

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 147. Sonntag den 27 Juni 1847.

Dem Ahnen und dem Enkel

am 27. Juni 1847.

So steht denn Er vor den erstaunten Blicken,
Deß Nam' und Bild in Aller Herzen thront,
Als wollt' Er segnend noch das Volk beglücken,
Das in des Landes weiten Gauen wohnt,
Den Eifer wecken, jede Klag' ersticken,
Die Unbill brechen, wie Er's stets gewohnt,
Und Mild und Hoheit strahlt aus Seinen Mienen;
Gebietend wollt' Er selbst dem Volk nur dienen.

Was Er erkannt als nie verjährte Rechte,
Verlangt' Er kühn und fordert stark es ein.
Was Er gewollt? Im blutigen Gefechte
Hat Er's ertrotzt von mächt'ger Feinde Dräu'n.
Nicht Fürsten lieh'n Ihm Beistand; höh're Mächte
Beschützten Ihn, Er stand im Feld' allein.
Er wollte nur, was in des Geistes Klarheit
Als Recht Er fand und wollte Licht und Wahrheit.

So naht' Er uns, gewann, was man versagte,
Das Land durch Sieg' im langen blut'gen Streit,
Die Herzen leicht, da ihnen ahnend tagte
Der schön're Morgen einer bessern Zeit.
Denn mancher Schmerz und stiller Jammer nagte,
Und unter Lust verbarg sich oft das Leid.
Er gab uns Freiheit, brach des Geistes Ketten,
Das Theuerste der Menschenbrust zu retten.

So knüpft' Er wieder jene heil'gen Banden,
Die Schlesien nach Deutschland mächtig zieh'n.
Wo eine zweite Heimath Deutsche fanden,
Wo deutsches Recht und Sitt' und Sprache blüh'n,
Wo Glaubenszwang und Menschensatzung schwanden
Vor Gottes Wort durch deutscher Geister Müh'n:
Da spähte man nach Adler's Sonnenfluge
Und folgte gern des Herzens mächt'gem Zuge.

Was uns geworden unter Preußens Walten,
Verkündet laut des Volks Begeisterung.
Laß Preußens Banner vor dem Feind' entfalten:
Kühn ist die Jugend und das Alter jung,
Wird treu, wie einst, zu seinem König halten,
Gefahr und Kampf stählt die Verbrüderung,
Und **Friedrich's** Geist erscheint im Bild uns wieder;
So blickt Er segnend auf sein Volk hernieder.

Nicht ird'sche Güter sind's, die uns vereinen.
Das Herz schlägt höher in der Preußen Brust;
Schlägt höher jetzt, da **Du** gewährt den **Deinen**
Das höchste Gut, der eignen Kraft bewußt.
Was Friedrich noch mit Schmerz versagt den Seinen,
Was **Du** uns gabst, nicht bringt es **Dir** Verlust.
Du schenktest uns Vertrauen um Vertrauen,
Wir schulden **Dir**, auf uns kannst **Du** nun bauen!

Du kamst zu uns, um unser Fest zu weihen.
Begeistert schaart ein treues Volk sich hier.
Dem Hochgefühl das würd'ge Wort zu leihen,
Sind wir zu schwach, die Blicke künden's **Dir!**
Du kennst die **Deinen**, **Deiner** Bürger Reihen,
Frohlockend **Dich** zu grüßen nahen wir.
Wie einst in ernsten Tagen und im Leide,
So nahst **Du** heut am hohen Fest der Freude.

An diesem Standbild **Deines** Ahnherrn bringen,
O König, **Dir** heut unsre Herzen Dank.
Mit **Dir** vereint nach jedem Edlen ringen,
Dir kühn zu folgen in der Zeiten Drang,
Das schwören wir und uns're Worte klingen
In jeder Brust des Landes Gau'n entlang.
Du sprachst uns mündig: so empfang' auf's Neue
Von Münd'gen nun den heil'gen Eid der Treue.

Inland.

** **Breslau**, 26. Juni. Se. Majestät unser allergnädigster König und Herr langten heute Abend um 8¼ Uhr zur hohen Freude aller Bewohner Breslaus mit dem Zuge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier an. Se. Majestät wurden auf dem Perron des Bahnhofes von dem hiesigen Magistrat und den Stadtverordneten empfangen, und begaben sich ohne Aufenthalt in das königliche Palais.

Berlin, 25. Juni. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Ober- und geh. Regierungs-Rath **Ditmar** in Erfurt den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub; so wie dem Kantor und Schullehrer **Bölte** zu Mammendorf, im Regierungs-Bezirk Magdeburg; und dem Schullehrer **Franz** zu Grapkow, im Regierungs-Bezirk Frankfurt, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Angekommen: Ihre Durchlaucht die Herzogin von **Sagan-Talleyrand**, von Neu-Strelitz; Se. Excellenz der General der Infanterie und General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, **von Berg**, von St. Petersburg; der herzoglich anhalt-köthensche Landes-Direktions-Präsident, **von Goßler**, von Köthen.

Militär-Wochenblatt. **Kurz**, Hauptm. und Platzmajor in Glogau, der Charakter als Major beigelegt. **Lenz**, **v. Kaminietz**, P.-Fähnrs. (mit Sec.-Lts.-Char.) vom 6. Inf.-Regt., letzteren mit Versetzung zum 18. Infant.-Regt., zu Sec.-Lts. **v. Syburg**, Hauptm. vom 18. Infant.-Regt., zum etatsm. Major ernannt. **v. Eckartsberg**, Sec.-Lt. vom Ldw.-Bat. 38. Inf.-Regts., ins 3. Bat. 6. Regts. **Hellwig**, vormal. Bez.-Feldw. vom 2. Bat. 11. Regts., der Char. als Sec.-Lt. beigelegt. **v. Griesheim**, Hauptm. vom 20. Inf.-Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg. u. Pension der Abschied bewilligt. **v. Dassel**, Oberst, aggr. dem 6. Kür.-Regt., als Gen.-Major mit Pension der Abschied bewilligt. **Jud**, Hauptm. vom 37. Inf.-Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg. u. Pension der Abschied bewilligt. **Odendall**, Rittm. vom 2. Bat. 17. Regts., als Major mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. seinem bish. Inakt. Gehalt als Pension.

Potsdam, 24. Juni. Heute war bei Sr. Majestät dem Könige im neuen Palais eine Abend-Gesellschaft mit Theater und Souper, der Ihre königl. Hoheiten der Prinz und die Prinzessin von Preußen und die hier anwesenden königl. Prinzen beiwohnten und zu der, außer den vornehmen Fremden und der Hof-Gesellschaft, so weit der Raum im Theater es gestattete, Mitglieder des vereinigten Landtags (300 an der Zahl) geladen waren. Ihre Majestät die Königin wohnten dem Feste selbst nicht bei, hatten Sich aber

vor demselben die fremden Herren und Damen, so wie die geladenen Landtags-Mitglieder in Sanssouci vorstellen lassen. (Allg. Pr. Z.)

** **Berlin**, 25. Juni. Die Zahl der hier noch anwesenden Landtagsmitglieder nimmt mit jedem Eisenbahnzuge ab, da der Schluß so nahe vor der Thür ist. — Aus Dirschau meldet man, daß dort über die Einstellung der Brücken- und Eisenbahnbauten großer Kummer herrscht. — Das gestrige Ausbleiben der Magdeburger Post hatte in der That ein Eisenbahnunglück zum Grunde. Bei Magdeburg war ein Rad an einem Wagen gebrochen, und bei dem Umsturz ein Schaffner so gequetscht worden, daß der schnell aus Magdeburg herbeigeeilte Oberstabsarzt kein anderes Mittel sah, als das eine Bein zu amputiren. Auch noch ein zweiter Beamte soll bedeutend verletzt worden sein. — Gestern Abend hielt unser Freihandelsverein wieder eine Versammlung auf der Börse, wobei der deutsch gewordene Engländer Prince Smith wieder einen Vortrag hielt, und beifällig angehört wurde. Ein Manuscript des Abg. von Köln, Merkens, wurde ebenfalls mit Beifall gehört, es sprach gegen die Schutzzölle. — Die Seehandlung hat heute ihren Roggenverkauf zu 3 Rthl. 25 Sgr. den Scheffel fortgesetzt, und die Speculanten sind mit ihren hochgeschraubten Preisen wieder sitzen geblieben.

Bekanntlich hat auch die Kaufmannschaft von Berlin die Einrichtung von Handelsgerichten nicht für angemessen gehalten, ehe nicht ein Handelsgesetzbuch da sei, das nothwendig dem Richter für seine Aussprüche zur Grundlage dienen muß, so wie um der anderen Bestimmung willen, daß Juden von der Theilnahme an dem Gericht ausgeschlossen waren. Es ist nun zu hoffen, daß beiden Beschwerdepunkten von Seiten unserer Behörden bald werde Abhülfe geschafft werden, da die Einrichtung von Handelsgerichten selbst alle Tage ein dringenderes Bedürfniß wird, und man die Uebertragung von Aemtern an Juden überall leicht gestatten kann, wo dieselbe auf der Wahl der Betheiligten beruht; denn ein jüdischer Handelsrichter kann doch nicht unangemessen scheinen, sobald ihn die Kaufleute selbst erwählen. (Spen. Z.)

Köln, 22. Juni. Gestern wurden uns noch einige Reminiscenzen an die traurigen Augustereignisse geboten. Acht hiesige Bürger aus den verschiedensten Ständen standen vor dem Zuchtpolizeigericht; angeklagt sich am 3. und 4. August gegen die bestehenden Gesetze und namentlich gegen das Gesetz vom 17. August 1835 (Tumult-Gesetz), vergangen zu haben. Die Staatsbehörde bezeichnete diese Uebertretungen indessen selbst nur als „leichte Vergehen," indem sie bemerkte, daß auch hier, wie in den meisten ähnlichen Fällen, gerade die Strafbarsten nicht hätten ermittelt werden können. Wirklich lautete die Anklage auch nur dahin, theils den Anforderungen der Polizei und des Militärs, sich nach Hause zu begeben, nicht sofort Folge geleistet zu haben, theils sich mit Worten widersetzt zu haben. Ganz außerhalb dieser Kategorien stand die gegen einen Nachtwächter erhobene Anklage, welcher die Beschuldigung zum Grunde lag, mehrere Personen thätlich mißhandelt zu haben. Fast jeder Einzelne der Angeklagten hatte einen Vertheidiger gewählt, und da eine große Zahl Belastungs- und Schutzzeugen zu vernehmen waren, so füllte der Gegenstand die Sitzung eines ganzen Tages aus und endete erst spät am Abend. Es würde zu weitläufig sein, auf die Details jedes einzelnen Falles einzugehen, deren Specialitäten überdies nur Wiederholungen von Einzelnheiten waren, welche an den beklagenswerthen Augusttagen vorgekommen sein sollen und die ja dem Publikum also durch Zeitungs-Nachrichten und Brochüren überdem hinlänglich bekannt sind; wir wenden uns daher zu dem Strafantrage selbst, welcher progressiv von 3 und 8 Tagen bis zu einem halben Jahre resp. für den Nachtwächter bis zu 8 Monaten aufstieg. Das Urtheil selbst wurde bis zum nächsten Montag ausgesetzt. Einen beruhigenden Eindruck gewährte offenbar bei dem sehr zahlreich versammelten Publikum auch die von der Staatsbehörde im Laufe der Debatten abgegebene Erklärung, daß gegen einzelne Agenten der öffentlichen Gewalt, welche im Verdacht stehen, ihre Befugnisse dem Publikum gegenüber überschritten zu haben, ebenfalls die gerichtliche Untersuchung eingeleitet sei. (Rhein. Beob.)

Breslau, 23. Juni. Die Breslauer Zeitung hat über den hohen Werth und den Charakter der unter den Auspicien der königlichen Akademie der Wissenschaften redigirten neuen, ersten wahrhaft authentischen und kritischen Ausgabe der Werke Friedrichs des Großen, beim Erscheinen der ersten drei Bände dieses preußischen Monumental-Werks im vorigen Jahre ausführlich berichtet. So eben sind zwei neue Bände der begonnenen (historischen) Reihe herausgekommen, welche die Geschichte des siebenjährigen Krieges (Histoire de la guerre de sept ans) enthalten. Die Handschrift, nach welcher der Druck dieses wichtigen Geschichtswerks gefolgt ist, ist, mit Ausnahme der Urkunden, hinter dem Texte, ein von der Hand des großen Königs in scharfen und sehr gedrängten Zügen geschriebener Band in Quarto. An vielen Stellen hat der König die ursprüngliche Fassung geändert und neue Ausdrücke an die Stelle gesetzt; und bei einem Kapitel, welches von dem Feldzuge von 1758 handelt, finden sich häufig Streifen Papier überklebt, auf denen der König die erste Redaction neuen Verbesserungen und Veränderungen unterworfen hat. Er selbst hat übrigens (wir entnehmen diese Notizen dem Vorwort des Herausgebers, Prof. Preuß) dem Werk keinen besonderen Titel vorgesetzt, sondern es nur als Folge der Denkwürdigkeiten seiner Regierung, d. i. d. Histoire de mon temps betrachtet. In Bezug auf die äußere Einrichtung, als Ueberschriften der Kapitel, Daten, Randbemerkungen, alles mit großer Genauigkeit abgefaßt, hat der königliche Verfasser dem Herausgeber wenig zu thun übrig gelassen. Der angenommene Titel: „Geschichte des siebenjährigen Krieges" rührt also nicht vom Könige her, sondern ist der frühesten Ausgabe von 1788 durch ihren Herausgeber beigelegt. Der Staatsminister, Graf von Herzberg, unter dessen Aufsicht das Unternehmen gestellt war, setzte seine Unterschrift zu Anfang und ans Ende jedes Kapitels, was ihn aber selbst nicht gehindert hat, wie bei andern Schriften Friedrichs, alles, was ihm darin unangemessen oder für gewisse Empfindlichkeiten bedenklich schien, auszumerzen; ja er hatte ganz willkührliche, wenn auch leichte Veränderungen im Texte sich gestattet, welche in der neuen Ausgabe an den betreffenden Stellen angezeigt sind. Merkwürdig ist endlich, daß der Name „siebenjähriger Krieg", welcher längst so allgemein und stereotyp geworden ist, wie etwa die Benennung des 30jährigen Krieges, erst ziemlich spät in der Geschichte eingeführt ward. Friedrich der Große selbst bedient sich dessen niemals. Der erste, welcher sich dieser Bezeichnung bediente, mag, nach der Ansicht des Herausgebers, G. F. von Tempelhoff in seiner Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland vom Jahre 1783 gewesen sein. Zwei Jahre vorher hatte noch der General Lloyd sein Werk: „Geschichte des letzten Krieges in Deutschland zwischen dem König von Preußen und der Kaiserin von Deutschland und ihren Alliirten" betitelt. J. W. v. Archenholz scheint durch seine populair gewordene Geschichte des siebenjährigen Krieges für diese Bezeichnung den Ausschlag gegeben zu haben; neben ihm erhielt sich nur noch die: „dritter schlesischer Krieg." Mehr zu sagen und auf das Buch selbst einzugehen, scheint uns in einem Augenblick nicht nöthig, da, am Vorabend der Enthüllung des Denkmals des großen Königs in unserer Stadt, jeder von der welthistorischen Bedeutung und den dort erzählten Thaten durchdrungen ist, welche Friedrich mit der Ironie des Weisen, der hoch über den Dingen steht, in einem Briefe von 1764 seine „sottises politiques et guerrières" nannte.

Deutschland.

Aus dem Großherzogthum Hessen, 21. Juni. Allgemein verbreitet ist sich in unserm Lande die Nachricht, welche, wenn sie sich bestätigen sollte, die größte Freude und Theilnahme erregen würde, daß Ihre königl. Hoheit, die Frau Erbgroßherzogin sich in einem interessanten Zustande befinden.

Darmstadt, 22. Juni. So eben ist Se. kaiserl. Hoh. der Großfürst-Thronfolger, sehr befriedigt von seinem Ausfluge nach Stuttgart, wieder hierher zurückgekehrt und von seiner Gemahlin, unserer Prinzessin Maria, im Bahnhofe auf das herzlichste empfangen worden. (F. J.)

Weimar, 17. Juni. Bei dem verflossenen Landtage sind auch zwei Petitionen ganz eigenthümlicher Art vorgekommen. Die Gemeinde Pfiffelbach beschwerte sich nämlich über die ganz unglaubliche Anzahl von Raben in ihrer Flur; es gebe Bäume mit 20 bis 30 Rabennestern, und der Schaden, den diese Vögel anrichteten, sei sehr groß; sie fräßen die Kartoffeln, so wie sie gelegt, und die Saat, so wie sie gesäet worden, in solchem Maße, daß oft ganze Weizenstücke umgeackert werden müßten. Die Grundstücks-Besitzer dürften die Nester in der Brütezeit nicht einmal zerstören, denn es würden von der Jägerei Wachen ausgestellt, ein solches Vorhaben zu verhindern — und dieses Alles geschehe nur des Jagdvergnügens wegen. Die zweite dieser Petitionen war von der Papiermühlen-Besitzerin Ph. Kritz zu Wutha und betraf ein Gesuch um Verwendung des Landtages wegen des Habersammelns. Die Bittstellerin führt an, daß das Recht zum Habersammeln von großh. Kammer sonst nur an Papiermüller verpachtet worden sei; jetzt aber drängten sich Juden zu diesen Verpachtungen und trieben die Pachtsummen zu einer fast unglaublichen Höhe hinauf. So sei z. B. das Recht des Lumpensammelns in dem Tiefenorter Amtsbezirke, wofür man sonst 3 Rtl. bezahlt habe, durch das Treiben dieser Juden bis auf 35 Rtl. gesteigert worden. Der Grund, weshalb der Jude einen so hohen Pacht geben könne, sei der, daß ihm durch das Habersammeln Gelegenheit zum Betreiben des Schleichhandels mit allerlei Gegenständen gegeben würde, wobei ihn sein Paß als Habersammler bei seinem Hausir- und Schmuggelhandel gegen die Nachstellungen der Polizei schütze. Aus formellen Gründen konnte der Landtag diesen Petitionen zwar keine Berücksichtigung zu Theil werden lassen, erließ aber doch das Gesuch an die Staatsregierung, diese Uebelstände wo möglich abzustellen. (F. J.)

Ehingen, 19. Juni. Heute Vormittag unterzeichnete Herr Kirchenrath Lipp die Annahme der auf ihn gefallenen Bischofswahl. Es wurde sogleich ein Kurier nach Rottenburg geschickt, um dieses freudige Ereigniß morgen früh von der Kanzel verkündigen zu können. (Schw. M.)

✉ **Kiel**, 23. Juni. Wie wir aus guter Quelle vernehmen, wird das dänische Gouvernement jetzt ein sehr bemerkenswerthes Projekt realisiren. Es ist nämlich im Werke, daß auch bei uns nach dem Vorgang Preußens ein vereinigter Landtag aus den beiden dänischen, und den schleswigschen und holsteinischen Provinzial-Ständeversammlungen gebildet werde. Vorläufig stößt uns hier das Bedenken auf, daß es in einem solchen vereinigten Landtag gar keine Sprache geben würde, die von Allen verstanden, geschweige denn gesprochen würde. Von den dänischen Abgeordneten versteht kaum der vierte Theil deutsch; von den schleswig-holsteinischen Abgeordneten versteht nicht der achte Theil dänisch; wir sagen nicht zu viel, wenn wir behaupten, daß von allen holsteinischen Abgeordneten nicht ein Einziger dänisch sprechen kann. Wie soll man sich nun eine ersprießliche Verhandlung in einer Versammlung denken, bei der es doch auf eine Verständigung der beiden streitenden Nationalitäten abgesehen ist, in welcher fast Niemand die Sprache derjenigen versteht, auf deren Ueberzeugung er einwirken soll? Noch viel mehr aber, als der von der Sprache hergenommene Grund, spricht gegen den vereinigten Landtag der Umstand, daß in seiner bloßen Existenz schon eine Art von Anerkennung des dänischen Gesammtstaats enthalten wäre.

Oesterreich.

§§ **Pesth**, 23. Juni. Die von dem k. Statthalter Erzherzog Stephan hierher berufenen Preisrichter für die verschiedenen Baupläne des abgebrannten städtischen deutschen Theaters haben in ihrer unter dem Vorsitze des Grafen Almasy abgehaltenen letzten Sitzung den ersten Preis von 400 Dukaten dem Professor der Architektur in Wien, Carl Rößner, den zweiten von 200 Dukaten Hrn. Franz Hüppmann in Wien und den dritten von 100 Dukaten Hrn. G. Louis in Hamburg zuerkannt. Bis jetzt ist indessen noch nicht bestimmt, nach welchem Plane der Neubau des Theaters wird vorgenommen werden. — Die Centrifugaleisenbahn im hiesigen Stadtwäldchen ist dieser Tage eröffnet worden. — Auf dem letzten hiesigen Wochenmarkte sind die Getreidepreise wieder um 17 Pct. zurückgegangen. Im Banat beginnt bereits die Ernte und soll stellenweise zu den segensreichsten gehören. — Herr Bajza giebt eine allgemeine Weltgeschichte in magyarischer Sprache heraus. Man hat ihm aber nachgewiesen, daß sie blos eine Uebersetzung von Schlossers allgemeiner Weltgeschichte ist. Auffallend sind die argen Mißverständnisse, welche der des Deutschen, wie es scheint, nicht sehr kundige Verfasser dabei sich zu Schulden kommen ließ. — Der ungarische Reichstag wird im Oktober dieses Jahres eröffnet, der k. Statthalter Erzherzog Stephan aber schon im nächsten Monat in Ofen eintreffen, und von da einen Theil Ober- und Niederungarns bereisen. Alle Komitate und andere Jurisdiktionen haben sich bereits für die Erwählung des Erzherzogs Stephan zum Reichspalatin erklärt, und die eigentliche Wahl wird daher nur die nöthige gesetzliche Formlichkeit sein. Doch glaubt man, daß noch stattgehabter Wahl eine Vertagung des Reichstags eintreten wird.

Rußland.

♁ **Warschau**, 23. Juni. Der Bau der Eisenbahn von Warschau nach Moskau wird neuern Nachrichten zufolge, erst im künftigen Jahre in Angriff genommen. Es sind dem Kaiser drei Projekte vorgelegt worden. Derselbe hat sie aber dem Fürsten von Warschau mit dem Bemerken übersandt, daß er ihm überlasse, von diesen drei Projekten dasjenige zur Ausführung zu bringen, welches ihm das zweckmäßigste scheinen würde. Die Bahn wird nun über Minsk und Smolensk direkt nach Moskau gehen, ohne sich an die Petersburg-Moskauer Bahn (die im künftigen Jahre fertig sein wird) wie früher projektirt war, oberhalb Moskau anzuschließen. An dem Plane zu dieser Bahn von 1200 Werst Länge wird bereits gearbeitet. — Von den bei dem Unglücke auf der hiesigen Eisenbahn verletzten Personen sind außer den gleich getödteten sieben noch 19 gestorben. Der Ort des Unglücks war eine Anhöhe. Als die Lokomotive und einige Wagen glücklich über die ausgehobene Schiene hinüber waren, riß eine Kette, und die noch nachfolgenden Wagen rollten den Berg schnell rückwärts wieder hinab. Der letzte der schwerbeladenen Lastwagen kam aus den Schienen, stürzte in den Abgrund und zog die losgerissene Wagenreihe mit hinab. — Zwei Tage nach diesem Unglück hat eine Lokomotive ihre Dienste versagt. Der Zug ist stehen geblieben, und erst nach einigen Stunden von einer herbeigekommenen Hülfsmaschine weiter befördert worden. — Man erwartet den Kaiser zu den im Monat August in der Nähe von Warschau stattfindenden militärischen Uebungen hierselbst. Vorher wird derselbe erst ein Manöver in Wolhynien abhalten. — Der General Berg zu St. Petersburg hat das Unglück gehabt, zu erblinden. Der Kaiser verliert an ihm einen seiner tüchtigsten Generäle. Am vergangenen Sonntage und Montage wurde hierselbst das jährlich stattfindende Wettrennen abgehalten. Es wird

dasselbe von Jahr zu Jahr unbedeutender. Ein gewisser Baron Keitel kommt alle Jahre zu demselben mit seinen Pferden hierher. Diese und die kaiserlichen Pferde sind fast die einzigen, welche das Rennen mitmachen.

Frankreich.

* **Paris**, 22. Juni. Heute war hier ein sehr bewegter Tag für unsere Politiker. Gestern hatten die Pairs eine vorbereitende Sitzung gehalten und heute um 1 Uhr erschien nun Herr E. v. Girardin als Angeklagter vor der Barre der Pairskammer. Die Neugierde war natürlich sehr groß. Eine Menge Deputirter befand sich auf der reservirten Tribüne, fast alle Männer von Namen. Die Verhandlung war sehr kurz. Sie begann mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten, dann forderte der Präsident den Vorgeladenen auf, sich über die Anschuldigungen zu erklären. Herr von Girardin faßte sich kurz und bündig. Er sagte, daß er die möglichste Discretion zu beobachten wünsche, daß er nie die Absicht gehabt, die Pairskammer zu beleidigen und daß er nichts mehr wünsche, als dereinst die Beweise seiner Behauptungen vorlegen zu können, indem die angeführten Thatsachen durchaus richtig seien. Da indeß der beabsichtigte Handel nicht zu Stande gekommen sei, so könne sich auch die Pairskammer nicht in ihrer Ehre gekränkt fühlen. Als Herr v. Girardin geendet, wurde er aufgefordert, abzutreten, worauf dann die Verhandlung der Pairs begann, die ganz kurz war. Um 2 Uhr war Alles zu Ende. Die geheime Abstimmung begann und die Tribünen wurden geräumt. Um 4 Uhr würden die Thüren wieder geöffnet. Alles harrte erwartungsvoll des Urtheils. Der Präsident der Pairskammer trat vor, begann sein: „In Betracht" ꝛc. mit Anführung der Gesetzesstellen und schloß mit „entbindet die Pairskammer Herrn v. Girardin von der Vorladung." Der Freigesprochene machte eine respektvolle Verbeugung und sagte, daß er von der Gerechtigkeitsliebe und Unparteilichkeit der Pairskammer auch nichts Anderes erwartet habe. Die Verhandlungen der Deputirtenkammer waren ohne Interesse. Gestern wurde der Gesetzentwurf über die Rechtspflege in den Kolonien mit großer Stimmenmehrheit angenommen und dann die Budgetsverhandlungen begonnen, die heute vor leeren Bänken fortgesetzt wurden. Die heutige Börse schloß etwa wie die gestrige, 3proz. 77 3/4, 5proz. 118, Nordbahn 582 1/2. Gestern und heute sprach man auf der Börse viel mehr von den Skandalprozessen, als von dem Börsengeschäfte. Ein wunderliches Börsengerücht, das auch der Constitutionnel aufgenommen hat, will wissen, daß die drei französischen Kriegsschiffe in Kanton (1 Fregatte, 1 Korvette und 1 Dampfboot) mit der chinesischen Kriegsflotte handgemein geworden wären und nicht weniger als 1000 Chinesen in den Grund gebohrt hätten. — Aus Spanien reichen die Nachrichten aus Madrid bis zum 17ten, bringen aber nichts als Nachrichten ohne Halt aus Portugal, und das Gerücht, daß die Häuser, welche die Quecksilbergruben von Almaden in Pacht genommen, dieselben wieder, versteht sich mit einigem Profit, an das Haus Rothschild ablassen wollen.

Belgien.

Brüssel, 21. Juni. Die Erndteaussichten können nicht besser sein und man hofft ein starkes Fallen der Getreidepreise. Selbst für die Kartoffeln hegt man keine Besorgnisse in diesem Jahre. Bei den großen Zufuhren, die täglich aus Nordamerika und dem schwarzen Meere in England und Frankreich eintreffen und bei der Erwartung, daß die Erndte nicht viel später als in sonstigen Jahren Statt findet, hält man es für gewiß, daß in den nächsten Wochen die Getreidepreise rasch zum normalen Stande herabsinken werden.

Schweiz.

Bern, 21. Juni. Nach der „Helvetie" hätte der englische Geschäftsträger, Herr Peel, dem Herrn Bundespräsidenten erklärt, er habe keinen Auftrag, im Namen Englands die Note des Herrn Bois-le-Comte zu unterstützen, vielmehr sei England geneigt, jede Intervention in die schweizerischen Fragen zu verhindern.

Dänemark.

Kopenhagen, 19. Juni. Die schon seit einigen Tagen auf der Helsingörer Rhede liegende russische Flotte von sechs Linienschiffen und einigen kleineren Schiffen ist jetzt noch mit drei Linienschiffen von 84 Kanonen, Lefort, Wladimir und André, so wie mit drei Fregatten von 44 Kanonen verstärkt worden. Sie ist bestimmt, einen Uebungszug in der Nordsee zu machen. — Außerdem wird noch eine russische Escadre durch den Sund passiren, welche nach London bestimmt ist, um den Großfürsten Constantin abzuholen. Dieselbe wird aus einer Fregatte von 50 Kanonen, einer Brigg von 20 Kanonen und aus der Dampffregatte Chabroc bestehen. (K. C.)

Lokales und Provinzielles.

Breslau, 26. Juni. Am 25sten d. badete sich in einer durch die vorgewesene Ueberschwemmung der Oder ohnfern des Strauchwehres entstandenen Wasserlache ein Gärtner-Gehülfe. Er gerieth in die Tiefe und sank unter. Obgleich er bald gefunden wurde, so war er doch bereits todt.

In der beendigten Woche sind (exclus. eines beim Baden ertrunkenen Mannes und vier todtgeborener Kinder) von hiesigen Einwohnern gestorben: 35 männliche und 23 weibliche, überhaupt 58 Personen. Unter diesen starben: an Abzehrung 10, an Altersschwäche 2, an Bruststchwamm 1, an Blutkrankheit 1, an Brechdurchfall 1, an Darm-Entzündung 1, an Gehirn-Entzündung 2, an Leberentzündung 1, an Lungen-Entzündung 2, an Nerven-Fieber 2, an Zehr-Fieber 3, an Wochenbett-Fieber 1, an der Gelbsucht 1, an Keuchhusten 2, an Krämpfen 6, an Lebensschwäche 3, an Lungenlähmung 3, an Schlagfluß 1, an Stickfluß 1, an Lungen-Schwindsucht 8, an Unterleibs-Schwindsucht 1, an Unterleibsleiden 1, an Brustwassersucht 1, an Gehirnhöhlen-Wassersucht 2.

Den Jahren nach befanden sich unter den Verstorbenen: unter 1 Jahre 15, von 1 bis 5 Jahren 13, von 5 bis 10 Jahren 2, von 10 bis 20 Jhren 3, von 20 bis 30 Jahren 5, von 30 bis 40 Jahren 2, von 40 bis 50 Jahren 7, von 50 bis 60 Jahren 3, von 60 bis 70 Jahren 5, von 70 bis 80 Jahren 3.

Stromabwärts sind auf der oberen Oder hier angekommen: 2 Schiffe mit Eisen, 2 Schiffe mit Zink, 5 Schiffe mit Steinkohlen, 5 Schiffe mit Butter, 2 Schiffe mit Kalk, 5 Schiffe mit Brennholz und 29 Gänge Bauholz.

Der Wasserstand der Oder ist am hiesigen Ober-Pegel 19 Fuß 10 Zoll, am Unter-Pegel 10 Fuß 3 Zoll, mithin ist das Wasser seit gestern am ersteren um 7 Zoll und am letzteren um 11 Zoll wieder gefallen.

Breslau, 26. Juni. Am 22. d. M. Abends gegen 7 Uhr wurde ein Theil der hiesigen Einwohnerschaft in Schrecken gesetzt, indem man glaubte, es sei abermals in der hiesigen Stadt Feuer ausgebrochen. Veranlassung waren hierzu die fortdauernden stürmenden Schläge an eine Stundenglocke, welche sich um diese Zeit vernehmen ließen. Es war jedoch zum Glück nur ein blinder durch einen Zufall veranlaßter Lärm. Auf dem Boden der Berhardin-Kirche in der Kirchstraße ist nämlich ein großes Uhrwerk von einem hiesigen Schlossermeister angefertigt, zur Probe aufgestellt und in Gang gesetzt worden. Diese Uhr hatte am 22. d. Mts. ausgehoben und daher fortdauernd vielleicht 30 bis 40 Mal an die Glocke geschlagen, oder wie beim Feuer, gestürmt. Das war fast im ganzen östlichen Theile der Stadt selbst bis an den Markt hin gehört, und für Feuerlärm, von anderen Personen aber für eine neue Stundenuhr gehalten worden, da man nicht überall die fortdauernden Schläge hören konnte.

Der Kaufmann Hamburger, Oberamtmann Kopisch und Hafen-Inspektor Menneberg haben gemeinschaftlich den sogenannten Oswitzer Vorderwald gekauft und die darauf stehenden Eichen niedergeschlagen. Das letzte Hochwasser, welches diesen Theil des Oswitzer Terrains überschwemmt hatte, richtete dort für die Eigenthümer der noch auf der Ablage stehenden Hölzer einen bedeutenden Schaden an, indem es einen großen Theil des Holzes wegriß. Dieser Schaden wurde durch allerlei Diebstähle noch vergrößert. Mehrere arbeitslose Schiffsknechte aus der Nicolaivorstadt hatten sich nämlich unter dem Vorwande zu helfen, nach der gefährdeten Stelle begeben, hier aber, statt Hülfe zu bringen, bedeutende Diebstähle verübt. Ob schon namentlich in der Nicolaivorstadt und im Bürgerwerder der Unfall, welcher die Eigenthümer des Holzes betroffen, hinlänglich und allgemein bekannt war, auch jedermann wußte, daß die erwähnten Schiffer weder Holz besaßen, noch weniger aber rechtlich erworbenes Holz zu verkaufen haben könnten, so fanden sich doch eine Menge Leute, welche von ihnen die gestohlenen eichenen Bohlen und anderen Hölzer für ein Spottgeld, nicht einal die Hälfte des Werthes kauften. Unter diesen Käufern befanden sich drei Tischler, ein Bäudler, ein Schiffer und ein Schankwirth. Bei allen diesen Personen und noch mehreren anderen Käufern wurde eine große Menge des gestohlenen Holzes in Bohlen, Klafterscheiten ꝛc. bestehend, vorgefunden. Bei dem gedachten Schankwirth aber wurden nicht weniger als 218 Stück geschnittenes, 80 Stück anderes eichenes Holz, und 91 Stück eichene Klafterscheite in Beschlag genommen. Es ist gar nicht daran zu zweifeln, daß alle Käufer sehr wohl gewußt haben, daß und wo das gekaufte Holz gestohlen worden. Hoffentlich werden dem Schankwirth das Qualifikationsattest von der Polizei-Behörde und den übrigen Käufern die bürgerlichen Ehrenrechte Seitens der Kommunal-Behörden zur wohlverdienten Strafe entzogen werden. (Bresl. Anz.)

Theater.

(Neu einstudirt: Die Jäger, von Iffland. Oberförster, Herr Genast, vom Hoftheater zu Weimar.)

So wahr es sein mag und auch ist, daß die engen Familien- und Hausverhältnisse kein eigentlicher Vorwurf der dramatischen Poesie in der wahren Bedeutung des Wortes sein können, so wird man solchen Produkten als Genre ihren Werth durchaus nicht bestreiten wollen, und was Iffland darin geleistet und welche Erfolge er gehabt, ist bekannt genug. Was die Vorstellung anbetrifft, so kann sie den besten an unserer Bühne zugezählt werden. Der Oberförster des Herrn Genast war ein gesundes, kräftiges, mit den treffendsten Farben gezeichnetes Bild, treu und wahr bis auf den kleinsten Zug, und ohne jede Uebertreibung. Madame Heinze (Oberförsterin) und Herr Pätsch (Anton) waren ebenfalls ganz vortrefflich. Nur Madame Clausius hat uns durch ein zu lebhaftes Spiel gestört. — Das eben nicht zahlreich versammelte Publikum hat die Leistung der Darsteller mit vieler Anerkennung aufgenommen, und die drei Genannten lebhaft hervorgerufen. Der Ruf „Alle" ließ sich ebenfalls vernehmen. 1.

a. — Spaziergänge.

IV.

Wenn ich meine Leser in den früheren Spaziergängen an verschiedene Vergnügungsplätze unserer Stadt geführt habe, so muß ich bitten, daß sie mir nun auch in einige Konditoreien folgen. Wie wohl ich in dieser süßen Welt recht einheimisch, und mit ihren raffinirten Zuständen sehr vertraut bin, so habe ich doch gewisse Gründe, auf den innern Gehalt hier nicht weiter einzugehen, und mich nur auf das Aeußere, die Phisiognomie einiger solchen Etablissements einzulassen. Es ist in der That gar nicht uninteressant, sein Augenmerk auf den verschiedenen Charakter dieser Häuser zu richten, und ihre unterscheidenden Merkmale wahrzunehmen. 1) Perini. Man glaubt hier in einer Berliner Konditorei zu sein. Man bewegt sich daselbst mit einer gewissen Gravität, Vornehmheit, welches Wesen sogar die Bedienung sich eigen gemacht hat. Das ästhetische Breslau hat daselbst seinen Versammlungsplatz, und ein dort über Kunstgegenstände gefälltes Urtheil ist rechtskräftig, gestattet keine Appellation. 2) Manatschal und Jordan. Ist durchaus Breslauisch, volksthümlich. Man beobachtet da weniger die Regeln der Etikette, Glaceehandschuhe und saubere Manchetten spielen keine besondere Rolle. Wer Neuigkeiten über die Courswelt hören will, begebe sich nur dorthin, und wer gern belletristische Journale liest, kann es dort am bequemsten thun. Zuerst weil sie zahlreich vorhanden sind, und sodann weil die Handelswelt wenig Notiz davon nimmt. 3) Orlandi. Da herrscht die Politik. Von dorther bekommen wir gewiß noch einen Mirabeau, einen William Pitt. 4) die Theater-Konditorei. Die prägt den Breslauischen Charakter am schärfsten aus, sie trägt die freundlichste Phisiognomie, namentlich im Sommer, wo das Zelt aufgeschlagen ist. Da liest man weniger, aber man unterhält sich um so lebhafter, raucht unter dem Zelte seine Cigarre, spielt eine Partie Domino, oder man thut das Gescheidteste — Nichts, und macht höchstens eine Bemerkung über diese oder jene Schöne, die dort in reichlicher Anzahl vorbei passiren. — Die Bedienung ist flink und zuvorkommend. —

Ich glaube nun dem Zeitgeist, den man so gern mit dem Prädikat „materiell" bezeichnet, zur Genüge gehuldigt haben, und will meinen Lesern nunmehr auch Einiges von dem mittheilen, was ich auf meinen Wanderungen in dieser und jener Kunst- und Buchhandlung Bemerkenswerthes angetroffen habe. — Ich trete in die Buchhandlung von Urban Kern ein, und das Erste, was mir in die Augen fällt, ist eine so elegante, mit so vorzüglichen Strichen verzierte Ausgabe von Byrons Childe Harold, daß ich das Werk für die schönste Gabe halte, womit man einer Dame eine Aufmerksamkeit beweisen kann — vorausgesetzt, daß man einer Aufmerksamkeiten beweisen will. — Wem das zu theuer ist, der kaufe das „Gedenkbuch." Dasselbe ist so reich mit Stammbuchversen versehen, daß man sich daraus bei Freunden und Freundinnen zum Ueberfluß unsterblich machen kann. — Allen denen aber, die in Gesellschaften ein Wort über deutsche Literatur mitsprechen wollen — und wer will das nicht —, jedoch nicht so viel Zeit haben, um sich gründlich zu unterrichten, allen diesen rathe ich die synchronistischen Tabellen von Eitner zu kaufen. Da findet man Alles beisammen, Poesie, Prosa, Uebersetzungsliteratur, Zeitschriften, Namen und Jahreszahlen, und das Ganze kann man zur Noth bei sich tragen, so daß man nie in Verlegenheit zu kommen braucht, wenn von irgend einem Dichter, einer Schrift die Rede ist. Schade, daß das Konversations-Lexikon nicht in solche Tabellen zusammengedrängt werden kann! — Ich habe daselbst aber auch Werke gefunden, die ich dem religiösen Gemüth, dem weniger weltlichen Sinn empfehlen kann. „Das Buch der Religionen", enthaltend eine Darstellung der verschiedensten Religionsformen. Ich kenne weder den Verfasser, noch seine Absicht mit dieser Darstellung, aber gut wäre es gewiß, wenn die Bekenner der verschiedenen Sekten sich gegenseitig mehr kennen lernten. Sie würden sich bald überzeugen, — doch das führt mich auf ein religiöses Thema, welches mich gar zu ernsthaft stimmt. — Drum fort von hier, und zu den die Sinne mehr ansprechenden Kunsterzeugnissen. Ich finde da gleich eine sehr schöne Sammlung solcher Erzeugnisse aus Marmor und Aphrodyn in der Buch- und Kunsthandlung von Ignaz Kohn, woselbst auch eine neue Leihbibliothek von schönwissenschaftlichen Wer-

ken meine Aufmerksamkeit fesselte. — Unter den vielen Bildern, die in der Kunsthandlung von Karsch aushängen, hat mich eines so gefangen genommen, daß ich die anderen weiter nicht mehr sah. Eine „Rigosette" war's, mit einer Näharbeit beschäftigt, doch in diesem Augenblick das himmlische Auge nach der Seite gerichtet, wahrscheinlich nach dem ankommenden Geliebten blickend, läßt sie die Arbeit ruhen, und die Nadel, die sie spitz nach der Höhe hält, ist mir als der wahre Kupido-Pfeil vorgekommen. — Dagegen hab' ich in der Handlung von Eduard Trewendt Bilder ganz anderer Art gesehen. Die beiden Litographien, das „Jagdrecht" und die „schlesischen Weber" sind bekannt. Das größte Interesse aber hatten für mich die Portraits der Landtags-Deputirten, wie sie da so friedlich und einig nebeneinander sich befinden. Ein neues von Tilch gezeichnetes Portrait von Heinrich Simon ist vorzüglich gelungen. — Schließlich will ich noch hinzufügen, daß ich drei Bilder vergeblich aufgesucht, die, wenn sie anders noch gar nicht erschienen sind, von einem spekulativen Buchhändler doch recht bald in's Werk gesetzt werden möchten. Das Bild des Herrn Abgeordneten von Thadden, das Bild des Herrn Herrmann d'Artis und drittens das Bild eines Mannes, der sich um Christen und Juden gleich verdient gemacht hat, des Amerikaners Dickson. Derselbe hat sich drei Jahre lang ausschließlich mit der Bibel beschäftigt und herausgefunden, daß sie folgenden Inhalt habe: 31,173 Verse, 773,692 Wörter und 3,566,480 Buchstaben. Das Wort Jehovah komme 6855 mal darin vor u. s. w. — Dieser Dickson lebt zwar in Amerika, aber er muß ein Engländer sein, so gewiß, als ich jetzt von meinen Lesern Abschied nehme.

*** Breslau**, 25. Juni. Durch die in diesen Tagen beendete Versteigerung der Bücher- und Mineralien-Sammlung des jüngst verstorbenen Pastor und Professor Adolph Suckow ist ein in hohem Grade interessantes, aber bisher gewiß selbst den meisten hiesigen Litteraturfreunden unbekannt gebliebenes Werkchen zu öffentlicher Kenntnißnahme gestellt und gleichsam publici juris worden, welches, seinem ursprünglichen Zwecke gemäß, außer der hochgebildeten Dame, welcher es zunächst gewidmet, höchstens nur für den engsten Kreis von deren und des Verfassers Freunden, niemals aber für eine weitere Verbreitung durch den Buchhandel oder ähnliche Wege bestimmt war. — Es ist dies eine innerhalb jener Gränzen längst mit Recht bewunderte, von einem unserer anerkannt geistvollsten Aesthetiker herrührende deutsche Uebersetzung jenes „größeren Byronschen Gedichts, wozu der an psychologischen Problemen sich weidende, düstere Brite den Stoff von einer grausen Familientragödie hergenommen, welche Gibbon in seinen „Alterthümer des Hauses Braunschweig" erzählt hat, und führt den Titel: Byrons Parisina. Uebersetzt und zur Feier des dritten Juni der Gräfin B. Y. in herzlicher Verehrung gewidmet von Braniß (Breslau 1839.) Schon aus dieser Titelangabe erhellt ziemlich unzweifelhaft, daß das zierliche Büchlein — damals gewiß eine der willkommensten Festesspenden — nur als „Manuscript" zu betrachten gewesen, dessen Kenntniß solchergestalt weiteren Kreisen entzogen bleiben sollte. — Noch mehr spricht dafür das der Uebersetzung vorgedruckte Widmungssonett, der Ausdruck individuellster Stimmung und Ansicht, vertrauenvollster Hingabe. — In seiner vollendeten Form bei reichstem Inhalt gehört dasselbe unstreitig zu den besten Sonetten, welche je geschrieben worden, und bereitet würdig auf den Genuß vor, welchen die nach Sinn und Wort getreue, dem Leser in jedelster Gestalt entgegentretende Uebertragung, jedem Verehrer der Byronschen Muse bereiten muß.—Uebrigens ist das etwa 40 Seiten starke Sedezbändchen von einem hiesigen wohlbekannten ebenso eifrigen Litteraten als Bücherfreunde mit einem Preise erworben worden, wie er verhältnißmäßig in Breslau nur für litterarische Seltenheiten bezahlt zu werden pflegt.

Aus der Grafschaft Glatz. — Ein reizender Anblick des herrlichen Ländchens von den es begrenzenden und bekränzenden Höhen herab; romantische, ja bezaubernde Parthien in seinem Innern; ein auf hoher Stufe stehender Landbau und große Fabrik- und Manufaktur-Industrie, das sind die Vorzüge, die man von der Grafschaft Glatz zu rühmen hat. Hierzu giebt ihm seine Lage noch eine strategische Wichtigkeit. Das wissen Viele, aber nicht Alle, die das, was ich hier sagen will, lesen werden. Als in mein Fach schlagend, hebe ich ganz besonders den Landbau hervor. Daß derselbe unter andern schon seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts auf den gräflich Magnis'schen Gütern klassisch betrieben wird, das ist eine bekannte Sache und es ist somit gerechtfertigt, wenn ich sie an die Spitze aller übrigen stelle. Fluren, in einer so üppigen Fülle, wie man sie sonst nur auf Marschländereien trifft, sieht man hier durchgehends und bis hinauf an schroffen Berglehnen schaut man den reichen Lohn der Intelligenz und des Fleißes. Hochveredelte Viehbestände aller Art, bei denen die Schäferei an der Spitze steht, ergetzen das Auge, so daß nicht allein der Mann vom Fach, sondern auch der Laie seine Freude daran sieht. Aber es sind diese Oekonomien nicht die einzigen beachtens- und lobenswerthen, denn es rivalisiren mit ihnen eine Menge anderer. Das gute Beispiel wirkt von oben herab bis in die untersten Schichten, denn man sieht auch die Rustikalgüter und die kleinsten Ackerwirthschaften musterhaft bestellt, und nur daraus sind die reichen Erndten zu erklären, welche dies Gebirgsland macht, und wo namentlich die vom vorigen Jahre weit ergiebiger war, wie im fruchtbaren Flachlande von Schlesien. Stellt man mit dieser Thatsache die Manufakturen und Fabriken zusammen, welche dieses kleine Ländchen hat, so konzentrirt sich in demselben ein Nationalreichthum, wie er ähnlich nur selten workommt, und es giebt ihm derselbe eine Wichtigkeit, wie es solche nach seiner Größe keinesweges haben würde. Ullersdorf und Eisersdorf darf ich nur nennen, und bei jenem auf seine Maschinenfabrik, bei diesem auf seine Spinnereien hinweisen, um das Gesagte zu bestätigen. Und damit ich nichts auslasse, so muß ich auch von seinen reichen Steinkohlen-Lagern und von seinen Gesundbrunnen sprechen. Und mache ich alsdann noch auf die Schätze aufmerksam, welche die Grafschaft Glatz in ihren Waldungen hat, und wovon es Schlesien einen guten Theil alljährlich spendet, so tritt das kleine Ländchen wohl als ein solches auf, welches zu den Edelsteinen in der preußischen Krone zu zählen ist. — Aber dieses herrliche Plätzchen auf Gottes Erde geht, wie die meisten Länder Europa's, dem traurigen Schicksale einer Uebervölkerung entgegen, die endlich, trotz dem ausgezeichnetsten Landbaue vom eigenen Erzeugnisse nicht mehr zu ernähren ist, und die auf Zuschuß von außen rechnen muß. Auswanderungen aus Gebirgsländern sind schwerer, wie aus jedem andern, und es würde die Noth und das Elend erst auf den höchsten Gipfel steigen müssen, ehe man sich dazu entschlöße. Bis jetzt haben die großen Fortschritte der Agrikultur und die daraus hervorgehende Vermehrung der Erzeugnisse, so wie die Fabriken und Manufakturen ausgeholfen und einem Extreme vorgebeugt. Die Zunahme der Ackerflächen in Folge von Waldrohdungen und die immer noch steigende Industrie beim Landbau werden auch in der nächsten Zukunft noch helfen, sie können aber, wenn nicht Ereignisse eintreten, welche der Zunahme der Bevölkerung gewaltsam in den Weg treten, dies nicht für immer, weil beide ihre Grenzen finden. — Doch das sind Dinge, die wir der Zukunft und der Vorsehung überlassen müssen.

Was mich veranlaßte, Vorstehendes niederzuschreiben, das war der Anblick der in diesem Jahre ganz besonders üppigen und gesegneten Fluren von Glatz, die den Vergleich mit den vorzüglichsten aushalten; es war ferner der musterhafte Betrieb der Oekonomie auf einer Menge, ja ich kann sagen, auf den meisten der größeren Landgüter; es waren die Massen hochedler Wolle, welche aus diesem kleinen Ländchen auch dies Jahr wieder nach Breslau gebracht wurden, und wovon mehrere Parthien mit dem Allervorzüglichsten, was dieser Markt aufzuweisen hatte, wetteiferten; es war die glänzende Thierschau, die am 6. Mai in Glatz gehalten wurde; es war die Lebendigkeit in den genannten Fabriken, in denen und durch welche auch auswärts Tausende von Menschen beschäftigt werden; es war die lebhafte Verkehr auf den Kohlenstraßen — zu denen nunmehr in kurzem eine neu gebaute und höchst wichtige von Eckersdorf nach Wartha tritt; — es war endlich die Rührigkeit des Volks und die allenthalben bemerkbare Industrie aller Art.

Will man ermessen, welchen Werth die kleine Grafschaft Glatz habe, so darf man nur wissen, daß die ländlichen Grundstücke in ihrem größten Theile der Morgen bis zu 100 Thlr., ja noch darüber bezahlt wird, und daß sich die Erwerber dennoch gut darauf nähren; man darf nur hören, daß selbst bei größeren Gütern man den Morgen auf 8—10 Thlr. jährlichen Reinertrag bringt, und man darf endlich nur bemerken, welch eine Menge von Cerealien das Land hervorbringt, wobei es noch eine so große Menge von Handelsprodukten, als Wolle, Butter, Raps und Flachs erzeugt. — Dies alles ist selbst in Schlesien nicht, wo wir die Grafschaft Glatz doch zu uns zählen, noch viel weniger aber im Auslande genau bekannt, und das mag das hier Mitgetheilte entschuldigen und rechtfertigen. E.

Münsterberg, 22. Juni. Der Wunsch des größten Theils der Bürgerschaft ist erfüllt. Die der Stadt angehörigen Güter Reindörfel, Viehhöfe und Dyrings-gut sind verkauft, und zwar: an den König der Niederlande für 160,000 Thaler. Heute wurde der Kauf-Kontrakt gerichtlich abgeschlossen. Nach der Münsterberger Chronik sollen diese Güter im Jahre 1729 vom Grafen Hodiz für 48,000 Gulden und 2000 Gulden Schlüsselgeld erkauft worden sein. Akten sind darüber nicht vorhanden. Die Stadt wäre also 118 Jahre im Besitz derselben gewesen. Bei Gelegenheit der letzten Verpachtung, vor 11 Jahren, wurden 80,000 Thaler dafür geboten. Die Verhandlungen in dieser Angelegenheit mit dem königl. niederländ. Geheimenrath Herrn Tiling in Heinrichau haben nett ein Jahr gedauert und nur durch einen zweiten Bewerber, den königl. Polizei-Distrikts-Kommissar, Rittergutsbesitzer Herrn Lieutenant von Chappuis auf Korschwitz, wurde die Sache beschleunigt und zum Ende gebracht. (Wochenbl.)

Bahnhof Kosel, 20. Juni. Leute, die gestern früh in Troppau und Ratibor gewesen, erzählen von einem Manna-Regen. In der That muß dem auch wirklich so sein; denn diese Leute zeigten Proben von der in jener Gegend in Menge gefallenen Frucht, die gekocht und verspeist worden ist und Wassernüssen ähnlich schmecken soll. Der wohllöbl. Redaktion des Telegr. habe ich einige Exemplare, die zur Hälfte gekocht, zur Hälfte roh sind, zur eigenen Anschauung und Untersuchung zuzusenden nicht unterlassen können. (Dieselben sind auch in dem bezeichneten Lokale zur Ansicht ausgelegt.) — Zu Kandrzin bei Kosel wurde am 19. d. Mts. ein Mann arretirt, der in der Gemeinde Alt-Kosel, während dieselbe durch die diesjährige Ueberschwemmung so hart heimgesucht wurde, zehn Zentner Roggen-Mehl letzter Sorte verkauft hat, welches zum großen Theile mit gemahlenem Gyps vermischt war. Nachdem die Polizei-Verwaltung zu Schlawentzitz auf erhaltene Nachricht sofort schleunig an Ort und Stelle Untersuchung anstellen ließ, um dort die Materialien zur Festsetzung des Thatbestandes zu sammeln, fanden sich 20 und einige Personen bei dem betreffenden Beamten ein, die als Denuncianten gegen den Mehlhändler auftraten, indem sie anzeigten, daß sie mit ihren Angehörigen durch den Genuß des theuren Mehls — sie hatten 8 Rtl. 20 Sgr. pro Zentner bezahlt — krank geworden wären. (Rosenb. Telegr.)

Rosenberg, 21. Juni. Gestern Nachmittags gegen 4 Uhr stiegen plötzlich mehrere finstere Gewitterwolken am Horizont herauf, und entladeten sich theils in der Umgegend, theils in unserer nächsten Nähe. Aus einer der ersten traf ein Blitzstrahl ohne zu zünden in ein großes massives Haus der hiesigen großen Vorstadt. Der Strahl schlug durch das Ziegeldach, indem er davon mehrere Ziegeln herabwarf, durch die Decken zweier Stockwerke, und zertrümmerte in den Zimmern mehrere Bilder und Gläser, ohne von den anwesenden Personen eine zu beschädigen, fuhr zum Fenster hinaus, und durch ein Fenster des Nachbargebäudes in dessen Erdgeschoß, woselbst er die Ehefrau des darin wohnenden ev. Predigt-Amts-Kandidaten Gründer streifte und besinnungslos hinstreckte. Glücklicher Weise hat dieselbe jedoch — außer einigen rothen, farrenkrautartigen Flecken auf der Haut und dem gehabten Schreck — keinen sonstigen Schaden erlitten. Einer andern Person wurden durch die vertheilte Elektrizität die Haare mit einem eigenthümlichen Gefühl in die Höhe gehoben, wie man dies auch durch die Elektrisirmaschine bewirken kann. Welche außerordentliche Schnelligkeit der Blitz hatte, beweist, daß die von ihm gestreifte Person, zu der derselbe zuletzt gelangte, weder von dessen Schein, noch auch von dem darauf folgenden Donnerschlage irgend etwas wahrgenommen hatte oder wußte. (Telegr.)

Liegnitz. Der Kaufmann Moritz Bothe zu Schmiedeberg als Rathsherr daselbst; und der Weißgerbermeister Anders zu Bunzlau, als Rathmann daselbst bestätigt.

Mannigfaltiges.

— 8 **Wien**, 24. Juni. Ich glaube Ihnen bereits geschrieben zu haben, daß die Rückwirkung der Theuerung und einer theilweisen Gewerbsstockung sich in mancherlei Erscheinungen des hiesigen Lebens manifestire und daß namentlich die kleineren Sommerwohnungen auf dem Lande in dieser Saison häufig leer stehen und deshalb im Preise ungemein gesunken sind. Besser noch, weil in amtlichen Ziffern ausgedrückt, erhellt die diesen Erscheinungen zum Grunde liegende Thatsache aus der Abnahme der Consumtion in der als genußsüchtig bekannten Hauptstadt, wie dies durch die Tabellen der Accise-Verwaltung unwiderlegbar dargethan wird. Der Verbrauch im Jahre 1846 war in den meisten Artikeln geringer, als der im Jahre 1845, und da die Bevölkerung in einem Jahre hier zwischen 16,000—22,000 Menschen zunimmt, so fällt diese absolute Verringerung der Consumtion nur mehr ins Gewicht. An Wein wurden 1846: 279,241 Eimer verzollt und stellt sich gegen 1845 eine Vermehrung des Verbrauchs um 3100 Eimer heraus, dagegen ergiebt sich beim Bier, dem Getränk der niedern und mittlern Volksklassen, mit 865,500 Eimern eine Verminderung von 79,800 Eimern. An Schlachtvieh wurden 99,800 Stück verzollt, gegen 1845 eine Abnahme um 1630 Stück, an Hasen 77,460 mit einer Verminderung von 50,830 Stück, an Geflügel 402,080 Stück mit einer Verringerung von 32,600 Stück, und selbst der Verbrauch der weltberühmten Backhän'rl, 674,730 Stück, erweist eine Abnahme um 11,200 Stück. Auch die Consumtion der Gemüse, die für 1846 mit 649,970 Ctr. ausgewiesen ist, hat gegen 1845 eine Verminderung von 53,600 Ctr. erlitten und die Milch mit 13,540,200 Maaß um 290,500 Maaß. An Brennholz ward eine Quantität von 126,870 Klaftern verzollt, die gegen die des Jahres 1845 mit 5630 Klaftern in Rück-

(Fortsetzung in der ersten Beilage.)

Mit vier Beilagen.

Erste Beilage zu № 147 der Breslauer Zeitung.

Sonntag den 27. Juni 1847.

stand ist. Wie groß dagegen das Bedürfniß räumlicher Entwickelung sei, geht aus dem ungeheuern Ziegelbedarf hervor, der 1846 79,040,200 Stück betrug und gegen 1845 eine Erhöhung um 5,815,000 Stück konstatirt. Diese räumliche Ausdehnung der Stadt steht mit der absoluten Verminderung der Konsumtion in einem desto grelleren und sehr charakteristischen Contrast, der keines Commentars bedarf.

— △ **Posen**, 27. Juni. Heute Nacht wurde unsere Stadt abermals von einem Brandunglück bedroht, das bei dem gestern Abend eingetretenen sehr heftigen, einem Sturme ähnlichen Winde von großer Ausdehnung hätte werden können, wenn nicht sehr schnelle Hülfe den Brand noch im Entstehen gelöscht hätte, so daß er auf das zuerst von demselben ergriffenen Gebäude beschränkt blieb. Der seit einiger Zeit gebildete Feuerlösch- und Rettungs-Verein bewährt übrigens bei jeder Gelegenheit seine Tüchtigkeit, und die Thätigkeit und schnelle Hülfe desselben trägt viel dazu bei, die wegen der jetzt sich so oft wiederholenden Brände erregte Besorgniß vor Feuersgefahr zu mildern. Uebrigens glaubt man, daß auch dieses Feuer von ruchloser Hand angelegt worden sei, und die Erbitterung gegen die verborgenen Verbrecher ist diesmal um so größer und gerechter, wenn man bedenkt, daß eben die Wahl einer so stürmischen Nacht die Absicht erkennen läßt, einen großen Brand zu verursachen.

— Der berühmte Sinolog Julien zeigte am 7. Juni in der Akademie der Wissenschaften zu Paris an, daß es seinen Forschungen gelungen sei, darzuthun, die Chinesen seien wirklich die ersten Erfinder der Buchdruckerkunst, denn schon im Jahre 1041 oder 1048 unserer Zeitrechnung habe ein gewisser Pi-sching bewegliche Typen in Anwendung gebracht.

— Wie es mit der kirchlichen Kunst in Frankreich steht, beweist folgender Umstand: Die Seinepräfektur will in der Kirche St. Vincenz von Paula in Paris Apside und Fries al fresco bemalen lassen, kann aber keinen Maler dazu finden. Der Raum beträgt 3 bis 400 Fuß, als Termin werden 6 Jahre und als Honorar 10,000 Louisdor bewilligt. Der frühere Präsident der französischen Akademie in Rom, Hr. Ingres, an den man sich zuerst wandte, hat wohl eine Zeichnung eingesandt, aber die Ausführung abgelehnt. Ary Scheffer ging ebenfalls auf den Antrag nicht ein. Von den sonst Vorgeschlagenen ist Delaroche ein zu weltlicher Maler, und Horace Vernet, wie man glaubt, eben so wenig dazu geeignet.

Handelsbericht.

✱ **Breslau**, 26. Juni. Die meisten Getreidemärkte haben sich in der letzten Zeit mehr und mehr zur flauen Stimmung hingeneigt, so daß es nun wohl den Anschein gewinnt, als würde noch vor Beginn der Ernte eine allgemeine Reaction der Getreidepreise eintreten. Auf dem hiesigen Markt blieb das Eintreffen der Roggen- und Mehlzufuhren nicht ohne einigen Einfluß, wenigstens waren Weizen und Roggen billiger als letzt notirt, zu kaufen.

Weißer Weizen wurde à 5 — $5\frac{1}{3}$, gelber à $4\frac{5}{6}$ — $5\frac{1}{4}$ Rtlr. erlassen; der Umsatz war bei dem Zurückhalten der Käufer nur sehr unbedeutend.

Roggen ist nach Qualität à $4\frac{1}{2}$ — $4\frac{3}{4}$ Rthlr. umgesetzt worden; russische Waare wird unter Berücksichtigung der Schwere mit dem inländischen Produkte auf gleichem Werth gehalten. Das Meiste, was bis jetzt davon angekommen, hat seinen Weg nach Oberschlesien genommen.

Gerste wird hoch gehalten; $3\frac{3}{4}$—$3\frac{11}{12}$ Rthlr. ist für gute Qualität leicht zu bedingen.

Hafer ist wegen Mangel an Offerten wieder auf 49 — $52\frac{1}{2}$ Sgr. gestiegen.

Kocherbsen in kleinen Partien à $4\frac{1}{12}$ — $4\frac{1}{4}$ Rthlr. zu haben.

Mit Kleesaat ist es in beiden Farben etwas matter, und obgleich die Meinung diesem Korne noch immer günstig ist, so waren die Offerten doch stark genug, die Kauflust vollkommen zu befriedigen. Die heutige Notirung ist für feine weisse 12 — $12\frac{2}{3}$, mittel 10 — $11\frac{5}{6}$, ord. 8 — $9\frac{5}{6}$ Rthlr., feine rothe $9\frac{5}{6}$ — $10\frac{2}{3}$, mittel $8\frac{5}{6}$ — $9\frac{2}{3}$, ord. $7\frac{1}{2}$ — $8\frac{2}{3}$ Rthlr.

Für Rapssaat ist man jetzt weniger günstig gestimmt, und ist nicht zu bestreiten, daß die Witterung den Körnern der Saamenschote sehr förderlich war; demohngeachtet läßt sich die bevorstehende Durchschnittsernte in der Provinz nur als eine mittelmäßige gewärtigen. Auf Lieferung von neuer Ernte wird man ab August à 89 Sgr., ab September, Oktober à 92 — 93 Sgr. verschließen können.

Nachdem rohes Rüböl loco bis auf 12 Rthlr. und ab Herbst auf $12\frac{1}{2}$ Rthlr. gesteigert worden, war es damit stiller, und obiger Preis nicht mehr zu bedingen.

Südseethran $9\frac{1}{3}$ Rthlr. ab Stettin, einzeln à $9\frac{1}{4}$ Rthlr. erlassen.

Spiritus ist noch immer weichend; loco waren à $15\frac{2}{3}$ Rthlr., auf Lieferung in den nächsten Monaten à $15\frac{1}{3}$ Rthlr., Abgeber zu finden.

Zink etwas fester; ab Gleiwitz à $5\frac{7}{12}$ Rthlr.

Colonial-Waaren sind meist gedrückt, besonders sind raff. Zucker schwer verkäuflich.

Kaffee bis auf reel ord. Brasil wenig beachtet; die Preise von Domingo, Portorico und Java sind höchst undankbar. Cuba fehlt fast gänzlich.

Gewürze ohne besondere Veränderung.

Baumwolle ist beinahe ganz geräumt, dem ungeachtet würde eine in dem letzten halben Jahre bezogene Partie nur mit Schaden zu realisiren sein. So hoch nun auch die auswärtigen Märkte für dieses Product stehen, so ist doch, so lange nicht eine ernstliche Besserung für baumwollene Manufakte eintritt, an dem Bestehen des hohen Werthes zu zweifeln, denn, wie bereits Nachrichten aus den englischen Fabrik-Districten einliefen, haben schon bedeutende Spinnerei-Etablissements dem Druck der ungünstigen Verhältnisse unterlegen. Die Berichte über die bevorstehende Baumwollen-Ernte lauten bis jetzt ungünstig.

Talg hat im Auslande, besonders auf dem Hauptmarkte Petersburg, eine sehr günstige Position eingenommen, demnach würde russ. Seifentalg nicht unter $19\frac{1}{4}$ Rthlr., gelber Lichten- nicht unter 20 Rthlr., weißer nicht unter $20\frac{2}{3}$ Rthlr. herzulegen sein. Wir stehen jedoch lange nicht im richtigen Verhältniß zu diesen Notirungen, und dürfte wohl auch vorerst eine Erhöhung der Talg-Fabrikate zu erwarten sein. Rohes Palmöl $15\frac{1}{3}$ Rthlr. Cocosnußöl fehlt.

Briefkasten.

Zurückgelegt wurden: 1) ✱ Wien, 24. Juni; 2) ✱✱ Köln, 22. Juni; 3) Schlichtingsheim, 14. Juni.

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

Gräfenberg, 23. Juni. Der gestrige Tag war für die hiesigen Kurgäste ein Tag großer Freude. Unser Prießnitz, der sich, als Vater von sechs Töchtern, schon längst einen männlichen Erben gewünscht hatte, wurde gestern von seiner Frau mit einem munteren Knaben beschenkt, welchem heute in der Taufe der Name Vincenz beigelegt wurde. Der Himmel gebe, daß alle unsere Hoffnungen, welche sich an dieses freudige Ereigniß knüpfen, erfüllt werden und dem Vater in dem Sohne nicht nur ein Erbe seines Namens, sondern auch ein Erbe seines Genies, ein würdiger Nachfolger auf seiner ruhm- und segensreichen Laufbahn erwachse.

Um Prießnitz ihre Theilnahme zu bezeugen, wurde gestern Abend von den Kurgästen eine Illumination sämmtlicher Kurhäuser veranstaltet und auf der großen Koppe ein Feuerwerk abgebrannt.

Der Korrespondent aus Petersburg scheint die Civilisation von einem besondern Gesichtspunkt her zu betrachten. Ihm scheint rauchen, Emancipation zu sein. Es bedünkt ihm, die höchste Stufe der Civilisation wäre überall, ungehindert, rauchen zu dürfen. Nach ihm wäre Petersburg 100 Jahre hinter Deutschland zurück. In wie fern, wird man fragen? Wahrscheinlich, (nach dem vorigen zu schließen) weil man dort auf den Straßen, und überhaupt an öffentlichen Orten, wo viel Menschen in Massen sich befinden, nicht einen Jeden, der den Tabaksgestank nicht vertragen kann, ohne Berücksichtigung, den schädlichen Dampf der Cigarre in Nase und Mund blasen darf. Auch selbst auf den daselbst befindlichen, sehr besuchten Spaziergängen Katharinenhof u. s. w. darf, meines Wissens, nicht geraucht werden, so wie hier, Gottlob, der stinkende Tabaksqualm sich nicht mit dem Wohlgeruch so herrlich duftender Blumen vermischen darf. Eine ernste Frage soll es sein? Nun, mein Himmel, ernsthaft allerdings, da sich mehrere Menschen von dem Handel, Fabrikation, Anbau u. s. w. dieses stinkigen Spielwerks nähren. Allein ist es nöthig, ist es nützlich, ist es angenehm, ist es reinlich? Nein, wird mir gewiß jeder gebildete Tabakraucher einräumen müssen, aber, es ist Mode; dies Lasterwort entschuldigt ja alles, und übrigens kann man ja so hübsche Manieren dabei anbringen. Allein, welches Gotteslohn könnte man sich erwerben, wenn die vielen Millionen, welche für dies unselige Gewächs (in das unsittliche Nordamerika besonders) vergeudet werden, unsern armen halberhungernden oder erfrierenden Mitbürgern zu Theil würden; wenn die vielen tausend, ja hunderttausende von Morgen des besten Ackers doch für Weizen, Korn u. s. w. bestimmt, statt für Tabak, und die edle Zeit, die mit dem unnützen Spielwerk verschwendet wird, zu nützlichen Arbeiten angewendet würde. Und warum denn nicht selbst lieber besser essen und trinken, als rauchen? Lassen kann es Jeder, der ernstlich will: Exempla non sunt odiosa, et in promptu. Uebrigens ist es weder in Paris, London, Wien, München, Berlin und andern großen und kleinen Städten erlaubt, auf den Straßen und bei großen Versammlungen im Freien zu rauchen, nur allein Breslau macht eine alleinige Ausnahme davon. Möchte doch diese Modesucht (zur wahren Beförderung der Civilisation) eben so verschwinden, wie das sonst auch so beliebte Joujou, und die Zöpfe sammt Puder und Pomade.

Beiträge zur Unterstützung der Ueberschwemmten

sind durch die nachbenannten Mitglieder des Comité's eingegangen:

Durch den Bürgermeister Bartsch: Von der verw. Frau Kaufmann Schroeder, gebornen Knöfel, 10 Rtl., Bürgermeister Bartsch 5 Rtl., Partikulier Kudraß 1 Rtl., Partikulier Severin 3 Rtl., Frau Post-Sekretär Peters 2 Rtl., P. Gr. 1 Rtl., Stadtrath Winkler 2 Rtl., Stadtrath Wittig 3 Rtl., Stadtrath v. Hülsen 2 Rtl., Stadtrath Froböß 2 Rtl., Baurath Henning 2 Rtl., Kaufmann Sittenfeld 3 Rtl., Kaufmann Ludwig Heyne 3 Rtl., Kretschmer-Aeltester Müller 1 Rtl., General-Lieutenant v. Rohr Excellenz 50 Rtl. . .	90 Rtl.
Durch den Fürstbischof v. Diepenbrock: Von dem Fürstbischof v. Diepenbrock 100 Rtl. .	100 „
Durch den Stadtrath Frank: Von J. A. Fr...k 50 Rtl., L... 1 Rtl., v. K. 1 Rtl., Mendelssohn und Comp. in Berlin 100 Rtl. . .	152 „
Durch den General-Superintendenten Dr. Hahn: Von Dr. A. Hahn 5 Rtl., Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Remer 5 Rtl., Prediger Kutta 5 Rtl.	15 „
Durch den Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten Hundrich: Justizrath Dziuba 10 Rtl., Kaufmann L. Ulrich 3 Rtl.	13 „
Durch den Reg.-Vice-Präsidenten Frhrn. v. Kottwitz: Von dem Reg.-Vice-Präsidenten Frhrn. v. Kottwitz 25 Rtl.	25 „
Durch den Regier.-Assessor Dr. Schneer: Von A. Schneer 5 Rtl., Dr. ....n 1 Rtl., Reg. H.....n 5 Rtl., Senior Krause 1 Rtl., O. R. v. K. 10 Rtl., X. Y. Z. 2 Rtl. . .	24 „
Durch den Ober-Präsidenten v. Wedell: Von dem Ober-Präsidenten v. Wedell 50 Rtl., Kaufmann Karl Scharff und Comp. 25 Rtl.	75 „
Durch den General-Lieutenant v. Zollikoffer: Von dem General-Lieutenant v. Liebenroth Excellenz 10 Rtl., Oberst-Lieutenant v. Jvernois 5 Rtl., Madame Studt 6 Rtlr. . . .	21 „
Es sind also überhaupt bis jetzt eingegangen	515 Rtl.

Breslau, den 25. Juni 1847.

Das Comité zur Unterstützung der Ueberschwemmten in Ober- und Nieder-Schlesien.

Sächsisch-schlesische Eisenbahn. — Dresden-Reichenbach.

Vom 1. Juli d. J. ab

werden die Personenzüge bis Reichenbach ausgedehnt, und gehen an den hierunter bemerkten Stunden solche von Dresden und Reichenbach ab. — Güter und Produkte werden nach wie vor nur von Dresden bis Löbau und von da bis Dresden angenommen und befördert. — Equipagen und Eilgut jedoch bis und von Reichenbach zu dem tarifmäßigen Satze transportirt.

Cours

von Dresden nach Reichenbach.

	Personenzug.			Personenzug.			Postzug.			Aufenthalt.
		U.	M.		U.	M.		U.	M.	
Abfahrt von Dresden	früh	6	—	Vrm.	11	30	Nchm.	5	—	
Ankunft in Langebrück	„	6	16	„	11	46	„	5	16	
Radeberg	„	6	28	„	11	58	„	5	28	3 Min. u. bis nach Ankunft des Reichenbacher Mittagzuges.
Fischbach	„	6	44	„	12	14	„	5	44	
Bischofswerda	„	7	5	„	12	35	„	6	5	5 Minuten.
Seitschen	„	7	25	„	12	55	„	6	25	
Bautzen	„	7	40	„	1	10	„	6	40	7 Minuten.
Pommritz	„	8	5	„	1	35	„	7	5	
Löbau	„	8	25	„	1	55	„	7	25	7 Minuten.
Reichenbach	„	8	50	„	2	20	„	7	50	

von Reichenbach nach Dresden.

	Personenzug.			Postzug.			Personenzug.			Aufenthalt.
		U.	M.		U.	M.		U.	M.	
Abfahrt von Reichenbach	früh	6	30	Vrm.	9	45	Nchm.	4	15	
Ankunft in Löbau	„	6	50	„	10	5	„	4	35	10 Minuten.
Pommritz	„	7	20	„	10	35	„	5	5	
Bautzen	„	7	35	„	10	50	„	5	20	7 Min. u. bis nach Ankunft des Reichenbacher Frühzuges.
Seitschen	„	7	50	„	11	5	„	5	35	
Bischofswerda	„	8	10	„	11	25	„	5	55	5 Min. u. bis nach Ankunft des Reichenbacher Abendzuges.
Fischbach	„	8	34	„	11	49	„	6	19	
Radeberg	„	8	46	„	12	1	„	6	31	3 Minuten.
Langebrück	„	8	58	„	12	13	„	6	43	
Dresden	„	9	15	„	12	30	„	7	—	

Personen werden von und nach allen Stationen durch alle Züge befördert.

Die Frühzüge kreuzen sich in Bautzen; die Mittagszüge kreuzen sich in Radeberg; die Abendzüge kreuzen sich in Bischofswerda.

Dresden, den 25. Juni 1847.

Das Direktorium der sächsisch-schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. von Gablenz.

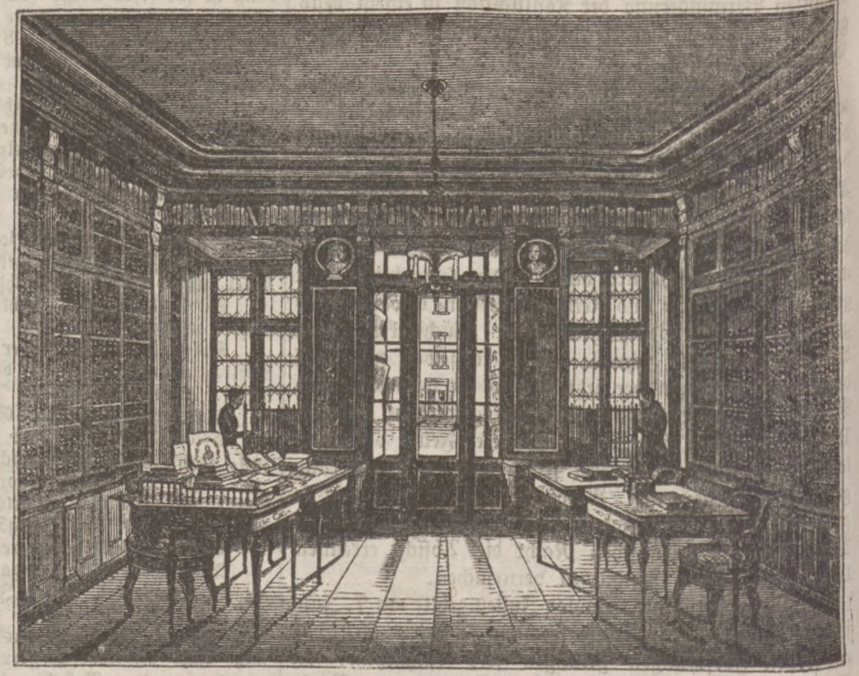
Ferdinand Hirt's Buchhandlung in Breslau.

Die reisenden Herrschaften, welche Breslau berühren,

ladet der Unterzeichnete zum Besuche des Lokals seiner Buchhandlung ein. Durch die seltene Zierde wohlerhaltener Haut-Reliefs aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges gewährt dasselbe lohnenden Genuß. Ueberdies wird jede dem Fremden wünschenswerthe Auskunft bereitwillig ertheilt.



Hirt's Magazin für deutsche Literatur.



Hirt's Magazin für ausländische Literatur.

Ein anerkannt reiches Lager gediegener und gesuchter Werke aus allen Zweigen der deutschen, französischen, englischen, italienischen und polnischen Literatur bietet den vielseitigsten Bedürfnissen die erforderliche Auswahl.

Die Vorräthe der Bade-, Brunnen- und Reiseschriften, der Eisenbahn-, Dampfschiff-, Post- und Reise-Handbücher, der Wegweiser, Karten, Plane u. s. w., sind durch die neuesten und bewährtesten Erscheinungen bereichert.

Vermöge einer namhaften Erweiterung der geschäftlichen Räume findet man die wissenschaftlich geordneten Bestände des Lagers so übersichtlich vereinigt, daß deren persönliche Anschauung und Prüfung mehr als je erleichtert erscheint.

Für **Oberschlesien** und **benachbarte Gegenden** halte ich mein **Ratiborer Etablissement** dem Vertrauen geneigter Literaturfreunde, wie zeither, empfohlen.

Ferdinand Hirt,
Verlags- und Sortiments-Buchhändler.

Theater-Repertoire.
Sonntag, **zur Feier der Enthüllung des Denkmals Friedrichs des Großen:** 1) **Prolog**, gedichtet von Max Kurnik. Personen: Germania, Mad. Heinze. Borussia, Dlle. Bernhard. Silesia, Frl. v. Hagn. 2) **Preußische Volkshymne**, gesungen von den Damen Garrigues, Ubrich, den Herren Schloß, Rieger und dem Chorpersonal. Hierauf: „**Vor hundert Jahren.**" Komisches Sittengemalde in 4 Akten von Dr. Ernst Raupach.
Montag: „**Wilhelm Tell.**" Schauspiel in 5 Aufzügen von Schiller. Tell, Herr Genast, vom großherzogl. Hoftheater in Weimar, als 2te Gastrolle. Melchthal, Herr Paetsch, vom k. k. ständischen Theater in Prag, als letzte Gastrolle.

Amalie Pelten,
J. Goldberger,
Verlobte.
Myslowitz und Breslau.

Carl Dantziger, Regierungs-Rath,
aus Königsberg.
Mathilde Dantziger, geb. Schweighöfer.
Vermählte.
Stallupöhnen, den 18. Juni 1847.

Entbindungs-Anzeige.
(Statt jeder besonderen Meldung.)
Die heut erfolgte Entbindung meiner Frau von einem Mädchen beehre ich mich ergebenst anzuzeigen.
Kreuzburg, den 25. Juni 1847.
Sabarth, Justiz-Kommissar.

Entbindungs-Anzeige.
Die am 18. Juni Nachmittags $2\frac{1}{2}$ Uhr erfolgte Entbindung seiner lieben Frau Emilie, geb. Feldner, von einem gesunden Madchen, zeigt den lieben schlesischen Freunden und Verwandten, statt besonderer Meldung, ergebenst an:
der Stifts-Sekretär und Rendant
Brauner.
Stift Heiligengrabe, 20. Juni 1847.

Todes-Anzeige.
Nach langen schweren Leiden an der Brustwassersucht endete den 23sten d. M. Abends $10\frac{1}{4}$ Uhr unser guter Gatte, Vater, Schwieger- und Großvater, der pensionirte Schichtmeister Gottlob Pusch in dem Alter von 59 Jahren und 4 Tagen. Um stille Theilnahme bittend, zeigen dies Freunden und Verwandten an:
die tiefbetrübten Hinterbliebenen.
Neu-Weißstein bei Waldenburg,
den 26. Juni 1847.

Bei **Otto Wigand**, Verlagsbuchhändler in **Leipzig**, erscheint und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Wigand's Conversations-Lexikon.

Für alle Stände. — Von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten bearbeitet.

Vollständig in 12 Bänden gr. 8. — Jeder Band in 12 Heften (60 Bogen). — Jedes Heft 5 Bogen in Umschlag geh. $2\frac{1}{2}$ Sgr.
Vorräthig bei **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau** und **Oppeln**, in **Brieg** bei **Ziegler**.

Todes-Anzeige.
Den heute Morgen $5\frac{1}{2}$ Uhr nach einem schmerzenvollen Krankenlager erfolgten sanften Tod unsers Vaters, Schwieger- und Großvaters, des königl. Rittmeisters a. D., Herrn Peisker, erlauben wir uns, um stille Theilnahme ergebenst bittend, hierdurch anzuzeigen.
Goldberg, den 25. Juni 1847.
Die Hinterbliebenen.

Todes-Anzeige.
Heut früh $\frac{3}{4}$ auf 6 Uhr starb unser lieber Gatte, Vater und Großvater, nach 6-wöchentlichen schweren Leiden, an Unterleibs-Beschwerden und hinzugetretener Lungenlähmung, der Kaufmann und Gasthofsbesitzer Gottlieb Illmer, in dem hohen Alter von $73\frac{1}{2}$ Jahren. Dies entfernten Freunden und Bekannten um stille Theilnahme bittend zur Nachricht.
Breslau, den 26. Juni 1847.
Die Hinterbliebenen.

Vaterländische Gesellschaft. Section für Philologie
Dienstag, den 29. Juni Abends 6 Uhr, wird Herr Gymnasiallehrer Dr. Winkler eine Uebersicht der Resultate geben, welche aus den Streitschriften der Erasminianer und Reuchlinianer, über die Schicksale der griechischen Nation und ihre Sprache, so wie über die richtige Aussprache der hellenischen Sprache bisher gewonnen sind.

Vaterländische Gesellschaft. Section für Gartenkultur.
Dinstag den 29. Juni Abends 6 Uhr Berathung über die Grundung eines Blumen Bazars.

Paris,

ein kolossales Rundgemälde,
ist von Morgens 9 Uhr bis Abends, so lange es Tag ist, zu sehen. Eintritt 5 Sgr.
J. Lexa.

Ich wohne jetzt:
Karlsstraße Nr. 45.
Dr. Hirsch.

Wintergarten.

Heute, Sonntag, d. 27 Juni:
2tes Nachmittag- und Abend-Concert
von Hrn. Kapellmeister Bilse aus Liegnitz.
bei brillanter Garten-Beleuchtung.
Morgen, Montag, d. 28. Juni:
3tes Nachmittag- und Abend-Concert
von Hrn Kapellmeister Bilse.
Das Nähere die Anschlage-Zettel.
C. W. Schmidt.

Villa nova.
Großes Instrumental-Concert.
Entree à Person 1 Sgr.

Bei **F. E. C. Leuckart** in Breslau, Kupferschmiedestraße Nr. 13, Ecke der Schuhbrücke, ist erschienen:

Der alte Fritz!

Lied von Geisheim,
in Musik gesetzt von
B. E. Philipp.
☞ Als Titel-Vignette: die Reiterstatue Friedrichs des Großen in Breslau.
Preis 5 Sgr.

Aufforderung.
Diejenigen schlesischen Schützenbrüder, welche am Jubelfest der Berliner Schützengilde im Juli d. J. Theil nehmen, werden hiermit aufgefordert, „damit die Landsleute sich erkennen mögen", am linken Arm eine Schleife in der Provinzalfarbe zu tragen. Um Antwort in diesen Blättern wird gebeten, und im Fall der Zustimmung mit Angabe der Anzahl der Schützen, die Besorgung der Schleifen übernommen. Die Herren **Mohr u. Speyer**, in Berlin, Friedrichsstr. Nr. 172, werden die Schleifen gegen Zahlung des Betrages an die Besteller verabfolgen.

Eine anständige kinderlose Wittwe, welche einer großen herrschaftlichen Küche oder als Wirthin vorstehen kann, wünscht ein baldiges Unterkommen. Näheres bei Frau **Walter**, Friedrich-Wilhelms-Straße 9, im gold. Löwen.

Folgende nicht zu bestellende Stadtbriefe:
1. Herrn Rechnungsrath Grauer,
2. " Doktor Koschate,
3. Frau Schullehrer Schneider,
4. Herrn Goldstein,
5. Frau Hornig,
6. Herrn Regierungsrath Borcherdt,
7. " Kaplan Lorinser,
8. " Schneidermeister Schäpt,
9. Fräulein Anna Blum,
10. Herrn Kaufmann Preiß,
11. verw. Frau Schlossermeister Heitter in Altscheitnig,
12. Herrn Agent Löwi,
13. " Wundarzt Mann,
14. " Ehmann,

können zurückgefordert werden.
Breslau, den 24. Juni 1847.
Stadt-Post-Expedition.

☞ Antiquar **Sington**, Schuhbrücke 27 offerirt: Schillers sammtliche Werke $2\frac{3}{4}$ Rtl. Strahlheim, die Wundermappe, mit vielen Kpfrn. $1\frac{1}{2}$ Rthl. Herloßsohn, Wander. d. d. Riesengebirge u. Glaz, mit 30 Stahlst. Ldp. $3\frac{1}{3}$ Rthl. f. $1\frac{1}{3}$ Rthl. Scheller und Lünemann, lat. Wörterb., 3 Thle. L. 5 Rthl. f. $2\frac{1}{4}$ Rthl. Dass. v. Scheller $1\frac{2}{3}$ Rthl. Ergänz. u. Erläuter. d. pr. Gesetzbücher v. Koch, Rönne 2c. (5 Männerw.) mit Supplementbd. 21 Thle. in 10 Bdn. L. 38 Rthl. f. 16 Rthl. Dass. v. Mannkopf, 8 Frzbde. L. 14 Rthl. f. $2\frac{1}{4}$ Rthl. Kamptz Jahrb. d. pr. Gesetzgeb. 128 Hfte in 64 Frzbdn. 1814—44 L. 130 Rtl. f. 20 Rthl. Bielitz, Komment. z. Landrecht, 8 Thle. L. 24 Rthl. f. 4 Rthl. Ministerialbl. 1839—45. 7 Thle. L. 14 f. $5\frac{2}{3}$ Rtl. Gehler, physikal. Wörterb. 6 Frzbde. A—Z. L. $15\frac{2}{3}$ f. $3\frac{5}{6}$ Rthl. Bücher u. Kunsts. j. Art werden zu den höchsten Preisen stets gekauft.

An meiner **Lese-Bibliothek**, welche gegen **11,000 Bände deutscher**, und gegen 2000 **französischer** und **englischer Bücher** enthält, können fortwährend einheimische und auswärtige neue Leser Theil nehmen. — Der Katalog kostet $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Auch können noch Leser in einen Lesezirkel, welcher nur die neuesten Sachen enthält, eintreten. — Die Bedingungen sind bei mir einzusehen. **E. Neubourg**, Buchhändler, Elisabetstraße Nr. 4.

Die Breslauer Kunstausstellung ist von 9 Uhr früh bis Abends 6 Uhr im Börsenhause am Blücherplatz geöffnet. Eintritt 5 Sgr.

Mittwoch, den 30. Juni

zur Feier des fünf und zwanzigjährigen Bestehens des acad. Musikvereins

Grosses Concert

(in der Aula Leopoldina der Universität),

zum Vortheile der Hinterlassenen eines ehemaligen Mitgliedes.

Billets zu 15 Sgr. sind in der Musikalienhandlung des Herrn Scheffler, Ohlauerstr. Nr. 80, zu haben. An der Kasse ist der Eintrittspreis 20 Sgr.

Kahl. Seidelmann. Sadebeck. Sobirey. Elpel. Krug.

Tägliche Züge der Oberschl. Eisenbahn vom 1. Mai ab.

A. Personen-Züge.

Abfahrt von		Zeit	Ankunft in		Zeit
Myslowitz	Morg.	8 U. 15 M.	Breslau	Nachm.	3 U. — M.
Breslau	Mittags	12 U. 15 M.	Myslowitz	Abends	7 U. 2 M.

B. Güter-Züge.

Abfahrt von		Zeit	Ankunft in		Zeit
Breslau	Morg.	7 U. 30 M.	Myslowitz	Nachm.	4 U. — M.
Myslowitz	Mitt.	12 U. 40 M.	Breslau	Abends	8 U. 47 M.
Breslau	Nachm.	5 U. 35 M.	Oppeln	Abends	8 U. 50 M.
Oppeln	Morg.	6 U. 5 M.	Myslowitz	Vorm.	11 U. — M.
Myslowitz	Nachm.	5 U. 45 M.	Gleiwitz	Abends	7 U. 15 M.
Gleiwitz	Morg.	5 U. — M.	Breslau	Vorm.	10 U. 30 M.

Tägliche Züge der Niederschl.-Märk. Eisenbahn vom 1. Mai ab.

Personen-Züge.

Abfahrt von		Zeit	Ankunft in		Zeit
Berlin	Morg.	7 U. — M.	Breslau	Abds.	8 U. 19 Min.
Berlin	Abends	10 U. 45 M.	Breslau	Vorm.	11 U. 14 Min.
Breslau	Morg.	7 U. — M.	Berlin	Abds.	7 U. 33 Min.
Breslau	Nachm.	4 U. — M.	Berlin	Morg.	5 U. — Min
Berlin	Abds.	6 U. — M.	Frankfurt	Abds.	8 U. 35 Min.
Frankfurt	Morg.	7 U. 15 M.	Berlin	Morg.	9 U. 50 Min.
Kohlfurt	Mgs.	6 U. 38 M.	Görlitz	Mgs.	7 U. 30 Min.
Kohlfurt	Vorm.	11 U. 37 M.	Görlitz	Mitt.	12 U. 29 Min.
Kohlfurt	Nchm.	2 U. 53 M.	Görlitz	Nchm.	3 U. 45 Min.
Kohlfurt	Abends	8 U. 45 M.	Görlitz	Abds.	9 U. 37 Min.
Görlitz	Morgs.	5 U. 15 M.	Kohlfurt	Mgs.	6 U. 7 Min.
Görlitz	Vorm.	10 U. 22 M.	Kohlfurt	Vrm.	11 U. 14 Min.
Görlitz	Nachm.	1 U. 38 M.	Kohlfurt	Nchm.	2 U. 30 Min.
Görlitz	Abends	7 U. 15 M.	Kohlfurt	Abds.	8 U. 7 Min

Tägliche Züge der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn vom 1sten Mai ab.

Von			
Breslau	Morgens 6 U.	— Nachm. 2 Uhr	— Abends 5 Uhr 30 Min.
„ Schweidnitz	„ 6 „ 15 M.	— „ 1 „ 10 Min.	— „ 7 „ 40 „
„ Freiburg	„ 6 „ 18 „	— „ 1 „ 15 „	— „ 7 „ 45 „

„ Schweidnitz zum Anschluß nach Freiburg Abends 6 Uhr 40 Minuten.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die bis ultimo Juni 1847 fälligen Zinsen

1) der Stamm-Aktien (Coupon Nr. 1 bis 5),
2) der 4prozentigen Prioritäts-Aktien (Coupon Nr. 2 bis 5),
3) der 5prozentigen Prioritäts-Obligationen (Coupon Nr. 1 und 2)

werden an folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonntage, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

und zwar in **Berlin** bei der Haupt-Kasse vom 1. bis 31 Juli
und in **Breslau** bei der Tages-Kasse vom 1. bis 15. Juli incl.

auf den dort belegenen Bahnhöfen der Gesellschaft gezahlt.

Die Inhaber der Coupons werden ersucht, solche nach den verschiedenen Sorten und Fälligkeits-Terminen getrennt, mit besonderen, nach der Reihefolge der Nummern geordneten Verzeichnissen versehen, einzureichen.

Die bis zum 31. Juli d. J. nicht erhobenen Coupons können erst im nächsten Zinszahlungs-Termine realisirt werden.

Berlin, den 23. Juni 1847.

Die Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Bei der am gestrigen Tage erfolgten zweiten Ausloosung von 10 Prioritäts-Aktien sind die Nummern 88. 388. 419. 422. 692. 998. 1293. 1300. 1646 und 1933 gezogen worden. Wir fordern die Inhaber dieser Aktien, sowie den Besitzer der bereits am 28. April v. J. ausgelooseten, bis heute aber noch nicht abgelieferten Prioritäts-Aktie Nr. 1099 hierdurch auf, diese Aktien gegen Empfang des Nominalwerthes am 1. Juli d. J. an unsere Haupt-Kasse auszuliefern — Da von diesem Tage und bezüglich der Aktie 1099 vom 1. Juli 1846 ab die Verzinsung der ausgelooseten Prioritäts-Aktien nach § 9 des ersten Nachtrages zum Gesellschafts-Statute aufhört, so sind die Zinscoupons von da ab mit abzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird deren Betrag von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Coupons verwendet werden. Breslau, den 7. April 1847. **Direktorium.**

Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft.

Anmeldungen auf Gasflammen werden im Central-Bureau, Ring Nr. 25 (zweiter Eingang Junkernstraße Nr. 29), **Vormittags zwischen 8 bis 12** und **Nachmittags zwischen 2 bis 6 Uhr** angenommen.

Breslau, den 10. Juni 1847.

Direktorium der Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft.

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft.

Auf den Wunsch mehrerer Herren Aktionäre, welche im Laufe des künftigen und folgenden Monats abwesend sein werden, jedoch der General-Versammlung persönlich beizuwohnen wünschen, ist die auf den 7ten Juli dieses Jahres angesetzte General-Versammlung auf den **10. September d. J. Nachmittags 4 Uhr** verlegt worden, zu welcher die Herren Mitglieder mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dieselbe im Börsen-Lokale stattfinden wird.

Breslau, den 26. Juni 1847.

Das Direktorium der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft.

Die neuen Coupons zu den polnischen Pfandbriefen besorgen wir gegen billige Provision. Die zu diesem Behufe bis zum 8ten d. Mts. übernommenen Pfandbriefe können nunmehr mit Coupons versehen abgeholt werden.

Gebr. Guttentag.

Geschäftslokal-Veränderung.

Einem hohen auswärtigen und hiesigen Adel und geehrten Publikum erlaube ich mir hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß sich meine bisher Markt Nr. 50 (Naschmarkt-Seite) innegehabte Tapeten-Handlung vom heutigen Tage ab neben an **Nr. 51, zum halben Mond** genannt, befindet. Ich bitte den mir bisher geschenkten Zuspruch auch in mein neues Verkaufslokal übertragen zu wollen.

C. Wiedemann, Dekorateur und Tapezirer.

Unser Chef, der Herr **Herrmann Schönlank,** ist dieser Tage von seiner Geschäftsreise nach dem Orient retournirt, und hat nach genauer Prüfung Constantinopel als den geeignetsten Platz erkannt, von wo aus sich das Geschäft nach der Levante, Persien etc. betreiben lässt, aus diesem Grunde haben wir ein eignes Comptoir in **Constantinopel** unter der Firma:

Herrmann Schönlank

errichtet, von wo wir nun wöchentliche Berichte, als auch von unserm Agenten in Smyrna erhalten werden. Wir beabsichtigen von Stettin ein preuss. Schiff mit inländischen Fabrikaten nach dort zu expediren, und sind bereit, Manufactur-Waaren, Tuche etc., in Commission dahin zu übernehmen, wenn der Artikel als auch Muster dem asiatischen und persischen Geschmack entsprechen, da sich nur in diesem Falle ein rascher und vortheilhafter Absatz erwarten lässt. Diese Unternehmung interessirt nicht allein den Export-, sondern auch den Import-Handel in Droguen und Südfrüchten. Da wir Muster im orientalischen Geschmacke mitgebracht haben, so können wir den Herren Fabrikanten jede mögliche Auskunft ertheilen, und sind in dieser Angelegenheit von 9 bis 11 Uhr Vormittags, und in bevorstehender Frankfurter Magarethen-Messe Richt-Strasse 43, vom 6. bis 13. Juli zur nämlichen Zeit zu sprechen.

Berlin, den 22. Juni 1847.

Herrmann Schönlank u. Comp., Heiligegeiststr. Nr. 3.

Avis aux Dames!
au vrais broderies français
Mad. Dupuy Jacquemar,

Fabricante de Broderies de Nancy et Paris,

à l'honneur d'informer les Dames qu'elle vient d'arriver à la foire d'ici avec un assortiment de Broderies, tout ce qu'il-y-à de plus moderne et à très bas prix.

erlaubt sich den hochgeehrten Damen ergebenst anzuzeigen, daß sie diesen Markt zum ersten Male mit einer großartigen Auswahl der modernsten Stickereien besucht und zu sehr billigen Preisen verkauft.

Fein gestickte Kragen (des cols-Marie, à la Jeanette, à la Babette, dont les dessins sont inimitable), von 5, 10, 15 Sgr. bis 6 Rthl.

Fein gestickte Chemisettes (des chemisettes brodée du dernier goût), von 15, 20 Sgr. bis 4 Rthl.

Fein gestickte Pelerinen (des pèlerines à la Duchesse, neueste Façon), von 1, 2, 3 bis 6 Rthl.

Außerdem hält sie reichhaltige Auswahl von **feinen Batist-Taschentüchern** (des Mouchoirs imprimé et unis) von 10, 15, 20 Sgr. und 1½ Rthl. und des Echarpes, des Manchettes, des Bonnets-Négligées, Brüsseler und Valencienner Spitzen und ähnliche Artikel in reicher Auswahl.

Da die Preise sehr billig gestellt sind, so versichert sie, daß jede der geehrten Damen das Lokal befriedigt verlassen wird.

Verkaufs-Lokal: im Gasthof zum blauen Hirsch, Ohlauer Straße, par terre.

Mein Lager der neuesten und geschmackvollsten

Bijouterie-, Gold- und Silberwaaren

empfehle ich einem geehrten Publikum zu möglichst billigen Preisen.

Eduard Joachimssohn,
Blücherplatz Nr. 18, erste Etage, nahe der Junkernstraße.

Unseren Geschäftsfreunden

offeriren wir hiermit unser großes Waarenlager in Mahagoni-, Pyramiden-, streifigen und schlichten Fournieren, Mahagoni-Bohlen und Blöcke, Jakarandaholz, Schwarz-, Eben-, Palmen-, Schlangen-, Maximilian-, Amaranda-, Buchsbaum-, Königs-, Sardinien- und Rosen-Hölzer; feine Elfenbeinbeläge, trockenes Resonanz- und Claviaturholz, Holz-Adern in allen Gattungen, Kirschbaum-, Birken-,. Nußbaum-, Ahorn-, Eschen-, Eichen- und Kiefern-Fourniere; feine Libanon-Cedern, Havana-Cedern zu Cigarren-Kisten und pariser Glaspapier. Alle diese Gegenstände sind zu den solidesten Preisen in unserer Fabrik und deren Waaren-Lager Odervorstadt, Salzgasse Nr. 7 in Breslau, zu haben. Es bitten um gütige Beachtung:

Schaffrinsky und Zimpel.

Sächsisches Patent-Leder.

(Satin imbibe etc.)

Ein von der königl. sächs. hohen Staats-Regierung patentirtes Surrogat für Kalbleder.

Dasselbe besteht aus gewebten und chemisch-präparirten Stoffen, schützt bei richtiger Verarbeitung den Fuß gegen jede Einwirkung der Feuchtigkeit und Nässe, behindert die Ausdünstung nicht im Geringsten, ist vollkommen geruchlos, zeichnet sich durch Leichtigkeit und Haltbarkeit aus und erhält durch jede gute Wichse noch schöneren Glanz als Kalbleder.

Im Sommer mit Leinwand, im Winter mit irgend einem wärmeren Stoffe gefuttert, bietet es eine reinliche und saubere Fußbekleidung.

Um den Herren Konsumenten die Zugänglichkeit dieses neuen Fabrikats zu erleichtern, haben wir für **Breslau** und **Umgegend** den Herren **Krambs und Stetter** ein **Kommissions-Lager** überlassen und machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß keine Preis-Erhöhung stattfindet.

F. A. Steinert und Comp., Fabrik in Wurzen bei Leipzig.

Auf vorstehende Anzeige Bezug nehmend, empfehlen wir das **sächsische Patent-Leder** zu geneigter Abnahme in ganzen Stücken wie nach der Elle, zu Fabrik-Preisen.

Krambs und Stetter,
vormals **Bedau,** Ring Nr. 38.

Zum bevorstehenden Wohnungswechsel besitze ich ein sehr wohlassortirtes Lager Möbelstoffe in Wolle und Seide, reiner Wolle und halbleinener Drills, Glanz-Möbel-Cambris und Gardinen-Zeuge in allen Nuancen.

A. Weisler,
Schweidnitzer Straße Nr. 50, in dem neu erbauten Hause zum weißen Hirsch.

Die erste und größte
Damen-Mäntel-Fabrik Berlins

besucht diesen Jahrmarkt mit ihrem eleganten Lager fertiger **Wiener Mantillen** nnd **Mantillets, Visites** à **la Reine Margot, Burnusse** und **Enveloppes** in schweren seidenen Stoffen, nach den aus den ersten **Wiener und Pariser Ateliers erschienenen Modells** sauber angefertigt. Auch dergleichen Sachen in feinen wollenen Stoffen und offerirt **schwer seid. Mantillen von 4⅔ Thlr. ab, schwer seid. Mantillets von 6⅓ Thlr. ab; ferner andere neue Sachen in Seide zu auffallend billigen Preisen.**

Das Lager befindet sich bei **C. Wiedemann,** Ring (Naschmarkt) Nr. 51, im halben Mond, erste Etage.

Der alte Fritz.

Viktoria! Viktoria!
Nun ist das Werk vollbracht!
Nun steht der „alte Fritze“ da
In seiner ganzen Pracht!

In seiner ganzen Majestät
Sitzt er auf stolzem Roß,
Und schaut nun, königlich erhöh't
Auf uns, erhaben, groß!

Ja, königlich, so wie er war,
So ist auch sein Gebild,
Das uns vom Stiefel bis zum Haar
Mit Ehrfurcht noch erfüllt.

Die Krücke „Du, Du!“ *) in der Hand,
Der Zopf so lang und spitz:
Ja, so, von Alt und Jung gekannt,
Ist's unser „alter Fritz!“

Der König mit dem Riesengeist,
Der Philosoph, der Held,
Den die Geschichte „einzig“ preist,
„Unsterblich“ nennt die Welt! —

„Gebt Achtung: präsentirt's Gewehr
Vor Eurem alten Fritz!“
So ist's als kommandirte er
Von seinem hohen Sitz! —

Ist's nicht, als blitzte neubelebt
Sein Flammenaug' herab,
Vor dem der stolze Feind erbebt,
Sich ihm gefangen gab! —

Wie an manch herrlich Sieges-Werk,
Manch kühnen Waffentanz,
An Mollwitz, Hohenfriedeberg
Mahnt's, und an Roßbach's Glanz! —

Und als der große König fragt
Da drüben den: „Wer da?! —
Wird: „Marschall Vorwärts“ ihm gesagt:
„Wir kennen uns! Hurrah!“ —

So steh'n auf hohem Postament
Zwei Helden, hier und dort;
Die führen nun das Regiment
Zu Fried' und Ruhe fort!

Viktoria! Drum freue Dich,
Sei stolz auf Deine Pracht
Mein Breslau, weil Dich **Friederich**
Und **Blücher** nun bewacht! —

Ed. vom Queis.

*) „Du, Du!“ so drohte Friedrich mit seiner Krücke und der auf ihn anlegende Kroat war besiegt.
(s. Gesch. d. 7jähr. Kr.)

Die bevorstehende Theilung des Nachlasses des hierselbst am 29. Mai 1847 verstorbenen Handlungs-Disponenten **Eduard August Bamberger** wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die etwaigen unbekannten Gläubiger des Erblassers werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche baldigst bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Breslau, den **11. Juni 1847.**

F. E. v. Löbbecke, Geh. Commerzien-Rath, als Testaments-Exekutor.

Vom Besitzer beauftragt, stelle ich das hier in der Taschenstraße unter Nr. 6 belegene Haus zum Verkaufe und werde in einem auf **den 6. Juli d. J.**, Nachmittags 4 Uhr, in meinem Büreau, Ohlauer Straße Nr. 1 anberaumten Termine Gebote entgegennehmen. Erfolgt ein annehmliches Gebot, so kann der Kaufvertrag sofort abgeschlossen werden.

Der Justiz-Kommissarius, Justizrath **Fraenkel.**

Auktion. Am 28. d. M. Vormittags 9 Uhr werde ich in Nr. 42 Breitestr., 1 Hürdlerwagen, 2 Stückfässer mit Spiritus versetzten Himbeersaft, 2 Anker spanische Sardellen, 2 große Glasschränke, 1 Ladentisch, einige Schauschränke und Schaufenster, 2 große Schilder, diverse Möbel, Kleidungsstücke, Betten und Leinenzeuge, versteigern.

Mannig, Auktions-Komm.

Auktion. Bei der am 28. d. M., Vorm. 9 Uhr, in Nr. 42 Breitestraße anstehenden Auktion werden u. A. um 10 Uhr auch vorkommen: 1 Fuchsstute, 1 Geschirr, 1 Wagen auf Druckfedern, 1 Doppelflinte und eine Partie Zigarren. **Mannig,** Aukt.-Kommiss.

Auktion. Am 29. d. M. Vorm. 9 Uhr, werde ich in Nr. 18 Werderstraße einen Ladentisch, 2 Schränke mit Schubladen, 1 Glasschrank mit Schüben und diverse Bäudlerwaaren versteigern. **Mannig,** Auktions-Kom.

Auktion. Am 29. d. M. Nachm. 2 Uhr, werde ich Nr. 38 Reuschestraße, Nachlaßsachen, als Möbel, Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, kupferne Geschirre und andere Hausgeräthe versteigern. **Mannig,** Auktions-Kommiss.

Pferde-Verkauf.

Es sollen Dienstag, den 6. Juli d. J. früh 10 Uhr, vor der alten Reitbahn des ersten Kürassier-Regiments zu Breslau, 8 bis 10 Stück zum Landgestütdienst nicht geeignete Hengste, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Breslau, d. 26. Juni 1847.

Die Gestüts-Verwaltung.

Wegen Versetzung eines Beamten sind Weidendamm Nr. 2, an der Holzhäusel-Brücke, Möbel von Mahagoni und Kirschbaum, so wie ein neuer Mahagoni-Flügel zu verkaufen.

Bestellungen jeder Art Tischlerarbeit werden zu billigen Preisen befördert

Ketzerberg Nr. 26.

Freiwilliger Verkauf.

Das Rittergut schlesisch Drehnow, Kreis Grünberg, Regierungs-Bezirk Liegnitz, mit einem Areal von 5000 Morgen—1500 Morgen Acker, und 3500 Morgen gut bestandenem Forst, soll wegen Auseinandersetzung der Besitzer aus freier Hand verkauft werden. Zur Entgegennahme von Geboten wird ein Termin auf

Dienstag, den 24. August 1847, früh 9 Uhr

in der Wohnung des Herrn Justitiar Müller zu Crossen an der Oder angesetzt.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Förster Fiebig zu schlesisch Drehnow angewiesen ist, bei der Besichtigung des Guts gegenwärtig sein.

Die Bonitirungs- und Vermessungs-Register; sowie die Verkaufsbedingungen, sind beim Herrn Justitiar **Müller** in Crossen a. d. O. sofort einzusehen, oder gegen portofreie Anfragen resp. Erstattung der Kopialien zu erfahren.

Gasthof-Verkauf.

Ein Gasthof mit einer Brennerei, in einem eine Meile von Schweidnitz, an der Breslauer Straße belegenen bedeutenden Dorfe, ist unter günstigen Bedingungen sofort zu verkaufen. Es gehören zu diesem Grundstück 1½ Hufen bestes Ackerland und Wiesen, und wird außer 5 Pferden und 15 Stück Rindvieh ein im besten Zustande befindliches Inventarinm beigelassen. Gasthof und Wirthschaftsgebäude sind neu massiv erbaut. Der Gasthof allein ist gegenwärtig für 260 Rthlr. verpachtet. Da hinlängliches Fluß- und Quellwasser bei dem Grundstück vorhanden, so dürfte sich dasselbe auch zu jeder beliebigen Fabrik-Anlage eignen. Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Uebernahme sofort mit vollständiger, den besten Gewinn versprechender Ernte geschehen kann, und könnte auf Verlangen ein Theil des Kaufpreises stehen bleiben. Näheres ertheilt

die Buchhandlung von Ludwig Heege in Schweidnitz.

Stiefel-Verkauf.

Fertige Stiefeln zu dem Preise von 1½ bis 2½ Rthlr., modern und dauerhaft, auch ist ein Vorrath feinerer Stiefeln zu haben.

A. Hoffmann, Schuhmachermeister, Ring Nr. 4.

Gesuch.

Ein junger Mann wünscht sich einem hiesigen soliden Fabrikgeschäft, mitarbeitend, mit einer Einzahlung oder Caution von 500 bis 1000 Rtlr., jedoch mit Sicherstellung, anzuschließen. Diesfällige Offerten wolle man unter „A. B.“ Ketzerberg Nr. 26, par terre, gefälligst franco niederlegen.

Mein großes Lager zwar nur schlesischer Rauhkarden, welche aber hinsichtlich ihrer seltenen, ausgezeichneten Beschaffenheit selbst französischen Karden in nichts nachstehen dürften, empfehle ich unter Zusicherung der billigsten Preise zur gütigen Beachtung.

H. F. Lindner, Nikolaistr. Nr. 27.

Ein vorzügl. Haus in Liegnitz, ganz massiv, ohnweit der Eisenbahn gelegen, mit schönen Zimmern rc., habe ich preismäßig zu verkaufen. **Tralles,** Schuhbrücke 66.

Jaquez-Cigarren,
100 Stück für 15 Sgr., empfiehlt in bekannter Güte: **R. Ehrlich,** Schmiedebr. 48.

Zur gütigen Beachtung.

Unterzeichneter empfiehlt eine Auswahl neu angefertigter Billards nebst Queues, so wie auch einige gebrauchte, welche jedoch noch im besten Zustande sich befinden, zum **Verkauf.** Gleichzeitig bemerke ich, daß von mir **Billards** auf vorangegangene Bestellung prompt gefertigt werden; auch werden von mir **Billards überzogen** und Banden gepolstert. Ferner bemerke ich, daß ich **Billards** so wie auch ein **Sternbillard** zum **Spiel** aufgestellt habe, und bitte daher um zahlreichen Besuch.

Letzner, Tischlermeister,
Ring Nr. 15.

Neues **Möbel-** und **Spiegel-Magazin** des **C. Winkler,** Tischler-Meister, Katharinen-Straße Nr. 11 a, neben der königlichen Post.

Billig zu verkaufen
steht ein Comptoir-Doppel-Schreibpult: Katharinenstraße 11a, neben der kgl. Post, par terre.

Aechte englische Glanzwichse,

in dauerhaft genietheten Schachteln und in anerkannt vorzüglich guter Qualität:
für 1 Rthlr. 200 Stück 2löthige,
für 1 Rthlr. 100 Stück 4löthige,
empfiehlt zur geneigten Beachtung:

C. G. Mache,
Oderstraße Nr. 30.

Für Knaben wird ein guter, billiger **Pensionsort** in einer **Lehrerfamilie allhier,** Kupferschmiedestraße Nr. 48, 2 Treppen, nachgewiesen.

Ein gebrauchter Fensterwagen, ein- und zweispännig, steht zum Verkauf Büttner-Straße Nr. 26.

Hiermit beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich mein seit 30 Jahren betriebenes

Wagenbau-Geschäft

auf meine beiden Söhne

Adolph und Wilhelm Erpff

mit gleichen Anrechten übertragen habe. Indem ich hiermit für das mir bisher geschenkte Vertrauen meinen verbindlichsten Dank abstatte, ersuche ich zugleich ergebenst, dasselbe auf meine beiden genannten Söhne freundlichst zu übertragen. Breslau, den 26. Juni 1847.

Georg Fried. Erpff.

Bezugnehmend auf vorstehende Anzeige, bitten wir hiermit höflichst, das unserem Vater, **Georg Fried. Erpff,** bisher so wohlwollend geschenkte Vertrauen, auch uns geneigtest zuwenden und bewahren zu wollen, und fügen die Versicherung bei: daß in Ausführung des obgedachten Geschäfts es unsere stete Sorge sein wird, unausgesetzt, durch Pünktlichkeit und Reelität uns dieses Vertrauens würdig zu zeigen.

Breslau, den 26. Juni 1847.

Adolph Erpff, Albrechtsstr. Nr. 34.
Wilhelm Erpff, Altbüsserstr. Nr. 12.

Avis important aux Dames.

Grande Exposition de Châles et Soieries en tous genres

à l'Hôtel de l'oie d'or (au rez-de-chaussé.)

Un nègociant de Paris vient d'envoyer à la foire de Breslau **un assortiment considérable de Châles longs et carrés,** le plus riches et les plus modernes. — Tous les Châles ainsi une infinités d'autres articles, sont de la **plus haute nouveauté,** et seront vendus en gros comme en détail au dessus de prix de fabrique. — Les personnes qui visiteront ce magasin, auront lieu d'être surprises du bon gout, ainsi des prix de ces marchandises, car jamais pareille exposition n'a eu lieu à Breslau, tant pour le grand et riche choix, que pour l'extrème bon marchée.

Au vrai cachemire français.

Gasthof zur goldenen Gans (ebener Erde).

Große Ausstellung Pariser und Lyoner Shawls,

lange und viereckige,
welche zum gegenwärtigen Markte, zum Ausverkauf bestimmt, bedeutend unter den bisherigen Fabrikpreisen en gros und en détail verkauft werden.

Châles carrés (Umschlagetücher) erster Größe, in Cachemir und Terneaux, mit neuem Colorit, von 11 bis 85 Thlr. — Dito garantirt ganz wollene, durchaus gewirkt und mit Grund, in allen Farben, 6 bis 14 Thlr. — Eine Partie zurückgesetzte, durchaus gewirkte Tücher, von 2½ bis 6 Thlr.

Châles longs (Doppel-Shawls) unter Garantie ganz Wolle, so wie in Cachemir und Terneaux. — **Châles longs à deux faces,** so wie Trifaces. Das Allerneueste in Longs-Shawls, auf drei verschiedene Arten zu tragen, nach den geschmackvollsten neuesten indischen Dessins gearbeitet, in ganz großer Auswahl von 22 bis 110 Thlr.

NB. Ich sehe mich veranlaßt, besonders zu bemerken, daß bei jedem Shawl eine schriftliche Garantie, ob ganz Wolle oder mit Baumwolle gemischt, beigegeben wird.

Seidenkleider, von 7 bis 15 Thlr., die Robe von 10 Stab.

¼ große, echt ostindische Crepons-Tücher, von 5—8 Thlr., so wie Sommer-Tücher, Echarpes rc. von 20 Sgr.

10,000 Stck. schwere Lyoner Seiden-Fichus, viereckig, von 8 bis 12 Sgr.

Im Gasthof zur goldenen Gans.

Die Stahl-, Eisen-, Messing- und Kurzwaaren-Handlung von Johann Carl Riedel,

Schweidnitzerstraße Nr. 52, neben der Stadt Berlin,

empfiehlt ihr assortirtes Lager Solinger, englischer, Steyrischer und Nürnberger Eisen-, Stahl- und Messingwaaren, Gleiwitzer Kochgeschirre und andere Gußwaaren, zu den möglichst billigen Preisen.

Verkauf eines Steinkohlengruben-Antheils.

Von einer mächtigen und guten Kohlengrube Oberschlesiens, deren Kumulativ-Absatz in der holzarmen Gegend nicht nur gesichert ist, welcher sich überdies später durch eine unfern vorbeiführende Eisenbahn noch bedeutend vermehren muß, sondern wo auch ein, in unmittelbarer Nähe derselben befindliches Lager von Eisenstein, milden Eisenerzen und Kalkstein, die Anlage eines Koak-Hochofens, den reichsten Vortheil sichert, sind wegen Familien-Verhältnissen 40 Kuxe preismäßig zu verkaufen. Das Nähere auf frankirte oder mündliche Anfragen bei **Louis Perez,** Hummerei Nr. 17.

Die Wannen- und Wellen- (Strom-) Bäder

sind täglich von früh ab bis Abends zur geneigten Benutzung bereit. Temperatur der Oder + 16°, der Douche + 7°. Kroll'sches Bad, Werderstraße Nr. 2 und 3. **Liebich.**

Die Hälfte des ersten Stocks

im neuen Hause Schuhbrücke Nr. 27, Ecke der Kupferschmiedestraße (nöthigenfalls mit Pferdestall und Wagenplatz) ist zu vermiethen und Michaelis zu beziehen. Näheres in der Buchhandlung **F. E. C. Leuckart.**

P. E. Glaßmacher aus Dresden

besucht bevorstehenden Markt wieder mit einem großen

Lager von Strohhüten

in **allen Gattungen,** und bittet bei Zusicherung **enorm billiger Preise** und reeler Bedienung um gütige Abnahme.

Sein Stand ist am Naschmarkt, dem Palmbaum vis-à-vis.

Gasthofs-Verkauf.

Ein Gasthof in einer durch mehrere Eisenbahnen sehr frequenten Hauptstadt, in blühender Nahrung, mit Brauhaus, Mälzerei-Gebäuden, einigen und 30 Morgen gutem Acker, Ziegelei und eigener Gas-Anstalt, der sich bei geringem Miethsanschlage auf 6000 Rthlr. jährlicher Revenüen rentirt, ist mit 15,000 Rthlr. Einzahlung zu verkaufen. Hierauf Reflektirende erfahren das Nähere über diese wirklich vortheilhafte Acquisiton im Commissions- u. Agentur-Büreau von **C. Frücke u. Comp.,** Kupferschmiedestr. 17.

Zweite Beilage zu № 147 der Breslauer Zeitung.

Sonntag den 27. Juni 1847.

Bei August Hirschwald in Berlin ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in **Breslau** und **Oppeln** bei **Graß, Barth** und **Comp.**, in **Brieg** bei **J. F. Ziegler:**

Schwimm- und Sprung-Gymnastik.

Beschrieben und bildlich dargestellt von

Herm. Otto Kluge.

Zweite wohlfeile Ausgabe.

Mit 35 Tafeln metallographischer Abbildungen.

12. Broch. Preis 15 Sgr.

Im Literatur- und Kunst-Comptoir (C. Schmidt) in Berlin ist erschienen und bei **Graß, Barth u. Comp.** in **Breslau** und **Oppeln**, in **Brieg** bei **Ziegler**, so wie in allen Buchhandlungen vorräthig:

Kleines Hand- u. Hilfsbuch für Stadtverordnete,

Ortsvorsteher und Polizei-Offizianten, oder der Polizei- und Verwaltungs-Beamte wie er sein soll.

Mit besonderer Rücksicht auf die eingeführte Städte- und Landgemeinde-Ordnung im preußischen Staate. Nebst einem Anhange, enthaltend: Formulare zu Berichten und Denunciationen, so wie eines kleinen Verdeutschungs-Wort-Register.

Der rasche Absatz von mehr denn 1400 Exemplaren empfiehlt wohl am besten dies Büchelchen, dessen Preis nur oder **7½ Sgr.** beträgt.

Ferner ist zu haben:

Neuestes Buch der aufgedeckten Geheimnisse

oder Mittheilungen eines Greises, der sich durch Fabrikation derjenigen Gegenstände, deren Rezepte hier veröffentlicht werden, ein ansehnliches Vermögen erworben. Preis 10 Sgr.

Unentbehrliches Lehrbuch der deutschen Sprache

für Diejenigen, welche sich auf eine leichte und faßliche Weise ausbilden wollen, so wie auch zum Elementar-Unterricht anwendbar. 7½ Sgr.

Bei H. M. Fritsch in Stolp ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in **Breslau** und **Oppeln** durch **Graß, Barth** und **Comp.**, in **Brieg** durch **J. F. Ziegler:**

Das Institut der Wundärzte erster Klasse und seine Gegner

von

Carl August Ludwig Bauer,

königl. Kreis-Wundarzt Schlawer Kreises, Geburtshelfer und Zahnarzt.

Geh. Preis 15 Sgr.

Den Mitgliedern des wundärztlichen Standes kann diese Schrift um so angelegentlicher empfohlen werden, als sie nicht allein die Standesinteressen der Wundärzte, sondern auch die gegenwärtig obschwebende Frage der Medizinal-Reform Preußens in Bezug auf sie berührt.

Durch alle Buchhandlungen sind zu beziehen:

Rathschläge und Warnungen für Auswanderer nach Nord-Amerika. Von einem Amerikaner. Preis brosch. 9 Sgr.

Der Verfasser sagt in der Vorrede: „Von deutschen, nach Amerika ausgewanderten Eltern abstammend, und mich daher für deutsche Auswanderer von jeher besonders interessirend machte ich es mir zur Aufgabe, während meines langen Aufenthalts in den ersten Städten, der vereinigten Staaten, während der Jahre, welche ich, Anfangs im Westen, darauf im Osten und zuletzt im gesegneten Texas als Landsmann wohnte, sowie auf meinen öfteren Reisen durch alle Staaten der Union, und auf sieben Fahrten, die ich über den Ocean machte, Alles genau zu beobachten, was auf die Auswanderung nach Amerika Bezug hat, und da nun von mehreren Seiten die schmeichelhafte Aufforderung an mich ergangen, das, dem deutschen Auswanderer und besonders das, dem auswandernden Landmanne Wissenswürdigste in gedrängter Kürze und in gemeinfaßlicher Sprache zu veröffentlichen, so übergebe ich dem Publikum dieses kleine Heft, mit dem Wünsche, daß die Rathschläge und Warnungen, welche es enthält, nicht unbeachtet gelassen werden mögen. Geht dieser Wunsch in Erfüllung, so wird auch mein Lohn: der Segen, den ich mir von meiner kleinen Arbeit für den Auswanderer verspreche, sicherlich nicht ausbleiben."

Die Kolonie von St. Maria in Pensylvanien, Nord-Amerika, und die bedenklichen Aufnahme-Bedingungen in dieselbe, beleuchtet von George von Roß aus Nordamerika. Broschirt 1½ Sgr.

Augsburg. Verlagsbuchhandlung von **C. A. Fahrmbacher.**

Vorräthig bei **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau** und **Oppeln**, in **Brieg** bei **J. F. Ziegler.**

In der Buchdruckerei des **C. F. A. Günther**, große Groschengasse Nr. 4, ist zu haben

König Friedrich des Großen Thaten.

Dieses von Theodor Brand verfaßte vaterländische Gedächtnißwerk erscheint in 40 Heften oder 80 Bogen auf weißem Velinpapier in klein Oktav, und kostet jedes Heft nur 1 Silbergroschen. Die Unterzeichnung verpflichtet zugleich zur Abnahme des ganzen Werkes.

Im Garten zum Prinz von Preußen

heute Sonntag, Konzert und Abendbrot, wozu ergebenst einladet: **Bittner.**

Verkauf eines großen Gasthofs.

Ein in einer Provinzialstadt der königlich sächsischen Ober-Lausitz gelegener, im besten Zustande befindlicher Gasthof, mit elegant eingerichteten Zimmern, erst vor 9 Jahren neu erbaut, der vielen Frequenz halber vor kurzem neuerbauten Stallungen, alles völlig massiv, am Zusammenfluß dreier Chausseen, wünscht der Besitzer, da sich das Geschäft bedeutend immer noch vermehrt und vergrößert, indem der ausgezeichneten Lage wegen, noch zwei Bahnhöfe hart daran zu liegen kommen, wo die Ein- und Ausgänge einzig und allein sich bei diesem Gasthofe befinden, wo zugleich überdies ein großes Speditions-Geschäft betrieben werden kann, ohne daß, vermöge seiner Lage, das eine oder andere Geschäft sich störend in den Weg treten, krankheitshalber zu verkaufen. — Nähere Auskunft wird ertheilt unter Chiffre R. C. poste restante franco Löbau in Sachsen.

Etwas Neues und Willkommenes.

Meine neu eingerichtete **Restauration in Altwasser** empfehle ich allen dahinkommenden Badegästen mit der freundschaftlichsten Einladung aufs Beste.

Waldenburg, den 5. Mai 1847.

Simon Leipziger.

J. G. Müller aus Gr.-Krausche bei Bunzlau

bezieht den bevorstehenden Jahrmarkt mit einem Sortiment Stramin, Wollcord und abgepaßten Schuhzeugen eigener Fabrik. Sein Stand ist auf dem Blücherplatz, in der inwendigen Budenreihe, den Glashändlern gegenüber, an der Firma kenntlich.

Restauration Schmiedebrücke Stadt Warschau.

Sonntag großes **Harfen-Concert** der Geschwister **Ehnert.**
Montag großes **Abschied-Concert** der Geschwister **Ehnert.**

Markt-Anzeige.

Avis important aux dames Châles longs et carrées du dernier goût.

Ein Reisender eines Lyoner Tücher-Fabrikanten, der wegen den in Frankreich bestehenden Prohibitiv-Gesetzen die Waare nicht zurückführen kann, sieht sich bei seiner Durchreise genöthigt, den Restbestand seiner sämmtlichen Tücher, die neuesten in dieser Saison, zu und unter dem Fabrikpreise zu verkaufen, als:

Long-Shawls in schwarz, grün, blau, weiß rc., welche 30, 35, 40 u. 50 Rtl. kosten, jetzt für 15, 18, 20 und 25 Rthl.

Umschlage-Tücher mit reichdurchwirkten Borduren, welche 6, 8, 10, 12, 15, 20 und 30 Rthl. kosten, jetzt für 3, 4, 5, 6, 7½, 10 und 15 Rthl.

Châles imprimés, in sehr hübschen Dessins, à 2, 3 und 4 Rthl.

¼ und ¾ breiten **schwarzen Taffet** zu 21¼ Sgr. und 27½ Sgr. pr. Elle.

Von der Anzeige bitte genau Notiz zu nehmen, da nie wieder solche gute Gelegenheit vorkommen wird, moderne Tücher zu solchen billigen Preisen einzukaufen.

Das **Verkaufs-Lokal** ist: Schweidnitzer Straße Nr. 5, im goldnen Löwen, 1 Treppe hoch.

Geschirre, Sattel, Reitzeuge, Koffer rc.

empfiehlt in größter Auswahl und zu den billigsten Preisen:

Stephan, Oderstraße Nr. 40, nahe am Ringe.

Joseph Huldschinsky, Karlsstr. Nr. 38,

empfiehlt zu bevorstehendem Jahrmarkte sein aufs reichhaltigste assortirte **Handschuh-** und **Modewaaren-Lager** für Herren, **en gros,** zu soliden Preisen einer gütigen Beachtung.

Wiener Leinen, die Robe 3 Rthl.,
Toile du Nord und Toile de France,
die Robe 5 Rthl.,
empfing neue Zusendungen:
Joseph Prager, Ohlauerstraße 8, im Rautenkranz.

Herabgesetzte Preise.

C. F. Drechsel aus Grünhainichen in Sachsen

empfiehlt zu dem gegenwärtigen Johanni- und allen künftigen Breslauer Jahrmärkten sein assortirtes Fabriklager von Spielwaaren zu den Preisen, wie solche in den Leipziger Messen gekauft werden können, unter Versicherung reeler Bedienung. Sein Lager ist auf der Reuschen Straße in den drei Linden.

☞ Die Fabrik, Klosterstraße Nr. 60, empfiehlt zum gegenwärtigen Markt ein Sortiment von echtfarbigem Nessel, Kattunen und Tüchern zu den billigsten Fabrik-Preisen, sowohl im Ganzen als im Einzelnen.



F. W. Streicher,

Wagenbauer, Bischofsstraße Nr. 8,
vis-à-vis dem König von Ungarn,

empfiehlt seinen Vorrath fertiger Wagen neuester Façon unter Garantie zu höchst soliden Preisen zur gefälligen Beachtung.

Die Manufaktur für Herren-Toilette von Stern u. Comp.,

Schweidnitzerstraße Nr. 52, neben der Stadt Berlin, ist durch neue Zusendungen in feinen Tuchen, Bukskins und Westenstoffen wiederum sehr reichlich assortirt und läßt in ihrer Kleiderverfertigungs-Anstalt alle Aufträge, unter Leitung des Herrn Jacob, auf das Sauberste und Schnellste ausführen.

Die Tapeten-Fabrik von Robert Moritz Hörder, Herrenstraße Nr. 30,

unweit dem Blücherplatz,

empfiehlt ihre Fabrikate von feinsten bis zu den gewöhnlichsten Tapeten in größter Auswahl einer gütigen Beachtung.

Eröffnung der baierschen Bierhalle Ohlauerstr. 9.

☞ Nachdem ich das Restaurations-Lokal Ohlauer-Straße Nr. 9 (im Kaufmann Held'schen Hause) pachtweise übernommen, werde ich dasselbe Sonntag den 27. d. M. eröffnen.

Ich habe zur Unterhaltung meiner Gäste zwei neue ausgezeichnet schöne Billards aufgestellt, und werde das beliebte Kunzendorfer Bier, welches ich in vorzüglicher Qualität auf dem Lager habe, und in dieser Qualität stets bewahren werde, — verabreichen.

Zu jeder Tageszeit werde ich mit Speisen aller Art, aufs sauberste zubereitet, aufzuwarten mich beehren. Prompte Bedienung mit auffallender Billigkeit für das Verabreichte zu paaren, wird stets mein Bestreben sein, weshalb ich um geneigten Zuspruch gehorsamst bitte. Das Etablissement ist neu und geschmackvoll restaurirt.

Breslau, den 27. Juni 1847. **L. Pick,** Restaurateur.

Die Gaslampen- und Metallwaaren-Fabrik von S. Innocenz Eder, Ring, Naschmarktseite Nr. 49,

empfiehlt ihr wohlassortirtes Lager von Gaskronen, Lyras-, Wand-, Tafel- und Stell-Lampen in den schönsten Façons, Kaffee- und Thee-Maschinen mit neu erfundener Construktion, Servis und Hausgeräthe in Neusilber, galvanischer Silberplattirung, Bronce, Brittania-Metall und Tomback zu den billigsten Preisen.

Für Modisten und Modehändler!

Die Blumen-Fabrik von Herrmann Gautsch aus Dresden

hat während dieses Marktes ein **großes Lager feiner künstlicher Blumen** nach den neuesten Modells in Breslau und verkauft nach den billigsten Fabrikpreisen, im Gasthof zum goldenen Zepter auf der Schmiedebrücke.

Bei jeder Witterung — **Lichtbild-Portraits** — **Aufnahme im Zimmer**

von **Julius Rosenthal**, im Brill'schen Atelier, Ring Nr. 42, Schmiedebrücke-Ecke.

Schmidts Kaffeehaus,
Matthiasstraße Nr. 16,
Sonntag den 27. Juni: Musikalische Soirée von dem Violinisten Herrn **Borchardt** und dem Sänger **H. Strack**. Anfang Nachmittag 4 Uhr.

Weiß-Garten.
Sonntag und Montag großes
Nachmittag- und Abend-Konzert
der Breslauer Musikgesellschaft.
Unter andern kommt zur Aufführung:
Variation für Oboe,
und das große Lokal-Potpourri
ein Sommertag in Breslau,
mit vollständiger Beschreibung.

Liebich's Garten,
heute, den 27. Juni,
großes
Instrumental-Concert.
Zur Nachfeier: Abends Punkt 8½ Uhr,
Enthüllung des Friedrichs Denkmal,
bei bengalischer Brillant-Beleuchtung, mit allen den Ceremonien, Musik und Gesängen, wie solche Mittags stattgefunden hat. Entree für Herren 2½ Sgr., Damen 1 Sgr.

Fürstensgarten.
Heute, Sonntag den 27. Juni, **großes Militär-Horn-Concert.**
Die Fürstenstraße ist ganz trocken und für Fußgänger und Equipagen passirbar.
Th. Seidel.

Musikalische Abend-Unterhaltung der Familie Strack,
heute Freitag den 25. Juni,
im Baierischen Bierkeller Ring Nr. 10 u. 11.

Im ehemaligen Zahn'schen Garten
heute den 27. Juni
großes
Militär-Horn-Concert.
Karl Hartmann, Tauenzienstr. 5.

Im Schweizerhause
Sonntag den 27sten Juni **Concert** vom Quartett. Entree à Person 1 Sgr.

Großes Silber-Ausschieben
Montag den 28. Juni bei
Schmidt, Matthias-Straße Nr. 16.

Im Hanke-Garten
heute Sonntag den 27sten d. Militär-Horn-Konzert, wozu ergebenst einladet:
Carl Sauer.

Flaschenlack
in blau, roth, gelb, grün, welcher seine schöne Farbe im Wiederschmelzen durchaus nicht ändert (überzogene Pfropfen liegen zur gefälligen Ansicht bereit), empfiehlt à Pfd. 7½ Sgr. als ausgezeichnetes Fabrikat die
Siegellack- und Dintenfabrik des C. Froelich sen.,
Karlsstraße Nr. 5.

Frische Forellen
empfing und empfiehlt:
Gustav Rösner,
Fischmarkt und Bürgerwerder, Wassergasse Nr. 1.

Frische Ostsee-Aale
habe ich wiederum erhalten und offerire sie **zentnerweise** und **einzeln** billigst.
Gustav Rösner,
Fischmarkt u. Bürgerwerder, Wassergasse Nr. 1.

Für 165 Rthlr.
ist eine ganz neue halb und ganz gedeckte Chaise zu verkaufen bei dem Gastwirth **Eichner**, Kupferschmiedestr. Nr. 21 im rothen Löwen.

Frische wilde Enten und Gänse
empfiehlt zum billigsten Preise:
C. Buhl, Wildhändler,
Ring-(Kränzelmarkt)-Ecke im ersten Keller.

Nicht zu übersehen.
Ein großes Handlungslokal, welches sich zu jedem Geschäft eignet, mit großen Remisen, an der besten Seite des Ringes gelegen, ist zu vermiethen, so wie eins dergleichen in einer guten Straße. Selbstmiether erfahren das Nähere früh bis 8 und Mittag bis 3 Uhr bei
Scholim,
Oderstraße Nr. 22.

In Dresden ist ein herrschaftliches **Wohnhaus** für circa 45,000 Rthl. und ein **Gasthof** für 25,000 Rthl. zu verkaufen oder auch gegen eine ländliche Besitzung in der Nähe von Liegnitz zu vertauschen. Auf frankirte Anfragen ertheilt Näheres **L. Otto** in Liegnitz.

Kunst-Anerbieten.
Ein gebildeter kunst- und sachverständiger Mann glaubt gegenwärtig, wo die öffentliche Aufmerksamkeit wieder mehr auf Gemälde und deren Werth hingelenkt ist, folgendes Anerbieten machen zu dürfen. Er ist nämlich der Meinung, daß nicht nur in mancher Stadt, sondern auch auf manchem gutsherrlichen Schlosse in hiesiger Provinz, sich Bilder im Privatbesitz befinden möchten, die vielleicht schon Jahre lang unter unzweckmäßiger oder unwissender Behandlung gelitten haben, und die es gleichwohl noch werth wären, von geübter Hand resp. gereinigt und restaurirt, dergestalt aber ihrem ursprünglichen Werthe möglichst wieder gegeben zu werden. Sollte nun ein, unter genügsamen Ansprüchen hierauf gerichtetes Anerbieten, hier und da Anklang finden, so ist der oben Erwähnte zu dessen gewissenhaftester Ausführung bereit, und bittet etwanige diesfällige Benachrichtigungen hinsichtlich des Ortes und der Zeit unter der Adresse: „**Kunst-Anerbieten**" an die Handlung Stockgasse Nr. 28 in Breslau geneigtest einsenden zu wollen.
Breslau, den 26. Juni 1847.

Mineral-Brunnen.
Von frischer Füllung und direkter Zusendung:
- Homburger Elisabethenbrunnen,
- Heilbrunner Adelheitsquelle,
- Kissinger Rakoczybrunnen,
- Selterbrunnen,
- Marienbader Kreuzbrunnen,
- Eger Salzquelle,
- Eger Franzensbrunnen,
- Carlsbader Schloßbrunnen,
- Carlsbader Mühlbrunnen,
- Cudowabrunnen,
- Ober-Salzbrunnen,
- Saidschützer und
- Püllnaer Bitterwasser,

so wie echtes Carlsbader Salz in Original-Dosen empfiehlt:
Julius Neugebauer,
Schweidnitzerstr. Nr. 35, zum rothen Krebs.

Höchst billiger Verkauf
von gestickten Kragen, Unterhemdchen, Cardinals, Pellerinen, Canezous, Unter-Aermeln, ächten und schottischen Battist-Tüchern, Brüsseler Brgut-Schleiern und weißen und schwarzen Brüsseler Mantillen bei
Joseph Kozlowsky,
Reuschestraße 2, im goldenen Schwerdt.

Hermann Fiedler
aus **Limbach** bei **Chemnitz** in Sachsen, empfiehlt sein Handschuhlager in Seide, Zwirn und Baumwolle en gros und en détail zur Beachtung, und versichert Garantie für entsprechende Brauchbarkeit seiner Waaren.
Die Bude ist auf der Riemerzeile, vis-à-vis des Herrn Dreßler.

Joh. Alb. Winterfeld,
Bernsteinwaaren-Fabrikant
aus Danzig,
empfiehlt zu diesem Markte ein wohlassortirtes Bernsteinwaaren-Lager und stellt bei Versicherung der billigsten Preise einer gefälligen Abnahme entgegen, Verkauf en gros und en détail, der Stand ist auf dem Ringe, der Adler-Apotheke gegenüber.

Gänzlicher Ausverkauf von Tapisserie-Waaren
Ohlauer Straße Nr. 85.

Hierdurch warnige ich, auf meinen Namen Kredit zu geben, Gelder oder Sachen zu borgen, weil ich dergleichen Schulden niemals bezahlen werde.
Breslau, den 26. Juni 1847.
Ferdinand Moecke, Kaufmann.

Wagen-Verkauf.
Zwei gut gebaute Fenster-Wagen nebst halbgedeckten und Droschken, auch zwei Brettwagen stehen zum Verkauf: Schweidnitzer Vorstadt, kleine Tauenzienstraße Nr. 1, an der Kürassier-Kaserne, beim Schmid Deiz.

An Lohnfuhrwerk-Besitzer
ist Vorwerksstraße Nr. 6 eine bequeme Wohnung, Stallung und Wagenremise für zwei bis drei Pferde und zwei bis drei Wagen zu vermiethen und zu Johanni oder Michaeli zu beziehen.

Gebrannten Kaffee,
zu dessen Bereitung ich nur edle und reinschmeckende Sorten verwende, empfehle täglich frisch, das Pfund mit 9 bis 12 Sgr.
Herrmann Stefke, Reuschestr. Nr. 63.

Das hiesige Wirthschaftsamt bietet nachstehende Gegenstände zum Verkauf:
1) ein Wasserrad, 11′ 6″ Durchmesser, 2′ 10″ lichte Breite;
2) ein Kammrad, 7′ Durchmesser, mit 84 Kämmen, doppelkämmig;
3) einen eisernen konischen Trieb mit 8 Zähnen
4) einen kompletten Spitzgang, wozu die Steine 2′ 6″ Durchmesser haben;
5) einen seidenen Cylinderbeutel mit eisernen Spindeln;
6) Einen Kofferkessel, 3′ 2″ oben breit, 4′ hoch, 6′ 9″ lang, mit Feuerrohr von 12″ lichtem Diameter 2c., 4 Pferdekraft, nebst dem dazu gehörigen Pumpwerk;
7) einen Cylinderkessel, 12′ lang, 3′ 8″ lichtem Diameter, mit Feuerrohr von 2′ Diameter 2c., 8 bis 10 Pferdekraft beide für Niederdruck.

Sämmtliche hier genannte Gegenstände, welche jederzeit besichtigt werden können, sind wenig gebraucht und werden Kauflustigen bestens empfohlen.
Wallisfurth, den 22. Juni 1847.
Das Wirthschafts-Amt.

Eine Französin, wo möglich eine Schweizerin, kann bald ein gutes Engagement finden, sobald sie sich meldet: Breitestraße Nr. 42, bei Antoniewicz.

Billard-Bälle, Kegel-Kugeln von lignum sanctum, **Domino- und Schachspiele, Damenbretter, Bostonmarken, Würfel- und Würfelbecher**, hörnerne **Trinkbecher, Gesundheitsbecher** von Quassia, feine **Gurkenhobel, Pflaumenpressen**, pflaumbaumene **Hähne, Zeitungshalter** u. a. m. empfiehlt:
C. Wolter, große Groschengasse Nr. 2.

Steppdecken in Seide, Purpur und Kattun, sind in großer Auswahl vorräthig bei
Carl J. Schreiber.

Mein Sparkassenbuch Nr. 8475 Lit. B. ist gegenwärtig nicht in meinem Besitz, und ich bin genöthigt vor Ankauf desselben zu warnen.
Veronika Strauß.

Adelheids-Quelle,
von diesjähriger Juni-Füllung,
habe ich heute direkt von der Quelle empfangen, und empfehle dieses durch **seinen bedeutenden Jod- und Brom-Gehalt ausgezeichnet heilkräftige Mineralwasser** zu geneigter Abnahme.
Karl Friedrich Keitsch,
in Breslau, Stockgasse Nr. 1.

Ein Freigut bei Liegnitz, an der Eisenbahn gelegen, mit 450 Morgen Areal an Aeckern, Wiesen und Wald ist zu verkaufen. Das Nähere hierüber — aber nur für Selbstkäufer durch persönliche Einsicht — zu erfahren in der **W. G. Korn**schen Buchhandlung.

Gardinen,
gestickt und brochirt, glatte, gestreifte und carrirte Gardinen-Zeuge, so wie auch bunt geglättete Cattune zu Gardinen, empfiehlt in großer Auswahl und zu außerordentlich billigen Preisen:
Joseph Kozlowsky,
Reuschestraße 2, im goldenen Schwerdt.

Gerber-Schneidezeug,
ächt englisch und rheinländisch, verkauft unter Garantie der Güte
Pierre Henry,
Kupferschmiedestr. Nr. 20.

Kalkbrenner-Posten.
Ein unverheiratheter Kalkbrenner-Meister, welcher sich durch Atteste ausweisen kann, daß er das Kalkbrennen in Cylinder-Oefen und mit Steinkohlen gründlich versteht, findet eine baldige gute und dauernde Anstellung.
Näheres auf persönliche Meldung Schweidnitzer Stadtgaben Nr. 19, par terre.

Gegen pupillarische Sicherheit sind 1200 Rth Mündelgelder sofort auszuleihen. Das Nähere Nikolaistraße Nr. 27, bei
H. F. Lindner.

Verkaufs-Anzeige.
1) Durch Uebernahme eines Gutes ist hierorts ein Kaffee-Etablissement zu verkaufen oder zu verpachten.
2) Ein Grundstück mit bedeutenden Räumlichkeiten, zur Gerberei eingerichtet, für einen mäßigen Preis und mit mäßiger Anzahlung.
3) Ein Gasthof mit Neben-Revenüen von 240 Rthl. mit 8—1200 Rthl. Anzahlung, ist mir zum Verkauf übertragen.

F. H. Mayer, Weidenstraße Nr. 27.

Für einzelne Herren ist eine möblirte Stube, vorn heraus, zu vermiethen und zum 1. Juli zu beziehen. Nahe am Ringe, Nikolaistraße Nr. 73, im zweiten Stock.

In dem neu erbauten Hause Reuschestraße Nr. 58, 59 sind noch einige größere und mittlere, schön eingerichtete Quartiere nebst zwei geräumigen Verkaufsläden, auf Michaeli d. J. beziehbar, zu vermiethen.

Ein großes Fernrohr
von Cutts in London statt 40 Rthlr. für 20 Rthlr., auch kleinere, von den besten Fabriken, sehr preiswürdig.
Ein großes Daguerreotyp,
mit vollständ. Einrichtung und Anweisung, Lichtbilder zu machen.
Eine große Boussole mit Fernrohr und Zubehör, für Markscheider, ist zu haben bei
Arnold Schlesinger, Karlsstr. Nr. 16.

Ein Conditor-Lehrling wird sofort gesucht. Das Nähere Karlsplatz Nr. 4

Einem geehrten Publikum mache ich hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich auf einige Tage wieder hier eingetroffen, und während dieser zu zahnärztlicher Behandlung und zum Verkauf meiner bekannten Medikamente Morgens von 9—11 Uhr zu sprechen bin.
Der königl. Hof-Zahnarzt **S. Wolfsohn**
aus Berlin,
im Hotel zum weißen Adler.

Alte Rüstungen, dergl. Waffen und Oelgemälde sind zu verkaufen: Stockgasse Nr. 18 bei **J. Bürkner.**

Eine in gutem Zustande befindliche **Watten-Maschine** nebst Wolf steht zu verkaufen: Neuweltgasse Nr. 38.

Die durch den Riemermstr. Scholz nachzuweisende Wirthsch.-Schreiber-Stelle ist besetzt.

Zum bevorstehenden Jahrmarkte empfehle ich zu auffallend billigen Preisen: weiße und bunte Mousseline de laine, französische und englische Battiste zu Kleidern, Mailänder Taffete, und bitte ich um gütige Beachtung.
H. L. Schnapp,
Goldene-Radegasse Nr. 25.

Düngerasche, 10—12 Fuhren, hat die Seifensiederei Albrechtsstraße Nr. 49 abzulassen, welche jedoch bis Ende d. Mts. bestimmt abgeholt werden muß.

Frische Gebirgs-Butter nebst echtem Ziegen-Käse ist zu haben bei
A. Krupka,
Schmiedebrücke in 2 Pollacken.

Ein gut dressirter abgeführter Vorstehhund, im dritten Felde, ist sofort zu verkaufen bei dem Förster Schwadke in Osseg bei Grottkau.

Ein Wolfshund
ist zu verkaufen: Schuhbrücke Nr. 74.

Zwei Paar gebrauchte englische Pferdegeschirre sind preismäßig zu verkaufen durch Herrn Riemermeister **Scholz**, neben der goldenen Sonne.

Eine englische Wäschrolle steht zum Gebrauch Weißgerbergasse Nr. 51.

Gute 7-oktav. Flügel sind billig zu verkaufen und zu verleihen: Reuschestraße Nr. 2.

Breitestraße Nr. 41 ist die dritte Etage bestehend in 3 Stuben, 2 Kabinets und Beigelaß, zu Johanni zu vermiethen.

Besonderer Verhältnisse wegen, ist bald eine elegante, neu eingerichtete Wohnung in der ersten Etage, von 5 Zimmern, Kabinet, Entree, Küche und Zubehör nebst Gartenpromenade zu vermiethen. Näheres: Weidenstr., Stadt Paris beim Wirth.

Sofort zu vermiethen
oder zu Michaeli d. J., ist Kupferschmiedestr. Nr. 36 der 3. Stock vorn heraus, bestehend in 4 Stuben, Küche und Beigelaß. — Nach hinten heraus, (Nadlergasse) der 2. Stock, bestehend in 3 Stuben, Küche und Beigelaß.

Zu vermiethen und bald oder Termin Michaeli zu beziehen ist Kupferschmiedestraße 46: 1) Parterre die Bäckerei-Gelegenheit; 2) die 2te und 3te Etage, jede aus 3 Stuben, 2 Alkoven, Küche und Beigelaß bestehend.
Administrator **Kusche**,
Kirchgasse Nr. 5.

Zu vermiethen
Schuhbrücke Nr. 19 eine Lohnkutschergelegenheit auf 4 bis 5 Wagen und 4 Pferde, auch eine Wohnung kann dazu abgelassen werden. Näheres daselbst.

Wallstr. Nr. 10, neben dem königl. Palais, sind im ersten Stock 7 Piecen zu vermiethen.

Die Bel-Etage
in dem neuerbauten Hause, **Ohlauerstraße zum Rautenkranz**, herrschaftlich und elegant dekorirt, ist mit oder ohne Stallungen zu 4 und 6 Pferden, und die nöthigen Wagen-Remisen zu Michaeli d. J., so wie auch die **größere Hälfte der 3ten Etage** zur selben Zeit zu vermiethen.

Ein offenes heizbares **Verkaufs-Gewölbe** ist **Ohlauerstraße 8 zum Rautenkranz** bald oder zu **Michaeli** d. J. zu vermiethen.

Ein junger Mann, der Apotheker zu werden geneigt, nicht ganz mittellos, und (wo möglich) der polnischen Sprache mächtig ist, kann von Johanni d. J. ab, in einer frequenten Apotheke Oberschlesiens, als Lehrling unterkommen. Näheres Oderstraße Nr. 4 im Comptoir.

Eine freundliche Wohnung,
2 Treppen vornheraus, nebst Zubehör, am Neumarkt Nr. 24, ist Term. Michaeli an einen ruhigen Miether, zu vermiethen. Näheres im Gewölbe.

Zu vermiethen ist ein Alkove, und bald zu beziehn. Das Nähere Neue Sandstr. Nr. 2 beim Bäcker.

Zu vermiethen
und Termin Michaeli zu beziehen ist Hintermarkt Nr. 2 die erste Etage, bestehend aus 5 Zimmern und Zubehör. Näheres bei

J. G. Bergers Sohn,
Hintermarkt Nr. 5.

Wohnungs-Vermiethung.
Kurzegasse Nr. 6 ist eine bequeme Wohnung zu vermiethen bei Schönfelder.

Zu vermiethen und zu beziehen:
1) Neue Taschenstr. Nr. 6b, eine Wohnung in der 2. Etage, destehend in mehren Zimmern nebst Zubehör, von Johanni ab, desgleichen eine in der 3. Etage von Michaeli d. J. ab.
2) Tauenzienstr. Nr. 32, eine Wohnung in der 1. Etage, bestehend in 6 Zimmern, Küche, verschließbarem Entree, Keller- und Bodengelaß von Mich. d. J. ab.

Das Nähere beim Kommissionsrath **Hertel**, Seminariengasse Nr. 15, sowie im Verkaufsgewölbe daselbst.

Zu vermiethen
und bald oder Michaeli zu beziehen ist Neustadt, Kirchstraße Nr. 13, die 2te Etage von 2 Vorderstuben, Kabinet und Zubehör. Das Nähere nebenan in Nr. 14.

Zu vermiethen
ist gleich oder ab Michaeli d. J. ein **Hausladen,** der sich besonders zu Galanterie- oder Kurzwaaren-Geschäften eignet, Ring Nr. 19. Das Nähere erfährt man in der Modewaarenhandlung daselbst.

Zu vermiethen

und Michaeli zu beziehen ist Oderstraße Nr. 7 die erste Etage, bestehen in 5 Piecen nebst Stallung und Wagenplatz, alles sehr bequem. Das Nähere im Spezerei-Gewölbe daselbst.

Zu vermiethen Ring (Naschmarkt) Nr. 48:
Ein Hausladen,
Ein Comptoir,
Stallung für 3 Pferde u. Wagenplatz.

Zu vermiethen
und bald zu beziehen sind angenehme Wohnungen zum Preise von 30 und 40 bis 50 Rthlr. in meinem neuerbauten Vorder-Wohngebäude Ufergasse Nr. 28 in Neuscheitnig. Dasselbe ist ganz besonders gut ausgetrocknet, und liegt dicht neben der Ueberfuhre nach dem Steindamm und städtischen Holzplatz vor dem Ziegelthore. Nähere Auskunft ertheilt in meiner etwaigen Abwesenheit der Maurer-Polirer Krause daselbst.

Rokiete, Maurermeister.

Zu vermiethen Termin Michaelis am Neumarkt Nr. 27, im weißen Hause, die sehr freundliche erste Etage (Sonnenseite), bestehend in 5 Stuben, 1 Küche, 2 Speisekabinets, Boden und Keller, mit, auch ohne Stallung und Wagenremise. Näheres im Spezerei-Gewölbe.

Zur heutigen Feierlichkeit sind im Leinwandhause noch einige Plätze abzulassen.
Näheres Neue Taschenstraße Nr. 6 b, erste Etage, von 8 bis 9 Uhr.

Zu vermiethen
Kupferschmiedestraße Nr. 65, am Neumarkt, 2 Stuben nebst Alkove und Zubehör und zu Michaeli zu beziehen. Näheres beim Wirth.

Zu vermiethen ist Neuweltgasse Nr. 42 eine Schlosser-Werkstelle.

Eine Wohnung
ist Goldene-Radegasse Nr. 27 a zu vermiethen und Michaeli zu beziehen.

Wallstraße Nr. 13 ist eine Parterre-Wohnung, enth. 6 Piecen, sofort zu beziehen, ebenso Pferdestall, Remisen und Niederlags-Keller zu vermiethen.

Hôtel garni in Breslau,
Albrechtsstraße Nr. 33, 1. Etage, bei **König,** sind elegant möblirte Zimmer bei prompter Bedienung auf beliebige Zeit zu vermiethen.
P. S. Auch ist Stallung u. Wagenplatz dabei.

Angekommene Fremde.

Den 25. Juni. Hotel zum weißen Adler: Wirkl. Staatsrath v. Tykel, Kollegien-Assessor Janicki, Kaufm. Lipkau u. Gerbermeister Heidenbruch a. Warschau. Major Baron v. Schölemann aus Ostrowo. Hof-Zahnarzt Wolffson u. Kaufm. Leo a. Berlin. Kaufl. Kix a. Stettin, Schneider a. Chemnitz, Linnemann a. Frankfurt a. M. Major v. Schönitz a. Kl.-Kloden. Fabrikbes. Einwaldt a. Rothenburg. Gutsbes. Rehmann a. Pohlitz, Klapmann a. Ratibor. Professor Roussoley a. Paris. Part. Schöpffer a. Freiwaldau. Landbaumeister Neubart a. Wrietzen. Seehandl.-Rendant Kobes aus Potsdam. — Hotel zur goldnen Gans: Gräfin von Haucke a. Dresden. Major v. Klitzing a. Brieg. Partik. Holtzmann aus Bolkenhain. Beamter Czerniewicz a. Warschau. Offizier Gr. Bloudoff u. Offizier Gr. Oliros a. Rußland. Rentier Dashwood aus England. Fräul. Wicht a. Krakau. Kaufl. Philippson a. Magdeburg, Behrend a. Berlin, Eisenstädter und Austerlitzer a. Frankfurt a. M., Wendorff a. Anklam, Tauzig a. Hamburg, Rebel, Schau und Jurist Wagner a. Wien. Fr. v. Chevallerie a. Königsberg. Fr. Geh. Sanitätsr. Martini a. Leubus. Dr. Berneck a. Brandenburg. Beamter Zeisberg a. Neisse. — Hotel zu den drei Bergen: Gutsbes. Braune a. Nicklasdorf. Kaufl. Krauß aus Langenburg, Goldstücker, Schlesinger u. Militär-Effekten-Lieferant Watzeck aus Berlin. Justizrath George. Mechanikus Schlüter a. Frankfurt a. O. Schauspieler Grimmig aus Heidelberg. — Hotel de Silesie: O.-L.-G.-Rath Gr. v. Beust a. Dresden. Kaufl. Veltze u. Garsey a. Berlin. — Hotel zum blauen Hirsch: Kammerherr v. Bockelberg u. Lieut. v. Bockelberg a. Strebitzko. Amtm. Schöbel a. Baumgarten. Insp. Klinckert a. Märzdorf. Gutsp. Neugebauer a. Riegersdorf. Part. Neugebauer a. Leobschütz. Fabrikant Lehmann a. Langenbielau. Musiklehrer Kramer a. Posen. Kaufl. Sasse a. Merseburg, Kretschmer a. Beuthen, Selten aus Lublinitz. Lehrer Larisch aus Schwientochlowitz. — Zettlitz's Hotel: Rittmeister Bar. v. Trautvetter a. Polen. Fr. Kaufm. Zacharias a. Königsberg. Gutsbes. Schulz a. Görlitz. — Hotel de Saxe: Oberstlieut. v. Köckritz a. Mondschütz. Kaufl. Freund u. Haberkorn a. Ratibor, Plaschke a. Braunau. — Röhnelt's Hotel: Appellationsgerichts-Präsident v. Großtonyi a. Ungarn. Mechanikus Peters aus Warschau. — Zwei goldene Löwen: Aktuar Berger und Kaufm. Czrelitzer a. Ratibor. Gutsbes. Seydel aus Wilkau. Major Mund a. Posen. Glashüttenbes. Ebstein aus Czarnowanz. — Deutsches Haus: Gutsbes. v. Splawa-Neymann a. Schweidnitz. Pastor Pfitzner aus Reisen. Kaufl. Schlesinger a. Gleiwitz, Kolde a. Ohlau. Dr. Bernhard a. Berlin. — Weißes Roß: Ober-Baumeister du Moulin a. Bunzlau. Handl.-Commis Mandowski aus Hultschin. Kaufl. Bernau a. Berlin, Oppenheimer a. Sagan. Schönfärber Daum a. Grünberg. Fabrik. Walter, Große u. Lucke aus Seifhennersdorf. Konditor Hauer aus Oppeln. — Goldner Zepter: Dr. Lassier aus Magdeburg. Wirthsch.-Inspektor Grätzer aus Oberschlesien. Fabrik. Gautsch a. Dresden. Gutsbes. Tschirner a. Ottendorf. — Goldenes Schwert: Gutsp. Müller a. Schelbau. Förster Freyhube aus Langhelwigsdorf. — Königs-Krone: Kaufl. Neugebauer und Flechtner a. Langenbielau. Vergolder Flege a. Pesth. — Weißer Storch: Kaufl. Levillsohn a. Posen, Baron a. Pitschen, Jelenkowicz, Cohn u. Lande a. Ostrowo, Kastan a. Kempen.

Privat-Logis. Karlspl. 3: Kaufl. London a. Posen, Riesenfeld u. Brieger a. Langendorf. — Weißgerbergasse 50: Fabrikant Herzog a. Neugersdorf.

Breslauer Cours-Bericht vom 26. Juni 1847.

Fonds- und Geld-Course.

Holl. u. Kais. vollw. Duk. $95\frac{3}{4}$ Gld.
Friedrichsd'or, preuß. $113\frac{1}{3}$ Gld.
Louisd'or, vollw. $111\frac{5}{6}$ Br.
Poln. Papiergeld $99\frac{1}{12}$ Br.
Oester. Banknoten 103 Br.
Staatsschuldscheine $3\frac{1}{2}$% $93\frac{1}{6}$ bez. u. Br.
Seeh.-Pr.-Sch. à 50 Thl. $95\frac{1}{2}$ Br.
Bresl. Stadt-Obligat. $3\frac{1}{2}$% —
dito Gerechtigkeits $4\frac{1}{2}$% $96\frac{3}{4}$ Br.
Posener Pfandbriefe 4% $102\frac{1}{4}$ Br.
Posener Pfandbriefe $3\frac{1}{2}$% 93 bez. u. Br.
Schles. dito $3\frac{1}{2}$% $98\frac{5}{12}$ bez. u. Br.
dito dito 4% Litt. B. $102\frac{1}{3}$ Br.
dito dito $3\frac{1}{2}$% dito $95\frac{1}{2}$ Br.
Poln. Pfdbr., alte 4% $95\frac{5}{12}$ Gld.
dito dito neue 4% $95\frac{1}{4}$ Br.
dito Part.-L. à 300 Fl. $96\frac{3}{4}$ Gld.
dito dito à 500 Fl. $80\frac{1}{2}$ Br.
dito P.-B.-C. à 200 Fl. 17 Br.
Rss.-Pln.-Sch.-Obl. i. S.-R. 4% $81\frac{1}{2}$ Gld.

Eisenbahn-Actien.

Oberschles. Litt. A. 4% Volleingez. $104\frac{3}{4}$ Br.
dito Prior. 4% —
dito Litt. B. 4% $99\frac{1}{4}$ Br.
Bresl.-Schw.-Freib. 4% 101 Br.
dito dito Prior. 4% $96\frac{1}{3}$ Br.
Niederschles.-Märk. 4% 88 Br.
dito dito Prior. 5% $102\frac{1}{4}$ Br.
dito Zwgb. (Gl.-Sag.) —
Wilhb. (Kosel-Oderb.) 4% —
Rheinische 4% —
dito Pr.-St. Zus.-Sch. 4% —
Köln-Minden Zus.-Sch. 4% $94\frac{1}{12}$ bez.
Sächs.-Schl. (Drs.-Grl.) Zus.-Sch. 4% 100 Br.
Nsse.-Brieg. Zus.-Sch. 4% $64\frac{1}{2}$ bez. u. Gld.
Krak.-Oberschl. 4% $76\frac{3}{4}$ u. 77 bez. u. Br.
Posen-Starg. Zus.-Sch. 4% 84 Br.
Fr. Wilh. Nordb. Zus.-Sch. 4% $72\frac{5}{6}$ Br.

Breslauer Wechsel-Course vom 26. Juni 1847.

		Briefe.	Gld.
Amsterdam in Courant, 2 Mon., 250 Fl.	—	Briefe.	$140\frac{1}{12}$ Gld.
Hamburger in Banko, 300 M., à vista	$151\frac{1}{2}$	"	— "
dito dito 2 Mon.	$150\frac{1}{4}$	"	— "
London 1 Pfund Sterl. 3 Mon.	—	"	6. $22\frac{1}{2}$ "
Paris 2 Mon.	—	"	— "
Wien 2 Mon.	$102\frac{1}{3}$	"	— "
Berlin, à vista	—	"	$99\frac{5}{8}$ "
dito 2 Mon.	—	"	99 "

Berliner Eisenbahn-Actien-Cours-Bericht vom 25. Juni 1847.

Breslau-Freiburger 4% —
Niederschlesische 4% $88\frac{1}{4}$ u. $\frac{1}{8}$ bez.
dito Prior. 4% $92\frac{5}{8}$ Br.
dito dito 5% $101\frac{3}{4}$ Br.
Niederschl. Zweigb. 4% —
dito dito Prior. $4\frac{1}{2}$% —
Oberschles. Litt. A. 4% $104\frac{3}{4}$ Br.
dito Litt. B. 4% 99 Br.
Wilhelmsbahn 4% —
Krakau-Oberschl. 4% $76\frac{1}{2}$ bez. u. Br.
Quittungsbogen.
Rheinische Prior.-St. 4% $89\frac{1}{2}$ Br.
Köln-Minden 4% $94\frac{1}{4}$, $\frac{1}{12}$ u. $\frac{1}{6}$ bez. u. Gld.
Nordb. (Frdr. Wilh.) 4% 73 bis $72\frac{3}{4}$ bez. u. Gld.
Posen-Stargarder 4% $83\frac{1}{2}$ bez. u. Br.
Sächs.-Schlesische 4% $99\frac{3}{4}$ Gld.

Fonds-Course.

Staatsschuldscheine $3\frac{1}{2}$% $93\frac{1}{8}$ bez.
Posener Pfandbriefe 4% 102 Gld.
dito dito neue $3\frac{1}{2}$ $92\frac{7}{8}$ etw. bez.
Polnische dito alte 4% $95\frac{1}{2}$ bez.
dito dito neue 4% 95 bez.

Breslauer Getreide-Preise vom 26. Juni 1847.

	Beste Sorte.			Mittle Sorte.			Geringste Sorte.		
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
Weizen, weißer	5	7	6	5	—	—	4	25	—
dito gelber	5	5	—	4	25	—	4	20	—
Bruch-Weizen	4	20	—	4	16	—	4	12	6
Roggen	4	20	—	4	13	—	4	5	—
Gerste	3	26	—	3	21	—	3	12	—
Hafer	1	23	—	1	21	—	1	19	—

Universitäts-Sternwarte.

25. und 26. Juni.	Barometer Z.	Barometer L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	7 06	+ 15 70	+ 13 3	1 6	2° SO	halbheiter
Morgens 6 Uhr.		7, 24	+ 14 95	+ 13 0	2 6	2° W	kleine Wolken
Nachmitt. 2 Uhr.		7, 42	17 10	+ 18 3	6 3	20° WSW	überwolkt
Minimum		7 0	+ 14 95	+ 13 0	1 6	2	
Maximum		7 54	+ 17 10	+ 18 3	6, 3	24	

Temperatur der Oder + 15, 7

Morgen wird ein Extra-Blatt ausgegeben.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Herren-Kurie am 18. Juni.

Die Sitzung beginnt, unter dem Vorsitze des Marschalls, Fürsten zu Solms, um $11\frac{1}{2}$ Uhr. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Wir kommen zur Berathung über den Bericht der Abtheilung über die Mittheilung der anderen Kurie, wegen der Anträge auf Abänderung der Verordnung vom 3. Februar d. J. Ich bitte den Herrn von Keltsch, den Bericht zu erstatten.

Referent von Keltsch: Die vierte Abtheilung erstattet ihr Gutachten darüber, wie folgt:

I. Der erste Antrag ist darauf gerichtet:

> Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die Einberufung des vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen,

mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit. — Des Königs Majestät haben Allerhöchstselbst in dem Patente und den Verordnungen vom 3. Februar 1847, welche die centralständische Versammlung ins Leben gerufen, auf die frühere Gesetzgebung mehrfach hingewiesen und in der Allerhöchsten Thronrede ausgesprochen, daß das Gesetz vom 17. Januar 1820 in seinem unausgeführten Theile den Ständen Rechte und Pflichten giebt, die weder von Provinzial-Versammlungen noch von Ausschüssen geübt werden können, und daß Allerhöchstdieselben der gesetzlich gebotenen Versammlung alle aus jenem Gesetze fließenden Rechte zuerkannt haben. — Wenn auch über den Inhalt und Umfang dieser Rechte Verschiedenheit der Ansichten besteht, so vereinigen sich doch dieselben zumeist in der Auffassung, daß der Grundgedanke einer regelmäßigen Wiederkehr der centralständischen Versammlung bereits in jener früheren Gesetzgebung niedergelegt sei. — In eine positive Form findet sich dieser Grundgedanke zwar in der früheren Gesetzgebung nicht ausdrücklich eingekleidet. Als ein lebendiger Träger desselben erscheint aber die in dem Wesen der Sache tief begründete innere Nothwendigkeit. Denn die Geschichte aller ständischen Körperschaften germanischer Volksstämme zeigt, daß regelmäßige Wiederkehr ihrer Versammlungen das Lebensprinzip ihrer gedeihlichen Wirksamkeit gebildet hat. — Hieran reiht sich die Ueberzeugung, daß regelmäßige Wiederkehr sich als nützlich dadurch empfiehlt, daß sie allein einen ruhigeren Entwickelungsgang der Verfassung und anderer gesetzlichen Maßregeln verbürgt und zugleich gegen die Gefahren schützt, welche außerordentliche Versammlungen in Zeiten der Noth mit sich führen können. — Des Königs Majestät werden in Allerhöchstihrer Weisheit am besten erkennen, welche dieser Gründe von dem Gewichte sind, um Allerhöchstdieselben zur Gewährung der Wohlthaten periodischer Wiederkehr zu bestimmen, welche die Allerhöchste Botschaft vom 22. April 1847 den dankerfüllten getreuen Ständen bereits Allergnädigst in Aussicht gestellt hat. — Zuvörderst ist in der Abtheilung die allgemeine Vorfrage aufgestellt worden:

> Soll der Bitte der Kurie der drei Stände um Periodizität beigetreten werden?

Die Majorität hat mit 10 Stimmen diese Frage aus den vorstehenden Gründen bejaht. — Die Minorität mit 3 Stimmen hat dieselbe verneint, weil sie nicht nur keinen Rechtsgrund hiefür erkennt, sondern auch diese Petition nicht für zeitgemäß hält, obschon auch sie es als wünschenswerth betrachtet, daß dem von Sr. Majestät eingesetzten vereinigten Landtage regelmäßige Wiederkehr bewilligt werde. — Die weiter zur Abstimmung gebrachte Frage:

> Soll in der Bitte eine Frist ausgesprochen werden?

ist von 11 Stimmen verneint, von 2 Stimmen bejaht worden. — Die verneinende Majorität findet die von der Kurie der drei Stände gestellte Bitte um eine alle zwei Jahre erfolgende Einberufung weder in der Lage der Gesetze noch in der Erfahrung begründet. — Durch diese Abstimmung hat sich herausgestellt, daß der Bitte der Kurie der drei Stände nur mit einer Modification beizutreten sein würde. — Es wurde zunächst in Erwägung gezogen, ob diese Modification nur darin bestehen solle: daß die Worte „zwei Jahre" hinwegfallen, dagegen das Wort „periodische" vor „Einberufung" einzuschalten sei. — Demgemäß wurde zuvörderst der Vorschlag zur Berathung gestellt:

Ob der Bitte nur dahin beizutreten sei:

> Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des vereinigten Landtages Allergnädigst aussprechen zu wollen.

Graf von Landsberg: Wenn zuerst ein Antrag auf Abänderung der Gesetze vom 3ten Februar in der Herren-Kurie zur Berathung gekommen wäre, so würde ich mir erlaubt haben, den Vorschlag zu machen, diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen, weil die klarsten mit innigstem Danke anzuerkennenden Beweise vorliegen, daß des Königs Majestät Allerhöchstihre Aufmerksamkeit dahin

(Fortsetzung in der dritten Beilage.)

Dritte Beilage zu № 147 der Breslauer Zeitung.

Sonntag den 27. Juni 1847.

gerichtet haben, daß die Verfassung möglichst vervollständigt werde. Es ist jedoch von keinem Mitgliede der Herren-Kurie ein solcher Antrag gestellt worden, vielmehr liegen der Herren-Kurie Beschlüsse vor, welche die Kurie der drei Stände auf desfallsige Anträge, welche ihr eingereicht wurden, gefaßt hat. — Unter diesen obwaltenden Verhältnissen scheint es mir Pflicht der Herren-Kurie zu sein, diese Beschlüsse näher zu berathen, freimüthig und geziemend sich darüber zu äußern und Weiteres zu beschließen. Dieses vorausgeschickt, erlaube ich mir meine Ansicht dahin auszusprechen, daß es, nachdem des Königs Majestät bereits in der höchsten Verordnung vom 3. Februar c. eine periodische Wiederkehr der vereinigten Ausschüsse auszusprechen geruht haben, viel entsprechender sein dürfte, statt dessen die Wiederkehr eines vereinigten Landtages zu wünschen. Es sind dafür so viele und verschiedenartige Gründe sowohl in dem früheren Gutachten der drei Stände-Kurie, als in dem Gutachten der Herren-Kurie vorgetragen worden, daß ich mich füglich enthalten kann, hierauf zurückzugehen oder weitere Gründe zu entwickeln. Ich halte nicht dafür, daß es entsprechend ist, Se. Majestät den König mit näheren Bitten zu behelligen. Es wird genügen, wenn die Herren-Kurie ihre Ansicht ausspricht. Von dieser Ansicht ausgehend, erlaube ich mir für den Fall, daß der Vorschlag des Ausschusses, welcher dahin lautet:

„Die Abtheilung schlägt hiernach der Herren-Kurie vor: Dem Beschlusse der Kurie der 3 Stände mit der Modifikation beizutreten: Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des vereinigten Landtages in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen."

sich nicht sollte der nöthigen Majorität zu erfreuen haben, folgendes Amendement vorzuschlagen: **„Die Herren-Kurie ist der Ansicht, daß es zur Erreichung der weisen und wohlthätigen Absichten, welche Se. Majestät den König bei Erlassung der Verordnung vom 3. Febr. c. geleitet haben, entsprechend sein dürfte, wenn statt der periodischen Wiederkehr der vereinigten Ausschüsse vielmehr die periodische Einberufung eines vereinigten Landtages in einer von des Königs Majestät zu bestimmenden Frist angeordnet werden möchte. Sie glaubt die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen Sr. Majestät dem König anheimstellen zu dürfen."**

Graf Burghaus: Ich wollte mir zuvörderst die Frage an den Herrn Referenten erlauben, ob die hohe Abtheilung gemeint ist, daß die hier ausgesprochene Bitte, wie sie im Referate enthalten ist, ohne Anführung von Gründen Sr. Majestät vorgetragen werden soll. Es ist mir aus dem Referate nicht klar geworden, ob eine solche Bitte ohne Anführung von Gründen vorgetragen werden soll; sollte dies der Fall sein, dann schließe ich mich dem Vortrage unbedingt an.

Referent von Keltsch: Die Abtheilung hat speziell sich diese Frage nicht vorgelegt. Ihrer Ansicht nach, wie sich diese in der Vorberathung gezeigt hat, ist dies erst von dem Beschlusse der Kurie abhängig, ob Gründe gegen Se. Majestät den König auszusprechen sind; ich halte aber dafür, daß das Reglement bereits ausspricht, daß Gründe auszusprechen sind. Wenn aber die an mich gestellte Frage vielleicht dahin zweckt, zu erklären, wie die Abtheilung sich gedacht hat, in welcher Weise der Beschluß des Beitrittes zu formuliren sei, so kann ich das auf das bestimmteste beantworten. Die Majorität der Abtheilung glaubt, daß ihre positive Erklärung, die äußere That, so zu formuliren sei,

daß wir dem Beschlusse der Kurie der drei Stände dahin beitreten wollen, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des vereinigten Landtages in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen.

Die Majorität hat es sich aber nicht so gedacht, daß sie über jeden einzelnen Grund, der in der anderen Kurie aufgestellt worden ist, eine einzelne Erklärung abgebe, ob sie dem einen Grunde oder dem anderen Grunde beitrete, ob sie einem nicht beitrete u. s. w. Sie hat geglaubt, in ihre positiv abzugebende Erklärung über den Beitritt zu dem Beschlusse der anderen Kurie nichts mit aufzunehmen, was eben nur Motiv sei.

Graf Burghaus: Ich glaube vereint mit dem Herrn Referenten, daß nach der Bestimmung des Reglements zu jeder Bitte, die Sr. Majestät vorgetragen wird, Motive hinzugefügt werden müssen. Und ich glaube, daß es für die Abstimmung höchst wichtig ist, zu wissen, welche Gründe die Abtheilung die Absicht hat, zu Motivirung des Antrages vorzuschlagen. Sind es blos Gründe der inneren Nothwendigkeit und der Nützlichkeit, so schließe ich mich diesem Antrage vollkommen an; wird aber auf frühere Rechte Bezug genommen, so muß ich meinerseits mich gänzlich dagegen erklären, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil meine politische Stimme erst an dem 3. Februar ins Leben gerufen worden ist, und in dem Augenblicke, wo ich hier meinen Sitz in diesem Saale eingenommen, habe ich die Bestimmung des 3. Februar anerkannt. Ich wüßte nicht, wie meine politische Stimme, die eben erst mit dem 3. Februar geschaffen worden ist, das Recht haben könnte, sich auf eine frühere Gesetzgebung zu berufen und Rechte aus jener Bestimmung herzuleiten. Es ist mir gänzlich unerklärlich, wie dies zu vertheidigen wäre, und demnach schließe ich mich den ersten Gründen, die ich angeführt, nämlich den Gründen der inneren Nothwendigkeit und Nützlichkeit gern an; aber gegen eine Beziehung auf Rechte aus einer früheren Gesetzgebung muß ich mich von meinem Standpunkte aus gänzlich verwahren.

Referent von Keltsch: Im Namen der Abtheilung und beziehungsweise der Majorität bin ich in diesem Augenblicke nur im Stande, zu erklären, daß die Majorität im Gutachten selbst erklärt hat, welche Gründe sie bewogen haben, der Bitte sich anzuschließen, die eben vorangestellt sind; inwieweit jedes einzelne Mitglied alle diese Gründe oder einige davon, andere aber nicht zu den seinigen gemacht hat, durch welche es sich hier bestimmen läßt, den Beitritt zu erklären, ist eben freies Eigenthum jedes Einzelnen. Ich für meine Person werde im späteren Verlaufe der Debatte auf den Gegenstand nochmals zurückkommen. Es scheint mir geeignet, daß ich erst später, vielleicht gegen Ende der Debatte, dies thue, und bemerke, daß ich auf diesen Punkt für meine Person ausdrücklich später zurückkommen werde.

Graf von Dyhrn: Ich muß in dieser hochwichtigen Sache . . .

(Graf von Arnim bittet ums Wort zu einer Bemerkung hinsichtlich des Geschäfts-Reglements, und der Sprecher verzichtet zu dessen Gunsten einstweilen auf das Wort.)

Graf von Arnim: Ich glaube, daß die Frage: ob und welche Gründe anzuführen sind, eine solche ist, die lediglich die Kurie betrifft; die Abtheilung hat darüber kein Urtheil zu fällen und hat auch keines gefällt. Es kann immer nur Sache der Kurie sein, zu entscheiden, ob und welche Gründe sie geben will. Diese Aufklärung wollte ich nur als meine Ansicht über die Frage geben, die das geehrte Mitglied aus Schlesien gestellt hat.

Graf von Burghaus: Ich habe auch nur die Abtheilung gefragt, welche Gründe sie gemeint hätte, der Kurie vorzuschlagen.

Graf Dyhrn: Mich auf die eben beendete Debatte beziehend, beginne ich so. Auch ich bin der Meinung des geehrten Mitgliedes aus der Mark, daß die offiziell anzuführenden Gründe Sache der Kurie sind, daß die Kurie über dieselben künftig zu entscheiden haben wird. Darin aber stimme ich mit dem Referenten vollkommen überein, daß die Beweggründe das innere Eigenthum jedes Einzelnen sind, daß jedem Einzelnem erlaubt sein muß, diese seine Gründe hier auszusprechen, und daß es mich durchaus nicht abhalten wird, meine Gründe offen hier auszusprechen, wenn ich auch vielleicht nicht die Freude habe, mit Allen, die mit mir stimmen werden, auch in den Gründen übereinzustimmen. Zu dieser offenen Aussprache muß ich das Recht haben, so wie ich es jedem Anderen lasse und gewiß auch die meinen entgegenstehenden auf das allerhöchste achte. Was diese meine Gründe nun anbetrifft, so muß ich zuvörderst in Bezug auf das, was mein verehrter Freund aus Schlesien, der vorletzt gesprochen, gesagt hat, dagegen erwiedern, daß allerdings auch meine Stimme erst mit dem 3. Februar geschaffen worden ist. Es giebt gewiß kein Mitglied in der ganzen Versammlung, welches so durchglüht von Dank für Se. Majestät ist, daß sie mich berufen hat, hier in diesem Königssaale meine Stimme erschallen zu lassen. Meine Herren! Ich befinde mich hier inmitten der größten Grundbesitzer meines Vaterlandes, ja vielleicht Deutschlands, ich befinde mich in Mitten von Häuptern, welche in der früheren deutschen Geschichte eine ganz andere Stellung einnahmen, als meine Ahnen sich je rühmen konnten; aber meine Herren, je mehr ich mir bewußt bin, daß die Größe meines Besitzthums mir vielleicht diesen ehrenvollen Sitz nicht geschafft hätte, sondern allein die Gnade Sr. Majestät, und diese, wie ich stolz sprechen darf, im Andenken an meinen Vater, im Andenken an die Verdienste seines mir heiligen Hauptes, so können Sie überzeugt sein und ich kann Sie versichern, daß gewiß Niemand tiefer und inniger von Dank durchglüht ist für die Gnade, daß mir die Ehre geworden ist, heut hier sprechen zu dürfen, aber eben, weil ich von diesem Danke so durchglüht bin, weil ich es für eine heilige Pflicht halte, das zu erfüllen, um was ich hierher berufen worden bin, darum glaube ich nicht, herzlicher, nicht inniger, nicht wahrer danken zu können, als mit der vollkommensten Wahrheit, der vollsten öffentlichen Darlegung meiner Gefühle, meiner Ansichten. Ob sie die rechten sind, das wird die Zeit entscheiden. Und wenn ich diese Gefühle, wenn ich diese Ansichten nun hier darlegen soll, so muß ich mich ganz einverstanden mit dem erklären, was mein edler Freund, Graf York aus Schlesien, über die Rechtsbegründung ausgesprochen hat. Ich wüßte nicht, wenn ich Alles überdenke, wenn mir Alles vor die Seele tritt, was darüber schon gesagt worden ist, was ich dem noch hinzufügen könnte; und ich bin so durchglüht von diesen Gründen, daß, wenn ich blos meinen politischen Ansichten starr folgen, wenn ich allein dem folgen wollte, was mir im Innern lebt, ohne rechts und links zu sehen, ich vielleichtg ezwungen würde, selbst gegen den Antrag der Abtheilung zu stimmen. Meine Herren! neben der Wahrheit, glaube ich, sind wir aber auch hier schuldig, uns in der Geschichte, im gegenwärtigen Standpunkte umzusehen, und darum, meine Herren, spreche ich hier von den Rechtsgründen nicht ferner, ich stelle mich heute auf einen höhern Standpunkt. An diesen höheren Standpunkt mahnt mich der heutige Tag und ich verlasse daher den juristischen Grund und stelle mich auf den welthistorischen. Denn schon einmal, meine Herren, waren alle Blicke Europas am 18. Juni auf Preußen gerichtet. Damals war es das Preußen in den Ebenen von Belgien, heute meine Herren, ist es das Preußen im goldenen Königssaale, es sind die preußischen Ritter im Rittersaale; damals waren es Tausende von Rittern, heute sind wir eine kleinere Gesellschaft; aber so hoch ich auch die Entscheidung halte, die damals am 18. Juni erfochten wurde, so kann ich doch den heutigen Angenblick nur für die Erfüllung dieser Entscheidung halten. Meine Herren! Ich darf nicht weiter darauf eingehen; es siud sehr viele unter Ihnen, denen ganz andere Gefühle, denen die lebendige Gegenwart entgegentreten wird, wenn ich die Uhr herausnehme und sage: Es ist jetzt 1 Uhr am 18. Juni. Wo waren Sie da, meine Herren, vor 32 Jahren? Welcher Entscheidung eilten Sie damals entgegen? Meine Herren! Lassen Sie unsere heutige Entscheidung nicht ganz unwürdig der sein, welche Preußen heute vor 32 Jahren im Angesichte von Europa gab. Es ist der Tag des schönen Bundes! Lassen Sie uns diesen schönen Bund heute um uns und unsere Mitbrüder in der anderen Kurie, um das ganze Volk schlingen. Darum, meine Herren, beuge ich meine eigensten politischen Ansichten, die ich sonst gewiß immer und überall aufrecht erhalten werde, insoweit und sofern, als dieses nothwendig wird, mich mit der Mehrheit dieser hohen Versammlung in Einklang zu setzen, und ich glaube nicht, meine Herren, daß Sie mich deswegen einer Feigheit zeihen werden. Um eben den Tag des schönen Bundes zu feiern, werde ich mit dem Antrage der Abtheilung stimmen.

Prinz zu Hohenlohe: Ich glaube, wir sind über die Nothwendigkeit der Periodizität des vereinigten Landtages in unserem Innern beinahe Alle einig; es bewegt uns aber Etwas, das ist die Frage, sollen wir diesen Wunsch aussprechen? Es ist nicht zu leugnen, daß diese Frage uns auf Schwierigkeiten geführt hat, die wir ergründen, die wir prüfen mußten, und sie sind zum Theil von einem geehrten Mitgliede mir gegenüber schon angeführt worden. Ich habe die Schwierigkeiten darin gefunden, weil Se. Majestät in der Thron-Rede vom 11. April jede sofortige Mitwirkung zu einer Aenderung des Gesetzes vom 3. Februar versagt haben. Verlangen wir eine sofortige Mitwirkung? Ich glaube nein; ich glaube, es ist sogar am Schlusse des Gutachtens der Abtheilung ausgesprochen worden, wir überlassen es Sr. Majestät dem Könige; die sofortige Mitwirkung sprechen wir gar nicht an. Einen zweiten Grund habe ich darin gefunden, weil Se. Majestät in der Allerhöchsten Botschaft vom 22. April erklärt haben, nur von Zeit und Erfahrung die Motive zu einer Aenderung annehmen zu wollen. Ich frage, kann eine Zeit in dieser Hinsicht lehrreicher für uns gewesen sein, als wie die letzten 10 Wochen? Ich frage ferner, wenn diese 10 Wochen uns nicht lehrreich waren, welche Wochen bis zum nächsten vereinigten Landtage sollen uns belehren? Ich muß sagen, ich finde mich darin beruhigt, indem die Erfahrung in diesen 10 Wochen gesprochen hat und nicht auf eine andere Weise wird sprechen können, bis wir wieder vereinigt sind. Ein dritter Grund ist der, weil binnen 4 Jahren wenigstens Se. Majestät den Landtag wieder berufen wollen. Wir könnten nun sagen: Bis dahin sei es ausgesetzt; ich gestehe aber, wenn diese Bitte heute nicht ausgesprochen wird, so ruht sie bis zum nächsten Land-

tage, das wären 4 Jahre, wir könnten sie dann aussprechen, aber sie ruhte dann möglicherweise noch länger, und die Periodizität wäre vielleicht am dritten Landtage noch nicht ausgesprochen. Ich halte mich daher verpflichtet, mit jetzt der Bitte um Periodizität anzuschließen. Aber ich finde auch selbst in der Thron-Rede Widerlegung. Des Königs Majestät sagt: „Wie im Feldlager ohne die allerdringlichste Gefahr und größte Thorheit nur Ein Wille gebieten darf, so könne dieses Landes Geschicke, soll es nicht augenblicklich von seiner Höhe fallen, nur von Einem Willen geleitet werden.“ Das ist aus dem Grunde meines Herzens gesprochen, und ich werde mich dem anschließen, so lange, wie ich lebe, denn in diesem Grundsatze bin ich auferzogen, bin 50 Jahre darin alt geworden. Damit aber der König diesen Willen aussprechen kann, muß er auch als Feldherr und König von Allem benachrichtigt sein, von allen Verhältnissen, die ihn bestimmen können, seinen Willen zu leiten, zu regieren. Meine Herren! Ich wende mich an die hohen Führer, wenn sie im Feldlager stehen und bekommen nicht die gehörigen Nachrichten von denen, die verpflichtet sind, ihnen Nachrichten zu geben, was würde dann geschehen? Ich frage, meine Herren, sind wir verpflichtet, dem Könige Nachricht zu geben von dem, was wir überzeugt sind, das Alle durchdringt, von dem wir überzeugt sind, es ist der allgemeine Wunsch? Der König sagt weiter unten: „Zwischen uns sei Wahrheit.“ Ich halte mich deshalb verpflichtet, ganz dem Gutachten beizutreten, wie es von der vierten Abtheilung ausgesprochen worden ist.

Graf von Schaffgotsch auf Warmbrunn: Ich stelle dem heutigen Tage nur günstige, erfreuliche Prognostika. An die schon angeführten kann ich die Bedeutung wohl anreihen, daß wir, an diesem Tage das Geburtsfest einer Prinzessin des königlichen Hauses feiern, einer Prinzessin, die als ein erlauchtes Muster der Frauen des Vaterlandes sich darstellt. Auch ich feiere heute meine geistige Wiedergeburt als treuer Unterthan, als Vasall, als Patriot. Herausgetreten aus den heimathlichen Thälern, wo ich, fern von Staatsgeschäften, für das Volk und mit dem Volke lebte, stehe ich hier, um eine große Aufgabe zu lösen, die Aufgabe, an der Bildsamkeit der ständischen Verfassung mitzuwirken. Se. Majestät der König reicht in unüberschwenglicher Huld und Gnade mir die Hand und sagt: Komme und folge mir mit deinem Beirath auf dem Wege, der zum großen Ziele führt; was Wunder, wenn ich mir erlaube, die Hand stärker zu drücken, als ich es mir sonst wohl zu thun erlaubt haben würde; was Wunder, wenn ich mich unterfange, den Arm des königlichen Herrn zu fassen, um bei den Hindernissen auf diesem Wege auch meine schwachen Kräfte ihm anzubieten. — In diesem Sinne werde ich stets nach meiner Pflicht und nach meinem Gewissen handeln und stimme zunächst für die Periodizität der Wiederkehr des Landtags.

Graf von Arnim: Ich habe bereits in der ersten Sitzung des Landtags meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß ich eine Periodizität des vereinigten Landtags für wünschenswerth halte. Ich habe die Erfüllung dieses Wunsches von ganzem Herzen ersehnt, und ich glaube, es wird keiner ausdrücklichen Erklärung meinerseits mehr bedürfen, um meine Ansicht dahin bekannt werden zu lassen, daß ich nach wie vor das Gedeihen unserer ständischen Institutionen, wie sie gegenwärtig einmal liegen, nur in der Periodizität des vereinigten Landtags erkennen kann. Es ist von den Gründen die Rede gewesen, die hierfür sprechen, und es will mir fast scheinen, als wenn man Wasser in das Meer trüge, wenn man die Gründe, die dafür sprechen, wiederholen oder durch Darlegung neuer Gründe vermehren wollte. Ich gebe aber vollkommen zu, daß man sie finden könne in den älteren Gesetzen, ich gebe zu, daß man sie finden könne in der Nützlichkeit. — Die ältere Gesetzgebung und das Gesetz von 1823, als das zunächstliegende, stellt die Bildung allgemeiner Landstände in Aussicht. Se. Majestät der jetzt regierende König hat die periodische Wiederkehr der Provinzial-Landtage verfügt, es bestehen also, es bestanden bis zu den Verordnungen vom 3. Februar periodische Stände-Versammlungen. Se. Majestät hat jetzt die periodische Wiederkehr der vereinigten Ausschüsse verfügt, und es kann daher allerdings mit Bezugnahme auf die ältere Gesetzgebung sich fragen, ob der Wunsch gerechtfertigt sei, die periodische Wiederkehr der Provinzial-Landtage nicht durch die periodische Wiederkehr der Ausschüsse in Beziehung auf die eigentlichen allgemeinen landständischen Rechte ersetzt zu sehen; es kann sich fragen, ob der Wunsch nicht gerechtfertigt sei, mit Bezug auf diese ältere Gesetzgebung die Verfügung Sr. Majestät über die periodische Wiederkehr allgemeiner ständischer Versammlungen in dem vereinigten Landtage verwirklicht zu sehen. Ich glaube, daß diese Bezugnahme eine solche ist, die vollkommen begründet erscheint; ich hege wenigstens die Ansicht, daß in der periodischen Wiederkehr der Ausschüsse allein ein Ersatz für die periodische Berufung der Provinzial-Landtage nicht zu finden ist. Ich würde, wenn nicht der vereinigte Landtag da wäre, in der periodischen Wiederkehr der Ausschüsse keinen Ersatz finden, ich würde dann vorziehen eine periodische Wiederkehr der Provinzial-Landtage in der bisherigen Weise beizubehalten. Bei dem Hinzutritt des vereinigten Landtages aber wird man freilich die periodische Wiederkehr der Provinzial-Landtage in Hinsicht ihrer bisherigen landständischen Wirksamkeit, wie sie ihnen durch den Beirath zu allen allgemeinen Gesetzen, durch die, wenn auch nicht förmlich und ausdrücklich gewährte, doch materiell und faktisch nicht beschränkte Befugniß, allgemeine Petitionen vorzutragen, gegeben war, gern dahin geben. Ich glaube also, es ist der Hinzutritt des vereinigten Landtages eigentlich dasjenige, was die bisher bestehenden periodischen Versammlungen der Provinzial-Landtage in dieser Beziehung (denn in anderer sollen sie ja fortbestehen) ersetzt. Der Hinzutritt des vereinigten Landtages kann aber selbstredend von Einwirkung hierauf nur dann sein, wenn seine Existenz eine gesicherte ist. Nach der Verordnung vom 3. Februar ist sie aber von Ereignissen, von Umständen abhängig, deren Eintritt wir nicht einmal wünschen können. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß auch in andern Fällen die Zusammenberufung erfolgt, aber gesichert, verheißen ist sie nicht. Eine Versammlung also, deren Zusammentritt nur von Umständen abhängig ist, die wir nicht einmal wünschen sollen, kann jenen Ersatz nicht gewähren. Wenn also diese jetzt bestehende periodische Einberufung einer ständischen Versammlung, der Provinzial-Landtage, die das Recht des vollständigen Beiraths in allen Gesetzen hatten, die eine materiell nicht beschränkte Petitions-Befugniß übten, wenn dieses, sage ich, ersetzt werden soll, so kann sie, meiner Meinung nach, nur durch die periodische Wiederkehr einer Versammlung ersetzt werden, die, wie der vereinigte Landtag, alle jene Befugnisse in sich begreift und in so fern einen vollständigen Ersatz bietet. Das ist der Gesichtspunkt, weswegen ganz im Sinne, den Se. Majestät selbst in dem Patent niedergelegt haben, indem Sie dieses an die ältere Gesetzgebung anknüpfen, die Abtheilung den Wunsch in dieser Beziehung wohl begründet erachtete. Ob man weiter gehen, ob man sagen will, es seien dem Lande Verheißungen gegeben, die sich nach der Ansicht Einzelner nicht vollständig in dem Patente erfüllt finden, — worüber, bei dem uns bekannten ersten Entwurfe der Adresse vielfach debattirt wurde, — oder ob man diese Ansicht nicht gelten lassen und lediglich sagen will, daß die periodische Wiederkehr des vereinigten Landtages nützlich sei, das sind Fragen, deren Beantwortung, wie sehr richtig bemerkt worden ist, Eigenthum jedes Einzelnen ist. Es kann nicht darauf ankommen, daß man, indem man sich zu einer Bitte vereinigt, sich auch in allen Punkten über deren Gründe vereinige. Am wenigsten ist dies vorliegenden Falls für unsere Kurie nöthig; denn es ist nicht erforderlich, daß dieselbe Gründe in dieser Beziehung anführe. — Hier komme ich auf das, was von einer Seite schon hervorgehoben worden ist, ob nämlich die Kurie überhaupt Gründe anzuführen habe. Gesetzlich liegt, nach meiner Meinung, die Sache so, daß die Kurie, von der die Bitte ausgeht, nach § 26 des Reglements, Gründe hierfür anzuführen hat; dies sind die ausdrücklichen Worte des Reglements. Die andere Kurie aber, an welche diese Bitte zur Erklärung gelangt, hat ihrerseits — das sind wiederum die Worte des Reglements — sich nur über den Beschluß der andern Kurie dahin zu erklären, ob sie ihrer Bitte beitritt oder nicht, oder ob sie ihr mit Modifikationen beitritt; über die Gründe hat sie nur eine Aeußerung abzugeben. Ich glaube also, daß wir nach dem Gesetze in Beziehung auf die Gründe, die in der Petition der Kurie der drei Stände für ihre Bitten angegeben sind, vollkommen in der Lage sind, zu sagen: Wir beschränken die uns vorgeschriebene Aeußerung in dieser Beziehung darauf, daß wir ohne näheres Eingehen in diese Gründe, da dort die Zustimmung zu der zu stellenden Bitte aus verschiedenen Motiven erfolgt ist, vollkommen vertrauen, daß Se. Majestät am besten diejenigen Gründe erwägen und erkennen werden, aus denen Sie die von uns verhoffte Gewährung der Bitte eintreten zu lassen Sich bewogen finden.

(Bravoruf.)

Wenn aber die hohe Kurie in der Lage sein sollte, der jenseitigen Bitte nur mit Modifikationen beizutreten, so glaube ich, ist sie gewissermaßen verbunden, diese Modifikationen, und weshalb sie dieselben für angemessen hält, zu begründen, und das wird auch, glaube ich, wie es sich bereits im Gutachten findet, sehr füglich geschehen können. Es ist bereits von mehreren geehrten Rednern, die sich für das Abtheilungs-Gutachten ausgesprochen haben, in dieser Hinsicht gesagt, man finde keine Veranlassung, Se. Majestät gerade um die Einberufung in ein oder zwei Jahren zu bitten, weder in den früheren Gesetzen, noch sei die Nützlichkeit einer zweijährigen Einberufung unzweifelhaft. Deshalb vereinigen wir uns dahin, unsern Beitritt an die Modifikation zu knüpfen, daß es Sr. Majestät überlassen bleibe, zu bestimmen, welche Frist Ihnen die geeignetste scheine. Ob die in der zweiten Verordnung vom 3ten Februar, auf welche Se. Majestät in der Botschaft selbst Bezug nimmt, vorgeschriebene Periodizität der vereinigten Ausschüsse von vier zu vier Jahren angeordnet werden soll, oder ob die Zusammenberufung alle zwei oder drei Jahre die zweckmäßigste sein wird, das ist eine Frage, über die so verschiedene Ansichten in der Versammlung laut geworden sind, welche einer so sorgfältigen und reiflichen Erwägung bedarf, daß die Entscheidung über diese Frage füglich dem Gesetzgeber anheimzustellen sein wird. Das ist ein Grund, und, wie ich meine, ein vollwichtiger Grund für die Modifikation, welche die Abtheilung der hohen Kurie vorgeschlagen hat, und ich glaube, daß dieses wohl ein solcher wäre, der diejenigen Herren, welche dem Antrage der Abtheilung in Beziehung auf die Bitte sich anschließen, auch bestimmen könnte, sich dem Antrage in Beziehung auf die Gründe anzuschließen. — Ich wende mich nun zu der Frage, die eben, wie mir scheint, streitig, ja, vielleicht allein streitig ist, weil, wie bereits ein geehrtes Mitglied aus Schlesien mir gegenüber erklärt hat, wohl Keiner unter uns ist, der, wenn er sich in das Herz greift, nicht sagte: ich bin auch überzeugt, eine gedeihliche Entwickelung, ein gedeihliches Fortgehen ist, wie die Sache liegt, nur von der periodischen Wiederkehr des vereinigten Landtages zu hoffen. Ich wende mich also zu der Frage: Ob es an der Zeit, ob es angemessen sei, eine Bitte an Se. Maj. deshalb zu richten? Es liegt diese Frage zunächst so, ob es angemessen sei, einer Bitte, die deshalb von der Kurie der drei Stände gestellt ist, sich anzuschließen. Ein verehrtes Mitglied, von diesem Standpunkte die Frage richtig auffassend, hat ausgeführt, es würde dagegen gestimmt haben, wenn die Bitte von dieser Kurie ausgegangen wäre; etwas Anderes wäre es aber, da die Bitte von der Kurie der drei Stände herübergekommen sei und es sich also nur von dem Beitritt handle. Ein verehrtes Mitglied aus der Rhein-Provinz hat dagegen auf die große, ja überaus große Majorität in jener Kurie hingewiesen. Es könnte diese letztere Aeußerung so gedeutet werden, — obwohl ich sie nicht so deute — daß dadurch gleichsam der Selbstständigkeit der Herren-Kurie zu nahe getreten werde. Ich glaube, diese Rücksicht wird nicht für unseren Beschluß leitend sein, mag er ausfallen, wie er will. Ich nehme für die Herren-Kurie die Stellung in Anspruch, daß sie und jedes Mitglied in ihr die vollste Unabhängigkeit behaupte, die sich in ständischen und bürgerlichen Beziehungen überhaupt behaupten läßt; das halte ich für die rechte Stellung, die jedes Mitglied hier einzunehmen hat. Ich setze voraus, daß jedes Mitglied jeder Kurie als solches die persönliche Unabhängigkeit im Herzen trägt; aber allerdings haben die Mitglieder einer Versammlung, die gewählt wird, sich in einem gewissen Einklange mit einem engeren oder weiteren Kreise von Personen zu erhalten, die sie als Vertreter in diese Versammlung gesendet haben. Jedes Mitglied jeder Kurie hat ferner die Rücksicht zu nehmen, welche die Ehrfurcht, die Unterthanentreue gegen Se. Majestät den König gebietet. — Indem aber jene Rücksicht auf die Kommittenten bei den Mitgliedern unserer Kurie nicht obwaltet, ist ihre Stellung eine eigenthümliche, dadurch, daß sie nur jene letztere Rücksicht zu nehmen hat, jene Rücksicht der Ehrfurcht gegen Se. Majestät und der Unterthanentreue, daß sie übrigens Niemanden Rechenschaft schuldig ist, als dem eigenen Gewissen, daß ihre Mitglieder aus eigenem Rechte hier sind, daß sie auch nicht zunächst als Vertreter einer Körperschaft, sondern nur als Vertreter des Landes, als eines Ganzen, hier stehen. Wir haben also vorzugsweise die Pflicht, hier das, was das Land wünscht, in der Weise auszusprechen, wie jeder Einzelne von uns es aufgefaßt hat, und dabei uns von keinem äußeren Einfluß leiten zu lassen, keine Rücksicht weder auf andere Versammlungen noch auf Kommittenten zu nehmen, sondern nur und allein unserem unabhängigen, ehrlichen Gewissen zu folgen, und wir haben in diesen Aeußerungen nur die Rücksicht zu beobachten, daß wir die angestammte, die eingewurzelte Ehrfurcht gegen Se. Majestät den König nicht verletzen. — Es fragt sich also, verletzt denn eine Bitte, wie die Abtheilung sie vorschlägt, diese Ehrfurcht? Ich brauche wohl nicht erst Nein zu sagen. Ich frage Jeden von den Herren, die anwesend sind, wo darin etwas Unehrerbietiges liegt? Ich frage, ob Jemand sagen kann, wenn wir Se. Majestät unterthänigst bitten, das Prinzip, welches Sie ausgesprochen haben, für die Provinzial-Landtage, für die Ausschüsse, das Prinzip der Periodizität auch auf diesen centralständischen Körper zu übertragen, den Sie, — ich glaube nicht unbescheiden zu sein, wenn ich dies vermuthe — als die Schöpfung betrachtet haben, die aus Ihrem selbsteigensten Willen hervorgegangen ist; ich frage, ob Jemand sagen kann, daß es etwas Unehrerbietiges ist, wenn wir darum bitten und die Frage, ob die periodische Wiederkehr in 2, 3 oder 4 Jahren stattfinden solle, vertrauensvoll Sr. Majestät überlassen. — Wenn Jemand ganz unbefangen und unvorbereitet in diese Versammlung träte und man legte ihm die Frage vor: ist dies wohl eine ehrerbietige Bitte? Wenn Jemand käme und sähe, daß darüber noch eine große Spaltung zwischen Mitgliedern der Versammlung besteht, wie wir heute vernommen haben, daß Einige eine Art Unehrerbietigkeit in dieser Bitte sehen: ich glaube fast, es wäre ihm unbegreiflich.

(Eine Stimme: Sehr gut, sehr richtig.)

Ich frage nun ferner, ob denn die Gründe, mit denen man das Unzeitgemäße solcher Petition behauptet hat, stichhaltig sind, und ob nicht viele Gründe dafür sprechen, daß es gerade im Interesse der Krone höchst wünschenswerth ist, daß die Petition ausgesprochen werde. Man hat davon gesprochen, es könnte darin eine

Art Kompelle gefunden werden; es liege namentlich nach den Erfahrungen, die wir auf diesem Landtage gemacht hätten, in dieser Bitte eine Kompelle. Aber gerade, wenn man auf die Erfahrungen dieses Landtages hinweist, möchte darin eine Unterstützung dafür liegen, daß wir diese Bitte offen aussprechen. In ihr liegt das Kompelle gewiß nicht. Ist ferner die Erfahrung als eine solche hingestellt worden, die erst nach 4 Jahren eintreten könne, weil in der Allerhöchsten Botschaft dies als Motiv dafür angedeutet sei, daß in 4 Jahren der Vereinigte Landtag wieder einberufen werden solle, so frage ich, ob es denn noch eines Landtages bedürfen wird, um die Erfahrung in uns festzustellen, daß die Periodizität nothwenbig sei? Ich glaube wahrlich nicht, daß es hierzu der Erfahrung eines neuen Landtages bedarf. Ich glaube, der diesmalige Landtag hat uns diese Erfahrung in vollem Maße gegeben, ja, ich möchte sogar sagen, es bedurfte kaum dieses Landtages dazu, denn ehe er zusammentrat, war schon in allen Mitgliedern der Wunsch rege, daß die periodische Wiederkehr ausgesprochen werden möchte, und ich zweifle nicht, wenn die Regierung sie für nützlich und rathsam hält, daß sie eben so wenig die Erfahrung eines zweiten Landtages bedürfen wird, um sich über die Frage der Periodizität bestimmen zu lassen. Ich glaube, wenn Se. Majestät die Periodizität an sich nützlich halten und gewähren wollen, daß Se. Majestät dann nicht erst die Erfahrung eines zweiten Landtages bedürfen werden; wenn Sie aber die Periodizität an sich nicht gewähren wollen, glaube ich, daß Sie eben so wenig werden abwarten wollen, welche Erfahrungen der zweite Landtag in dieser Beziehung biete. — Deshalb glaube ich, daß wir mit vollem Grunde schon jetzt sagen können, die Periodizität des Landtages halten wir für höchst wünschenswerth und nothwendig zum Gedeihen der ständischen Institutionen. — Es fragt sich nun, könnte denn auf einem Wege, der vorhin von einem geehrten Mitgliede aus Westfalen vorgeschlagen worden ist, derselbe Zweck erreicht werden? Könnte die Sache anders, als als Petition behandelt werden? Mir scheint außer Zweifel, daß es nur zweierlei giebt, entweder eine Bitte an Se. Majestät zu richten, oder überhaupt keine Aeußerung hierüber an Se. Majestät zu richten; ein Drittes giebt es nicht. Ob es nun im Interesse liegt, diese Bitte in, ich möchte sagen, undeutliche Formen zu kleiden, oder in deutliche, das ist eine Frage, die ich der Beurtheilung der hohen Versammlung anheimgebe. Ich kann in dem, was dort vorgeschlagen worden, der Form noch keine Bitte erkennen; es ist die Aeußerung einer Ansicht, aber kein Antrag, keine Bitte. Es ist aber, wie ich vorhin bemerkte, nach meiner Meinung im Interesse der Regierung, daß eine Bitte in dieser Beziehung an sie gelange, weil Seine Majestät gesagt haben, das ständische Institut sei bildungsfähig, weil Seine Majestät uns auf den Weg der Petition verwiesen haben, weil wir gesehen haben, daß von verschiedenen Seiten man von dem ersten Tage an die Ansicht gefaßt hat, es handle sich hier nicht von Petitionen, sondern von Verwahrungen, von Inanspruchnahmen der Rechte, und weil die Bemühung derer, die, wenn ich so sagen soll, gemäßigtere Ansichten hegen, derjenigen, die bei jedem Punkte sich auch das Mögliche vor Augen halten, dahin gerichtet gewesen, die Wünsche und Ansichten, die sich in jener Form geltend machen wollten, in den Weg der Petition zu lenken. Und Se. Majestät haben sie durch ihre Allerhöchste Botschaft in den Weg der Petion gewiesen, und Sr. Majestät Kommissarius hat in den Verhandlungen der drei Stände-Kurie sie wiederholt in den Weg der Petitionen gewiesen und erklärt, daß Petition der Weg sei, den derselbe als den der Verständigung angerathen habe; ja, der Herr Landtags-Kommissar hat selbst eine Bitte für loyal erklärt, welche dahin gerichtet würde, daß jene Rechte nicht gegeben, sondern anerkannt werden möchten. Sr. Majestät Kommissarius haben also erkannt, daß selbst in einer Bitte dieser Art nichts illoyales liege. Ich frage also, ob nach diesem Vorgange in der anderen Kurie das Verfahren der Herren-Kurie für ein illoyales gehalten werden könnte, welches diese Bitte reduzirt auf die ehrerbietigste, Sr. Maj. Ermessen am wenigsten vorgreifende Form! Ich glaube hiermit, ein- für allemal jede Möglichkeit der Beschuldigung einer Illoyalität zurückweisen zu können. — Eine solche Bitte ist aber in einer Weise zu stellen, die zu der Entwickelung und Fortbildung, die von Sr. Majestät in Aussicht gestellt ist, führt, und was ich hier sage, gilt von allen den Bitten, die ihren Grundgedanken nach in der vorliegenden Petition auszusprechen sind. Es ist nach meiner Meinung von hoher Wichtigkeit für die Krone, daß sie bei dem Geschäfte der Fortbildung dieser Institution, wenn ich so sagen soll, klare, bündige Erklärungen des Landtags vor sich liegen habe, wodurch sie in der Lage ist, ohne weitere neue Diskussionen über diesen Gegenstand einfach dasjenige zu wählen, dasjenige zu thun, dasjenige zu entscheiden, was sie für heilsam hält, um fortzubilden. Ich halte die Sicherheit der ständischen Institutionen, die Feststellung derselben, so daß nicht fortwährend daran gerüttelt und wiederum umgeworfen und wiederum verändert werde, für ein Ziel, das je eher, je lieber erreicht werden muß. Se. Majestät haben eine Fortbildung in Aussicht gestellt, haben von ferneren Rechten gesprochen, die dem Landtage im verfassungsmäßigen Wege gegeben werden könnten, und es ist also nach meiner Ueberzeugung im Interesse der Krone, wenn die Stände ihre Bitten in dieser Beziehung in einer offenen, deutlichen, bestimmten Erklärung aussprechen, wo nun Se. Majestät entscheiden kann, was Sie thun und entscheiden mögen. Dann wird das bald vollendet sein, was sonst erst durch weitläufige Erörterungen und Diskussionen vielleicht in weiter, weiter Ferne könnte festgestellt werden. Und wenn ein geehrtes Mitglied gegenüber den Rechtsboden als etwas betrachtet hat, was es perhorreszirt, wovon es meint, daß dies nicht der Grund wäre, auf dem wir uns zu bewegen hätten, so hat Se. Majestät Selbst gerade den Acker des Rechts als den der Könige bezeichnet, und ich glaube, ich täusche mich nicht, wenn ich sage, daß bei der ganzen vorliegenden Legislation Ihnen der Gedanke vorgeschwebt hat, daß es gerade darauf ankomme, der Ungewißheit ein Ende zu machen, die seit 23 Jahren in Bezug auf die Bildung unserer ständischen Institutionen das Land bewegt. Jetzt gilt es nun eine neue, letzte Phase, nämlich diejenigen Wünsche laut werden zu lassen, die auf die Vollendung dieser Bildung gerichtet sind, und dazu halte ich es für den nützlichsten Weg, wenn die Stände mit bestimmten Anträgen vortreten, damit die Krone nicht erst ihrerseits mit Vorschlägen zu kommen habe, über die sie den Beirath der Stände vernimmt. — Denn, täusche ich mich nicht, wenn es auch das Patent nicht klar ausspricht, so wird doch keine wesentliche Aenderung seitens der Krone in der ständischen Gesetzgebung vorgenommen werden, ohne den Beirath der Stände zu hören, abgesehen von der Bitte, die später von uns darauf gerichtet werden soll; das wird nicht geschehen, den Glauben habe ich. Und nimmt man das an, so frage ich, ist es vortheilhafter für den Entwickelungsgang, für die rasche Beendigung des unsicheren Zustandes, daß die Krone am nächsten Landtage mit Vorschlägen und am übernächsten Landtage mit ihrer Entscheidung hervortritt, oder daß gegenwärtig bestimmte Anträge formulirt werden? Ich muß mich entschieden für das Letztere erklären, und das ist der Grund, den ich stets geltend gemacht habe, daß eine Petition über diese Punkte nicht nur nicht unehrerbietig, nicht nur nicht unzeitgemäß, sondern daß sie eine wahre Nothwendigkeit unter den gegenwärtigen Umständen sei. Die Annahme des Abtheilungs-Gutachtens also habe ich aus diesem Gesichtspunkte gerade befürwortet, weil sie diesen letzten Punkt so deutlich ins Auge faßt: „Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des vereinigten Landtags in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen." Gerade dieser Punkt dient dazu, um diese wichtige Frage durch eine Bestimmung Sr. Majestät zur Sicherheit, zur definitiven Entscheidung zu bringen, und deshalb muß ich mich dem Amendement, welches eingebracht wurde, entgegen erklären. Dasselbe würde dahin führen, daß keine Bitte ausgesprochen würde; es bewegt sich auf dem Gebiete dessen, was die Kurie für wünschenswerth, was sie für nützlich hält, aber nicht auf dem Gebiete einer Bitte. Es sagt, die Kurie stelle die Erledigung anheim; das nenne ich keine Bitte, das ist nach meiner Meinung etwas, was sich von selbst versteht. Denn daß die Frage wichtig ist, ob der vereinigte Landtag oder die Ausschüsse periodisch zusammen kommen, darüber bedarf es keiner Erörterung. Indem also dieser wichtige Gegenstand Sr. Majestät zur Erledigung anheimgestellt wird, wird etwas angeregt, was Se. Majestät von selbst thun werden. — Gerade an das, was hierin von selbst geschehen wird, sei mir schließlich erlaubt, noch eine Bemerkung zu knüpfen. Es ist gewiß bei Manchen, die Bedenken tragen, der Petition beizustimmen, die Ansicht vorwaltend: es wird ja von selbst geschehen, es ist ja der allgemeine Wunsch des Landes, es wird geschehen, ohne daß wir darum bitten. Nun, da frage ich dann, sollen wir denn etwa nur Bitten an Se. Majestät richten, von denen wir bezweifeln, daß sie erfüllt werden, von denen wir nicht gewiß wissen, ob ihnen der allgemeine Wunsch des Landes zur Seite steht? Ich glaube, daß es gerade sehr schön ist, dann eine Bitte an Se. Majestät zu richten, wenn wir wissen, daß wir sie richten im Namen des ganzen Landes, und daß wir fast die Zuversicht hegen können, daß Se. Majestät sie erfüllen werde.

Graf von Landsberg: Ich erlaube mir kurz zu berichtigen, daß ich weder von einem Kompelle, noch von einer Illoyalität der Fassung des Ausschusses gesprochen habe, wie man leicht aus den Worten des letzten geehrten Redners schließen könnte.

Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen: Ich trete dem Amendement des Grafen von Landsberg aus voller Seele bei. Mir kommt es vor Allem darauf an, daß die Art und Weise, wie die Anträge zu den Stufen des Thrones gelangen, eine solche se, die Se. Majestät den König als höchsten Gesetzgeber nicht in die Nothwendigkeit versetzt, in Widerspruch mit einer eben nur erlassenen Gesetzgebung zu treten. Die Summa der uns vorliegenden Petitionen der Drei-Stände-Kurie läßt aber nichts von den Haupt-Institutionen der Gesetzgebung vom 3. Februar übrig. Die Annahme derselben in dieser Kurie würde aber gerade zu dem zu vermeidenden Widerspruch des Gesetzgebers mit seiner früheren Gesetzgebung führen. Von dieser Ansicht ausgehend, komme ich zur Periodizitätsfrage selbst. Daß die Periodizität ständischer Central-Versammlungen bei Institutionen, wie sie die Gesetzgebung vom 3. Februar geschaffen hat, eine Nothwendigkeit sei, ist durch das Gesetz selbst anerkannt. Sie ist dem vereinigten Ausschusse zugewiesen. Die Nothwendigkeitsfrage ist somit erledigt. Es fragt sich also nur: ist es besser, daß die Ausschüsse eine solche Periodizität erleben oder der vereinigte Landtag. Wird für den vereinigten Landtag entschieden, so fallen die Ausschüsse von selbst. Somit fallen also schon zwei Hauptbedingungen der Gesetzgebung vom 3. Februar. Die Drei-Stände-Kurie hat diese Frage der Periodisirung des allgemeinen Landtages bejaht. In diesem Ja liegt die höchste Anerkennung für die Institution der Herren-Kurie, da bei Verneinung dieser Frage die Herren-Kurie nur selten in den Fall gekommen sein würde, ihren hohen und schönen Beruf gegen König und Vaterland zu erfüllen. Aus diesem letzteren Grunde scheint es unzweifelhaft, daß auch die Herren-Kurie dieses Ja aussprechen werde. Indessen für jetzt bewegt sich die Beantwortung dieser Frage mit den dafür angeführten anderweitigen Gründen, für mich nur auf dem Felde der Theorie; denn wir haben erst die praktische Erfahrung eines vereinigten Landtages. Die Ausschüsse, wie sie seit dem 3. Februar d. J. geschaffen sind, sind noch gar nicht zusammen gewesen, also fehlt deren Erfahrung ganz. Es scheint mir voreilig, über die Unzweckmäßigkeit der Ausschüsse sofort abzusprechen. Die Erfahrung aber walten zu lassen, ist eine goldene Regel. Zu zweien Malen hat des Königs Majestät diese goldene Regel uns ins Gedächtniß gerufen, in der Thron-Rede und in der Allerhöchsten Botschaft vom 22. April, als Se. Majestät die junge Gesetzgebung vom 3. Februar Allerhöchstselbst für bildungsfähig erklärten und unseren Wünschen zuvorkamen, indem uns die Wiedereinberufung des vereinigten Landtages nach vier Jahren verheißen wurde, gerade um Erfahrungen zu sammeln. Diese Verheißung verlangt eben so unterthänige, als dankbare Anerkennung. Wie können wir diese schöner beweisen, als wenn wir beschließen, mit unserem Könige den Weg der Erfahrung zu betreten. Dieser Weg ist der Weg der Vorsicht, also auch der Weg der Weisheit. Aus diesen Gründen, und weil ich eine bestimmte Bitte an Se. Majestät zu richten nicht für zeitgemäß halte, schließe ich mich der Ansicht an, daß die Herren-Kurie zwar ihre Wünsche über Periodisirung des allgemeinen Landtages vor den Stufen des Thrones ausspreche, aber die Erledigung dieser Frage der Erfahrung und Weisheit Sr. Majestät völlig anheimstelle, und daß wir dem Könige mit Vertrauen lohnen, durch dessen Vertrauen wir allein hier sind. Bezeichnen wir den heutigen Tag eines ewig glorreichen Sieges, wo Tausende von Vaterlandssöhnen für König und Vaterland stritten und ihr Leben zum Opfer brachten, und Blut in Strömen floß; bezeichnen wir diesen Tag, sage ich, durch einen zweiten Sieg, durch einen Sieg über uns selbst, indem wir die Art und Weise wohl erwägen, in der wir Sr. Majestät unsere Wünsche vortragen, indem wir den Drang nach zu raschem Handeln in uns bekämpfen und dem Gefühle Raum geben, daß wir Se. Majestät bei einer so jungen Gesetzgebung nicht drängen dürfen, die Er ja selbst als bildungsfähig bezeichnet hat. Nicht Worte noch Gefühle sollen unsere Berathungen und Beschlüsse leiten; wenn aber Worte und Gefühle eine tiefe Gesinnung in sich schließen, dann lassen Sie dieselbe bei uns Eingang finden und auf uns einwirken, damit wir durch Handlungen und Thaten uns des Vertrauens Sr. Majestät des Königs würdig zeigen. Ich stimme für den Antrag des Grafen Landsberg.

Graf von Arnim: Ich glaube, es ist fast überflüssig, wenn ich ausspreche, wie schmerzlich ich es fühle, einer anderen Ansicht sein zu müssen, als das durchlauchtigste Mitglied, auf dessen Gegenwart und Theilnahme an den Verhandlungen die hohe Kurie gewiß stolz ist. Wenn ich eine andere Ansicht in dieser Beziehung ausspreche, wenn ich glaube, daß der Anschluß an das Amendement des Grafen von Landsberg, was der durchlauchtigste Redner so eben empfohlen hat, zu bedenklicheren Folgen führen könne, als die Annahme der einfachen Bitte, wie wir sie vorgeschlagen, so nöthigt mich, diese meine Ansicht abermals auszusprechen, der Umstand, weil es sich hier nicht um die Verfechtung einer einzelnen Ansicht, nicht um persönliche Wünsche, sondern weil es sich nach meiner Meinung um das Wohl der Krone, um das Wohl des Landes handelt und wir in dieser Beziehung jene Unabhängigkeit, die ich früherin nach einer anderen Seite hin in Anspruch genommen habe, hier gegen Jedermann festzuhalten einmal genöthigt sind. Es ist darauf hingewiesen worden, daß wir durch diese Bitte gewissermaßen Se. Majestät in Widerspruch mit der von Ihm gegebenen Gesetzgebung setzen, daß wir bitten würden, Se. Majestät möge einen Widerspruch mit Seiner Gesetzgebung eintreten lassen. Ich glaube nicht, daß es so aufgefaßt werden könne, ich glaube, daß Se. Majestät die Periodizität in die Gesetzgebung hineingelegt, zunächst aber die Ausschüsse hierzu bezeichnet und der Erfahrung vorbehalten habe, dereinst die vereinigten Landtage periodisch zu machen. Betrachtet man den Ausspruch, daß man die Wiederkehr des vereinigten Landtages ersprießlich und ersprießlicher halte, als die der Ausschüsse; betrachtet man diesen Ausspruch als einen Widerspruch gegen die Königliche Gesetzgebung, so liegt das nach meiner Meinung eben so gut auch in dem Amendement des Grafen von Landsberg. — Dieses Amendement sagt: „Die Herren-Kurie ist der Ansicht, daß es zur Erreichung der weisen und wohlthätigen Absichten, welche Se. Majestät der König bei Erlassung der Verordnung vom 3. Febr. c. geleitet haben, entsprechend sein dürfte, wenn statt der periodischen Wiederkehr der vereinigten Ausschüsse vielmehr die periodische Einberufung eines vereinigten Landtages in einer von des Königs Majestät zu bestimmen-

den Frist angeordnet werden möchte. Sie glaubt die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen Sr. Majestät dem Könige anheimstellen zu dürfen."

Prinz von Preußen, Königl. Hoheit (ersucht den Grafen von Arnim, den Schluß des Amendements des Grafen von Landsberg vorzulesen): Das ist das, womit ich meine Rede angefangen habe, nämlich, daß mir Alles auf die Art und Weise ankommt.

Graf von Arnim: Diese Behauptung: die Wiederkehr des vereinigten Landtages sei dasjenige, was die heilsamen und wohlthätigen Absichten Sr. Majestät mehr erfüllen werde, sagt nur mit anderen Worten, sie sei das, was nach der Ansicht der Herren-Kurie nützlich und heilsam ist. Insofern begegnet sich das Amendement vollkommen mit der Bitte, die wir aussprechen, denn auch unsere leitet diese Ansicht. Es ist ferner gesagt worden, es erscheine voreilig, wenn man über die Unzweckmäßigkeit der Periodizität der Ausschüsse schon jetzt absprechen wolle; das Amendement spricht sich aber ebenfalls bereits über die relative Unzweckmäßigkeit der Ausschüsse aus, denn es sagt: „Da die periodische Wiederkehr des vereinigten Landtages nützlicher sein dürfte, als die Wiederkehr der vereinigten Ausschüsse", — es spricht also dasselbe Urtheil über die Unzweckmäßigkeit der Ausschüsse und ihre periodische Wiederkehr aus, wie die Bitte, und in dieser Beziehung trifft der Vorwurf der Voreiligkeit sowohl das Amendement, als unsere Bitte. Es ist ferner gesagt worden, es sei voreilig, die Erfahrung müsse abgewartet werden. Gewiß, glaube ich, wird man mich nicht für einen Solchen halten, der leichtfertig in politischen Dingen anders als an der Hand der Erfahrung gehen will. Aber ich meine, daß hier eine zweifache Erfahrung in Frage steht; die eine ist die, welche die Stände gemacht haben und haben machen können in dem Zeitraum, wo sie versammelt gewesen sind; Se. Majestät der König hat die Ansicht gehegt, es sei vielleicht zu Feststellung dieser Erfahrung noch eines ferneren Landtages bedürftig. Ich habe vorhin schon bemerkt, ich glaube, die Stände haben aus dem diesmaligen Landtage die vollkommene feste Ueberzeugung in sich, daß dieses Aussprechen ihrer Ansichten keiner weiteren Erfahrungen bedürfe, ja die Ueberzeugung, daß die Wiederkehr des Landtages ohne Periodizität zu höchst bedenklichen, zu höchst traurigen Ergebnissen führen könnte. Diese Ueberzeugung berechtigt, nach meiner Meinung, die Stände vollkommen, ja verpflichtet sie, diese Erfahrung Sr. Majestät vorzutragen. Sie haben keine weitere Zeit dazu; wenn wir diese Räume verlassen haben, ist die Zeit unserer Thätigkeit zu Ende, unsere Erfahrungen finden dann keinen Anspruch mehr. Es kann sein, daß Se. Majestät in Ihrer Stellung sagen: Die Erfahrung dieses einen Landtags genügt Mir nicht, um auf Eure Bitte gewierig zu entscheiden. Se. Majestät kann sagen: Es mag noch der nächste Landtag stattfinden, und Ich will dann sehen, ob die Erfahrung Mir empfiehlt, Eurer Bitte zu willfahren. Das steht in Sr. Majestät Hand. Hält Se. Majestät der König zu Seiner Entschließung auf Grund der Erfahrung noch einen Landtag nöthig, so wird dies durch unsere Bitte nicht verhindert. Das ist ein Gegenstand, über den haben wir uns nicht zu verbreiten, über den äußert sich unsere Bitte nicht. Aber ich glaube, daß der diesmalige Landtag für die Stände dazu ausgereicht hat, um die Erfahrungen in ihrer Mitte zu sammeln, worauf wir unsere Bitte stützen können. Was nun den zweiten Satz des Amendements betrifft, wonach die Herren-Kurie glaubt, die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen Sr. Majestät anheimstellen zu dürfen, so komme ich auf das zurück, was ich schon früher gesagt habe, daß Se. Majestät hierdurch keine Erklärung der Stände vor sich hat, auf die Sie ohne alles Bedenken, ohne allen Einwand entscheiden können, wie Sie wollen. Das Amendement spricht eine Ansicht aus, aber keine Bitte, es stellt diese Ansicht dem Ermessen Sr. Majestät anheim. Wenn auf Grund dieser Erklärung, vorausgesetzt, — daß sie überhaupt als eine solche befunden wird, die dazu geeignet ist, Sr. Majestät vorgetragen zu werden, weil sie weder eine Bitte noch eine Beschwerde ist, — vorausgesetzt, daß sie zu den Stufen des Thrones gelangt, Se. Majestät hierauf eine Entscheidung treffen wollten, ist der Herr Antragsteller, sind die geehrten Mitglieder, die diese Fassung vorschlagen, denn sicher, daß, wenn eine Entscheidung getroffen wird, nicht auf dem nächsten Landtage und vor demselben durch allerhand Organe außerhalb des Landtages die Ansicht aufgestellt wird: zu dieser Entscheidung hätte es einer Vorlage an die Stände bedurft? ich frage, ob dergleichen Aeußerungen durch das Amendement abgeschnitten werden? Ich kann diese Frage nur verneinen. Ich sehe sogar mit Wahrscheinlichkeit voraus, daß Stimmen laut werden und diesen Punkt aufgreifen und sagen würden: der König scheint die Ansicht der Stände zu theilen, daß es wünschenswerth ist, die periodische Wiederkehr eintreten zu lassen; der König hat die Sache in Erwägung genommen, aber nun mögen Se. Majestät uns eine Proposition vorlegen lassen. Das wird gesagt werden, und wenn es gesagt würde, möchte es eine Gelegenheit sein, um wiederum von mancher Seite her Bedenken gegen die Rechtsbeständigkeit einer solchen Maßregel aufzustellen. Dieser Zustand aber, von dem wünsche ich, daß er sich in keiner Weise wiederhole. Deshalb lege ich ein solches Gewicht auf das Aussprechen einer Bitte, wo dann Niemand mehr im Stande ist, die Rechtsbeständigkeit der Allerhöchsten Entscheidung, sie möge ausfallen, wie sie wolle, zu bezweifeln und anzufechten. Ich muß daher, so sehr ich es bedaure, dieser Ansicht, die ausgesprochen worden ist, entgegentreten. Sie ist gewiß von einem uns Alle beseelenden Wunsche geleitet, Sr. Majestät unsere Wünsche so vorzutragen, wie es nicht irgendwie verletzt. Ich habe aber die feste Zuversicht, Se. Majestät werden bei näherer Erwägung finden, wenn wir das Gesuch in der von uns vorgeschlagenen ehrerbietigsten Weise aussprechen, daß uns die innerste Ueberzeugung dabei geleitet hat, daß dies im Interesse der Krone, im Interesse des Landes liegt. — Ich möchte nicht die Verantwortung übernehmen, die uns treffen kann und wird, wenn wir den nächsten Landtag mit neuen Fragen in Bezug auf unsere ständische Verfassung beginnen müssen; dem wünsche ich vorzubeugen, so weit ich es gesetzlich thun kann. Daher muß ich mich gegen das Amendement erklären, weil es, nach meiner Meinung, alle etwaigen Nachtheile, die aus der Erörterung dieses Gegenstandes sich deduziren lassen könnten, mit sich führt und den wichtigen Vortheil, den die Petition für die Krone gewährt, nicht in sich schließt.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Der Redner hat die Beantwortung meines Vortrages mit der Bemerkung begonnen, daß er für sich und Jeden in dieser Versammlung die Unabhängigkeit seines Urtheils und Votums in Anspruch nehme. Ich erinnere mich nicht, daß ich irgend Jemandem in diesem Saale diese Unabhängigkeit abgesprochen hätte; wenn ich das nicht gethan habe, so muß ich auch im voraus diese Unabhängigkeit für mich in Anspruch nehmen, und so wie Jeder von Ihnen, meine Herren, sein Votum ausspricht, so spreche auch ich es aus. Wenn der Redner gesagt hat, die Erfahrung stehe uns bereits zur Seite, so ist dies eine individuelle Ansicht, die ich nicht theile; ja selbst, wenn ich sie theilte, würde ich dessenungeachtet bei meinem vorigen Votum stehen bleiben, daß wir es Sr. Majestät dem König anheimstellen, diesen wichtigen Beschluß erst nach weiteren Erfahrungen zu fassen, und daß der zu stellende Antrag in einer Form beliebt würde, die nicht verletzte und den Gesetzgeber nicht in Widerspruch mit sich selbst brächte. Gegen diesen Widerspruch ist bemerkt worden, er bestände nicht. Ich habe mir erlaubt, den Redner bereits zu unterbrechen und zu sagen, daß, wenn er diesen Widerspruch fände, es eben darauf ankomme, in welcher Form dieser Antrag gestellt wird, den wir zu fassen im Begriff sind. Wenn zuletzt bemerkt worden ist, daß, wenn nicht eine bestimmte Bitte ausgesprochen, sondern nur die Worte des Amendements gebraucht würden, nämlich, daß nur ein Wunsch ausgesprochen wird, so weiß ich nicht, warum des Königs Majestät nicht auf diesen ausgesprochenen Wunsch ebensowohl einen Erlaß basiren können, als auf eine ausgesprochene Bitte. Wenn Se. Majestät als höchster Gesetzgeber binnen hier und vier Jahren eine Aenderung in Allerhöchstdero Gesetzen vornehmen wollen, so werden Sie es von selbst thun, wir mögen darum gebeten oder nur einen Wunsch ausgesprochen haben. Warum Se. Majestät aber eine Aenderung solcher Gesetze nicht vornehmen sollen, weiß ich nicht. Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß Allerhöchstdieselben Sich vorbehalten, den Rath der vereinigten Stände über die Aenderung ständischer Gesetze zu hören, aber das „Muß" ist nicht ausgesprochen. Sollten also Se. Majestät geruhen, auf unsere Bitte, auf unseren Wunsch eine Veränderung der Gesetze eintreten zu lassen, so wird Allerhöchstderselbe befehlen, ob der Rath der Versammlung zu hören ist oder nicht. Sie werden dies in dem einen, wie in dem anderen Falle thun, der Antrag mag dieserhalb als eine Bitte oder nur als ein Wunsch ausgesprochen worden sein.

Graf von Redern: Es scheint in dieser Frage von hoher Wichtigkeit, daß eine möglichst große Majorität in der Kurie erzielt werde, und es dürfte vielleicht möglich sein, die verschiedenen Ansichten, die sich kund gethan haben, dadurch zu vereinigen, daß man dem Antrage der Abtheilung gemäß sagt: **„dem Beschlusse der Kurie der drei Stände, mit der Modifikation beizutreten, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung u. s. w. aussprechen zu wollen," und dann ferner hinzufügt: „die Kurie glaubt die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen Seiner Majestät anheimstellen zu dürfen."** Darin wird das ausgesprochen, worauf ein erlauchter Redner einen so besonderen Werth legte, und das, was der andere Theil der Versammlung als wünschenswerth beantragt hat, bleibe stehen.

Landtags-Kommissar: Ein geehrter Redner der hohen Versammlung hat diejenigen Aeußerungen citirt, welche ich in der Kurie der drei Stände in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand gemacht habe. Es waren zwei Aeußerungen, die eine, daß ich den Weg der Petitionen für den richtigen der Verständigung halte, die andere, daß ich selbst eine Petition, welche auf Anerkennung früherer Rechte ziele, nicht für eine illoyale erklären könne. Ich habe diese Aeußerungen allerdings gemacht, die erstere im Gegensatz zu dem, meines Erachtens, völlig unfruchtbaren Wege der Protestation oder, wie es mit einem milderen Ausdrucke genannt wurde, der Wahrung; die andere im Gegensatze zu dem versuchten gefährlichen Wege, die ältere Gesetzgebung, soweit sie mit derjenigen des 3. Februar vermeintlich nicht übereinstimme, als rechtsbeständig, dadurch implicite die letztere theilweise als nicht rechtsbeständig erklären und damit den alleinigen Boden, auf welchem der vereinigte Landtag steht, sich selbst unter den Füßen hinwegnehmen zu wollen. Diesen beiden Versuchen habe ich meine Aeußerungen entgegengestellt; unbedenklich bekenne ich mich noch heute zu denselben und bitte nur daraus nicht die Folgerung ziehen zu wollen als ob ich jede Petition für den richtigen Weg der Verständigung halte oder als ob jede Bitte nun als eine zeitgemäße erscheine. Ich wünsche aber auch, daß diese, meine Bemerkung nicht negativ, als gegen die Petition, welche die hohe Kurie in diesem Augenblick vielleicht beschließen möchte, gerichtet, angesehen werden möge; es würde mir nicht zustehen, in dieser Beziehung Ihrem eigenen reiflichen Urtheile vorzugreifen. — Die Rechtsgründe, aus welchen die Anerkennung der Periodizität des vereinigten Landtags beantragt werden könnte, sind in dieser hohen Kurie nur beiläufig berührt, von keinem einzigen der geehrten Redner ist tiefer darauf eingegangen; selbst die Stände-Kurie hat einen eigentlichen Rechtsanspruch nicht geltend gemacht. Der Versuch, eine Petition auf die Anerkennung früherer Rechte zu erbitten, hat dort nicht die gesetzliche Majorität erhalten. Die bloße Berufung auf die Hoffnungen aber, welche aus der älteren Gesetzgebung auf Erweiterung der Rechte des vereinigten Landtags geschöpft werden könnten, kann gewiß nicht als illoyal bezeichnet werden, und nur auf diese ist in den Reden einiger geehrten Mitglieder der Herren-Kurie hingewiesen. Ich glaube deshalb nicht, daß die Räthe der Krone in dem Falle sind, noch einmal auf eine Widerlegung dieser vermeintlichen Rechtsansprüche, die in der Stände-Kurie auf das vollständigste stattgefunden hat, eingehen zu dürfen. Nur die eine Bemerkung muß ich mir einem geehrten Redner aus Schlesien gegenüber erlauben, daß der berühmte Rechtsgelehrte, dessen Kollegen wir zu sein die Ehre haben, keinesweges anerkannt hat, daß aus dem Gesetze von 1820 das Recht einer jährlichen periodischen Wiederkehr des vereinigten Landtags irgendwie gefolgert werden könne; er hat nur gesagt, daß die für einen solchen Anspruch aufgestellten, wiewohl unhaltbaren Gründe nur auf eine jährliche Wiederkehr bezogen werden könnten, der Schluß auf eine andere, als die jährliche periodische Wiederkehr aber jeder Basis entbehre. — Was die Gründe für die Nützlichkeit einer periodischen Wiederkehr betrifft, so habe ich mich in der Stände-Kurie über die Idee, welche der Gesetzgebung vom 3. Februar in dieser Beziehung zum Grunde liegt, ausführlich ausgesprochen, und, da in der gegenwärtigen Versammlung auch auf diese Materien nicht tiefer eengegangen ist, so glaube ich mich enthalten zu müssen, das zu wiederholen, was ich dort gesprochen, nnd das, was ich wohl voraussetzen darf, dem größten Theile der verehrten Versammlung aus den gedruckten Debatten bekannt geworden ist. Ich glaube nur kurz daran erinnern zu dürfen, daß allerdings die Nothwendigkeit einer Periodizität der centralständischen Versammlungen auch der Gesetzgebung vom 3. Februar vorgeschwebt hat, und daß sie, wie bereits von einem erlauchten Redner der hohen Versammlung bemerkt worden, durch die Periodizität der verei ten Ausschüsse verwirklicht worden ist. Die Gesetzgebung vom 3. Februar hat unterschieden zwischen solchen Funktionen der Stände, welche der Natur der Sache nach periodisch wiederkehren, und solchen, welche an keine regelmäßige Zeitfolge gebunden sind. Für erstere hat sie eine ständische Versammlung geschaffen, welcher die Periodizität gegeben ist, letztere hat sie an eine Versammlung gewiesen, welcher keine regelmäßige Wiederkehr zugesichert ist. Ob nun diese Unterscheidung zweckmäßig, ob überhaupt die Vertheilung der centralständischen Befugnisse in zwei verschiedene Körperschaften nützlich sei, diese Fragen haben zu den weitläuftigsten Erörterungen geführt, die auch in dieser hohen Versammlung, wie es scheint, die Majorität für die Ansicht gewonnen haben, daß eine solche Trennung nicht vortheilhaft sei und gerade hierüber wird sich dieselbe in ihrem Voto, besonders in dem Voto über die zweite jetzt vorliegende Frage auszusprechen haben. Nur damit nicht aus meinem Schweigen auf ein Zugeständniß geschlossen werden könne, glaube ich noch zwei Punkte berühren zu müssen. In dem Gutachten der Abtheilung ist hervorgehoben, wie des Königs Majestät in der Thronrede ausgesprochen hätten, das daa Gesetz vom 17. Jan. 1820 in seinem unausgeführten Theile den Ständen Rechte und Pflichten gebe, die weder von den provinzialständischen Versammlungen noch von den Ausschüssen geübt werden könnten, und daß Allerhöchstdieselben der gesetzlich gebotenen Versammlung alle aus jenem Gesetze fließenden Rechte zuerkannt hätten, in dem darauf folgenden Satze aber ist dareuf hingewiesen, daß hierin bereits indirekt die Nothwendigkeit der Periodizität anerkannt sei. Die Worte der Allerhöchsten Thronrede sind richtig citirt, aber aus zwei verschiedenen Sätzen zusammengestellt und schon dieserhalb mit Vorsicht zu beurtheilen. Indessen würde allerdings ein Widerspruch mit der Gesetzgebung vom 3. Februar vorhanden sein, wenn darin gesagt wäre, daß diejenigen Rechte, welche aus dem Gesetze von 1820 entspringen, allein den vereinigten Ständen übetraagen werden könnten oder sollten. Das ist aber in der Thron-Rede nicht ausgesprochen, sondern nur die Andeutung darin enthalten, daß der Gesammtheit der Provinzial-Stände der Vollgenuß jener Rechte übertragen sei. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß dieser Vollgenuß ihr allein zu geben beschlossen sei, und hierin liegt eben der Unterschied.

(Fortsetzung in der vierten Beilage.)

Vierte Beilage zu № 147 der Breslauer Zeitung.

Sonntag den 27. Juni 1847.

Derjenige Theil dieser Rechte, welcher der Natur der Sache nach periodisch wiederkehrt, und zwar der unbedeutendere, mehr mechanische Theil, ist den vereinigten Ausschüssen in Konkurrenz mit dem vereinigten Landtage überwiesen, und nur die wichtigeren Rechte, die an keine Periodizität gebunden, sondern nur von zufälligen ungewöhnlichen Ereignissen abhängig sind, hat der Gesetzgeber **ausschließlich** dem vereinigten Landtage übertragen. Weil aber die Befugnisse nur solche sind, die nicht in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehren, war eine Periodizität des vereinigten Landtages nicht nothwendig und ist deshalb in der Gesetzgebung vom 3. Februar nicht vorgesehen. — Außerdem hat ein geehrter Redner hervorgehoben, daß in Beziehung auf die Periodizität durch das Gesetz vom 3. Februar gleichsam ein Rückschritt gemacht sei; des Königs Majestät hätten die Periodizität der Provinzial-Stände anerkannt, diese hätten ein ausgedehntes, oder, wenn ich recht gehört, ein materiell unbeschränktes Petitionsrecht gehabt; es seien nun zwei centralständische Körperschaften geschaffen, die vereinigten Landtage mit unbestimmter Wiederkehr und die vereinigten Ausschüsse mit bestimmter Wiederkehr. Den Letzteren sei zwar auch das Petitionsrecht gegeben; dieses Petitionsrecht der vereinigten Ausschüsse könne aber das regelmäßige Petitionsrecht der Provinzial-Stände nicht ersetzen. Hierauf habe ich zu bemerken, daß eine gesetzliche Periodizität der Provinzialstände nicht ausgesprochen, was aber in dieser Beziehung angeordnet, bis dahin nicht widerrufen ist. Des Königs Majestät haben in den Landtags-Abschieden allerdings erklärt, daß die Absicht sei, die Provinzialstände von zwei zu zwei Jahren, sofern nicht überwiegende Hindernisse entgegentreten, einzuberufen, und diese Absicht ist bis jetzt nicht widerrufen. Das Petitionsrecht, welches die Provinzial-Stände besaßen, besitzen sie noch und zwar genau in demselben Umfange, wie es ihnen ursprüglich verliehen ist. Es bezieht sich bekanntlich lediglich auf provinzielle Gegenstände. Das Petitionsrecht, welches Se. Majestät dem vereinigten Landtage und den vereinigten Ausschüssen gegeben haben, ist ein durchaus neues, weil es sich auf Gegenstände bezieht, welche die Gesammt-Interessen des Staates umfassen. Es ist also durch die neue Gesetzgebung das Petitionsrecht eben so wenig beschränkt, als die Periodizität, weil, wie ich wiederhole, in beiden Beziehungen die provinzialständischen Befugnisse keine Aenderung erlitten haben. — Wenn übrigens, wie ich aus den Reden der hohen Versammlung entnehmen zu müssen glaube, der größte Theil der verehrten Mitglieder zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß die Periodizität des vereinigten Landtages eine Verbesserung der Gesetzgebung vom 3. Februar sei, so kann ich nur dasjenige wiederholen, wozu ich mich in der Stände-Kurie bekannt habe, nämlich zu der Erklärung, daß, wenn die hohe Versammlung zu dieser Ansicht gelangt ist, wenn sie zugleich die Ueberzeugung gewonnen hat, daß **die Stellung einer dahin gerichteten Bitte schon jetzt zeitgemäß, daß sie nothwendig sei**, daß sie, aber auch nur **unter diesen Voraussetzungen**, vertrauensvoll die Bitte an den Thron Sr. Majestät des Königs niederlegen möge in der Zuversicht, daß dort, wo alle das Wohl des Vaterlandes bezweckende Bitten eine gute Stätte finden, auch dieser Antrag der reiflichsten Erwägung unterliegen werde. Ich wiederhole aber auch die in der anderen Kurie ausgesprochene Erwartung, daß die hohe Kurie jede Entscheidung Sr. Majestät des Königs in der Ueberzeugung und mit dem Vertrauen aufnehmen werde, daß solche von dem erhabenen Standpunkt des hohen königlichen Berufs geprüft, nach bestem Wissen und Gewissen erlassen sei.

(Einige Stimmen: Bravo!)

(Die folgende Debatte berührt vorzugsweise die Amendements, welche einige Abänderungen erleiden.)

Graf von Redern: Ich will mir erlauben, das Amendement, wie es jetzt formulirt ist, vorzulesen: **„Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des vereinigten Landtages in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen. Die Herren-Kurie übergiebt ehrfurchtsvoll die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit unbedingtem Vertrauen Sr. Majestät dem Könige.“**

Graf von Landsberg-Gehmen: Das Amendement würde jetzt so lauten: **„Die Herren-Kurie ist der Ansicht, daß es zur Erreichung der weisen und wohlthätigen Absichten, welche Se. Majestät den König bei Erlassung der Verordnungen vom 3. Februar d. J. geleitet haben, entsprechend sein dürfte, wenn statt der periodischen Wiederkehr der vereinigten Ausschüsse vielmehr die periodische Einberufung eines vereinigten Landtages in einer von des Königs Majestät zu bestimmenden Frist angeordnet werden möchte, und erbittet die Erledigung dieser Angelegenheit im Vertrauen auf die Weisheit Sr. Majestät.“**

Marschall: Die erste Frage wird gerichtet sein auf den Antrag der Abtheilung; es ist aber vollständig in der Ordnung, daß diejenigen Amendements, welche sogar zu Anfang einer Sitzung beigebracht worden sind, wenn sie nachher nach der Ansicht des Antragstellers eine Abänderung erfahren, auch mit dieser Abänderung vorgenommen, berathen und festgestellt werden, und wenn dies auf leichtem und einfachem Wege nicht gelingt, so bleibt eben nichts Anderes übrig, als den langen und unbequemen Weg einzuschlagen. Es bleibt also wohl das Zweckmäßigste, die Abstimmung über das Amendement. wie es ursprünglich gefaßt war, in Aussicht zu stellen und vorläufig die Abstimmung vorzunehmen über den Antrag der Abtheilung. Ich sage, in Aussicht zu stellen die Abstimmung über den Vorschlag, wie er von dem Grafen von Landsberg ursprünglich gestellt worden ist, d. h. immer mit Einschluß der Abänderung am Schluß desselben, über welchen schon vollständig berathen ist;

(Einige Stimmen erklären, noch nicht hinreichend bekannt damit zu sein.)

blos über die Abänderung am Eingange des Vorschlags ist eine Feststellung noch nicht erfolgt.

Graf Lynar: Bevor Ew. Durchlaucht zur Abstimmung schreiten lassen, muß ich bitten, daß die Amendements nochmals vollständig verlesen werden, wie sie nun lauten. Es ist von Seiten mehrerer Mitglieder ausgesprochen worden, daß man nicht mehr wisse, wie das Amendement des Grafen laute, und ehe wir uns entscheiden, ob wir für den Vorschlag der Abtheilung, oder für das Amendement des Grafen von Landsberg, oder für das des Grafen von Redern stimmen, muß ich bitten, die Amendements nochmals vollständigst verlesen zu lassen.

Marschall: Dieser Verlesung steht nichts entgegen.

Marschall: Der Antrag der Abtheilung.

Fürst Lichnowsky: Ohne weitere Modifikation?

Marschall: Wie er dasteht, und event. der Vorschlag, welcher von dem Grafen von Landsberg gemacht ist, und welcher jetzt noch einmal zu vernehmen sein wird.

Fürst Lichnowsky: Und wann kommt das Amendement des Grafen von Redern zur Abstimmung?

(Eine Stimme: Unmittelbar darauf.)

Graf von Landsberg: Das Amendement würde so lauten: „Die Herren-Kurie tritt dem Antrage der Kurie der drei Stände dahin bei, daß zur Erreichung der weisen und wohlthätigen Absichten, welche Se. Maj. der König bei Erlassung der Verordnung vom 3. Februar d. J. geleitet haben, entsprechend sein dürfte, wenn statt der periodischen Wiederkehr der vereinigten Ausschüsse vielmehr die periodische Einberufung des vereinigten Landtages in einer von des Königs Majestät zu bestimmenden Frist angeordnet werden möchte, und erbittet die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit im Vertrauen auf die Weisheit Seiner Majestät.“

Marschall: Nun ist es also in eine ganz verstäudliche Fassung gebracht worden.

(Eine Stimme: Und das Amendement des Grafen von Redern würde das dritte sein.)

Wenn überhaupt nach der Abstimmung über den Antrag der Abtheilung es noch erforderlich ist, wird zunächst die Abstimmung über den Vorschlag des Grafen von Landsberg und dann über den des Grafen von Redern folgen. Wenn der Antrag der Abtheilung angenommen wird, fällt jede weitere Fragestellung fort.

(Ruf zur Abstimmung.)

Wir werden nun zur Abstimmung kommen.

Graf von Arnim: Ich glaube, daß das Amendement des Grafen von Landsberg jetzt mit dem Amendement des Grafen von Redern im Wesentlichen zusammenfällt, daß daher, obgleich ich für meine Person für die Abtheilung stimmen werde, eine zweifache Abstimmung über beide Amendements nicht nothwendig ist.

Marschall: Nur event., wenn nach dem Erfolg der ersten Abstimmung die Nothwendigkeit einer zweiten sich zeigt. Die erste Frage wird also gerichtet auf den Antrag der Abtheilung.

(Derselbe wird nochmals verlesen.)

Fürst Lichnowsky: Ich begehre den namentlichen Aufruf.

Marschall: Es hat sich bisher immer vollständig genügend gezeigt, daß die Abstimmung durch Zählen erfolgt ist, wenn überhaupt das Bedürfniß einer vollständigeren Ermittelung sich herausgestellt hat, und es wird auch in diesem Falle genügen können, besonders da die Zahl der Mitglieder von dem Sekretär schon festgestellt ist. Diejenigen also, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Da trotz mehrmaliger Abzählung das Stimmenverhältniß nicht genau ermittelt werden konnte, findet auf nochmaliges Begehren des Fürsten Lichnowsky, welches durch eine genügende Anzahl Mitglieder unterstützt ward, die namentliche Abstimmung statt, welche das Resultat ergab, daß die Frage mit 41 Stimmen verneint und mit 26 bejaht wurde; wie folgt: *)

Namen.	Ja.		Nein.
Prinz von Preußen, königl. Hoheit			0
Prinz Albrecht von Preußen, königl. Hoheit			0
Prinz Friedrich von Preußen, königl. Hoheit			0
Prinz Georg von Preußen, königl. Hoheit			0
Prinz Wilhelm von Preußen, königl. Hoheit			0
Prinz Adalbert von Preußen, königl. Hoheit			0
Prinz Waldemar von Preußen, königl. Hoheit			0
Graf von Althan		fehlt.	
Herzog von Anhalt-Köthen (von Hochberg, Rittergutsbesitzer)	1		
Herzog von Anhalt-Dessau (Graf zu Solms, Hof-Jägermeister und Kammerherr)	1		
Herzog von Aremberg	1		
Graf von Arnim, geh. Staats-Minister	1		
Graf von der Asseburg-Falkenstein, Vice-Ober-Jägermeister			0
Fürst von Bentheim-Steinfurt	1		
Fürst von Bentheim-Tecklenburg (von Hoevel)	1		
Prinz Biron von Kurland	1		
von Brandt, Kammerherr und Dom-Kapitular	1		
Herzog von Braunschweig (von Keltsch, Kammer-Direktor)	1		
Graf von Brühl		fehlt.	
Graf von Burghaus			0
Fürst von Carolath-Beuthen		fehlt.	
Herzog von Croy-Dülmen			0
Graf zu Dohna-Lauck, Kammerherr	1		
Graf zu Dohna-Reichertswalde		fehlt.	
Graf zu Dohna-Schlobitten, Kammerherr			0
Graf zu Dohna-Schlodien	1		
Graf von Dyhrn	1		
Prinz Friedrich der Niederlande		fehlt.	
Graf von Hardenberg, Oberst-Lieut. a. D.	1		
Fürst von Hatzfeldt (Graf Alexander von Sierstorpff)	1		
Graf von Hatzfeldt-Kinsweiler	1		
Herberstein		fehlt.	
Graf Henckel von Donnersmark, Erb-Ober-Landmundschenk		fehlt.	
Graf von Hochberg-Fürstenstein		fehlt.	
Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen, General-Major u. Provinzial-Landtags-Marschall	1		
Graf von Houwald	1		
Graf Otto von Keyserling	1		
von Krosigk, Erbtruchseß, geh. Regierungs-Rath, Domdechant und Provinzial-Landtags-Marschall (von Rabenau)	1		
von Krosigk, Regierungs-Präsident und Dom-Probst			0
Graf von Landsberg-Gehmen, Provinzial-Landtags-Marschall			0
Fürst Lichnowsky	1		
Fürst von Liechtenstein (Graf von Zieten, geheimer Regierungs-Rath)	1		
Fürst zu Lynar	1		
Graf zy Lynar, Kammerherr			0
Graf von Maltzahn, Erb- und Ober-Kämmerer	1		
Graf von Oppersdorf	1		
Fürst zu Putbus	1		
Graf Athanasius Raczynski			0
Fürst Boguslaw Radziwill	1		
Fürst Wilhelm Radziwill	1		
Graf von Redern	1		
Graf von Reichenbach-Goschütz, Erb-Land-Postmeister	1		
Fürst zu Rheina-Wolbeck. (von Quast, Baurath)			0
Frau Herzogin von Sagan. (Kammerherr und Schloß-Hauptmann von Breslau, Graf von Schaffgotsch)	1		
Fürst von Salm-Horstmar			0
Fürst zu Salm-Reiferscheid-Dyk, Vertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls	1		
Fürst zu Salm-Salm			0
Graf von Sandretzki			0
Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg. (Regierungs-Präsident Graf von Itzenplitz)	1		
Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein (Graf Königsmark)	1		
Graf von Schaffgotsch, Erblandhofmeister	1		
Prinz von Schönaich-Carolath		fehlt.	
Graf von Solms-Baruth, Vertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls			0
Fürst zu Solms-Braunfels. (Prinz Alexander zu Solms-Braunfels)			0
Fürst zu Solms-Lich und Hohen-Solms, Provinzial-Landtags-Marschall			0
Graf zu Solms-Sonnenwalde	1		
Freiherr von Stein. (Graf v. Kielmannsegge, Kammerherr, geheimer Legations-Rath)	1		
Graf zu Stolberg-Roßla			0
Graf Eberhard zu Stolberg-Stolberg			0
Graf zu Stolberg-Wernigerode			0
Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode		fehlt.	
Fürst Sulkowski	1		
Fürst von Thurn und Taxis. (Freiherr von Massenbach)			0
Prinz Victor zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Herzog zu Ratibor	1		

*) Die folgende namentliche Abstimmung besagt das Gegentheil; es haben hiernach 41 Stimmen die Frage bejaht, 26 Stimmen dieselbe verneint. Red.

Graf von Westfalen 1
Fürst zu Wied 1
Herzog von Würtemberg fehlt.
Graf York von Wartenburg 1

Marschall: Die weitere Frage ist gerichtet auf den Antrag des Grafen von Landsberg, der also noch einmal zu verlesen ist.

(Geschieht.)

Es wird wohl möglich sein, auf dem kürzern Wege durch Aufstehen und Sitzenbleiben diese Frage zur Abstimmung zu bringen, und es werden also diejenigen, welche dem Antrage, wie er eben verlesen worden ist, beitreten, das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Der Antrag hat die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln nicht gefunden, und die Abstimmung ist also nun gerichtet auf den noch weiter im Laufe der Berathung gemachten Vorschlag des Grafen von Redern, der ebenfalls nochmals zu verlesen ist.

(Geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend verstanden, wir können also zur Abstimmung schreiten. Diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben haben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit gesetzlich nöthiger Majorität von zwei Dritteln angenommen.

Fürst von Lichnowsky: Welches ist das Stimmenverhältniß?

Marschall: 49 Stimmen sind für, 18 gegen den Antrag.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen Vormittag um 10 Uhr anberaumt, und die heutige erkläre ich für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 4¾ Uhr.)

Sitzung der Herren-Kurie am 19. Juni.

Die Sitzung wird unter dem Vorsitze des Marschalls, Fürsten zu Solms, eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung der Herren-Kurie wird verlesen und genehmigt.

Der Referent von Keltsch verliest das Gutachten über die zweite Bitte der Kurie der drei Stände, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 3. Februar d. J.:

„Die zweite Bitte der Kurie der drei Stände ist darauf gerichtet:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, den Wegfall der Ausschüsse Allergnädigst auszusprechen,

gleichfalls Bezug nehmend auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit.

Völlig anerkannt wird von allen Seiten, daß der Gesetzgeber sich in den früheren Gesetzen das Wie? und Wann? des Schaffens ständischer Central-Versammlungen vorbehalten hat.

Aber eben so vereinigen sich die verschiedenen Ansichten größtentheils auch darin, daß es in dem Geiste der früheren Gesetzgebung liege, daß nur *eine* centralständische Versammlung geschaffen werde.

Lehrreich zeigt die Geschichte früherer ständischer Körperschaften, daß Ausschüsse mit umfassender Wirksamkeit neben Hauptversammlungen die Bedeutung der letzteren neutralisirt oder selbst der gedeihlichen Spannkraft entbehrt haben.

Mit der Ansicht der Kurie der drei Stände, daß die ständischen Ausschüsse nicht direkt aus den Provinzial-Landtagen hervorgehen, wird zwar nicht übereingestimmt, da sie doch jedenfalls nur aus den im vereinigten Landtage sich findenden Provinzial-Landtagen, wenngleich mit einigen Modificationen, hervorgehen. Aber eine Nützlichkeit ihres Bestehens läßt sich nicht in solchem Maße erwarten, als es in der landesväterlichen Absicht seiner Majestät des Königs gelegen hat.

Aus diesen Gründen hat die Majorität mit 10 Stimmen sich zu diesem Vorschlage vereinigt:

der Bitte der Kurie der drei Stände dahin beizutreten:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, den Wegfall der durch die Verordnung vom 3. Februar 1847 geschaffenen ständischen Ausschüsse aussprechen zu wollen.

Die Minorität mit 3 Stimmen hat sich gegen den Beitritt zu dem Beschlusse erklärt, in ihren Gründen aber sich dahin getheilt, daß eine Stimme diese Ausschüsse zwar nicht befürwortet, aber auch in dieser Hinsicht Se. Majestät nicht gedrängt zu sehen wünscht und diese Bitte für überflüssig hält, im Falle Periodizität des vereinigten Landtages bewilligt werde, —

eine andere Stimme die Ausschüsse für ein sehr nützliches Institut hält, —

die dritte Stimme deshalb, weil sie nicht um Periodizität des vereinigten Landtages bittet, auch nicht für die übrigen Petitions-Anträge stimmen zu können glaubt.

Fürst Wilhelm Radziwill stellt folgendes Amendement:

„Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, die Verordung des dritten Februars 1847 über den vereinigten Ausschuß und dessen Befugnisse, Allergnädigst dahin abändern zu wollen, daß diesem Ausschusse in seinem Verhältnisse zu dem vereinigten Landtage keine weiteren Rechte eingeräumt werden möchten, als solche dem ständschen Ausschusse der Provinzial-Landtage diesem letzteren gegenüber durch die Verordnung vom 21. Juni 1842 beigelegt waren und solches näher aus den §§ 2 und 4 der letztgedachten Verordnung hervorgeht."

Landtags-Kommissar: Darf ich mir vielleicht erlauben, einige Erläuterungen zu geben, die die Debatte auf den richtigen Weg führen und abzukürzen geeignet sein dürften? Die Ausschüsse des Jahres 1842 hatten doppelten Charakter, zunächst einen rein provinziellen, und in dieser Beziehung ist durch die Verordnung vom 3. Februar nichts geändert. Außerdem aber hatten Se. Majestät der König Sich schon damals vorbehalten, diese Ausschüsse zu vereinigen und mit ihnen über Gegenstände zu verhandeln, welche die gesammte Monarchie oder mehr als eine Provinz betreffen, wobei jedoch ausdrücklich bestimmt war, daß diese mie den vereinigten Ausschüssen zu pflegenden Verhandlungen den Rechten der Provinzial-Landtage in keiner Weise präjudiziren dürften. Erstere waren nur dazu bestimmt, entweder Vorlagen vorzubereiten, die an die Provinzialstände gehen sollten, oder Verschiedenheiten in den Ansichten derselben auszugleichen, oder endlich über solche Gegenstände um Rath gefragt zu werden, zu deren Berathung durch die Provinzialstände keine gesetzliche Nothwendigkeit vorlag. — Die Gesetzgebung vom 3. Februar hat nun in Beziehung auf die Ausschüsse, so weit sie bereits Central-Ausschüsse waren, eine zwiefache Wirkung geübt; die eine, daß sie solche periodisch machte, die andere, daß sie dieselben mit sehr wichtigen centralständischen Rechten, konkurrirend mit dem vereinigten Landtage, ausgestattet hat. Würde nun die die Ausschüsse betreffende Bitte so gestellt, wie sie von der Stände-Kurie herübergegeben ist, so bliebe es allerdings zweifelhaft, ob das Fortbestehen der Ausschüsse überhaupt gewünscht wird oder nicht, und es scheint daher, wenn die Kurie auf den Antrag eingehen will, ein diesen Zweifel hebendes Amendement jedenfalls angemessen. Was aber den näheren Inhalt des von dem geehrten fürstlichen Redner aus Posen gestellten Antrags betrifft, so würden die durch die Gesetze vom Jahre 1842 angeordneten Ausschüsse in ihrer provinziellen Wirksamkeit unverändert fortbestehen; als Centralstände würden sie aber die mit dem vereinigten Landtage *konkurrirenden* Befugnisse verlieren und zu solchen in ein analoges Verhältniß kommen, wie dasjenige der Ausschüsse von 1842 zu den Provinzialständen. Sie würden die Berathungen des vereinigten Landtags vorbereiten; sie würden über solche Gesetze, welche nicht nothwendig dem vereinigten Landtage vorgelegt werden müssen, ihr Gutachten abgeben, sie würden endlich noch die Befugniß behalten können, welche der § 3 der Verordnung vom Jahre 1842 vorgezeichnet hat, nämlich die Ausgleichung der verschiedenen Ansichten der Provinzialstände. In letzter Beziehung würde ihre Wirksamkeit allerdings viel beschränkter werden, weil allgemeine Gesetze der Regel nach nicht von den Provinzialständen, sandern von den vereinigten Ständen berathen werden sollen. Dennoch aber bleiben auch Fälle solcher Ausgleichung übrig, namentlich dann, wenn Gesetze nicht die gesammte Monarchie, sondern mehrere Provinzen betreffen und solche von den Ständen der betheiligten Provinzen begutachtet, diese Gutachten aber abweichend ausgefallen sind. Wenn Se. Majestät früher oder später auf die Bitte wegen Periodizität des vereinigten Landtags eingehen sollten, so würden dann, meiner Ansicht nach, die vereinigten Ausschüsse mit der vollen Attribution, welche das Gesetz vom 3. Februar d. J. ihnen gegeben hat, nicht fortbestehen; sie würden aber in der Weise, wie solche von dem durchlauchtigen Redner aus Posen angedeutet worden, allerdings mit Nutzen beibehalten werden können.

(Wir übergehen die Debatte über den Antrag der Abtheilung und das Amendement, und theilen die Resultate mit.)

Marschall: Es wird die erste Frage auf den Antrag der Abtheilung zu richten sein, und nach der Erläuterung, die wir von dem Antragsteller erhalten haben, scheint es nicht mehr zweifelhaft zu sein, daß ich im voraus erklären kann und, obliegender Pflichten wegen, erklären muß, daß die zweite Frage auf den Antrag des Fürsten von Radziwill gerichtet werden wird. Die erste Frage heißt also: Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei? Er wird noch einmal verlesen werden.

Referent von Keltsch: Der Antrag lautet jetzt in seiner richtigen Fassung:

„Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, den Wegfall des durch die Verordnung vom 3. Februar 1847 geschaffenen ständischen Ausschusses aussprechen zu wollen."

Marschall: Diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Pause.)

Es haben 34 Stimmen mit Ja und 32 Stimmen mit Nein gestimmt; es ist also die erforderliche Majorität von zwei Dritteln nicht vorhanden. Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die zweite Frage, welche auf das Amendement des Fürsten von Radziwill zu richten ist.

Sie lautet:

„Tritt die Versammlung dem Vorschlage des Fürsten Wilhelm von Radziwill bei?"

Diejenigen, welche dem Antrage beitreten, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich viele Mitglieder, der Marschall erkennt die Majorität, und der Sekretär unterzieht sich außerdem noch einer Zählung und erklärt, daß 45 Mitglieder die Frage bejaht haben.)

Wir kommen zur weiteren Berichterstattung.

Referent (liest den Passus III. aus dem Gutachten vor):

III. Der dritte Antrag der Kurie der drei Stände geht dahin:

Se. Majestät den König zu bitten, daß Allerhöchstdieselben anzuerkennen geruhen möchten, es könne der Beirath des vereinigten Landtags nicht durch Verhandlungen mit einzelnen Provinzial-Landtagen ausgeschlossen sein,

auch hier mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit.

Der erste Satz des § 12 der Verordnung vom 3. Februar 1847 (über die Bildung des vereinigten Landtags) ist von der Kurie der drei Stände so verstanden worden, daß die Berathung allgemeiner Gesetze durch andere Körperschaften und namentlich durch die Provinzial-Landtage vorbehalten bleiben soll.

Sie erachtet, daß es Sr. Majestät natürlich freistehe, den Beirath der Provinzial-Landtage zu erfordern, sie glaubt jedoch nicht, daß dadurch der Beirath des vereinigten Landtags in denjenigen Fällen rechtsgültig ersetzt werden könne, in welchen dieser nach § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1815 und Art. 3, Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 auf die jetzt geschaffene allgemeine Stände-Versammlung übergegangen sei.

Die Majorität der Abtheilung mit 7 Stimmen schlägt vor:

der Bitte der Kurie der drei Stände unverändert beizutreten.

Sie ist jedoch dabei der Meinung, daß nur solche Gesetze, welche die ganze Monarchie angehen, nicht ohne Einholung des Beiraths des vereinigten Landtags emanirt werden möchten, wünscht aber keinesweges, daß schon jedes Gesetz, welches mehr als eine Provinz betrifft, deshalb nur dem vereinigten Landtage vorgelegt werden möge.

Die Minorität von 6 Stimmen hat sich gegen den Beitritt zu der Bitte erklärt. Sie hat für sich angeführt, daß das Gouvernement allgemeine Gesetze nur in seltenen Fällen blos den Provinzial-Landtagen vorlegen werde, und

daß der Regierung zu enge Grenzen gesteckt würden, wenn sie bei allen allgemeinen Gesetzen den vereinigten Landtag hören solle, da dergleichen Gesetze häufig nur ganz einfache, in sich abgeschlossene Rechtsfragen beträfen, und durch augenblickliches Bedürfniß hervorgerufen würden.

Auch ist von einer Seite aus Nützlichkeitsgründen die Beibehaltung des § 3 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die periodische Zusammenberufung des ständischen Ausschusses wünschenswerth gefunden worden."

(Der Antrag der Abtheilung wird mit 40 gegen 26 Stimmen verneint.)

Marschall: Wir kommen zur weiteren Berichterstattung.

Referent von Keltsch: Der vierte Punkt ist etwas verwickelter.

IV. Die beiden Petitions-Anträge der Kurie der drei Stände, welche sich mit den Grundsätzen über Aufnahme neuer Schulden beschäftigen, zerfallen in zwei Theile:

(Zu IV. a.) Der eine Antrag faßt die Wirksamkeit der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen ins Auge und ist dahin gerichtet:

a. Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des vereinigten Landtages Landesschulden rechtsgültig kontrahirt werden können. — Falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Gesetzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen zu lassen.

Die frühere Gesetzgebung sprach aus, daß die Aufnahme von Staatsdarlehen und die Kontrahirung von Schulden jeder Art nur mit Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände geschehen sollen, deren Versammlung jetzt durch den vereinigten Landtag geschaffen ist. Nach § 6 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des vereinigten Landtages und den §§ 1 und 4 der Verordnung über die Bildung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen soll bei der Aufnahme von Kriegsdarlehen die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der aus acht Mitgliedern gebildeten Deputation ersetzt werden. — Zur Beseitigung der hierin gefundenen Zweifel wird ein allerhöchster Ausspruch gewünscht. — Für den Beitritt zu dem ersten Satze des Antrages, welcher das als Regel geltende Prinzip enthält, hat die Abtheilung mit einer Majorität von 10 gegen 2 Stimmen sich erklärt.

Dem zweiten Satze des Antrages:

„Falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Gesetzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition hnldreichst vorlegen zu lassen,"

hat die Abtheilung mit 8 gegen 4 Stimmen nicht beitreten zu können geglaubt. — Die Abtheilung hat diesen Theil des Antrages so verstanden, daß die Kurie der drei Stände nur ganz unzweifelhaft die Zuziehung der Deputation bei Aufnahme von Kriegsschulden *beseitigt* wissen wolle, — ihrerseits sich aber enthalten habe, Sr. Majestät schon bestimmte Vorschläge in dieser Beziehung im Wege der Petition vorzutragen, vielmehr des Königs Majestät nur bitten wolle, dem vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition vorlegen zu lassen. — Insoweit es sich nur um den Wegfall der Zuziehung der Deputation bei der Kontrahirung von Kriegsschulden handelt, ist auch die überwiegende Mehrzahl der Abtheilung mit der Ansicht der Kurie der drei Stände einverstanden. — Schon vom rechtlichen Standpunkte aus tritt das Verhältniß dieser Deputation zu der centralständischen Körperschaft und das Gebiet ihrer vollgültigen Wirksamkeit nicht deutlich hervor. Aber auch, wenn sie nur als Zeuge der Thatsache, daß und wie eine Kriegs-Anleihe aufgenommen worden, anzusehen wäre, würde ihre Nützlichkeit zu bezweifeln sein. Ohne die Kraft der Regierung wesentlich zu stärken, könnte diese Zuziehung der Deputation bei den Anleihe-Operationen sehr unbequem sein, schon wegen der übergroßen und unbestimmten Verantwortlichkeit. — Für den von der Kurie der drei Stände erbetenen Weg einer Allerhöchsten Proposition hat sich jedoch in der Abtheilung nur eine Minorität von 4 Stimmen erklärt. — Sie glaubte, daß

hierdurch Sr. Majestät weiserem Ermessen am besten überlassen werde, die geeignetste Maßregel vorzuzeichnen. — Die Majorität mit 8 Stimmen hat jedoch diesem Theile der Petition nicht beitreten können. — Sie ging davon aus, daß die Berathung einer solchen Proposition zu allen den Diskussionen zurückführen werde, welche schon auf diesem Landtage über den Gegenstand stattgefunden, daß es daher gerathener scheine, die Petition schon in solcher Lage an den Thron zu bringen, daß Se. Majestät in den Stand gesetzt sei, die definitive Entscheidung auszusprechen. — In Erwägung kam hierbei:

daß die besonderen Verhältnisse des preußischen Staats es erfordern, demselben für Kriegszeiten die höchstmögliche Spannkraft zu sichern,

daß es nicht für unbedingt gewiß gehalten wird, wie sich die Nothwendigkeit strengster Geheimhaltung bis zum letzten Augenblicke mit der Möglichkeit, den vereinigten Landtag zu jeder Zeit versammeln zu können, unter allen Umständen vereinigen lassen werde, — daß, wenn es der Krone erschwert ist, in Kriegszeiten Schulden zu machen, dies leicht zu einer übergroßen Steigerung des Kriegsschatzes während des Friedens führen kann, welche die Industrie drücken würde, — daß die Nothwendigkeit nachträglicher ständischer Genehmigung der durch die Krone kontrahirten Kriegsschulden, wenn auch nicht den Kredit des Staates gefährden, doch dahin führen könne, ungünstige Bedingungen der Kriegsanleihe herbeizuführen. — Aus allen diesen Gründen wird die beste Vereinigung der Kraft und Rechte der Krone und des Wohles des Landes darin gefunden,

> daß ausdrücklich ausgesprochen werde, daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des vereinigten Landtags unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe, Anleihen zu kontrahiren.

Für die Annahme dieses Zusatzes hat sich die Majorität mit 7 gegen 5 Stimmen ausgesprochen.

Der Vorschlag der Abtheilung geht also dahin:

dem Antrage der Kurie der drei Stände bei IV. a. in der Art beizutreten: Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtages Landes-Schulden rechtskräftig kontrahirt werden können, und dabei auszusprechen, daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des vereinigten Landtages unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen zu kontrahiren.

Hierbei wird, als sich von selbst verstehend, vorausgesetzt, daß die im § 7 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des vereinigten Landtages angeordnete Nachweisung des Zweckes und der Verwendung solcher Anleihen unverändert bestehen bleibe.

(Zu IV. b.)

Der andere Antrag betrifft die Bestimmung des § 4 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des vereinigten Landtages, welche dahin lautet:

> daß neue Darlehne, für welche das gesammte Vermögen oder Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des vereinigten Landtages aufgenommen werden sollen. — Nach dem gewöhnlichen Wortsinne würde der Ausdruck:
>
> „für welche das gesammte Vermögen ꝛc.“

zu dem Gegensatze führen, daß andere Darlehne, für welche nicht das gesammte Staatsvermögen als Sicherheit bestellt wird, ohne Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände aufgenommen werden können.

Der hierauf bezügliche Antrag der Kurie der drei Stände ist dahin beschlossen:

b) Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Staatsschulden betreffend) überhaupt kein Staatsschulden-Dokument irgend einer Art, daß weder verzinsliche, noch unverzinsliche und deshalb auch keine Erklärungen von Schuld-Garantien ohne Zuziehung und Mitgarantie des vereinigten Landtages ausgestellt werden dürfen. — Im Falle aber die unbedingte Anwendung dieses Gesetzes bedenklich erachtet würde, dem vereinigten Landtage dieserhalb eine allerhöchste Proposition allergnädigst vorlegen zu lassen.

Zur Beseitigung der offen zu Tage liegenden Zweifel hat die Majorität der Abtheilung sich:

für den Beitritt zu dem ersten Satze mit 11 Stimmen,
für die Annahme des zweiten Satzes mit 9 Stimmen

erklärt; die Minoritäten von 1 und 3 Stimmen haben theils den ganzen Petitionsantrag, theils die Vorlegung einer weiteren allerhöchsten Proposition wegen dieses Gegenstandes nicht für nöthig gehalten.

Seine königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich wollte nur fragen, ob vielleicht in dem Satze „ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen zu kontrahiren“ vor dem Worte „Anleihen“ aus Zufall „rechtskräftig“ weggelassen ist. Es steht nämlich in dem ersten Satze: „Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des vereinigten Landtages Landesschulden rechtsgültig kontrahirt werden können“, dagegen in dem zweiten: „In allen Fällen, in welchen die Einberufung des vereinigten Landtages unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen zu kontrahiren.“ Es würde demnach noch das Wort: „rechtskräftig oder rechtsgültig“ hinzuzufügen sein.

Referent von Keltsch: Der Gegenstand ist in der Abtheilung nicht zur Sprache gekommen; ich glaube aber, daß es sich von selbst verstehen würde, und es würde dem nichts entgegenstehen, daß dies Wort als eine erweiternde Redaktions-Ergänzung noch aufgenommen werde.

Fürst Wilhelm Radziwill: In Bezug auf den Passus in dem vorliegenden Gutachten der Abtheilung, der sich auf die Kriegsschulden bezieht, habe ich mich besonders auf die sehr richtige Ausführung gestützt, die namentlich in Bezug auf die Staatsschulden in der vorliegenden Frage enthalten ist. Begründet auf diese Ausführung, habe ich mir ein Amendement zu stellen erlaubt, das sich übrigens auf die ganze Fassung in dem Abtheilungs-Gutachten bezieht. Im Wesentlichen glaube ich nicht, daß in meinem Amendement eine Verwerfung der Ansichten liegt, die in der Abtheilung sich über diesen Punkt geltend gemacht und durch die Majorität festgestellt haben. Es ist wesentlich nur ein Fassungs-Unterschied gegen die Bitten, welche die Majorität des Gutachtens gestellt hat. Es entfernt aus diesem Gutachten zwei Ausführungen, die mir nicht in ganz strenger Uebereinstimmung zu sein scheinen. In Bezug auf den einen Theil ist, meiner Ansicht nach, schlagend ausgeführt, daß es nicht zu wünschen sei, über diesen finanziellen Punkt um eine königliche Proposition zu bitten, welche dem nächsten vereinigten Landtage vorzulegen sein würde. Im zweiten Punkt der Abtheilung sub 4 b ist gerade um solche Proposition gebeten worden. Ich erkenne an, daß beide Fälle wesentlich unterschieden sind, ich möchte aber für beide Fälle eine königliche Proposition vermieden sehen, Beides wird sich durch mein Amendement erreichen lassen. Es ist in dem Gutachten der Abtheilung ganz richtig darauf aufmerksam gemacht worden, daß, wenn man der Regierung in Betreff der Kriegsschulden die Hände zu sehr binden wollte, die nächste Folge die sein würde, daß man sie nöthigen würde, unverhältnißmäßig große Summen im Staatsschatze anzuhäufen. Zur Erläuterung darüber, in welcher Höhe der Staatsschatz allmälig vermehrt werden müßte, führe ich ein Beispiel aus unserer jüngsten Geschichte an. Wie ich vernommen habe, so hat der glänzende Feldzug von 1815 die Summe von 30 Millionen Thalern gekostet. Rechnet man dazu das, was zur ersten Mobilmachung nöthig ist, ein Bedürfniß, welches ich ebenfalls nicht genau anzugeben vermag, welches aber auf weit mehr als 10 Millionen angeschlagen werden kann, so würde dies den Maßstab geben, welche Summe der Staat successive in den Staatsschatz anzuhäufen genöthigt sein würde, wenn er sich in der nöthigen Spannkraft und Thatkraft für den Fall eines nicht vorherzusehenden Krieges erhalten will. Ich halte es also für eine Lebensfrage nicht nur für die politische Macht, sondern auch für einen glücklichen finanziellen Zustand des Staats, wenn in Bezug auf die Kontrahirung von Kriegsschulden der Regierung die nöthige Freiheit gelassen wird. Wir dürfen den Umstand nicht aus den Augen verlieren, daß unsere Nachbarn im Osten und Westen vollkommen kriegsgerüstete Mächte sind. So glücklich also auch die gegenwärtigen Verhältnisse zu ihnen sind, und so vollkommen auch der Frieden für die nächste Zukunft verbürgt ist, so muß doch die Petition oder das Amendement zum Gesetzvorschlag in seinen Motiven auf lange Zeit hinauswirkend sein. Was in diesem Zeitlaufe bevorstehen könnte, ist kein Mensch vorauszusehen im Stande. Wir sind es aber dem Staate und dem Wohle unserer Mitbürger schuldig, auf solche Eventualitäten Bedacht zu nehmen. Ich erlaube mir daher, ein Amendement zu dem ganzen Passus vorzuschlagen, welches ich nicht ganz als das meinige anbringen kann, denn es ist im Einverständniß mit dem königlichen Herrn Kommissar eingereicht und abgefaßt, ich habe es aber unbedenklich zu dem meinigen gemacht, weil ich vollkommen mit den Ansichten übereinstimme, welche wir in Bezug auf die vorliegende Frage gegen einander ausgetauscht haben.

Marschall: Wollen Sie Ihr Amendement vorlesen.

Fürst Radziwill: Es würde folgendermaßen lauten:

„Se. Majestät den König zu bitten,

1) daß alle für Friedenszwecke zu kontrahirenden Staats-Anleihen, für welche das Staats-Eigenthum oder die Staats-Revenüen zur Sicherheit bestellt werden sollen, nicht anders als mit Zustimmung des vereinigten Landtages aufgenommen werden sollen,
2) daß dasselbe auch von Darlehnen für Kriegszwecke gelten möge, so oft nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des vereinigten Landtages ohne Gefährdung des Staates erfolgen kann;
3) daß aber in den Fällen, wo bei einem zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Kriege zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die vorhandenen Fonds nicht ausreichen, deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen und nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des vereinigten Landtages ohne Gefährdung höherer Staats-Interessen nicht erfolgen kann, Sr. Majestät das Recht vorbehalten bleiben möge, dergleichen Anleihen ohne Zuziehung ständischer Organe dergestalt zu kontrahiren, daß denselben die nämliche Sicherheit, wie den mit Zustimmung des vereinigten Landtages kontrahirten Darlehnen, zustehe;
4) der § 7 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des vereinigten Landtages bleibt in Kraft.“

Landtags-Kommissar: Der geehrte Redner hat sich dahin geäußert, daß das Amendement, welches er so eben gestellt, im Einverständniß mit dem Gouvernement abgefaßt sei, und daß es namentlich die Zustimmung des Landtags-Kommissars erhalten habe. Ich habe, wie ich bereits in der Drei-Stände-Kurie mich auszulassen Veranlassung fand, gegenüber den Mitgliedern beider Kurien, welche sich über die vorliegenden Fragen mit der Regierung zu verständigen wünschten, ohne Rücksicht auf die von ihnen vertretene Ansicht, mich stets mit voller Offenheit geäußert; so ist es auch hier geschehen und aus dieser Aeußerung und den Gegenäußerungen das Amendement entstanden, welches eben vorgelesen wurde. — Zur Sache bemerke ich, daß gegen die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J., so weit sie sich auf das Staatsschuldenwesen bezieht, hauptsächlich zwei Einwendungen gemacht worden sind. Die eine, daß die Zustimmung des vereinigten Landtags zu Staats-Darlehnen nur dann gefordert werde, wenn das gesammte Staatseigenthum dafür verpfändet werden solle. Ich dieser Beziehung bin ich schon mehrmals in dem Falle gewesen, zu erklären, daß eine so beschränkende Auslegung des Gesetzes vom 3. Februar nicht in der Absicht der Regierung liegt, daß vielmehr zu allen für Friedenszwecke zu kontrahirenden Darlehnen, für deren Sicherheit Staatsvermögen oder Staatsrevenüen verpfändet werden sollten, mögen es verzinsliche oder unverzinsliche Darlehne sein, die Zustimmung des vereinigten Landtages erforderlich ist, und daß diesen gegenüber nur die sogenannten Verwaltungsschulden, d. h. Anticipationen der Staatsrevenüen auf kurze Zeit, durch welche das Land mit keiner dauernden Last belegt wird, von einer solchen Zustimmung unabhängig bleiben müssen. Ueber diesen Punkt wird durch eine Erklärung, die Se. Majestät der König zu geben bereit sind, jedes Bedenken beseitigt werden. — Der zweite Punkt des Bedenkens gegen die Gesetzgebung vom 3. Februar bezieht sich auf die Schulden für Kriegszwecke. In dieser Rücksicht muß ich zunächst hervorheben, daß es niemals die Absicht des Gouvernements gewesen ist, die Kontrahirung von Kriegsschulden überhaupt von der ständischen Zustimmung auszuschließen, da des Königs Majestät vielmehr ausdrücklich und wiederholt erklärt haben, daß Sie im Kriege, sofern die politischen Verhältnisse es irgend gestatteten, niemals versäumen würden, die Stände um Sich zu versammeln, um ihre Zustimmung zu den Kriegsbedürfnissen zu gewinnen. Es darf aber nicht verkannt werden und ist auch von dem verehrten Mitgliede der Herren-Kurie ausdrücklich hervorgehoben, daß Fälle vorkommen können, wo eine solche Zustimmung nicht vorher erfordert werden kann, und wo die Ehre der Krone und die Existenz des Vaterlandes von der Möglichkeit einer freieren Bewegung abhängt. Wenn nun in dem Gesetz für solche Fälle die Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen — eines aus dem vereinigten Landtage durch Wahl hervorgegangenen engeren Ausschusses — vorgeschrieben ist, so ist dies geschehen, um den Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1820 möglichst zu erfüllen, wonach Schulden ohne Zuziehung der Stände nicht kontrahirt werden sollen, und ist dieser Bestimmung die engste Bedeutung gegeben, weil sie keine weitere Auslegung erhalten konnte, wenn nicht das Vaterland für die bezeichneten Fälle den größten Gefahren Preis gegeben werden sollte. — Wenn nun bereits von der Abtheilung der Kurie der drei Stände und jetzt wiederholt von der Abtheilung der Herren-Kurie der Vorschlag gemacht worden ist, Sr. Majestät für solche Fälle ganz freie Hand zu lassen und auch von der Zuziehung der Staatsschulden-Deputation ganz abzusehen, so kann dies von der Krone nur als ein völlig geeigneter Ausweg angesehen werden, sobald zwei nähere Bestimmungen hinzutreten; nämlich:

1) Daß die auf solche Weise zu kontrahirenden Schulden dieselben Rechte erhalten als diejenigen, welche mit Genehmigung der Stände kontrahirt sind, und keiner anderen Formalität unterliegen, als derjenigen, welche durch den § 7 vorgeschrieben ist, wonach, sobald die Umstände es gestatten, der vereinigte Landtag zu berufen ist, um ihm über die kontrahirte Schuld Rechenschaft zu geben, damit er sich von ihrer Nothwendigkeit überzeuge und ersehe, daß sie zu keinem anderen Zwecke als zur Erhaltung des Vaterlandes verwendet sei. — Die zweite Bedingung ist die, daß die Beurtheilung, ob die Einberufung der Stände möglich sei oder nicht, Sr. Majestät überlassen bleiben muß, weil ohne diese Freiheit, und wenn die Krone den Beweis der Unmöglichkeit zu führen hätte, jederzeit eine Unsicherheit entstehen müßte, welche jeden raschen Entschluß lähmen und auch dem Kredit schaden würde. — Ich finde in dem Amendement, welches das verehrte Mitglied aus dem Großherzogthum Posen gestellt hat, diese Bedingungen erfüllt; ich finde sie aber auch wesentlich in dem Vorschlage der Abtheilung ausgedrückt, sofern die Worte „nach dem Ermessen des Königs“ eingeschaltet werden und ausgesprochen wird, daß die in der exceptionellen Weise kontrahirten Schulden gleiche Rechte mit den übrigen haben. — Eine solche oder ähnliche Bestimmung würde alle Schwierigkeit beseitigen, und ich glaube, daß auch das Land darin einen geeigneten Ausweg erkennen wird, weil es nicht wollen kann, daß die Regierung in einer Weise gefesselt werde, welche es ihr unmöglich macht, im Fall der Noth die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes kräftig zu schützen.

Referent: Im Namen der Abtheilung habe ich eine Bemerkung zu machen. Die Abtheilung hat es für etwas sich von selbst Verstehendes gehalten, daß dergleichen Kriegsschulden, welche Se. Majestät ohne Zuziehung der Stände aufnehmen möchten, als eben so rechtskräftig anzusehen sein müßten, als diejenigen, welche mit deren Zuziehung aufgenommen worden sind. Sodann ist in der Abtheilung das Wort „unansführbar“ so verstanden worden, daß Se. Majestät allein darüber zu entscheiden habe, ob die Ausführbarkeit der Zusammenberufung der Stände

vorhanden sei oder nicht, und die Abtheilung hat dabei geglaubt, daß der Ausdruck „unausführbar“ der richtige sei, wenn er es auch nur negativ ausdrückt. Es kommt nun darauf an, ob in den Vorschlag der Abtheilung die zwei Worte hineinzusetzen seien, die jeden Zweifel beseitigen, und zwar, daß man den mittelsten Satz so faßt:

daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des vereinigten Landtages nach dem Ermessen Sr. Majestät des Königs unausführbar ist.

Das ist allerdings, wenn man es nicht als eine Redaktions-Aenderung ansehen will, ein Amendement, welches von Niemanden speziell eingebracht ist, aber ich glaube, wir werden es als eine Redaktions-Verbesserung betrachten können. Vorausgesetzt, daß der letzte Satz des Vorschlags so lauten würde:

„ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen rechtskräftig zu kontrahiren,“

so glaube ich, daß er deutlich und schärfer dasjenige ausdrückt, was derjenige des geehrten fürstlichen Mitgliedes aus Posen angedeutet hat. Mir scheint, daß der Vorschlag der Abtheilung nun ganz klar einerseits die Regel, andererseits die Ausnahme für die Kriegsschulden aufstellt, diese aber so scharf bezeichnet, daß die Würde und Macht der Krone in jeder Weise gesichert ist.

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß der Vorschlag, wie er von der Abtheilung gestellt ist, eine Konzession enthält, die selbst über die Intention der Krone hinausgeht; denn für Schulden, die in Friedenszeiten kontrahirt werden, soll unbedingt die Genehmigung der Stände nöthig sein, und das ist in dem Antrage der Abtheilung nicht ausgedrückt. Außerdem enthält das Amendement des fürstlichen Mitgliedes aus dem Großherzogthum Posen zugleich die von der Stände-Kurie gewünschte Erklärung, daß alle Darlehne, für welche das Vermögen und die Revenüen des Staates verpfändet werden sollen, fortan nur mit Zustimmung des vereinigten Landtages aufgenommen werden können, um dadurch die beschränkende Bedeutung zu entfernen, welche man gegen die Absicht des Gesetzgebers den Worten des § 4 der Verordnung geben könnte. Ich glaube also, daß die Annahme des Amendements zugleich dazu dienen würde, die von der Stände-Kurie in dieser Beziehung angeregten Bedenken zu beseitigen.

Graf von Arnim: Ich war verhindert, an der Berathung der Abtheilung bei diesem Punkte Theil zu nehmen, ich muß aber bekennen, daß die vorgelegte Fassung nach der Bemerkung des Herrn Landtags-Kommissars vollkommen zutrifft. Ich glaube, in dem Amendement des Fürsten Radziwill ist deutlich ausgedrückt, daß die Fakultät Sr. Majestät für die Kriegsschulden vorbehalten bleiben muß, und daß also der Antrag des Fürsten Radziwill einen Vorzag vor dem Gutachten der Abtheilung verdient. Gegen die Fassung des Amendements könnte sich vielleicht nur erinnern lassen, ob man statt der Worte: Ohne Gefährdung höherer Staatsinteressen nicht erfolgen kann, nicht besser sagen würde „unausführbar ist.“ — Der Satz hat sonst etwas Schwankendes, was mir nicht dahin zu gehören scheint. Wenn man diese Modifikation machte, würde ich mich mit voller Ueberzeugung dem Antrage des Fürsten Radziwill anschließen können.

Fürst Wilhelm von Radziwill: Ich schließe mich der von dem geehrten Mitgliede aus der Mark gemachten Modifikation vollständig an, und ich erlaube mir die Bitte an Se. Durchlaucht, die Versammlung zu fragen, ob mein Amendement Unterstützung findet.

Referent: Es hat sich durch die Debatte mehr herausgestellt, daß das Amendement des geehrten fürstlichen Mitgliedes aus Posen keinesweges nur den ersten, sondern auch den zweiten Satz der Bitte Nr. IV betrifft, und daß man von mehreren Seiten den Gegenstand zusammengefaßt zu sehen wünscht. Ich werde mir daher erlauben, noch den ferneren Theil des Gutachtens zu IV b. vorzulesen, damit sich die Abstimmung um so deutlicher herausstellt. — Ich wollte mir nur noch das einzige Wort erlauben, daß die Majorität einen wesentlichen Unterschied in Hinsicht des letzten Theiles des Antrages findet, nämlich des Falls der Kriegsschulden. Hinsichtlich dieser war die Majorität einig, nicht eine Proposition von Sr. Majestät erbitten zu wollen, damit keine weitere Erörterung über das Prinzip nöthig sei Hinsichtlich der anderen Frage, inwieweit das gesammte oder ein Theil des Staats-Vermögens mit Garantie der Stände verpfändet werden könnte, nahm man an, daß die Sache in der Lage sei, daß man des Königs Majestät erst um eine Proposition bitten dürfe, weil darüber wohl noch verschiedene Erörterungen stattfinden möchten.

Landtags-Kommissar: Ich muß wiederholen, daß in dieser Beziehung die Deklaration Sr. Majestät des Königs ganz unbedenklich ist und daß durch den von dem fürstl. Mitgliede aus Posen gestellten Antrage auch dieser Theil der Petition der Stände-Kurie volle Erledigung finden würde.

Referent von Keltsch (verliest das Amendement des Fürsten Radziwill).

Graf Arnim: Noch eine Fassungs-Bemerkung wollte ich mir erlauben. Im Eingange heißt es: „Das Staats-Eigenthum und die Staats-Revenüen“, das könnte darüber wieder Zweifel ergeben, ob dadurch auch der Fall gleich mitbegriffen sei, daß Theile des Staats-Eigenthums verpfändet werden sollen. Diese beiden Punkte würden sich erledigen, wenn die Fassung gewählt würde:

„Für welche Staats-Eigenthum oder Staats-Revenüen zur Sicherheit bestellt werden.“

Graf York: Ich wollte mir die Frage erlauben, ob ich, wenn ich gegen das Amendement ein Bedenken hege, es jetzt schon aussprechen müßte, oder ob dazu Zeit sein wird, nachdem die Abstimmung erfolgt ist?

Marschall: Es ist wünschenswerth, daß man sich jetzt über den gemachten Vorschlag völlständig äußere, damit die Diskussion, sowohl über den Antrag der Abtheilung, als auch über den Vorschlag, welcher in der Berathung gemacht worden ist, für geschlossen erklärt werden kann, ehe wir zur Abstimmung kommen. Das ist das gewöhnliche, ordnungsmäßige und nothwendige Verfahren.

Graf York: Dann würde ich mir gegen den Gebrauch des Wortes „Friedenszweck und Kriegszweck“ eine Einwendung zu machen erlauben. Es scheint mir etwas Schwankendes darin zu liegen. Es giebt Kriegszwecke, die man im Frieden zu erreichen streben muß, und wobei es die Absicht Sr. Majestät gewesen ist, den Ständen eine Vorlage zu machen, wenn eine Geldbewilligung dazu erforderlich ist. Ich glaube, nach dem, was ich Gelegenheit gehabt habe, aus einem Munde, der hier vollwichtigen Aufschluß geben kann, zu hören, daß meine Ansicht die richtige ist. Ich will mir erlauben, ein Beispiel anzuführen, das ich als vielleicht nicht ganz zutreffend dahingestellt sein lassen will. Es ist die Erbauung einer neuen Festung nöthig, welche größeren Aufwand von Kapitalien erfordert, als das gewöhnliche Kriegsbudget leisten kann, und so könnte, wenn es auch im tiefsten Frieden geschieht, da hierbei doch ein Kriegszweck erreicht werden soll, eine solche Beistimmung der Stände nicht erforderlich erachtet werden. Ich erlaube mir zu bemerken, ob nicht hier ein anderes Wort gewählt werden dürfte.

Landtags-Kommissar: Ich kann nur erwiedern, daß nach der Intention des Gesetzes vom 3. Februar Bedürfnisse in Friedenszeiten, welche sich nicht mittelbar auf Krieg beziehen, nicht unter die Ausnahmen gezählt werden sollen. Der § 5 sagt: „Wenn neue Darlehen zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche ohne Zustimmung des vereinigten Landtages nicht aufnehmen lassen“ Darüber hinaus gehen die Wünsche des Gouvernements nicht; sobald die Darlehen für Staatszwecke in Friedenszeiten bestimmt sind, so soll die Zustimmung des Landtages erforderlich sein und bleiben. Der Ausdruck: Zur Deckung der Staatsbedürfnisse in Friedenszeiten würde sich unmittelbar an das Gesetz anschließen.

Graf York: Ich hege meinerseits kein Mißtrauen gegen die Regierung und habe auch bemerkt, daß ich vollkommen von dieser Auslegung überzeugt gewesen bin, daß ich aber glaube, bei einem so wichtigen Gegenstande, der noch weiterhin zur Berathung kommt, ist es nöthig, die bezeichnendsten Worte zu gebrauchen, damit nicht etwa unnütze Erläuterungen stattzufinden haben.

Landtags-Kommissar: Durch die Abänderung des ersten Satzes des Amendement würde auch eine Abänderung des zweiten Satzes nöthig werden und dieser dann so heißen müssen:

„Daß dasselbe auch von Darlehnen in Kriegszeiten gelten möge u. s. w.“

Auch dieser Ausdruck würde sich dann dem Gesetz anschließen.

Graf York: Ich habe es nur erwähnt, um jede Zweideutigkeit zu vermeiden.

Landtags-Kommissar: Vielleicht wird sich auch der Fürst Radziwill damit einverstanden erkären.

Fürst Radziwill: Ich bin ganz damit einverstanden. Ich habe keinen Zweifel gehegt; es schien mir deutlicher, da es in Friedenszeiten voraussichtlich ist, daß zur Berufung des vereinigten Landtages kein Hinderniß so leicht im Wege stehen kann.

Landtags-Kommissar: Es wäre dies undenkbar.

Fürst Lichnowsky: Ich muß Ew. Durchlaucht bitten, daß das Gutachten gerade so, wie es die Abtheilung beschlossen hat, zur Abstimmung komme, nicht aber die Modifikation, welche der Referent, ohne Zustimmung der Abtheilung eingeschaltet hat. Dann folgt das Amendement meines fürstlichen Kollegen aus Posen.

Referent von Keltsch: Als Referent erkläre ich, daß ich mir keinesweges das Recht zusprechen kann, irgend eine Abänderung in den Vorschlag der Abtheilung hineinzusetzen. Es kann mir dies auch niemals zur Last gelegt werden, nach der Erklärung, die ich abgegeben habe. Es war gefragt worden, ob man diese Zusätze unter den Begriff einer Redaktions-Verbesserung bringen zu können glaube. Diese Zusätze sind nicht als von mir ausgegangen zu betrachten. Ich habe kein Recht dazu gehabt. Als Amendement können diese Zusätze nicht angesehen werden. Ich habe sie nicht eingebracht. Ich finde es also vollkommen in der Ordnung, daß nach dem bisher stattgefundenen Gebrauche die Vorschläge der Abtheilung zuerst zur Abstimmung gebracht werden. Wenn Ew. Durchlaucht zur Abstimmung vorschreiten wollen, so werde ich den Vorschlag der Abtheilung unverändert vorlesen.

Marschall; Nach der von dem Referenten eben abgegebenen Erklärung ist dem nichts entgegen, daß die erste Frage auf den Antrag der Abtheilung in seiner ursprünglichen Fassung gerichtet werde. Demnächst wird der Vorschlag des Fürsten von Radziwill zur Abstimmung kommen.

Graf von Kielmansegge: Der Antragsteller aus Posen hat eine Veränderung zu seinem Amendement vorgenommen, und es wäre daher wünschenswerth, daß es nochmals vorgelesen werde, ehe darüber abgestimmt wird.

Marschall: Es ist zweckmäßig, daß der Vorschlag des Fürsten Radziwill nochmals verlesen werde.

Referent von Keltsch: Die letzte Fassung des Amendements des Fürsten Radziwill lautet folgendermaßen:

„Se. Majestät zu bitten:

1) daß alle in Friedenszeiten zu kontrahirenden Staats-Anleihen, für welche Staats-Eigenthum oder Staats-Revenüen zur Sicherheit bestellt werden, nicht anders als mit Zustimmung des vereinigten Landtages aufgenommen werden sollen;
2) daß dasselbe auch von Darlehnen in Kriegszeiten gelten möge, so oft nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des vereinigten Landtages ohne Gefährdung des Staats erfolgen kann;
3) daß aber in den Fällen, wo bei einem zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Kriege zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die vorhandenen Fonds nicht ausreichen, deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen und nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des vereinigten Landtages unausführbar ist, Sr. Majestät das Recht vorbehalten bleiben möge, dergleichen Anleihen ohne Zuziehung ständischer Organe rechtsgültig zu kontrahiren;
4) der § 7 des Gesetzes vom 3. Februar 1847 wegen Bildung des vereinigten Landtages bleibt in Kraft.“

Marschall: Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung, und zwar über den Antrag der Abtheilung, wie er auf Seite 7 zu lesen ist.

Referent von Keltsch: Der ursprüngliche Antrag der Abtheilung bei Absatz IV. a.

Seine Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst aneckennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des vereinigten Landtages Landesschulden rechtskräftig kontrahirt werden können; und dabei auszusprechen, daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des vereinigten Landtages unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen zu kontrahiren.

Marschall: Diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung, wie er eben verlesen worden ist, zustimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Vorschlag hat die erforderliche Majorität von zwei Drittheilen nicht erhalten.)

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

Verlag und Druck von Graß, Barth und Comp.

Extra=Blatt zur Breslauer Zeitung.

Montag, den 28. Juni 1847.

Die Enthüllungsfeier des Denkmals Friedrichs des Großen am 27. Juni 1847.

Das Standbild des großen Königs, unter dessen glorreicher Regierung Schlesien mit Preußen einverleibt worden, und unter dessen väterlicher und weiser Verwaltung es sich so segensvoll entwickelt und so glücklich gediehen, das Denkmal dieses unvergeßlichen Königs steht nun vollendet da, zu seiner Verherrlichung sowohl, als auch zum ewigen Zeichen, daß die Gefühle der Verehrung und Bewunderung, der Liebe und Treue für den großen König, in den Herzen der Schlesier niemals erlöschen können und werden. Aus freiester Hingebung und in dankbarster Erinnerung ist es begründet worden, ein allgemeines, großes, schlesisches Nationalwerk!

Ehe wir unseren Bericht über die heute stattgefundene Enthüllungsfeierlichkeit abstatten, wollen wir der Vollständigkeit wegen einige geschichtliche Data über die Begründung des Standbildes mittheilen, wie sie in den von dem Vereine zur Errichtung des Denkmals gesammelten und herausgegebenen Akten uns bereits vorliegen.

Fast hundert Jahre waren verflossen, daß der große König unsere Provinz in Besitz genommen hatte, und in vielen Bewohnern Schlesiens regte sich der Wunsch, bei Gelegenheit der Säkularfeier einen öffentlichen Akt der Dankbarkeit gegen Friedrich den Großen zu üben. Da erließ ein Bürger Breslau's, der Kaufmann, Rittergutsbesitzer und königl. geheime Kommerzien=Rath, Johann Wilhelm Oelsner, unterm 16. April 1839 einen Aufruf, in dem er sämmtliche Bewohner Schlesiens um Beiträge zur Begründung eines Friedrich=Denkmals aufforderte. Der Aufruf schloß mit den Worten: „Möge es sich Jeder der drittehalb Millionen Schlesier, seinen vaterländischen Sinn auf's Neue bethätigend, zur Ehrensache machen: sein Scherflein, so klein es auch sein möge, beizutragen als Tribut der Dankbarkeit und Verehrung gegen den großen König! Und damit das Werk zur passenden Zeit in's Leben trete, möge dasselbe von jedem Einzelnen mit raschem, rüstigem Eifer nach Kräften gefördert werden! Es wird dann dieses Denkmal, mit hohem Selbstgefühl des Schlesiers Brust erfüllend, seinem Ursprunge nach, eine That der dankbaren Provinz, in seinem Dasein, eine Freude und ein Stolz der ganzen Nation bleiben!" — Der Aufruf fand den lebhaftesten Anklang in allen Gegenden Schlesiens, und nachdem des hochseligen Königs Majestät die Genehmigung zur Ausführung des Denkmals ertheilt, bildete sich am 17. Juni 1839 ein Verein, welcher seine Wirksamkeit durch die obrigkeitlich genehmigten Statuten vom 20. Juni 1839 regelte, und einen Ausschuß von neun seiner Mitglieder und fünf Stellvertretern erwählte. Der vollziehende Ausschuß bestand aus den Herren: Fürst Hatzfeldt, Generallandschafts=Direktor, als Präses; Bartsch, Bürgermeister zu Breslau, als Vicepräses; Gräff, kgl. Justizrath; Dr. Kahlert, Professor an hiesiger Universität; Klocke, Kaufmann, Landtags=Abgeordneter der Stadt Breslau; Latussek, Weihbischof; Lewald, Special=Direktor der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau; Oelsner, königl. geheimer Kommerzienrath; Preuß, Hof=Drechslermeister; Ruffer, königl. Kommerzienrath; Graf Moritz Saurma; Schiller, kgl. Kommerzienrath; Sohr, kgl. Ober=Regierungsrath; Graf Stosch auf Manze. — Der vollziehende Ausschuß erließ unterm 8. Juli 1839 einen Aufruf an alle Schlesier, alle Behörden Schlesiens unterstützten thätig die Bemühungen des Vereins, und die Beiträge Einzelner nebst einem Geschenke der schlesischen Generallandschaft von 10,000 Rthlr. erreichten die Höhe von 38,149 Rthl. 9 Sgr. 6 Pf., wozu Se. Majestät der König noch ein Geschenk von 250 Ctr. alten Geschützmetalls hinzufügte. — Der von dem Professor Kiß in Berlin eingereichte Entwurf wurde angenommen, und gegen ein Honorar von 12,000 Rthl. führte Kiß das 14 Fuß preußischen Maßes hohe Thonmodell zu Berlin aus, und sandte das davon abgenommene Gipsmodell im Juli 1843 nach Breslau, woselbst der Direktor der kgl. Stück= und Glockengießerei Klagemann den ihm für 13,000 Rthl. übertragenen Erzguß vom September 1843 bis zum Janunr 1845 glücklich vollendete. Die Metall=Mischung besteht aus: 86 Theilen Kupfer, 10 Theilen Zink und 4 Theilen Zinn. — Ciselirt wurde der Guß binnen zwei Jahren durch Vollgold. — Den Entwurf zu dem Fußgestelle fertigte der kgl. Bauinspektor, Professor Strack zu Berlin. Die Ausführung übernahm für 8,200 Rthl. der hiesige Steinmetzmeister Bungenstab und zwar aus Marmor von Kunzendorf, in der Länge von 11 Fuß 10 Zoll, in der Breite von 5 Fuß 9 Zoll und in der Höhe von 14 Fuß 9 Zoll. — Die Verzierungen von Erz wurden nach den von Kiß für 1500 Rthl. gelieferten Modellen von dem Sohne Klagemanns um 1300 Rthl. ausgeführt. — Zur Aufstellung der Statue waren drei Plätze in Vorschlag gebracht: der Exercierplatz, der Platz am Ausgange der Nikolai= und Neuschenstraße und der Paradeplatz auf der westlichen Seite des Ringes. Mit Bewilligung der Stadtgemeinde, wie auch nach dem Wunsche des Professors Kiß wurde der letztere gewählt.

Diese hier nun im Auszuge mitgetheilten Nachrichten sind ausführlich als Urkunde abgefaßt und in den Grundstein des Fußgestells zum Standbild niedergelegt. — Die Urkunde schließt mit den Worten: „Diese Nachrichten über das von uns bisher geleitete Werk haben wir in den Grundstein niedergelegt, welcher den Bau tragen wird, worauf das Standbild des großen Königs ruhen soll.

Wir errichten ihm dieses Denkmal in dankbarer Erinnerung an das unsterbliche Verdienst, welches er sich um Schlesien und seine Bewohner erworben hat.

Gottes Segen ruhe ferner auf dem Lande Schlesien und dem preußischen Königshause!"

So viel zur geschichtlichen Entstehung des Standbildes. Wer sich ausführlicher zu unterrichten wünscht, dem können wir die bei Graß, Barth und Comp. erschienene Broschüre, aus welcher wir das Mitgetheilte entnommen, ganz besonders anempfehlen. Sie ist von dem Vereine selbst herausgegeben, und führt den Titel: „Das Friedrichs=Denkmal in Breslau, Urkunde und Aktenstücke."

Ueber die Enthüllungsfeierlichkeiten können wir Folgendes mittheilen. Der Paradeplatz des Ringes, auf dem das Standbild sich befindet, war von allen vier Seiten mit Militär besetzt, und zwar in folgender Weise: die Westseite nahm die Infanterie ein; die Nordseite die Kürassiere; die Ostseite die Jäger nebst der Bürgergarde und die Südseite die Artillerie. Innerhalb dieser Quarrés befand sich die große Anzahl der Eingeladenen; am Fuße der Statue befanden sich einzelne Veteranen aus der Zeit Friedrichs, unter welchen namentlich ein hundert und neun Jahr alter Soldat das höchste Interesse erregte. Nach dem Taufschein, den er bei sich hatte, war er am 5. Februar 1738 geboren. Es war ein rührender Anblick, diesen mit der Uniform aus dem siebenjährigen Kriege bekleideten Greis zu betrachten, wie er schwach und zitternd noch die militärischen Honneurs machte. Er ist gewiß der Einzige, von allen lebenden Schlesiern, der noch österreichischer Unterthan gewesen ist! — Einen imposanten Anblick boten die Häuser des Ringes. Da war nicht die kleinste Lucke, aus der nicht ein Kopf hervorblickte, die höchsten Spitzen waren mit Menschen besetzt, und so weit das Auge nur reichte, auf der Höhe des Rathhausthurms, des Elisabetthurms, des Holschauschen Gebäudes, überall waren Zuschauer zu erblicken. — Die Häuser verloren sich gleichsam unter der Menschenmasse. — Kaum hatte die Thurmglocke die zwölfte Stunde verkündet, so erschienen aus dem königl. Palais, zu Fuße kommend, Se. Majestät der König und Se. königliche Hoheit der Prinz von Preußen, begleitet von dem lebhaftesten Jubelruf der Menge. Allerhöchstdieselben grüßten huldvoll nach allen Seiten hin. — Hierauf wurde ein zur Weihe des Denkmals von Professor Kahlert gedichtetes Lied von der ganzen Versammlung gesungen, unter Begleitung sämmtlicher Musikchöre der aufgestellten Truppen. — Sodann hielt der Vicepräses des Vereins, Herr Bürgermeister Bartsch, die Festrede, welche wir morgen vollständig mittheilen werden. — Nachdem der Redner Se. Majestät um Allerhöchstdero Genehmigung zur Enthüllung des Denkmals gebeten hatte, wurde sie von dem Präsidenten des Vereins, Se. Durchlaucht den Hrn. Fürsten Adolph zu Hohenlohe=Ingelfingen, vollzogen. Kaum war die Umhüllung gefallen, so erscholl ein tausendfaches „Hurrah" durch die Lüfte, und in demselben Momente vernahm man auch schon den Donner der Geschütze vom Exerzierplatze her. — Hierauf bestieg Se. Durchlaucht der Fürst zu Hohenlohe die Tribüne, und brachte nach einer kurzen Anrede mehre „Lebehoch" aus, in welche die Versammlung lebhaft und stürmisch einfiel. Das Erste galt den Manen König Friedrich's des Großen; das Zweite Sr. Majestät, unserm allergnädigsten König; das Dritte Ihrer Majestät der Königin; das Vierte Sr. königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen; das Letzte, dem Vaterlande, dem Flore Schlesiens, in welches Se. Majestät mit Allergnädigster, besonderer Theilnahme mit einstimmten. — Se. Majestät geruhten hierauf, Sich Höchst huldvoll mit Vielen der Umstehenden zu unterhalten, namentlich mit den anwesenden Veteranen und dem Herrn geheimen Kommerzienrath Oelsner, welchem Allerhöchstdieselben den Glückwunsch zu dem nun vollendeten Werk gnädigst abzustatten geruheten. — Ein zweites Festlied von Warnke wurde nach der Enthüllung ebenfalls unter Begleitung der Musikchöre von der Versammlung abgesungen. — Nachdem Se. Majestät das Standbild auch aus einiger Entfernung in Augenschein genommen, und Allerhöchstihre Zufriedenheit über die Ausführung zu erkennen gegeben hatten, erfolgte der Parademarsch sämmtlicher aufgestellten Truppen, und Se. Majestät geruheten bei dem Vorbeimarsch der Bürger=Garde hervorzutreten und denselben Allerhöchstihre freundlichste Aufmerksamkeit zu schenken. — Hiermit war die Feier beendigt, und Se. Majestät der König begaben sich, wiederum zu Fuße, nach dem Schlosse zurück, unter unendlichem Freudengeschrei und Zuruf des Volkes. — Ueber die Schönheit des Standbildes herrscht nur eine Stimme; der Eindruck, den es hervorbringt, ist ein wahrhaft erhebender.

Möge dieser Tag, an dem wir das hohe Glück hatten, das Angedenken unseres großen, unvergeßlichen Königs in Anwesenheit Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Landesvaters und Sr. königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen zu feiern, möge dieser denkwürdige Tag noch in der Erinnerung der spätesten Geschlechter leben, und in den Annalen der Geschichte als ein Freudentag für Schlesiens Einwohner verzeichnet sein! Möge uns ferner noch recht oft das Glück zu Theil werden, unsern Allergnädigsten König in unsern Mauern zu sehen, um Ihm so wie heute die Beweise der Liebe und Treue geben zu können, welche die Herzen der Schlesier für das preußische Königshaus durchdringen und erfüllen!

Landtags=Angelegenheiten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.,

entbieten Unseren zum ersten vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Wir haben durch Unseren Landtags=Kommissarius von den Zweifeln Kenntniß erhalten, welche bei der Berathung der Anträge Unserer getreuen Stände auf Abänderung des Patents und der Verordnungen vom 3. Februar d. J. über die Auslegung der §§ 4 und 6 der Verordnung wegen Bildung des vereinigten Landtags erhoben worden sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel wollen Wir, in Uebereinstimmung mit den von Unserem Landtags=Kommissarius vorläufig abgegebenen Erklärungen, Unseren getreuen Ständen hierdurch eröffnen was folgt:

1) Wenn im § 4 der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages diejenigen Darlehne, die fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des vereinigten Landtags, aufgenommen werden sollen, als solche bezeichnet sind, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird, so ist es Unsere Absicht nicht gewesen, durch diese, wörtlich aus dem Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820 entnommene Bezeichnung solche Staats=Anleihen, für welche nur ein Theil des Staats=Eigenthums oder der Staats=Revenüen als Sicherheit bestellt werden möchte, von dem Erforderniß der Zustimmung des vereinigten Landtags auszuschließen. Vielmehr ist es Unser Wille, daß die Aufnahme von Staats=Anleihen in Friedenszeiten und die Ausfertigung von Schuld=Dokumenten über solche Anleihen, so wie eine Vermehrung der in den umlaufenden Kassen=Anweisungen bestehenden unverzinslichen Staats=Schuld nicht anders, als unter Zustimmung des vereinigten Landtags, erfolgen soll. Dies findet jedoch keine Anwendung auf die laufenden Verwaltungs=Schulden, indem dieselben lediglich in Anticipationen der Staats=Revenüen auf kürzere Zeit bestehen und durch sie das Land mit neuen Lasten nicht beschwert wird. Zu solchen Verwaltungs=Schulden bedarf es, wie bisher, so auch in Zukunft, der ständischen Mitwirkung nicht.

2) Da für die im § 6 der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtags vorgesehenen Fälle, in denen die Einberufung desselben durch politische Verhältnisse verhindert werden möchte, bei Aufnahme von Darlehnen ausdrücklich nur die Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen vorgeschrieben ist, so folgt schon hieraus, daß unsere Absicht nicht dahin gegangen sein kann, der gedachten Deputation ein Recht der Zustimmung zu Staatsanleihen beizulegen. Um jedoch je den Zweifel über diese unsere Absicht zu lösen, nehmen wir keinen Anstand,

hierdurch Unseren getreuen Ständen ausdrücklich zu erklären, daß die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen nicht dazu bestimmt ist, den vereinigten Landtag in seinen gesetzlichen Befugnissen hinsichtlich der Konsentirung von Staats-Anleihen zu ersetzen oder zu vertreten.

Ueberigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1847.

(gez.(**Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) von Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr von Canitz. von Düesberg.

An
die zum vereinigten Landtage versammelten Stände.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum ersten vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Wir haben aus der Uns unterm 23. d. M. vorgelegten Petition Unserer getreuen Stände auf Abänderung und Declaration des Patens und der Verordnungen vom 3. Februar d. J. die Zweifel ersehen, zu welchen die Fassung des § 9 der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages Unseren getreuen Ständen Veranlassung gegeben hat. Um diese Zweifel zu lösen, erklären Wir hierdurch, daß in dem durch das allgemeine Gesetz vom 5. Juni 1823 bestimmten Umfange des Rechtes der Stände mit ihrem Beirath gehört zu werden, durch die Verordnungen vom 3. Februar d. J. keine Schmälerung eingetreten ist, daß vielmehr dieses Recht in Betreff allgemeiner Gesetze nach Inhalt des § 12 der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages und des § 3 der Verordnung über die periodische Einberufung des vereinigten ständischen Ausschusses, auch, wenn dergleichen Gesetze Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, ungeschmälert auf den vereinigten Landtag und auf den vereinigten ständischen Ausschuß übergegangen ist, so weit nicht die zuletzt erwähnte Gesetzesstelle den Provinzial-Landtagen jenen Beirath für einzelne Ausnahme-Fälle vorbehalten hat. Der § 9 der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages enthält demnach in keiner Weise eine Schmälerung, vielmehr nur eine wesentliche Erweiterung der ständischen Rechte.

Wenn Unsere getreuen Stände ferner die Besorgniß hegen, daß in der Bestimmung des erwähnten § 9, wonach das dem vereinigten Landtage von Uns verliehene Steuerbewilligungs-Recht auf die Domainen und Regalien nicht bezogen werden soll, eine Beschränkung der ständischen Gerechtsame gefunden werden könnte, so wollen Wir diese Besorgniß hiermit durch die Erklärung beseitigen, daß es bei Erlaß der gedachten Bestimmung nicht in Unserer Absicht gelegen hat, in den verfassungsmäßigen rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien irgend eine Veränderung herbeizuführen, daß mithin diese rechtlichen Verhältnisse durch die Verordnungen vom 3. Februar d. J. in keiner Weise alterirt sind.

Was die in der Petition vom 23. d. Mts. beantragten Abänderungen Unseres Patents und der Verordnungen vom 3. Februar d. J. betrifft, so ist Unseren getreuen Ständen aus der Anrede, mit welcher Wir sie bei Eröffnung des Landtages begrüßt haben, so wie aus Unserer Erwiederung auf ihre Adresse, Unser Entschluß bekannt, an die weitere Ausbildung des von Uns selbst für bildungsfähig erklärten neuen Verfassungswerkes nicht anders als auf der Grundlage reiflicher Erfahrung zu gehen. Getreu diesem Entschlusse, aber auch eingedenk Unserer Erklärung, daß Wir den vereinigten Landtag gern öfter um Uns versammeln wollen, werden Wir die auf die periodische Einberufung desselben und auf Beschränkung des Wirkungskreises des vereinigten ständischen Ausschusses gerichteten Anträge Unserer getreuen Stände in sorgsame Erwägung ziehen und behalten Uns Unsere Entschließung darüber so lange vor, bis die Verordnungen vom 3. Februar d. J. ihrem wesentlichen Inhalte nach, zur Ausführung gekommen sein werden.

Wenn Unsere getreuen Stände am Schlusse der Petition vom 23. d. M. an Uns die Bitte richten,

> bis zur Entscheidung über die vorerwähnten Anträge auf Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar d. J. die Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen aussetzen zu lassen,

so behebt sich diese Bitte, soweit sich dieselbe auf die ständische Deputation für das Staats-Schuldenwesen bezieht, dadurch. daß ein Antrag Unserer getreuen Stände auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis der gedachten Deputation nicht an Uns gelangt ist. Was aber die von Unseren getreuen Ständen gewünschte Aussetzung der Wahl der ständischen Ausschüsse betrifft, so können Wir dieser Bitte schon deshalb nicht Statt geben, weil Wir beabsichtigen, den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches, dessen endliche Feststellung und Publikation der Beschleunigung bedarf, mit Rücksicht auf die wesentliche Verschiedenheit der darüber eingegangenen provinzialständischen Erklärungen, dem vereinigten ständischen Ausschusse zur Begutachtung vorzulegen und denselben zu diesem Zwecke möglichst bald zusammen zu berufen. Wir fordern daher Unsere getreuen Stände hierdurch auf, die Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen nunmehr zu vollziehen, wozu die Provinzial-Landtags-Marschälle unverzüglich die nöthigen Anordnungen zu treffen haben.

Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) von Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr von Canitz. von Düesberg.

An
die zum vereinigten Landtage versammelten Stände.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum ersten vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Nachdem Uns von Unserem Landtags-Kommissarius angezeigt worden ist, daß die Unseren getreuen Ständen von Uns überwiesenen Geschäfte, mit Einschluß der Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, bis zum 25sten d. M. erledigt sein können, haben Wir den Schluß des ersten vereinigten Landtages auf den 26sten d. M. festgesetzt und, da Wir an diesem Tage in Unserer Residenz Berlin nicht anwesend sein werden, Unseren Landtags-Kommissarius beauftragt, den vereinigten Landtag in Unserem Namen zu schließen. Indem Wir dies Unseren getreuen Ständen hierdurch eröffnen, bleiben Wir denselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) von Bodelschwingh.

An
die zum vereinigten Landtage versammelten Stände.

Berlin, den 26. Juni.

Nachdem in Folge der vorstehend abgedruckten Botschaften die Wahlen der Landes-Deputation für das Staatsschuldenwesen und der ständischen Ausschüsse gestern in sämmtlichen durch ihre Marschälle besonders konvozirten Provinzial-Versammlungen abgehalten waren, erfolgte heute früh um 10 Uhr der Schluß des ersten vereinigten Landtages.

Zu dem Ende hatten sich beide Kurien im weißen Saale des Schlosses versammelt. Eine Deputation aller Stände benachrichtigte den königl. Landtags-Kommissar, Staatsminister von Bodelschwingh, daß der Landtag versammelt sei, worauf der königl. Kommissarius mit sämmtlichen Staatsministern in die Versammlung eintrat und folgende Rede verlas:

Durchlauchtigste Prinzen, durchlauchtige Fürsten, erlauchte Grafen, edle Herren,
Hochgeehrte Abgeordnete der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden!

Es ist die Stunde gekommen, in welcher auf Befehl Sr. Majestät des Königs, unsers allergnädigsten Herrn, die erste Versammlung des vereinigten Landtages geschlossen werden soll. Sie ist dadurch getrübt, daß eine kleine Anzahl seiner Mitglieder ihre Betheiligung bei dem letzten Akte ihrer Wirksamkeit versagt und sich dadurch einer Pflicht entzogen hat, deren Erfüllung mit der Ausübung ihrer ständischen Rechte im wesentlichen Zusammenhange steht. Die Regierung wird das Ansehen der Gesetze zu schützen wissen.

Blicken wir im Uebrigen zurück auf den eilfwöchentlichen Zeitraum des ständischen Wirkens dieser hohen Versammlung, so werden Gefühle der mannigfachsten Art in unserer Brust sich regen. Wer vermöchte sie zu übersehen, wer ihnen Ausdruck und Worte zu geben? Ein Gefühl aber dürfte Allen nicht fremd sein, das Gefühl, daß die Ergebnisse des vereinigten Landtages weniger fruchtbringend für das Land gewesen sind, als sie es hätten sein können.

Doch vertrauen wir der allwaltenden göttlichen Vorsehung, welche unserem theuren Vaterlande in entscheidenden Augenblicken stets schützend zur Seite stand, daß der Samen des Guten und Edlen, welcher hier ausgestreut ist, auf einen empfänglichen und fruchtbaren Boden gefallen sei, auf daß er zu einem Baume mit edlen Früchten heranwachse, unter dessen Schattan kein Unkraut wuchert.

Aber auch ein Gefuhl der Freude und des Stolzes durchbebt gewiß Aller Brust; das Gefühl, ja das Bewußtsein, daß alle hier versammelten Stände und Provinzen auf das Innigste verbunden sind, durch glühende Liebe für das Vaterland, für den uns von Gott gegebenen edlen König und sein erhabenes Haus. Denn Alle haben sich dazu laut und freudig bekannt. Wie verschieden auch die Wege sein, wie labyrinthisch sie sich durchkreuzen mögen, die hier empfohlen, die hier eingeschlagen sind, vertrauen wir, daß Alle, die mit jener Gesinnung auf ihnen wandeln, Einem Ziele zugeführt werden:

Zur Kräftigung der Ehre und Unabhängigkeit, der materiellen und geistigen Blüthe des Vaterlandes, zum Ruhme des preußischen Volkes unter einer durch die Stände gehobenen und gestärkten, unangetasteten Krone auf den Häuptern seiner Könige aus dem edlen Hause der Hohenzollern!!

Mit dem Ausdruck dieser Hoffnung, der Sie auf dem Wege in die Heimath geleiten möge, auf daß Sie auch dort fortwirken und streben nach jenem erhabenen Ziele,

> erkläre ich — auf Befehl Seiner Majestät des Königs — den ersten vereinigten Landtag hiermit für geschlossen.

Der Marschall der vereinigten Kurien, des Fürsten von Solms-Lich Durchlaucht, erwiederten diese Rede mit den Worten:

„Es lebe Se. Majestät der König!“

worauf die ganze Versammluug mit einem dreifachen lauten Hoch! einfiel.

Der königliche Kommissar verließ sodann, von derselben Deputation geleitet, welche ihn empfangen hatte, den Saal.

Sitzung der Herren-Kurie am 19. Juni.
(Schluß).

Marschall: Wir kommen nun zu dem Vorschlage des Fürsten Radziwill. Es würden diejenigen, welche diesem Vorschlage beitreten, das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Vorschlag ist mit der erforderlichen Majorität von zwei Drittheilen angenommen).

Wir kommen nun zu Nr. V. des Gutachtens.

Referent von Keltsch (liest vor):

V. Der fünfte Antrag der Kurie der drei Stände lautet dahin:
Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, eine Deklaration, resp. Abänderung des § 9 des Gesetzes vom 3. Februar c. über die Bildung des vereinigten Landtages allergnädigst zu erlassen, welche außer Zweifel setze, daß das Recht des ständischen Beiraths über alle Steuergesetze überhaupt dem vereinigten Landtage zustehe.

Der erwähnte § 9 nimmt die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Zölle, so wie diejenigen indirekten Steuern, deren Sätze auf Uebereinkommen mit anderen Staaten beruhen, von der ständischen Zustimmung aus, ohne sich darüber auszusprechen, ob der ganz allgemeine Beirath der Stände sich auf dieselben erstrecke. — Es liegt nichts vor, was zu der Ansicht führen könnte, als hätten Se. Majestät hierbei eine Einschränkung ständischer Rechte beabsichtigt. — Der Beitritt zu dem Antrage auf eine allerhöchste Deklaration zur Beseitigung der Zweifel der Auslegung hat der Majorität von 11 Stimmen unbedenklich geschienen, zumal auch in den Erfahrungen anderer Länder und der Verfassung des Zollvereins Bedenken hiergegen nicht aufzufinden sind. — Eine dissentirende Stimme will den ständischen Beirath bei indirekten Steuern mit Rüchsicht auf den Zollverein nicht eingeholt wissen. — Es ist also die Ansicht der Majorität der Abtheilung, daß dieser Bitte der Kurie der drei Stände unverändert beizutreten sei, da es sich hier nur um eine Deklaration handelt.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung, und es würden also diejenigen, die dem Antrage der Abtheilung beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Antrag wird mit der erforderlichen Majorität von zwei Drittheilen angenommen).

Wir kommen zu Nr. VI. des Gutachtens.

Referent von Keltsch (liest vor):

VI. Der sechsten Bitte der Kurie der drei Stände, daß:
Se. Majestär der König eine Deklaration der Verordnung vom 3. Februar allergnädigst erlassen möchten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, daß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in den rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien nichts geändert sei, so daß die Mitwirkung der Stände, welche aus der die Domainen betreffenden Gesetzgebung zu begründen, ungeschmälert sei,

ist die Abtheilung mit 10 Stimmen gegen 1 beigetreten.

Es handelt sich hierbei lediglich um eine Deklaration des allerhöchsten Gesetzgebers zur Beseitigung jedes Zweifels, da eine Aenderung in dem Verhältnisse der Domainen und Regalien nicht beabsichtigt worden. — Der Majorität ist dieser Antrag völlig unzweifelhaft erschienen.

(Der Antrag wird von der erforderlichen Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen angenommen).

Wir kommen zu Nr. VII.

Referent von Keltsch (liest vor):

„VII. Die Kurie der drei Stände hat ferner sich dahin geeinigt:
Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, an den Verfassungs-Gesetzen ohne Zustimmung der Stände allergnädigst nichts andern zu wollen.

Die Abtheilung hat diese Petition dahin verstanden, daß Se. Majestät nur gebeten werde, an den Verfassungs-Gesetzen ohne Zustimmung der Stände nichts ändern zu wollen, daß aber nicht die Bitte auf allerhöchsten Erlaß eines diesfälligen gesetzlichen Ausspruchs gerichtet werde. — Die Majorität von 7 Stimmen hat sich für den Beitritt zu dieser Bitte erklärt, zum Theil der Ansicht folgend, daß einem Fundamental-Gesetze, welches seinem Begriffe und seiner Natur nach auf eine sehr lange Dauer hinaus zu wirken bestimmt sei, möglichst die Ueberzeugung des Volkes von der Festigkeit und Unabänderlichkeit desselben zugeführt werde. — Die Minorität von 5 Stimmen hat sich gegen den Beitritt erklärt, von einer Seite deshalb, weil nur der Beirath der Stände zu din Aenderungen der von Sr. Majestät Allerhöchst für bildungsfä-

hig erklärten Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 wünschenswerth erscheine, damit die Krone mehr freie Hand für die Bestimmung der Modalitäten solcher Veränderungen behalte. — Von anderer Seite ist der Beitritt aus dem Grunde abgelehnt worden, weil es nicht allseitig anerkannt worden sei, daß das Gesetz vom 3. Februar d. J. lediglich aus freier Machtvollkommenheit des königlichen Entschlusses hervorgegangen sei."

Graf Burghaus: Ich wollte zunächst auf das, was der fürstliche Redner, der eben gesprochen, gesagt hat, mir erlauben, zu erwiedern, daß, wie ich den Antrag der Abtheilung verstanden habe, hier nicht gebeten wird, Se. Majestät möge den Ständen ein Recht verleihen, sondern es wird einfach nur die Bitte ausgesprochen, Se. Majestät möge die Gnade haben, ohne den Beirath.....

(Mehrere Stimmen: Zustimmung.)

ich sage ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände keine Aenderung an den Verfassungs-Gesetzen vornehmen zu wollen. Ich meinerseits muß nun aber mich gegen die Bitte überhaupt aussprechen; wir sind eben im Begriff, Se. Majestät um verschiedene Abänderungen der gegebenen Gesetze zu bitten. Mir scheint es, wir würden in einen gewissen Widerspruch kommen, wenn wir jetzt bitten, daß Se. Majestät ohne Zustimmung der Stände eine Aenderung der Gesetze nicht vornehmen möge; denn dies würde involviren, daß alle Abänderungen erst wieder den Ständen vorgelegt werden möchten, und dies scheint mir nicht recht an der Zeit zu sein. Deshalb werde ich mich gegen den Antrag der Abtheilung aussprechen.

Graf York: Ich wollte nur dem Redner aus Schlesien entgegnen, wenn er sagt, wir befänden uns im Widerspruch, während wir jetzt mehrere Abänderungen der Verfassungsgesetze beantragen, daß ich glaube, wir haben nichts anderes gethan, als daß wir nach unserem besten Wissen und Gewissen Sr. Majestät den Beirath gegeben haben und im Begriff sind, ihm diesen Beirath mit der Bitte um Aenderung des Allerhöchsten Patents vom 3. Februar d. J. vorzulegen, und darin scheint mit kein Widerspruch zu liegen.

Herzog von Ratibor: Ich kann mich nur vollkommen mit der Majorität der Abtheilung einverstanden erklären, und ich sehe nicht ein, warum wir nicht an Se. Majestät die Bitte richten sollen, an den Verfassungsgesetzen ohne Zustimmung der Stände nichts ändern zu wollen. Se. Majestät möge uns gar nicht fragen, er möge uns gar nicht zusammenberufen, wenn er die Verfassungs-Gesetze ändern will; ich würde es für viel besser halten, als wenn die Versammlung zusammenberufen und befragt, ihr Rath aber nicht berücksichtigt wird, sie nicht das Recht der Zustimmung bei Veränderung der wichtigsten Gesetze des Lebens haben soll. Denn wenn man eine solche Versammlung, die das ganze Land vertritt, um Rath fragt und ihn bei einer so wichtigen Frage nicht berücksichtigt, so glaube ich, giebt man der öffentlichen Meinung eine Waffe in die Hand, die viel gefährlicher ist, als wenn man sie gar nicht fragt und den Ständen überhaupt nicht das Recht giebt, über die Verfasiungs-Gesetze zu berathen.

Graf von Burghaus: Eine Erläuterung wollte ich mir erlauben zu dem hinzuzufügen, was ich vorhin anführte, daß ich nämlich darin einen Widerspruch zu erkennen glaube, wenn man jetzt bittet, die Krone möge ohne Zustimmung der Stände die Abänderung des Grund-Gesetzes nicht vornehmen, doch aber eine große Menge von Aenderungen beantragt. Insofern nun die Krone genau alles dies bewilligen sollte, was jetzt erbeten wird, so würde allerdings angenommen werden können, daß eine Zustimmung der Stände vorhanden sei; wenn aber durch die Krone nur theilweise oder in abgeänderter Art das bewilligt wird, um was sie gebeten ist, so würde die Zustimmung der Stände nicht vollständig vorhanden sein, und die Krone würde jedenfalls in eine Verlegenheit kommen, ob diese Zustimmung vorhanden sei oder nicht.

Graf York: Ich habe nicht das Wort: Zustimmung gebraucht, sondern: „Beirath." Als der Redner vorhin den Passus vorlas, ist von mehreren Seiten das Wort Beirath gerufen worden, und meine Aeußerung bezog sich deshalb nur darauf.

Se. königliche Hoheit der Prinz von Preußen: Ich muß mir erlauben, einige Worte zu sagen. Der hohen Kurie wird vielleicht schon öfter das Gefühl inwohnt und sich ihr die Bemerkung aufgedrängt haben, in welch' eigenthümlicher Lage ich mich oft persönlich bei der Diskussion befinde; keiner der Diskussions-Punkte ist indessen für mich ergreifender, als der vorliegende Es handelt sich hier um eine neue Schmälerung der Rechte der Krone, ich sage neue Schmälerung. Ich trete dem Mitgliede aus der Provinz Posen darin bei, daß, wenn Se. Majestät der König es für gut befinden, in Ihrer Weisheit ein Recht der Krone Sich selbst zu schmälern, kein Unterthan, Ich also am wenigsten, darüber Bemerkungen machen darf; wenn es aber darauf ankommt, daß die Versammlung darauf antragen will, Rechte der Krone zu schmälern, wozu Ich ihr übrigens das Recht absprechen müßte, Ich mich diesem Antrage entschieden widersetzen muß. Es scheint indeß, daß der Antrag auf „Zustimmung" wenig Anklang gefunden hat; ich übergehe ihn daher und komme zu dem Worte „Beirath." Das Gesetz vom 3. Februar d. J. im 2ten Absatz § 12 schreibt vor: „Sollten Wir Uns bewogen finden, den ständischen Beirath über solche Abänderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem vereinigten Landtage einfordern und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezüglichen ständischen Verhandlungen ausschließlich vorbehalten." — In diesem weisen Vorbehalte scheint mir zugleich alle Gewähr geleistet zu sein, die der Landtag von seinem Monarchen verlangen kann, und wenn es je einen König von Preußen geben könnte, der diesen Passus so auslegte: mit der größten Willkühr oder ohne die augenscheinlichste Nothwendigkeit die ständischen Gesetze ändern zu können, so glaube ich es mit Stolz sagen zu können, daß ein solcher König nicht seiner Ahnen würdig dastehen würde. Daß ich diese Gesinnungen meinem Sohne einprägen und sie auf ihn vererben werde, diese Versicherung glaube ich geben zu können, und so Gott will, wird es so weiter gehen. Deshalb stimme ich dafür, daß der § 12 unverändert stehen bleibt.

Graf von Arnim: Es ist nur die Frage, ob dieses Recht der Krone, das wir derselben gewiß Alle ungeschmälert erhalten wollen, irgend beschränkt wird durch den Antrag, der von mehreren Seiten gemacht wird. Es ist gewissermaßen nur eine Declaration des § 12. Es hat der Gedanke vorgeschwebt, daß es den Ständen, wie bisher, auch ferner gestattet sein solle, wenn Veränderungen in der Verfassung erfolgen, sie darüber zu hören. Bereits des hochseligen Königs Majestät haben in der Verordnung vom 5. Juni 1823 verheißen, daß, wenn Aenderungen in den ständischen Gesetzen stattfinden sollten, darüber die Stände gehört werden sollten. Es hat daher auch, wie ich glaube, gewiß Niemand erwartet, daß der § 12 seinem Wort-Inhalte nach so gedeutet werden würde, daß willkürlich Abänderungen der ständischen Gesetze ohne Beirath der Stände erfolgen werden, und ich glaube, wir treten Alle darin dem hochherzigen Ausspruche des hohen Redners bei, daß der Monarch der Erste in der Reihe der preußischen Monarchen sein würde, der solcher Bestimmung eine solche Auslegung geben wollte, und ein solcher Ausspruch aus diesem hohen Munde hat uns Alle gewiß mit Freude erfüllt. Es fragt sich aber, ob es nicht zur Beseitigung irriger Ansichten außerhalb der Versammlung dienen möchte, wenn ein- für allemal den Zweifeln ein Ende gemacht würde, und wenn eben das, was die Ansicht Sr. Majestät des Königs ist, auch als gesetzliche Ansicht ausgesprochen würde. Ich kann mir nicht denken, wie es nach der Aufklärung, die gegeben worden ist, etwas Anderes hat heißen sollen, als daß der vereinigte Landtag dasjenige Organ sein soll, welches den Beirath über Veränderungen in der ständischen Verfassung geben soll. Wenn dies aber der Fall ist, würde es dann nicht zur großen Vermehrung der Zuversicht in die ständische Verfassung und zur Uebereinstimmung mit der bisherigen Gesetzgebung, mit den provinzialständischen Gesetzen dienen und zu dem Vertrauen ihrer vollen Geltung führen, wenn die Deutung beseitigt würde, die dem, was wir aus dem hohen Munde vernommen haben, diametral entgegensteht, die man aber in diesen Paragraphen gelegt, und innerhalb und außerhalb der Versammlung ausgesprochen hat, in Worten und Schriften, und zwar auf eine höchst verderbliche und schädliche Weise für das Vertrauen und die Gestaltung unserer Verhandlungen, indem man dargestellt hat, daß hierin die vollste Willkür läge, und daß wir gar keine Sicherheit hätten? Ich wiederhole, daß in dem Theile der Bevölkerung und in der ganzen Versammlung, die eine nähere Anschauung der politischen Verhältnisse besitzt, und in der sich der Geist der Regierung bethätigt hat, daß in dieser sich die volle Zuversicht bewahren wird, daß auch bei dem Bestehenbleiben dieses Passus von Sr. Majestät dem Könige ohne den Beirath der Stände nichts geändert werden wird. Aber wir werden damit diejenige Fraction, der diese nähere Anschauung abgeht, nicht mit unseren individuellen Ansichten erfüllen und ihnen die Gründe für ihren Glauben nicht nehmen, daß die Stände auf unsicherem Boden stehen. Es liegt im Interesse des Landes und der Krone, dem Mißtrauen diese letzten Waffen zu nehmen, die im Stande sind, Unfrieden zu säen, und die von Gemüthern benutzt werden können, deren Zuversicht nicht fest begründet ist. Ich glaube, daß Se. Majestät der König durch diese Erklärung eine hohe Befriedigung und Beruhigung in die ständischen Verhältnisse und das ständische Leben legen würde, so daß ich um dieses Preises willen wohl eine Bitte darum wagen zu dürfen glaube.

Der Antrag der Abtheilung wird zurückgezogen und es kommt ein Amendement des Grafen von Kielmannsegge zur Abstimmung:

„Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, an den Verfassungsgesetzen ohne den Beirath der Stände Allergnädigst nichts ändern zu wollen."

(Die Frage wird mit 36 gegen 30 Stimmen bejaht, demnach nicht mit der erforderlichen Majorität.)

Referent von Keltsch:

„VIII. Der achte Antrag der Kurie der drei Stände enthält die Bitte:

daß Se. Majestät mit Rücksicht auf die bereits formirten allerunterthänigsten Anträge, und namentlich auf die zugesicherte Wieder-Einberufung des vereinigten Landtages innerhalb vier Jahren, die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen für jetzt aussetzen zu lassen Allergnädigst geruhen mögen.

Die Majorität mit 9 Stimmen hat sich für den Beitritt zu dieser Bitte erklärt, die sie als eine nothwendige Konsequenz der früheren Beschlüsse betrachtet, für welche sie sich aussprechen zu müssen geglaubt hat. — Gegen den Beitritt hat sich die Minorität mit 3 Stimmen ausgesprochen, gleichfalls in Konsequenz der früheren Abstimmungen."

Prinz zu Hohenlohe: Ich gehöre zur Majorität, die sich der Bitte angeschlossen hat, ich habe meinen besonderen Grund dafür, den ich mich verpflichtet fühle, hier öffentlich auszusprechen. Se. Majestät hat den Provinzial-Landtags-Marschällen den Auftrag gegeben, besonders darauf hinzuwirken, daß diese Wahlen stattfinden sollen. Ich wünsche, daß durch diese Bitte Se. Majestät veranlaßt werden möchten, gegen die Abgeordneten auszusprechen, daß es sein ausdrücklicher Wille sei, daß diese Wahlen stattfinden möchten. Sollte die Bitte nicht durchgehen, so würde ich hoffen, daß der Herr Landtags-Kommissar diese Ansicht gegen Se. Majestät ausspreche. Es herrscht bei den Abgeordneten der Glaube, daß Se. Majestät auf diese Wahlen keinen großen Werth legen; es ist bei den Abgeordneten ferner der Glaube, daß es gleichgültig wäre, ob diese Wahlen stattfänden oder nicht. Es ist aber von großer Wichtigkeit, ja von außerordentlicher Nothwendigkeit, daß sie darüber ins Klare gesetzt werden, und daß sie die Folgen einsehen mögen, die sie sich zuziehen, falls sir die Wahlen verweigern.

Graf zu Lynar: Ich muß mir erlauben, auf das zurückzukommen, was ich bei Beginn der heutigen Sitzung bereits geltend gemacht habe. Ich halte dafür, daß der Antrag der Abtheilung, wie er hier formulirt ist, durchaus getrennt werden muß. Es ist mir unzweifelhaft, daß die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen stattfinden müssen, nicht allein auf Grund der Verordnung vom 3. Februar d. J., sondern auch auf Grund der Verordnungen von 1842. Die Provinzialstände müssen sie im eigenen Interesse wählen. Welchen Erfolg und welche Wirksamkeit die Ausschüsse haben sollen, das steht dahin. Aber die Wahlen dürfen unter keinen Umständen unterbleiben. Ich stelle anheim, ob die Frage getrennt werden soll bei der Abstimmung.

Graf York: Ich möchte der Meinung des geehrten letzten Redners entgegentreten. Ich glaube nicht, daß wir hier als Provinzial-Stände einberufen sind; ich glaube nicht, daß die Wahlen, die durch das Patent vom 3. Februar angeordnet sind, irgendwie provinzialständische Wahlen sein können. Wenn die Wahlen hier vollzogen werden, so glaube ich, ist durch den hier gewählten Ausschuß auf keine Weise irgendwie zugleich für die Provinzen eine Wahl getroffen worden. Insofern muß ich mich dem Antrag vollständig entgegensetzen. Diese hier gewählten Ausschüsse können unmöglich diejenigen sein, welche in dem Gesetze von 1842 gemeint worden sind, wie dies der königliche Hr. Kommissar, sofern mir recht erinnerlich, erklärt hat, wenn sie auch aus denselben Personen bestehen.

Landtags-Kommissar: Ich kann mich hierüber leicht erklären. Durch das Gesetz vom 3. Febr. haben die Ausschüsse in ihrer Vereinigung ganz andere Rechte erhalten, als sie früher besaßen. Wenn daher jetzt die Wahl derselben vorgenommen wird, so erhalten natürlich die Ausschüsse, so lange Se. Majestät nicht anders über deren Befugnisse entschieden haben, alle diejenigen Rechte, welche ihnen das Gesetz vom 3. Februar beilegt. — Sie behalten aber auch diejenigen provinziellen Befugnisse, welche ihnen das Gesetz von 1842 gab. Vereinzelt sind dieselben die Ausschüsse des Gesetzes vom Jahre 1842, vereinigt haben sie die vollen Befugnisse des Gesetzes vom 3. Februar d. J. Ich sage, so lange Se. Majestät sich nicht bewogen finden sollten, in Folge der vorzulegenden Anträge über diese Befugnisse anderweitig zu disponiren: Aber selbst in der Voraussetzung, daß Se. Majestät geruhen möchten, dem Antrage zu willfahren, welcher heute von der Herren-Kurie beschlossen ist, und welcher nun zur Petition werden kann, wenn die Stände-Kurie ihn pure annimmt, würde doch eine Wahl auf dem jetzt vereinigten Landtage stattfinden müssen: denn der Antrag ist dahin gestellt, daß die vereinigten Ausschüsse künftig dem vereinigten Landtage gegenüber keine anderen Befugnisse haben sollen, als die Provinzial-Ausschüsse den Provinzial-Ständen gegenüber; es bleiben ihnen also immer Befugnisse, und muß deren Berufung durch die Wahl möglich werden. Deshalb kann meines Erachtens die Herren-Kurie in Konsequenz der früheren Anträge auf Erlaß der Wahl nicht antragen; sie würde dadurch mit sich selbst in Widerspruch gerathen; vielmehr wird sie höchstens einen Antrag dahin stellen können, daß die Wahlen nicht eher vorgenommen werden, als bis Se. Majestät der König auf ihre das Staatsschuldenwesen und die ständischen Ausschüsse betreffenden Anträge entschieden haben werden.

Graf Dyhrn: Dies wäre Inkonsequenz, denn dann würden eben die Ausschüsse nicht gewählt werden dürfen, denn sie sind dieselben Ausschüsse, die die Provinzial-Angelegenheiten zu berathen haben. Die Ausschüsse, von denen wir gebeten haben, ihnen alle die angeregten Funktionen nicht weiter beizulegen, bestehen zwar aus denselben Personen als diese; aber nur von der Wahl der Ausschüsse für jene Funktion ist hier die Rede. Von den Ausschüssen, wie sie gewählt werden müssen, um die Provinzial-Angelegenheiten während der Nicht-Existenz der Provinzial-Landtage weiter zu führen, von denen ist nicht die Rede; und wenn der Herr Kommissar vorschlägt, daß gebeten werden möge, die Wahl insofern auszusetzen, als unserer früheren Bitte vielleicht durch die Gnade Sr. Majestät gewillfahrt würde, so würde dann durch diese Gewährung ein anderer Ausschuß daraus gemacht, es wäre dann ein bloßer Provinzial-Ausschuß.

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich keinen Vorschlag gemacht, sondern nur angedeutet habe, welcher Antrag mit den heute gefaßten Beschlüssen in Einklang zu bringen sein würde. Als solchen kann ich allerdings nur denjenigen bezeichnen, welcher die Bitte enthält, die Wahl so lange auszusetzen, bis Se. Majestät wegen der hierauf bezüglichen Anträge die Allerhöchste Entscheidung ertheilt haben werden. Was die Wahl der Deputation für das Staatsschuldenwesen betrifft, so würde diejenige Funktion derseben, welche allein ein Bedenken erregt hat, ganz wegfallen, sobald der Antrag, den die hohe Kurie heute gestellt hat, in der anderen Kurie durchginge und dann, wie nicht zu bezweifeln ist, die Genehmigung des Königs erhielte. Es würden aber dann noch andere, völlig unbedenkliche und doch nothwendige Funktionen dieser Deputation bestehen bleiben, nämlich die vorberathende Abnahme der alljährlich zu legenden Staats-Schulden-Rechnung, die jährliche Deposition der eingelösten Staatsschulden-Dokumente, dann die ihr nun überwiesene Befugniß außerordentlicher Revisionen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse. — Diese drei ganz unbedenklichen und doch für den Fall, daß Se. Majestät die alljährliche Einberufung des Landtags nicht befehlen möchten, **nöthigen** Functionen würden bestehen bleiben, und es bleibt daher auch in dieser Rücksicht eine Wahl jedenfalls nöthig. Es würde aber in dieser Beziehung auch der Antrag gerechtfertigt sein, diese Wahl so lange auszusetzen, bis Se. Majestät über diesen Punkt Entscheidung getroffen hätten.

Graf Arnim: Es scheint mir, daß der Antrag der Abtheilung, der sich dem Antrage der Kurie der drei Stände anschließt, eben in Beziehung auf den heute gefaßten Beschluß eine Aenderung wird erleiden müssen, und zwar ganz in dem Sinne, wie wir von dem königlichen Herrn Kommissar bereits vernommen haben. Ich glaube, er würde dahin zu formuliren sein:

„Dem Antrage der Kurie der drei Stände dahin beizutreten, daß Se. Majestät, mit Rücksicht auf die bereits formirten alleruntertHänigsten Anträge und namentlich auf die zugesicherte Wiedereinberufung des vereinigten Landtags innerhalb 4 Jahren, bis zur Allerhöchsten Entscheidung über jene Anträge, die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen für jetzt aussetzen zu lassen Allergnädigst geruhen mögen."

Darin liegt die Bitte, die Wahl so lange aussetzen zu lassen, bis Se. Majestät darüber entschieden haben, inwiefern Sie auf unsere Bitten eingehen oder nicht.

Marschall: Es ist zunächst erforderlich, zu ermittel, ob der Vorschlag die gesetzliche Unterstützung findet.

(Wird ausreichend unterstützt.)

Referent von Keltsch: Als Referent halte ich es für ganz unbedenklich, daß der Vorschlag der Abtheilung mit diesem Amendement zusammengezogen, zur Abstimmung gebracht werde.

Se. königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich glaube, das dies vollkommen richtig ist.

Fürst von Lichnowsky: Ich würde bitten, dieses Amendement noch einmal zu verlesen.

Referent von Keltsch verliest das Amendement des Grafen von Arnim nochmals.

Marschall: Von dem Referenten ist erklärt worden, daß er sich dem Antrage anschließt, und insofern von den übrigen Mitgliedern der Abtheilung kein Widerspruch erhoben wird, so steht dem nichts entgegen, daß der Antrag der Abtheilung diese Aenderung erfahre und in dieser abgeänderten Fassung zuerst zur Abstimmung gebracht werde. — Da keine entgegenstehende Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung, und diejenigen, welche dem so gefaßten Antrage der Abtheilung beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Antrag wird von mehr als zwei Dritteln der Stimmen angenommen.)

Wir kommen nun zur Berathung über eine Mittheilung, die von der anderen Kurie in Bezug auf einen Antrag auf Vertagung des Landtages verübergekommen ist; ich bitte den Grafen Eberhard zu Stolberg, den Bericht zu erstatten.

Referent Graf Botho zu Stolberg: Es ist eine alleruntertHänigste Bitte der Kurie der drei Stände wegen Vertagung des Landtags an die vierte Abtheilung der Herren-Kurie abgegeben worden; es ist aber darüber kein besonderes Referat ausgearbeitet worden, sondern es liegt nur das Protokoll der Abtheilung der Sache bei, indem die Abtheilung nicht glaubte, diese Bitte um Vertagung des Landtags bei der hohen Kurie befürworten zu können.

Die Bittschrift ist gerade an dem Tage in die Abtheilung gekommen, als hier die Allerhöchste Verordnung wegen nochmaliger Verlängerung des Landtags eingegangen war. Deswegen ist, nachdem die vierte Abtheilung beschlossen hatte, diese Bitte nicht zu befürworten, wohl in diesem Augenblick ein noch größerer Grund vorhanden, der die Abtheilung in dem Beschlusse nur noch befestigen kann. Ich werde, wenn die hohe Kurie es verlangt, das Protokoll verlesen.

Marschall: Die mündliche Berichterstattung bleibt dem Referenten überlassen. Das Wesentliche ist schon der hohen Versammlung von dem Referenten vorgetragen, und es würde nur darauf ankommen, ob eine Bemerkung über den Gegenstand zu machen oder ob man gemeint ist, dem Antrage der Abtheilung beizutreten?

Da keine Bemerkung gemacht wird, so kommen wir zur Abstimmung. Es würden also diejenigen, die dem Antrage der Abtheilung beitreten wollen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine Majorität dafür.)

Es ist also der Bitte der Kurie der drei Stände nicht beigetreten. Es ist nicht erforderlich, noch weitere Gegenstände zur Berathung zu bringen, da nur wenig vorliegt, was schon angezeigt ist und in der Sitzung am Montage wird erledigt werden können.

Die nächste Sitzung wird also am Montag um 10 Uhr stattfinden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 21. Juni.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 20 Minuten unter dem Vorsitz des Herrn Marschalls von Rochow.

Verlesung des Protokolls durch den Herrn Sekretär von Bockum-Dolffs.

Marschall: Findet sich gegen das Protokoll etwas zu bemerken? (Pause.)

Es ist nichts bemerkt worden, das Protokoll ist daher angenommen. Es ist seitens der Herren-Kurie der Beschluß über deren Petitions-Antrag eingegangen, betreffend die Befreiung der Landgemeinden von dem unentgeltlichen Schneeschaufeln auf Chausseen. Ich verweise denselben zur Vorberathung an die 8. Abtheilung.

Einige Gegenstände sind mir wieder zur Bevorzugung bei der Berathung empfohlen worden, namentlich das Gutachten über die Ablösbarkeit der Jagdgerechtigkeit und die Abschätzung der Wildschäden und das Gutachten über die Landespferdezucht. Sofern die hohe Versammlung nichts dagegen hat, werde ich diese Gegenstände vorzugsweise auf die Tagesordnung bringen.

Marschall: Der Herr Abgeordnete Heinrich hat mir angezeigt, daß eine Dank-Adresse an den vereinigten Landtag von der freien evangelischen Kirchen-Gemeinde zu Königsberg eingegangen sei. Diese Dank-Adresse kann der Landtag als solcher nicht annehmen, da nach § 19 des Gesetzes vom 3. Februar d. J. den Abgeordneten keine Aufträge an denselben ertheilt werden dürfen. Ich habe jedoch in Uebereinstimmung mit dem genannten Herrn Abgeordneten veranlaßt, daß die Adresse im Sekretariat niedergelegt ist, und daß alle Mitglieder, welche ein Interesse daran nehmen, sie dort einsehen können.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten von Mylius, die abgefaßte Bitte, betreffend den baldigen Erlaß einer Militär-Kirchen-Ordnung und Anstellung von katholischen Militär-Geistlichen ꝛc., vorzutragen.

Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest den betreffenden Entwurf vor):

„Unterthänige Bitte der Kurie der drei Stände des vereinigten Landtages.

Schon längst und vielfach ist der Wunsch ausgesprochen, daß in der preußischen Militär-Verfassung für die religiösen Bedürfnisse der katholischen, in gleicher Weise wie für diejenigen der evangelischen Glaubensgenossen, Sorge getragen werde, und daß namentlich die Bestellung von besonderen katholischen Militär-Geistlichen mit einer den evangelischen gleichen Berechtigung als Militär-Pfarr-Beamte erfolgen möge.

Da die strengste und konsequenteste Durchführung des Grundsatzes der Parität zwischen den katholischen und evangelischen Unterthanen von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchstselbst gewollt wird und mit Bezug hierauf auch bereits die Ausarbeitung einer neuen Militär-Kirchen-Ordnung befohlen worden ist, so hat die Kurie der drei Stände, in Erwägung, daß die baldmögliche Verleihung einer solchen Einrichtung einen Wunsch befriedigen werde, welcher eben sowohl durch sich gerechtfertigt, als bereits längst erkannt und ausgesprochen worden, den Beschluß gefaßt:

An Se. Majestät die unterthänige Bitte zu richten, Se. königliche Majestät wollen geruhen, den baldigen Erlaß der in Aussicht gestellten Militär-Kirchen-Ordnung Allerhöchst zu verordnen."

Marschal: Ist gegen diesen Entwurf etwas zu bemerken?

(Pause.)

Da dies nicht geschieht, so nehme ich an, daß derselbe acceptirt ist. Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung, und zwar zunächst zu dem Vortrage des Gutachtens, betreffend die Aufhebung des Geleitzolles auf fremde Juden. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Wodiczka, als Referenten, das Gutachten vorzutragen.

Referent Wodiczka (liest das Gutachten der ersten Abtheilung, betreffend die Petition des Abgeordn. Hirsch wegen Aufhebung des Geleitszolles auf russische und polnische Juden, vor):

Gutachten

der ersten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten vereinigten Landtages,

betreffend

die Petition des Abgeordneten Hirsch wegen Aufhebung des Geleitszolles auf russische und polnische Inden.

Diejenigen Juden, welche aus Russisch-Polen nach Westpreußen und dem Großherzogthum Posen kommen, müssen einen Geleitszoll von 2 Rthlr. 15 Sgr. an die preußische Regierung entrichten und empfangen dafür einen Paß; sie erhalten aber diese Summe zurück, wenn sie innerhalb 24 Stunden nach ihrer Heimath zurückkehren. Gegen Erlegung von 5 Rthlrn. können russische Juden sich ein ganzes Jahr in preußischen Ländern aufhalten und Geschäfte betreiben. — Rußland erhebt dagegen einen größeren Zoll von den nach Rußland oder Russisch-Polen eingehenden Juden. Diese müssen nämlich, sobald sie die russische Grenze überschreiten und wenn sie sich auch nur einige Stunden auf russischem Boden aufhalten, einen Geleitszoll von 2 Rthlr. 15 Sgr. zahlen. Gegen Erlegung einer Summe von 30 Rthlrn. können indeß hiesige Juden sich ein ganzes Jahr in Russisch-Polen aufhalten.

Nach der Ansicht des Petenten ist diese Abgabe weder zeitgemäß noch gerecht und eine Schmach für die Menschheit. Sein Antrag geht daher dahin:

Seine Majestät alleruntertHänigst zu bitten:

1) mit der russischen Regierung wegen Aufhebung dieses Zolles in Verbindung zu treten;
2) im Falle der Vereinbarung den hiesigen Geleitszoll aufzuheben;
3) sonst aber im Wege der Reciprozität alle russische und russisch-polnische Juden beim Eintreten über die preußische Grenze mit einem gleich hohen Zolle belegen zu wollen.

Den letzten Antrag begründet der Petent auf folgende Weise:

Den preußischen Juden ist bei dem jetzigen Zustande der Eintritt nach Rußland so gut wie untersagt. Dagegen überfluthen die polnischen und russischen Juden mehr als wünschenswerth unser Land. Ein natürliches und angemessenes Reciprocum erhalten wir blos dadurch, daß unsere Juden eben so frei nach Rußland eingehen und dort Geschäfte machen dürfen, als die dortigen hier. Sonst scheint ihm ein altes Sprüchwort hier allein anwendbar: „Wenn Du meinen Juden haust, so haue ich Deinen Juden."

Der bei der Berathung dieser Petition zugegen gewesene Kommissarius des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat die amtliche Auskunft gegeben, daß die preußische Regierung die Absicht gehabt habe, den oben erwähnten Geleitszoll aufhören zu lassen, und daß dieselbe bemüht gewesen sei, die russische Regierung zu vermögen, die Abgabe, welche auswärtige Juden an die russische Regierung zahlen müssen, aufzugeben; daß dies aber nicht gelungen sei, weshalb Preußen bis jetzt noch jene Abgabe beibehalten habe. — Deshalb ist die Abtheilung der Ansicht, daß es nicht an der Zeit sei, Se. Majestät zu bitten:

mit der russischen Regierung wegen Aufhebung dieses Zolles in Verbindung zr treten,

sie glaubt vielmehr, daß wir zu unserem Gouvernement das Vertrauen haben können, es werde bei sich darbietenden Gelegenheit die russische Regierung zu veranlassen suchen, den Geleitszoll, welchen auswärtige Juden in Rußland zahlen müssen, aufzuheben. — Wenn aber auch die russische Regierung einen größeren Geleits-Zoll von deutschen Juden erhebt, so glaubt die Abtheilung doch nicht, daß das von dem Antragsteller angeführte Sprüchwort berücksichtigt werden müsse; sie ist vielmehr der Ansicht, daß die Gründe der Humanität, welche die preußische Regierung bewogen haben, gegen russische Juden keine Reciprocität zu üben, volle Anerkennung erhalten müssen. Die Abtheilung findet sich daher nicht veranlaßt, dem Landtage vorzuschlagen:

auf den Antrag des Petenten einzugehen, Reciprocität gegen russische Juden auszuüben.

Dagegen ist die Abtheilung der Meinung, daß, wenn auch Rußland für jetzt aus finanziellen Gründen sich für den Fortbezug des Geleitzolls erklärt, derselbe von unserer Regierung aufgegeben werden könnte, weil schon früher Se. Majestät geneigt gewesen seien, diese Abgabe fallen zu lassen, und weil Rußland veranlaßt werden dürfte, dem Beispiele Preußens zu folgen. — Die Abtheilung hat daher einstimmig beschlossen, dem Landtage vorzuschlagen:

an Se. Majestät die alleruntertHänigste Bitte zu richten, jede Abgabe, welche russische Juden beim Eintritt in die preußischen Staaten zahlen müssen, aufheben zu wollen.

Berlin, den 29. Mai 1847.

Die erste Abtheilung der Kurie der drei Stände.
Baron von Hiller. von Rohr. Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Staegemann. Coqui. Krohn. Caspers. Uellenberg. Sperling. Wodiczka. von Saucken-Julienfelde. von Raven.

(Fortsetzung in der ersten Beilage.)

Abgeordn. von Peguilhen: Ich habe mir über den Inhalt des Gutachtens einige Bemerkungen erlauben worden. Es ist in dem Gutachten gesagt worden, daß russische Juden, sobald sie in Westpreußen und Posen die Grenze überschreiten, einen Geleitszoll zu entrichten haben. Diese Angabe ist nicht ganz genau, nicht russische Juden, sondern die im Königreiche Polen wohnenden Juden haben einen solchen Geleitszoll zu zahlen, russische Juden zahlen denselben nicht. Auch haben dieselben nicht nur in Westpreußen und Posen, sondern auch in Ostpreußen den Geleitszoll zu entrichten. Es ist ferner gesagt worden, daß der Geleitszoll als Paß diene; das ist ebenfalls nicht genau. Abgesehen von dem Geleit, muß jeder polnische Jude, der die Grenze überschreitet, wenn er sich länger als 48 Stunden in Preußen aufhalten will, einen vollständigen Paß lösen. Das Geleit bildet nur einen Eingangszoll, dient aber nicht zur Legitimation.

Abgeordn. Hansemann: Nach den von dem vorigen Herrn Redner gegebenen Erläuterungen schlage ich vor, daß in der Petition statt der Worte „russische Juden ꝛc." gesetzt werde: „Juden als solche"; dann ist das Petitum allgemein, und es kommt nicht mehr darauf an, von welchem Punkte der Grenze aus die Juden in das Land kommen.

Marschall: Wird dies Amendement unterstützt?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Abgeordn. von Peguilhen: Dies würde nicht ganz richtig sein, denn nur die in dem Königreich Polen wohnenden Juden haben die Geleitszölle zu zahlen, die russischen Juden aber zahlen keinen Zoll.

Minister von Canitz: Es ist keineswegs meine Absicht, gegen diese Petition zu reden und ihre Zulässigkeit zu bestreiten, sondern ich erlaube mir nur eine Bemerkung, die, wie mir scheint, in dem Bericht der Abtheilung nicht mit dem Gewicht berücksichtigt ist, die sie mir zu verdienen scheint. Der Gegenstand, um den es sich handelt, ist eine Frage der Reciprozität, und so hat es auch die Petition verstanden, indem sie auf ein sehr scharfes gegenseitiges Verfahren hinweist. Die Abtheilung ist nach der entgegengesetzten Richtung gegangen, sie hat diesen Zöllen eine zu große Härte untergelegt und verlangt, daß von unserer Seite mit einer milderen und liberaleren Behandlung vorausgegangen werden müsse. Hier handelt es sich aber nicht blos um eine Abgabe, die von einer bestimmten Menschenklasse erhoben wird, sondern die Frage bildet einen nicht unwichtigen Paragraphen in dem Kapitel des Grenzverkehrs. Ich weiß nicht, ob die Einwohner der preußischen Grenzlande es dankbar empfinden würden, wenn das Herüberkommen für Fremde erleichtert würde, während das Hinüberkommen der Juden von unserer Seite erschwert bleibt und die Schwierigkeiten fortbestehen, die ihnen in den Weg gelegt werden, um ihr Gewerbe im Nachbarlande zu betreiben. Es ist also eine Frage der Reciprozität, und es ist bereits von Seiten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erklärt worden, daß es an Bereitwilligkeit unsererseits nicht fehlt, diesen Zoll aufzuheben, zumal das Objekt für die Finanz-Verwaltung nicht so groß sein würde, daß darin ein Hinderniß zu finden wäre; es unterblieb aus anderen Gründen, die hier nicht zur Erörterung hergehören, und ich glaube nicht, daß man annehmen dürfe, daß es von unserer Seite nur des Vorangehens bedürfte. Ich glaubte diese Bemerkung machen zu müssen, und ich kann es nur der Versammlung anheimstellen, ob die Petition oder die Erfüllung derselben gewünscht wird oder nicht.

Eine Stimme (vom Platz): Ich erlaube mir zu bemerken, daß es heißrn müßte: „persönliche Abgabe."

Marschall: Vielleicht würde das erledigt werden durch das Amendement, welches vorschlägt: „als solche." Ich werde also, wenn die Versammlung nichts dagegen hat, die Frage sogleich mit dem Amendement stellen Soll an Se. Majestät den König die Bitte gerichtet werden, daß die Abgaben, welche die Juden als solche zahlen, aufgehoben werden?

Diejenigen, welche die Frage bejahen, bitte ich aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Es ist mit Sicherheit zu übersehen, daß zwei Drittel der Stimmen vorhanden sind. Wenn die Zählung nicht verlangt wird, so braucht dieselbe nicht vorgenommen zu werden.

Marschall: Das zweite Gutachten betrifft mehrere Gnadengesuche. Der Herr Abgeordnete von Nordeck ist Referent.

Referent Freiherr von Nordeck (liest vor):

Gutachten
der
fünften Abtheilung der Kurie der drei Stände
des vereinigten Landtags,
betreffend
die Petitionen,

1) des Abgeordneten Reichard aus Neuwied auf Befürwortung eines Gnadengesuches für die politisch Irregewordenen in unserem Staate,
2) der Abgeordneten Milde und Germershausen um Begnadigung derjenigen politischen Verbrecher, welche durch Rede oder Schrift gefehlt haben,
3) des Abgeordneten Flemming aus Geilenkirchen auf Amnestie derjenigen preußischen Unterthanen, welche sich an den letzten Unruhen in den ehemaligen polnischen Provinzen betheilgt haben.

Die vorliegenden drei Petitionen, obwohl in der Ausdehnung dessen, was sie begehren, sehr verschieden, haben doch das mit einander gemein, daß sie sämmtlich ein Gnadengesuch für politische Vergehen und Verbrechen beabsichtigen. Es wurde daher zweckmäßig befunden, alle drei mit einer Berichterstattung zu umfassen. Gleichwohl erschien es angemessen, wegen der Verschiedenheit des Umfanges sowohl, als auch wegen der verschiedenen Kategorien politischer Vergehen und Verbrechen, für welche die königliche Gnade erbeten werden soll, jede Petition einzeln zu behandeln.

Ad 1. Es wurde daher zuerst als die umfassendste die Petition des Herrn Reichard zum Vortrage gebracht, da, im Fall der Befürwortung derselben, die Berathung der beiden anderen Anträge überflüssig erscheinen würde, indem das, was diese bezwecken, in dem ersten, weitumfassenderen Antrage bereits enthalten ist.

Der Abgeordnete Reichard trägt auf Befürwortung eines Gnadengesuches für die politisch Irregewordenen in unserem Staate an. Wenn man dieses Rubrum seinem eigentlichen Wortlaute nach nehmen wollte, so würde man wohl etwas ganz Anderes darunter verstehen müssen, als was der Antragsteller eigentlich gemeint hat. Derselbe erklärt aber auf der vorletzten Seite seiner Petition, was er mit dem Ausdrucke „die politisch Irregewordenen" hat bezeichnen wollen. Er versteht darunter nämlich alle diejenigen, welche wegen Staatsverbrechen in Untersuchung oder bereits verurtheilt sind. — Die Abtheilung, nachdem sie die Motive und Entwickelungen der in Rede stehendeu Petition gehörig geprüft hatte, verkannte die gute, hauptsächlich durch philantropische Bestrebungen unterstützte Absicht des Herrn Antragstellers nicht, war jedoch der Meinung, den Antrag selbst aus folgenden Gründen nicht zu befürworten. — Man kam nämlich darin überein, daß es ohne Zweifel die Pflicht des vereinigten Landtages sei, sich des ihm verliehenen Petitions-Rechtes bei wirklich vorhandenen Uebelständen und wohl begründeten Bitten nach seinem ganzen Umfange zu bedienen, daß aber andererseits auch die Würde der hohen Versammlung es erheische, dieses Recht nur mit der größten Vorsicht in Anwendung zu bringen, und daß bei Fällen, wie der vorliegende, wo es sich gar nicht übersehen lasse, was man eigentlich erbitte, wo in der weit umfassenden Petition kein Untetschied, weder nach verschiedenen Graden der Strafbarkeit, noch nach Verschiedenheit der Kategorien politischer Verbrechen gemacht sei, man sich nicht enschließen könne, der hohen Versammlung den Antrag des Herrn Reichard zur Berücksichtigung zu empfehlen. Bei Zählung der Stimmen fand sich, daß die Abtheilung sich einstimmig für die Ablehnung des Antrages aussprach.

Marschall: Die Abtheilung hat den Antrag nicht befürwortet, und es fragt sich, ob er in der hohen Versammlung Unterstützung findet.

Er wird nicht unterstützt, kann also nicht zur Berathung kommen.

Referent Nordeck:

Ad 2. Die Abtheilung schritt hierauf zur Prüfung des Antrages der Herren Milde und Germershausen, dahin gerichtet, daß es der hohen Versammlung gefallen möge, an seine Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten:

> allen denjenigen, welche durch Rede oder Schrift der Strafe des Gesetzes verfallen, entweder ihre Strafe bereits in Kerkern abbüßen oder ihrer Bestrafung entgegensehen, die Allerhöchste Begnadigung zu Theil werden zu lassen.

Nach gehöriger Prüfung dieses Antrages verkannte die Abtheilung es nicht, daß derselbe, nicht so weit umfassend wie der erstere, sich nur auf eine gewisse Kategorie politischer Verbrechen erstrecke, konnte sich aber doch nicht entschließen, denselben in seiner Ausdehnung zu unterstützen, da auch bei dieser Petition es sich nicht übersehen lasse, was man eigentlich erbitte, und ihre noch immer zu weite Fassung sich auf diejenigen erstrecken würde, welche durch Schrift uno Wort wirkliche Verbrechen begangen, sich durch die Flucht den über sie verhängten Strafen entzogen haben und jetzt aus entlegenen Schlupfwinkeln des Auslandes noch täglich durch Wort und Schrift ihre Galle über ganz Deutschland ergießen, auf diejenigen, denen weder Thron noch Altar heilig ist, die sich nicht entblöden, zur blutigsten Revolution, ja selbst zum Königsmorde durch Wort und Schriften anzuregen. Die Versammlung verkannte es aber auch nicht, daß unter denjenigen, für welche die Gnade erbeten werden soll, sich Viele befinden mögen, welche nur durch Unbekanntschaft mit den Verhältnissen, durch jugendliche Uebereilung oder Verleitung durch Andere gefehlt haben. Sie hat aber auch die Ueberzeugung, daß Se. Majestät der König bei seinem wahrhaft landesväterlichen Herzen in diesen Fallen aus eigenem Antriebe Gnade üben werde, und glaubt sich auf den Antrag an die hohe Versammlung beschränken zu müssen, diese Ueberzeugung in das Protokoll niederzulegen, eine direkte Bitte aber an des Königs Majestät abzulehnen.

Marschall: Auch diesen Antrag hat die Abtheilung nicht befürwortet; bevor er daher zur Berathung kommen kann, muß ich fragen, ob er in der hohen Versammlung Unterstützung findet.

(Es geschieht nicht.)

Referent Nordeck:

Ad 3. Der auf Amnestie für diejenigen preußischen Unterthanen, welche sich bei den letzten Unruhen in den vormals polnischen Provinzen betheiligt haben, gerichtete Antrag des Herrn Flemming erregte das innigste Mitgefühl, und wenn die Abtheilung allein dem Zuge des Herzens hätte folgen dürfen, so möchte wohl die Petition einstimmig sich der wärmsten Unterstützung zu erfreuen gehabt haben. Die Versammlung bei näherer Ueberlegung konnte es sich auch nicht verhehlen, wie mißlich es sei, schon jetzt, wo die Untersuchungen noch schwebten, bevor sich das Maß der Straffälligkeit erkennen lasse, schon jetzt eine Bitte um vollständige und allgemeine Begnadigung an den Thron gelangen zu lassen. Gleichwohl konnte die Abtheilung sich aber auch nicht enthalten, so sehr sie die Ereignisse beklagen und die Tendenzen, durch welche dieselben hervorgerufen, verwerfen muß, ihr inniges, warmes Mitgefühl für ihre polnischen Brüder an den Tag zu legen, die sich bemühen werden, sich der deutschen Nationalität immer enger anzuschließen, um als Söhne desselben heil. Vaterlandes, dem wir Alle vom Niemen bis zur Saar angehören, mit offenen Armen von uns aufgenommen zu werden. Die Abtheilung hielt es außerdem auch noch für ihre Pflicht, Sr. Majestät offen und unzweideutig die Gefühle darzulegen, welche für jene Unglücklichen im ganzen Volke sich regen, und faßte nach reiflicher Erwägung den einstimmigen Beschluß:

> in dem an den vereinigten Landtag über die Petition zu erstattenden Berichte sich dahin auszusprechen, daß der Antrag ihre Theilnahme in hohem Grade erregt, und daß sie sich verpflichtet fühle, denselben dahin zu unterstützen, daß bei der hohen Versammlung beantragt werde, an Se. Majestät die ehrfurchtsvollste Bitte zu richten, bei den nach geschlossener Untersuchung schuldig Befundenen nach Möglichkeit Gnade walten zu lassen.

Es wird schließlich noch bemerkt, daß die in der Versammlung anwesenden Abgeordneten aus der Provinz Posen sich von so schmerzlichen, sie so nahe berührenden Erinnerungen ergriffen fühlten, daß ihr Zartgefühl sie veranlaßte, sich aller Theilnahme an der Diskussion sowohl, wie an der Abstimmung, zu enthalten. Dieselben sprachen jedoch ihren innigsten Dank für die aufrichtigen Beweise der Theilnahme und des wärmsten Mitgefühls, welche sich für die Unglücklichen aus ihrer Provinz in so hohem Grade ihnen kundgegeben, gegen alle Mitglieder der Versammlung aus.

Bevor wir in dieser Sache weiter schreiten, sei es mir erlaubt, eine Bitte an die hohe Versammlung zu richten. Die Bitte möchte kühn erscheinen, welche ich der hohen Versammlung vortragen werde, aber das Eigenthümliche des Falles, den wir behandeln, möge mich entschuldigen. Wir haben hier in unserer Versammlung ebenfalls Repräsentanten der Provinz Posen, welche der vorliegende Fall so nahe betrifft, denn es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß vielleicht die nächsten Anverwandten der unter uns anwesenden polnischen Brüder unter den in Untersuchung gezogenen Polen sich befinden. Wenn es nun schon in der Abtheilung den anwesenden Gliedern dieser Provinz aus Zartgefühl nicht möglich erschien, sich in die Diskussion mit einzulassen, so glaube ich, daß hier vielleicht noch ein höheres Maß desselben Gefühls vorherrschen wird bei den Vertretern der Provinz Posen. Nun nehmen Sie an, meine Herren, wenn sich vielleicht unter uns welche befinden, welche die von der Abtheilung vorgeschlagene Bitte an des Königs Majestät nicht unterstützen wollen, sondern beabsichtigen, daß die ganze Bitte unterbleiben möge, wie schmerzlich das den Vertretern dieser Provinz sein würde! Es sei mir daher erlaubt, meine Herren, die kühne Bitte an Sie zu richten, wenn es möglich ist, den Vorschlag, wie ihn die Abtheilung die Ehre sich giebt, Ihnen anzurathen, nicht zu diskutiren.

(Lebhafter Bravoruf und vielseitiges Rufen nach Abstimmung.)

Marschall: Ich für meine Person schließe mich dem Vorschlage vollständig an, und sofern die hohe Versammlung nichts dagegen hat, werde ich sogleich zur Abstimmung vorschreiten.

(Es ertönt von allen Seiten das lebhafteste Ja.)

Ich frage also, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll? — So viel ich übersehen kann, ist er einstimmig angenommen.

(Es erschallt der enthusiatische Ruf: Einstimmig! Einstimmig!)

Abgeordn. von Potworowski: Empfangen Sie, meine Herren, den Ausdruck unseres innigsten Dankes für die Theilnahme, welche sie denjenigen unserer Landsleute schenken, die sich seit 16 bis 20 Monaten in Untersuchungshaft befinden und jetzt vor Gericht gestellt werden sollen, wie nicht weniger für die Sympathie, welche Sie im Allgemeinen uns bewiesen haben. Es ist ein wichtiger Moment, in dem das edle deutsche Volk bei seiner nationalen Entwickelung seinen polnischen Brüdern diese unzweideutige Zuneigung zu erken-

nen giebt. Seien Sie fest überzeugt, daß auch wir Polen die offenen Brüder Deutschen immer nach ihrem ganzen Werthe geschätzt und hochgeachtet haben. Obgleich wir in dieser hohen Versammlung meist nur eine passive Haltung angenommen haben, so wie sie uns durch unseren nationalen Standpunkt angewiesen war, so hoffe ich dennoch, daß Sie, meine Herren, die vollkommene Ueberzeugung erlangt haben, was für einen hohen Werth wir auf Ihre volksthümliche Entwickelung legen, wie hoch wir denselben auch in Beziehung auf uns anschlagen, denn ein Volk, welches die eigene Nationalität zu würdigen weiß, kann auch die eines anderen Volkes nicht beeinträchtigen wollen. Deshalb wünschen wir Ihnen, meine Herren, und uns Glück zu dem neuen politischen Leben.

(Als der Abgeordnete von Thadden die Rednerbühne betreten will, giebt sich in der Versammlung heftiges Lärmen zu erkennen; als derselbe indeß die Rednerbühne betritt, fängt die Versammlung zu trommeln an, so daß von Seiten des Herrn Marschalls ein starkes Läuten erfolgen muß.)

Marschall: Der Herr Abgeordnete hat eine persönliche Bemerkung zu machen.

Abgeordneter von Thadden: Ich wollte nur sagen: daß ich keinem einzigen Mitgliede dieser hohen Versammlung das Recht zuerkenne, mehr Sympathie, Theilnahme oder Liebe zu unseren theuren Brüdern polnischer Nation — innerhalb und außerhalb der Grenzen Preußens — zu empfinden oder auszusprechen als ich ...

(Der Redner wird unterbrochen vom Herrn)

Marschall: Dies ist keine persönliche Bemerkung, denn wenn Jeder seine persönlichen Gefühle hier ausdrücken wollte, so würde uns dies zu weit führen.

(Der Redner, Abgeordnete von Thadden, verläßt die Tribüne.)

(Es folgt nunmehr das Gutachten, betreffend die Petitionen auf Preßfreiheit und Erlaß eines Preß-Strafgesetzes. Referent ist der Herr Abgeordnete von Wedell.

Referent von Wedell (trägt dieses Gutachten vor). Es lautet:

„Der fünften Abtheilung des jetzt vereinigten Landtages sind folgende Petitionen, die Preßgesetzgebung betreffend, zur Begutachtung überwiesen worden:

1) Die Petition Nr. 17 des Herrn Abgeordneten Krüger auf Einführung der Preßfreiheit und Emanation eines die Verletzung des Rechtes, der Religion, der Moral und der Sitte durch Schrift, Druck und Stich ahndenden Strafgesetzes;
2) die Petition Nr. 35 des Herrn Abgeordneten Gier auf Preßfreiheit und auf ein mit ständischem Beirath zu erlassendes Preßstrafgesetz;
3) die Petition Nr. 111 des Herrn Abgeordneten Ritter auf Aufhebung der jetzt bestehenden Censur und Freigebung der Presse gegen ein angemessenes Preßstrafgesetz;
4) die Petition Nr. 134 des Herrn Abgeordneten Wächter auf Befreiung der Presse von aller und jeder Censur und Erlaß eines strengen Preßstrafgesetzes;
5) die Petition des Herrn Abgeordneten Hirsch, daß der vereinigte Landtag vor dem Throne die Hoffnung und das Vertrauen ausspreche, daß es den hohen Bemühungen Sr. königl. Majestät bald gelingen möge, die Aufhebung der Censur zu erlangen und ein allgemeines Preßstrafgesetz zu geben;
6) die Petition Nr. 159 des Herrn Abgeordneten Baum auf Gewahrung der Preßfreiheit in Preußen, so wie in allen Bundesstaaten, und auf Aufhebung der Bestimmung, daß Bücher von mehr als 20 Bogen 24 Stunden vor ihrer Ausgabe der Polizei-Behörde vorgelegt werden müssen;
7) die Petition Nr. 166 des Herrn Abgeordneten Winkler auf Aufhebung der Censur und Freiheit der Presse bei Besprechung öffentlicher Angelegenheiten;
8) die Petition Nr. 185 der Herren Abgeordneten Möwes, Schauß und Knoblauch, die Presse im preußischen Staate von aller und jeder Censur zu befreien und die Abfassung eines der ständischen Berathung vorzulegenden Gesetzes zur Bestrafung der Preßvergehen allergnädigst zu befehlen;
9) die Petition Nr. 230 des Herrn Abgeordneten Schneider, daß Se. Majestät der König den Artikel 18 ad 4 der Bundesakte erfülle und Preßfreiheit für die preußischen und deutschen Lande eingeführt werde;
10) die Petition Nr. 269 des Herrn Abgeordneten Tschocke auf Preßfreiheit und Erlaß eines Preßstrafgesetzes;
11) die Petition Nr. 289 des Herrn Abgeordneten Gershausen auf Preßfreiheit mit einem milden und gerechten Preßgesetze;
12) die Petition N. 312 des Hrn. Abgeordneten Mevissen
    a) auf Verwirklichung der durch Artikel 18 der Bundesakte verheißenen Preßfreiheit,
    b) auf Erlaß eines dem heutigen Standpunkte des Rechtsbewußtseins im Volke entsprechenden Preßgesetzes,
    c) auf Ueberweisung der Preßvergehen an aus dem Volke hervorgehende Geschwornengerichte;
13) die Petition Nr. 314 des Herrn Abgeordneten Appelbaum, auf Aufhebung der Censur und Einführung der Preßfreiheit;
14) die Petition Nr. 316 des Herrn Abgeordneten Hansemann auf Einführung der Preßfreiheit in den preußischen Staaten und auf Vorlegung eines Preßstrafgesetzes zur ständischen Berathung und auf Ueberweisung des Ausspruchs des Schuldig oder Nichtschuldig an Geschworne;
15) die Petition des Herrn Abgeordneten Grafen von Skorzewski auf Preßfreiheit.

Diese 15 Petitionen enthalten, zusammengefaßt, folgende Anträge:

I. den Antrag auf vollständige Aufhebung aller Censur;
II. den Antrag auf Erlaß eines Preß-Strafgesetzes mit dem speziellen Verlangen einzelner Petenten, daß dasselbe auch zugleich dem Landtage zur Berathung vorgelegt werden möge;
III. den Antrag auf Aufhebung der Bestimmung, daß Bücher von mehr als 20 Bogen 24 Stunden vor ihrer Ausgabe der Polizeibehörde vorgelegt werden müssen; und
IV. den Antrag, die Preßvergehen Geschworenen-Gerichten zu überweisen.

Von Seiten des Gouvernements wurden der Abtheilung mit Hinweisung auf die Verhältnisse Preußens zum deutschen Bunde folgende Mittheilungen gemacht:

Es habe Se. Maj. der König längst erkannt, daß das bisher in Bezug auf die Presse beobachtete Präventivsystem gegen die Mißbrauche der Presse keinen genügenden Schutz gewähre, und daß dieses System mit großen Uebelständen verbunden sei; es sei jedoch nicht möglich, für Preußen augenblicklich und durch einen bestimmten und entscheidenden Schritt zu dem Repressiv-System überzugehen, da fremde und einheimische deutsche Literatur nicht zu trennen seien und eine gewisse Gemeinschaft des Bundes und dessen Solidarität anerkannt werden müsse. Es sei bei der Bundes-Versammlung bereits eine Revision der Bundesgesetze über das Censurwesen und ihrer Handhabung in den einzelnen Staaten im Gange; die Regierung Seiner Majestät des Königs arbeite darauf hin, Preßfreiheit unter Erlaß eines Preß-Strafgesetzes gewähren zu können und die in der Bundesgesetzgebung liegenden Hindernisse zu beseitigen. — Die Verhandlungen seien aber noch nicht so weit vorgeschritten, daß schon jetzt ihr Resultat mitgetheilt werden könnte.

Die Abtheilung erkannte bei näherem Eingehen auf die vorgelegten Petitionen einstimmig an, daß dieselben nur die „Deutsche Literatur" im Auge haben, und daß es sich sonach bei den Beziehungen Preußens zum deutschen Bunde hier um eine allgemeine deutsche Angelegenheit handle. — Ferner war die Abtheilung einstimmig der Ansicht, daß es nicht nöthig sei, auf die in den Petitionen für Preßfreiheit angeführten Gründe näher einzugehen, da die angeführten Gründe dieselben seien, welche schon oft zur Sprache gebracht wären und so als allgemein bekannt vorausgesetzt werden könnten. — Auch darüber war die Abtheilung einig, daß es nach den Mittheilungen des Gouvernements über die Lage der Verhandlungen über die Preß-Angelegenheit bei dem hohen Bundestage es nicht an der Zeit sei, Spezial-Anträge der Petitionen zur näheren Erörterung zu bringen. — Wenn nun schon Preußen als ein deutscher Bundesstaat sich den aus den Bundesverhältnissen hervorgehenden Hindernissen nicht entziehen kann, so glaubt doch die Abtheilung, daß der jetzt vereinigte Landtag die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen dürfe, die in Bezug auf die Preßgesetzgebung bezüglichen Wünsche an den Stufen des Thrones niederzulegen, denn es handle sich darum, zu zeigen, wie der Landtag über diese wichtige Angelegenheit denkt, welche Gesinnung die Abgeordneten beseelt, und wie in dem Volke die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Aufhebung der Censur und Erlassung eines Preß-Strafgesetzes lebe, von welcher man die Beseitigung aller vorhandenen Mißstände erwarte. Die unterzeichnete Abtheilung einigte sich deshalb dahin, dem vereinigten Landtage vorzuschlagen:

> unter dankbarer Anerkennung der bereits von Seiten der Krone geschehenen Schritte an Se. Majestät den König die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, von dem seither befolgten Präventiv-System abgehen, in der ganzen Monarchie die Censur aufheben, Preßfreiheit gewähren und zu diesem Zwecke ein Preß-Strafgesetz entwerfen zu lassen und dem vereinigten Landtage zur Berathung Allergnädigst vorzulegen."

Meine Herren! Ich bin früher ein entschiedener Gegner der Preßfreiheit gewesen, was ich offen bekenne; ich bin aber jetzt zu der Ueberzeugung gekommen, daß, so wie jetzt der Zustand der Presse ist, er nicht bleiben kann, denn die Censur gewährt in ihrer jetzigen Lage den Schutz nicht, den wir haben müssen und verlangen können. Ich habe in neuerer Zeit gesehen, wie durch die Presse die Ehre des Privatmannes aufs Unverschämteste angetastet wird, wie durch sie der Kredit von Kaufleuten untergraben wird, so daß sie in Gefahr kommen, ihr Eigenthum zu verlieren. Der Staat, die Krone, die Religion, nichts ist mehr der Presse heilig gewesen, sie hat unter der Censur Alles angetastet. Wenn in einer Zeitschrift, die in einem Bundesstaat erscheint, der die Censur strenger handhabt, wie mancher anderer, ungefähr mit folgenden Worten hat gesagt werden können: Das Christenthum ist ein Schlamm, in dem die ganze Menschheit versunken ist; dann, meine Herren, ist es an der Zeit, daß von den Regierungen ernstlich eingegriffen wird. So ist die Abtheilung einstimmig zu dem Antrage gekommen, der der hohen Versammlung so eben von mir vorgelesen ist.

Abgeordn. von Auerswald: Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, mich den von dem Herrn Referenten, abgesehen von dem Abtheilungs-Gutachten, so eben angeführten Gründen anzuschließen oder dieselben anderweitig zu vervollständigen. Ich hege die Ueberzeugung, daß ich in große Verlegenheit gerathen würde, wenn ich es unternehmen sollte, hier etwas von Bedeutung über den fraglichen Gegenstand zu sagen, was nicht bereits in und außerhalb ständischer Verhandlungen, in Büchern mehr oder minder bedeutenden Inhalts gesagt worden ist, und was nicht bei dem großen Interesse, welches diese Sache im ganzen Volke erregt, vollständig zur Kenntniß Aller, die Theil daran nehmen, gekommen ist. — Dagegen glaube ich, daß es Pflicht ist, diejenige Ueberzeugung, die sich hiernach gebildet hat, da unzweifelhaft auszusprechen, wo die Frage vorliegt, so daß ich meinestheils mich hier entschieden, und zwar für das Gutachten der Abtheilung erkläre. Ich glaube aber, wenn das, was ich gesagt habe, nicht blos von mir, sondern von einem großen Theile, möglicherweise von der ganzen Versammlung gilt, daß wir dann vielleicht einen durchaus richtigen Weg einschlügen, wenn wir eine jede Diskussion über diesen Gegenstand vermeiden und uns lediglich darauf beschränken, daß wir Sr. Majestät dem Könige gegenüber die große Thatsache aussprechen, daß unser ganzes Volk von dem Verlangen nach Preßfreiheit und nach einem Preßgesetz beseelt ist, und daß dies Verlangen nicht erlöschen wird, bis es Befriedigung gefunden hat. Dies Sr. Majestät auszusprechen, insofern der Antrag in der vorgeschlagenen Form Unterstützung findet, und natürlich ohne die Meinung irgend eines Mitgliedes beschränken zu wollen, ist mein Antrag, und ich bitte den Herrn Marschall, die hohe Versammlung zu fragen, ob derselbe Unterstützung findet, oder vielmehr, wenn ich mir diese ausnahmsweise Fragestellung gestatten darf, ob er Widerspruch findet.

Marschall: Zuvörderst würde dazu gehören, daß eilf Redner, welche vorher das Wort verlangt haben, darauf verzichten.

(Abgeordn. Hansemann verzichtet aufs Wort.)

Ich will fragen, ob der Antrag unterstützt wird?

(Es erhebt sich fast die ganze Versammlung.)

Sofern Niemand von den früheren Rednern das Wort verlangt, glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Versammlung den Antrag der Abtheilung annehmen will.

(Ja! Ja!)

Ich höre keinen Widerspruch dagegen, er ist also als angenommen zu betrachten.

Abgeordn. Winkler: Es findet sich in dem Gutachten der Abtheilung ein Druckfehler. Es steht darin: Die Petition des Abgeordneten Winkler, das wird aber Winzler sein, denn ich bin nicht der Antragsteller.

Marschall: Es ist dies in den stenographischen Bericht aufzunehmen.

Hiermit im engen Zusammenhange steht der Antrag auf Aufhebung der Anonymität.

Herr von Wedell ist ebenfalls Referent.

Referent von Wedell (verliest das Gutachten):

Extrakt
aus
der Verhandlung der fünften Abtheilung
d. d. Berlin, den 2. Juni 1847,
an Stelle des Gutachtens
über
die Petition der Abgeordneten v. Vincke und v. Thadden,
betreffend
die Aufhebung der Anonymität der Preise
rc. rc.

1. Hierauf trug der Abgeordnete v. Wedell den Inhalt der beiden Petitionen des Abgeordneten von Vincke und des Abgeordneten v. Thadden vor, in welchen Maßregeln gegen die Anonymität beantragt werden, dergestalt, daß nichts durch den Druck publicirt werden soll, wofür nicht der Name des Verfassers angegeben ist, ohne daß aber die Verantwortlichkeit der Redaktion völlig aufgehoben wird. — Von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissarius wurde bemerkt, daß die Anonymität und das Verlangen, dieselbe gänzlich aufzuheben, schon vielfältig in Frage gewesen sei, ohne jedoch zu einer bestimmten Entscheidung zu gelangen. Die Regierung habe ihrerseits ebenfalls noch kein festes System in dieser Beziehung angenommen, auch werde dabei Alles auf das der Preßgesetzgebung selbst zum Grunde zu legende System ankommen. In der Praxis werde es überhaupt sehr schwer werden, das Verbot der Anonymität streng durchzuführen, weil die Umgehung desselben durch Namenhergebung von Seiten solcher Personen, die nichts zu verlieren haben und sich allenfalls der Strafe unterwerfen, sehr leicht sei. Der Verfasser müsse daher unter dem angegebenen Namen auch wirklich zu finden sein, und die Redaktoren würden deshalb, insoweit dies in einzelnen Fällen nicht möglich sei, immer verantwortlich bleiben. Außerdem würde aber auch die Presse selbst darunter leiden, indem diejenigen Verfasser von öffentlichen Mittheilungen, welche lieber unbekannt bleiben wollen, sich dann genöthigt sehen würden, sich in die ausländische Presse zu flüchten. Darunter würde das Publikum nur verlieren, weil sehr Viele, die Tüchtiges leisten, gleichwohl nicht den Muth haben, sich öffentlich zu nennen, Andere würden sich dagegen mit Darstellungen und Arbeiten wichtig machen, denen sie auf keine Weise gewachsen seien. Außerdem lasse sich die Maßregel aber nicht in Preußen allein zur Ausführung bringen, und es sei nicht zu erwarten, daß sie in den übrigen Bundesstaaten angenommen werden möchte. Wenn sich nun gleichwohl der Bund über allgemeine, hinsichtlich der Presse zu ergreifende Maßregeln dahin einigen sollte, daß zu dem Repressivsystem übergegangen werde, so könne Preußen in den Fall kommen, die wegen der Anonymität ergriffenen Maßregeln wieder aufheben zu müssen, weshalb sie gegenwärtig gewiß nicht an der Zeit wären. — Die Abtheilung beschloß daher mit 10 Stimmen gegen 2, die Anträge bei dem vereinigten Landtage nicht zu befürworten, und zwar aus dem Grunde, weil, so wünschenswerth es an sich sei, den von den Antragstellern beabsichtigten Zustand zu erreichen, dies doch auf keine Weise als ausführbar betrachtet werden könne, vornehmlich wenn in den übrigen deutschen Bundesstaaten nicht entsprechende Bestimmungen erlossen würden. Auch müßte der Einfluß einer solchen Bestimmung auf die ganze Presse von der größten Bedeutung sein, und es sei daher nicht füglich möglich, dieselbe jetzt zu erlassen, wo man eben damit umgehe, das ganze seither befolgte System zu ändern. In diesem Systeme müsse ein so wichtiger Punkt nothwendig auch an der ihm gebührenden Stelle eingefügt sein, und wie dies geschehen solle, darüber könne man aber gegenwärtig noch durchaus nicht im Klaren sein. — Eben so wenig konnte man sich entschließen, den von dem Abgeordneten von Vincke gestellten besondern Antrag,

> daß jeder Redakteur eines Blattes verpflichtet sein solle, gegen angemessene Insertionsgebühren jeden Artikel aufzunehmen, während dies gegenwärtig ganz in seinen Willen gestellt ist,

zur Befürwortung zu empfehlen. — Es scheint derselbe zum Theil in einem Widerspruch mit dem früher erwähnten Antrage zu stehen, nach welchem zunächst die Verfasser der Artikel, welche deshalb ihre Namen anzugeben haben, verant-

wörtlich gemacht werden sollten, auch hielt man es nicht ganz mit der Gerechtigkeit gegen die Redaktoren für verträglich, daß sie für den Inhalt ihrer Blätter verantwortlich, dabei aber gleichwohl auch gezwungen sein sollten, jeden Artikel gegen die Insertionskosten aufzunehmen. — Die Absicht des Antrages dürfte im Allgemeinen dahin gehen, keine Blätter mehr zu haben, die ausschließlich eine bestimmte Farbe tragen; es möchte indessen zweifelhaft sein, ob dies gerade erwünscht sein könnte. Außerdem würde dadurch aber die Möglichkeit für einen persönlich Angegriffenen, seine Erwiederung in demselben Blatte erscheinen zu lassen, gesichert werden, was ihm jetzt vielfältig verweigert wird. Diesen letzteren Umstand glaubte die Abtheilung einem modifizirten Antrage zum Grunde legen zu müssen. — Der allgemeine Antrag wurde dagegen mit 10 Stimmen gegen 2 abgelehnt, indem man sich doch auch sagen mußte, daß es jedem Redakteur durch eine solche Maßregel völlig unmöglich gemacht werden würde, den Kredit seines Blattes zu erhalten. Es bedürfte nur der Vereinigung einiger Uebelwollenden, welche eine Reihe unangemessener Mittheilungen, die der Redakteur dann aufzunehmen gezwungen sein würde, in das Blatt brächten, um dasselbe gänzlich herunter kommen zu lassen, und dadurch erscheine sowohl die persönliche Freiheit desselben, als die seines Gewerbes zu sehr gefährdet.

Der modifizirte Antrag, welchen die Abtheilnng zu befürworten beschloß, geht dahin:

> „daß jedes Blatt verpflichtet sein soll, die Erwiederung und resp. Rechtfertigung eines in demselben persönlich Angegriffenen gegen Insertions-Kosten aufzunehmen“,

und es wurde derselbe einstimmig angenommen.

Bisjetzt sind die Redaktionen der periodischen Blätter nur verpflichtet gewesen, die amtlichen Erwiederungen aufzunehmen, welche eine Staats-Behörde für nothwendig hält. Man nimmt an, der Privatmann habe die Injurienklage, um den Beleidiger zur Strafe zu ziehen, und das Recht das Erkenntniß zu veröffentlichen. Indessen lassen sich Angriffe denken, die nicht grade eine Injurienklage begründen, den Angegriffenen aber schwer verletzen und eine Erwiederung fast unerläßlich machen, die am zweckmäßigsten natürlich in demselben Blatt erfolgt, damit sie von denselben Lesern gelesen werde. Auch in Frankreich besteht für die periodischen Blätter die Verpflichtung, jede Erwiederung eines persönlich Angegriffenen von einem bestimmten Umfange aufzunehmen, und wenn auch bisweilen Fälle vorkommen möchten, wo die Entscheidung schwierig ist, ob Jemand persönlich angegriffen und wer der Angegriffene ist, so scheint dies doch kein Hinderniß für die Ausführung der an sich zweckmäßigen Maßregel zu sein.

Die fünfte Abtheilung der Kurie der drei Stände.
von Bodelschwingh. Graf Galen. von Potworowsky. Bertram. Frhr. von Nordeck. Ziemssen. Neumann. von Werdeck. Frhr. von Gaffron. F. von Saucken. Plange. v. Wedell.

Marschall: Von den ursprünglichen Anträgen geht der eine dahin, daß die Anonymität der Presse gänzlich aufgehoben und nicht ferner gestattet werde. Die Abtheilung hat ihn nicht befürwortet.

Es fragt sich, ob er hier unterstützt wird.

(Wird nicht unterstützt.)

Der zweite Antrag geht dahin, daß jeder Redakteur eines Blattes verpflichtet sein solle, jeden Aufsatz, der ihm zugeschickt wird, darin aufzunehmen.

Es fragt sich, ob dieser Antrag Unterstützung findet.

(Wird nicht unterstützt.)

Nun frage ich noch, ob Jemand über den Antrng der Abtheilung das Wort verlangt.

Abgeordn. von Thadden: Meine Herren! In verschiedenen Zeitungen hat man angefangen, die Mitglieder dieser hohen Versammlung nach ihrer politischen Gesinnung zu rubriziren. Wenn ich nicht irre, hat eine Zeitung meine geringe Person in die entgegengesetzte Polargegend von dem geehrten Mitgliede aus Westfalen versetzt! Mit welchem Rechte, lasse ich dahingestellt sein. Für heute freue ich mich, daß ich mich mit ihm auf dem gemeinschaftlichen, viel betretenen Rechtsboden begrüßen kann, und ich rufe ihm das Wort des Dichters entgegen: „Es giebt der Vortheil den Gefährten.“

(Viele Stimmen: Noch einmal!)

Die Worte Friedrich von Schiller's heißen: „Es giebt der Vortheil den Gefährten!“ — und der Vortheil, den ich hier in Anspruch nehme, ist der, daß ich das geehrte Mitglied bitte, den Gegenstand, der nun zur Sprache kommt, durch die scharfe Waffe seiner Dialektik zu vertheidigen. — Demnächst aber bitte ich mir von der Eroberung, die er macht, die Hälfte der Beute aus, ohne jedoch die Hälfte der Kriegskosten zahlen zu dürfen! Ich habe meine selbst eigene Petition der hohen Versammlung vor mehreren Wochen gedruckt überreicht. Es würde aber sehr unbescheiden sein, zu verlangen, daß Sie sie Alle gelesen haben, da so viel Stoff zur Lektüre vorliegt. Erlauben Sie mir aber, daß ich Ihnen den Inhalt meiner Petition ganz kurz mit drei Worten vortrage.

(Mehrere Stimmen: Nein, Nein!)

Marschall: Ich bedaure, den Herrn Redner zum zweitenmale unterbrechen zu müssen und ihm zu sagen, daß sein Antrag nicht unterstützt ist und also darauf nicht zurückgekommen werden kann, sondern daß es sich um den Antrag der Abtheilung handelt, der dahin geht, daß jedes Blatt verpflichtet sein soll, die Erwiederung und Rechtfertigung eines Angegriffenen gegen die Insertionskosten aufnehmen zu müssen.

Abgeordn. von Thadden: Ich will nur die Momente hervorheben, die in diese Beziehung einschlagen. Allerdings aber in etwas allgemeiner Beziehung.

(Heiterkeit.)

Mein Antrag lautet: Preßfreiheit, — wirkliches öffentliches Verfahren mit den Herren Literaten und ganz dicht dabei den Galgen! Und ich bitte nur noch die Herren Stenographen, die Worte „wirklich“ und „Galgen“ ganz gehörig zu unterstreichen.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Marschall: Wenn Niemand mehr das Wort über diesen Gegenstand verlangt, so werde ich den Antrag der Abtheilung zur Frage stellen und bitte diejenigen, welche denselben annehmen wollen, aufzustehen.

(Pause.)

Er ist von einer Majorität, die zwei Drittel übersteigt, angenommen.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Sattig, über das Gutachten, betreffend Feststellung des Haupt-Finanz-Etats und die Kontrole des Staats-Haushaltes, den Vortrag zu übernehmen.

Referent Sattig (liest das Gutachten vor):

Gutachten
der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände
über
den Antrag des Abgeordneten Thiel-Wangotten auf Feststellung des Haupt-Finanz-Etats und des Abgeordneten Flemming auf Kontrole des Staatshaushalts.

Der Abgeordnete Thiel-Wangotten hat mit Rücksicht auf die Inkonsequenzen, welche daraus hervorgehen, daß nach der Verordnung vom 3. Februar d. J. über die Bildung des vereinigten Landtages diesem das Recht der Zustimmung zu neuen und erhöhten Steuern und der Mitgarantie der Staats-Anleihen übertragen, andererseits aber die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats als ein ausschließendes Rrcht der Krone vorbehalten ist, beantragt, daß

1) eine gewisse Verantwortlichkeit der Verwaltungsbehörde den Ständen gegenüber festgestellt, und
2) diesen die Mitbestimmung über die Verwendung der Steuern u. s. w. überwiesen werde.

Ferner hat der Abgeordnete Flemming beantragt, Se. Majestät den König zu bitten, das aus dem alten ständischen Bewilligungsrecht der Landesabgaben fließende Recht der Kontrole des Staatshaushalts mit jenem Rechte den Ständen wieder ungeschmälert zu gewähren. — Se. Majestät der König haben in der Thron-Rede die Worte ausgesprochen: das den Ständen zuerkannte Steuerbewilligungsrecht ist ein Recht, dessen Verantwortlichkeit weit schwerer wiegt, als die Ehre, die es giebt. — Die tiefe Bedeutung dieses königlichen Wortes leuchtet Jedem ein, der im Volke lebt, der seine Bedürfnisse kennt, der die Last fühlt, die besonders für die ärmeren Klassen in den Steuern liegt. — Die Verantwortlichkeit, welche aus jenem Rechte entspringt, ist mit dem 3. Februar d. J. auf die Stände übergegangen. Ihnen liegt jetzt die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß durch die Erhaltung eines geordneten Staatshaushalts jener neuen oder erhöhten Steuererhebung vorgebeugt wird, daß neue Steuern nur für unabweisbare Bedürfnisse des Staats bewilligt und die bewilligten Steuern nur für die bestimmten Zwecke verwendet werden. Die Staatsanleihen stehen hierin den Steuern gleich, denn sie sollen aus dem Vermögen der Staatsangehörigen, aus oen Steuern getilgt werden. — Jene Pflicht haben die Stände nicht im eigenen Interesse zu erfüllen; sie ist ihnen Pflicht den Steuernden gegenüber. Bei voller Anerkennung des redlichen Willens und der Einsicht der Veraaltungs-Behörde dürfen die Stände doch sich nicht einem Vertrauen, einer bloßen Voraussetzung allein hingeben, da, wo sie eine Pflicht gegen Andere zu erfüllen haben. Sie müssen in den gesetzlichen Formen eine Sicherstellung haben, daß sie sich von ihrer Verantwortlichkeit befreien können. Sie müssen also die gesetzlichen Mittel erstreben, jene Pflichten erfüllen zu können. — Diese Mittel bestehen in der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats und in der daraus hervorgehenden Kontrole über die Finanz-Verwaltung, so wie in der Verantwortlichkeit der Verwaltungs-Behörden hinsichtlich der Finanz-Verwaltung den Ständen gegenüber. — Nur die Freistellung des Haupt-Finanz-Etats kann den Ständen die vollkommene Sicherheit gewähren, daß die Finanz-Verwaltung so geordnet ist, daß jeder Erhebung neuer oder erhöhter Steuern möglichst vorgebeugt ist, zugleich aber die wahren Bedürfnisse des Staats befriedigt sind und neu hinzutretende Bedürfnisse ihre volle Berücksichtigung erlangen, ferner, daß die bewilligten Steuern ausschließlich für den Zweck, wofür sie bewilligt, verwendet, und daß sie wieder aufgehoben werden, sobald der Staatshaushalt ihr Fortbestehen entbehrlich macht. Wenn nun der § 11 der Verordnung vom 3. Februar d. J. die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats als ein ausschließendes Recht der Krone bezeichnet, den Ständen hingegen das Steuerbewilligungsrecht eingeräumt ist, so gehen hieraus unvermeidlich Inkonsequenzen und Konflikte hervor. Tritt der Fall ein, daß die Stände Steuern bewilligen sollen, so müssen sie sich aus der ihnen zur Information vorzulegenden Uebersicht des Staatshaushalts und aus dem Haupt-Finanz-Etat überzeugen, ob die Steuer nöthig ist. Gelangen sie hierbei zu der Ueberzeugung, daß durch eine anderweite Verwendung der Staats-Einnahmen die Einführung der Steuer hätte beseitigt werden können, so liegt hierin ein Vorwurf, der, weil er auf Geschehenes gerichtet ist, nicht mehr gehoben werden kann, und eine schiefe Stellung der Stände zum Throne involvirt. Es liegt ferner ab r darin eine Aufforderung für die Stände, darauf zu dringen, daß jene Uebelstände für die Zukunft beseitigt, daß die zuläßigen Ersparnisse bewirkt werden und die Verwendung der Staats-Einnahmen so geregelt wird, wie sie nach der Ueberzeugung der Stände zweckmäßig und nothwendig ist. Für eine nach ihrer Ueberzeugung unzweckmäßige Verwendung dürfen sie keine Steuern bewilligen. Sie werden also zur Steuer-Verweigerung genöthigt sein, so lange der Finanz-Etat nicht ihrer Ansicht entspricht. Sie werden hiernach faktisch zur Feststellung des Etats gelangen, die ihnen de jure nicht gestattet ist. Dies ist für das Verhältniß der Krone zu den Ständen, für die Würde der Krone nicht heilsam. — Die Krone selbst, wie die Stände, müssen darum wünschen, daß dies Verhältniß gesetzlich so geregelt wird, wie es faktisch nur bestehen kann. Diesen Wunsch, diese Nothwendigkeit sind die Stände berufen, dem Throne gegenüber auszusprechen und um die Verleihung des Rechts der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats allerunterthänigst zu bitten.

Eine nothwendige Folge des Rechts zur Feststellung des Haupt-Finanz-Etats ist die Kontrole des Staatshaushaltes in der Art, daß den Ständen regelmäßige Nachweisungen über die Verwendung der Staats-Einnahmen gegeben werden, und daß die Verwaltungs-Behörde für die Befolgung des Finanz-Etats den Ständen gegenüber verantwortlich ist. Denn wer den Etat festzustellen das Recht hat, kann auch fordern, daß er inne gehalten wird. — Einen besonderen Antrag hierauf hält die Abtheilung daher nicht für nöthig, sondern als in dem Hauptantrage eingeschlossen.

So nachtheilig der jetzt bestehende gesetzliche Zustand durch die daraus hervorgehenden Konflikte zwischen Krone und Ständen auf ihr gegenseitiges Verhältniß wirken, so hindernd derselbe einer rechtzeitigen und bereitwilligen Darbietung der Mittel zur Befriedigung neu hervortretender Bedürfnisse des Staats entgegentreten müßte, so fördernd wird es für die Interessen des Staats sein, wenn den Ständen die Befugniß eingeräumt wird, den von der Staats-Regierung vorgelegten Haupt-Finanz-Etat ihrer Prüfung und Feststellung zu unterwerfen. Die Staatsregierung wird hierdurch jedes Vorwurfs einer unzweckmäßigen Verwendung überhoben. Die Ueberzeugung, daß die Finanz-Verwaltung den Bedürfnissen entsprechend geordnet ist, daß Ersparnisse nicht möglich sind, wird die Stände stets bereitwillig machen, für neue, von ihnen anerkannte Bedürfnisse neue Mittel zu gewähren und sie ohne Zögern dann zu bieten, sobald die Nothwendigkeit hervortritt, und in dem vollen Umfange, in welchem sie hervortritt, ohne daß lange, im Erfolg zweifelhafte Erörterungen die nöthige Maßregel hinausschieben oder zur halben machen. Die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats durch die Stände wird also heilsam für ihr Verhältniß zum Thron und heilsam für die Interessen des Landes sein.

Nach § 9 der Verordnung vom 3. Februar d. J. ist allerdings die Zustimmung bei Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zöllen, sowie bei denjenigen indirekten Steuern, deren Sätze-Erhebung odrr Verwaltung den Gegenstand der Uebereinkunft mit anderen Staaten bilden, den Ständen nicht eingeräumt. Aber abgesehen davon, daß auch bei jenen Zöllen und indirekten Steuern den Ständen das Recht des Beiraths zusteht, können die Stände ihren Pflichten gegen die Steuernden nur dann genügen, wenn ihnen die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats zugestanden wird. Denn das Maß der von ihnen zu bewilligenden Steuern muß sich nach dem Bedürfniß richten, was nach Verwendung aller übrigen vorhandenen Staats-Einnahmen noch zu decken übrig bleibt. Diejenigen Abgaben, welche durch Vereinbarungen mit anderen Staaten festgestellt sind, können ohnehin während der Dauer der Verträge einer willkürlichen Aenderung nicht unterworfen werden, und sind also so lange in ihren Sätzen, wenn auch nicht im Ertrage, als unabänderlich feststehende Einnahmen zu betrachten. Die Erträge aus diesen Zöllen und indirekten Steuern, so wie die Erträge der Domainen und Regalien, können bei der Frage, ob und in welchem Maß andere neue Steuern zu bewilligen sind, nur als vorhandene, als gegebene Einnahmen des Staats angesehen werden, und nur derjenige Theil der Steuern, welcher in solcher Weise nicht als gegebene Einnahme zu betrachten ist, kann bei der Feststellung des Einnahme-Etats erhöht oder ermäßigt werden. Dieser letztere Theil ist es aber eben, welcher dem Steuerbewilligungs-Recht der Stände unterliegt. Sie sind also wesentlich dabei betheiligt, daß dieser wandelbare Theil der Einnahmen so normirt und etatisirt wird, daß weder über den Bedarf hinaus Steuern erhoben werden, noch der wirkliche Bedarf ungedeckt bleibt.

Also auch bei der jetzigen Begrenzung des Steuerbewilligungs-Rechts der Stände ist es zur Erfüllung der für sie daraus entspringenden Pflichten nöthig, ihnen die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats zu gewähren. — Es liegt hierin nicht sowohl eine Erweiterung der ständischen Rechte, als eine nothwendige Folge des bereits verliehenen Steuerbewilligungs-Rechts, als ein nothwendiges gesetzliches Mittel zur vollständigen, pflichttreuen Ausübung dieses Rechts.

Die Frage:

> Beschließt die Abtheilung, vorzuschlagen, Se. Maj. den König allerunterthänigst zu bitten, den vereinigten Landtag in Erwägung der ihm durch das Steuerbewilligungs-Recht zugewiesenen Obliegenheiten das Recht der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats allergnädigst zu bewilligen?

Diese Frage wurde hiernach in der Abstimmung durch 9 Stimmen bejaht, durch 6 verneint.

Die Minorität der Abtheilung hält die Feststellung d s Haupt-Finanz-Etats durch die Stände für sein nothwendiges Erforderniß, um die aus dem Steuerbewilligungs-Recht hervorgehenden Pflichten erfüllen zu können. Sie hält die angeordnete Vorlegung der Uebersicht des Staatshaushaltes und des Haupt-Finanz-Etats zur Information für ausreichend, um die Wünsche der Stände wegen Abänderungen desselben zur Kenntniß des Thrones zu bringen und dadurch ihre Erledigung herbeizuführen. Sie sieht in dem Steuerbewilligungs-Recht, was auch das Recht der Versagung in sich schließt, das Mittel geboten, unzweckmäßigen Verwendungen zu steuern. Sie erkennt in der periodischen Wiederkehr des vereinigten Landtages, wenn diese gewährt wird, eine genügende Sicherstellung, daß zu jeder Zeit die Wünsche des Landes, die auf eine anderweite Verwendung der Staats-Einnahmen, auf Ersparnisse in den Ausgaben, auf angemessene Berücksichtigung neu hervortretender Bedürfnisse gerichtet sind, zur Allerhöchsten Entscheidung gelangen. Sie hält es deshalb und an sich nicht wünschenswerth, schon jetzt auf Erweiterung der ständischen Rechte anzutragen, wo die Erfahrung die Unzulänglichkeit der jetzt den Ständen bewilligten Rechte noch nicht dargethan hat. Sie erkennt in dem ausdrücklichen Vorbehalt der Krone zur Feststellung des Haupt-Finanz-Etats eine bestimmte Begrenzung des ständischen Rechtes, die in der Verfassung beruht, und glaubt, bei Ueberschreitung dieser Grenze die Basis der jetzigen ständischen Verfassung zu verlassen und den ganzen Geist derselben zu verletzen. Sie sieht endlich in der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats durch die Stände eine Schmälerung der wohlbegründeten Rechte der Krone.

Berlin, den 7. Juni 1847.

Die vierte Abtheilung der Kurie der drei Stände.
Graf von Loeben. von der Heydt. Sattig (Ref.) Röchling. Nethe. Gießler. Brüninghaus. von Katte. von Peguilhen. Schier. von der Schulenburg. Graf von Gneisenau. von Arnim. Bornemann. Fabricius.

Landtags-Kommissar: Wenn der Antrag, welcher in diesem Augenblicke die Versammlung beschäftigen soll, zu einer Zeit hier zum Vortrage gekommen wäre, wo es sich mit Wahrscheinlichkeit hätte voraussetzen lassen, daß er noch die gesetzlichen Stadien durch-

laufen und also zur Beantwortung der Krone Veranlassung geben werde, so würde ich in diesem Augenblicke das Wort nicht ergriffen haben. Da aber diese Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden, da vielmehr beinahe mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß der Antrag die gesetzlichen Stadien nicht mehr durchlaufen, daß also der Krone keine anderweite Gelegenheit gegeben werden wird, sich während der gegenwärtigen Diät des vereinigten Landtages darüber zu äußern, so sehe ich mich schon jetzt zu dieser Erklärung veranlaßt.

Sie geht dahin:

> daß die Regierung keinesweges gewilliget ist, von dem im § 11 der Verordnung vom 3. Februar d. J. vorbehaltenen ausschließenden Rechte: der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats und der Bestimmung über die Verwendung der Staats-Einnahmen und Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Laudes, irgendwie abzugehen, indem sie dasselbe zu denjenigen Grundlagen unserer Verfassung zählt, welche des Königs Majestät in der Allerhöchsten Botschaft vom 22. April d. J. als unantastbar bezeichnet haben.

Wenn von der Majorität der Abtheilung als Grund der Petition angegeben ist, daß ohne die in Anspruch genommene Befugniß, das Recht der Stände, neue Steuern und neue Darlehne zu bewilligen, nicht geübt werden könne, so kann ich in Widerlegung dieser Behauptung mich nur auf diejenigen Gründe beziehen, welche die Minorität in dem Gutachten der Abtheilung für die entgegengesetzte Ansicht niedergelegt hat, die ich für ganz vollständig halte. — Die Regierung hat allerdings bereits praktische Erfahrungen darüber gemacht, da eine Fraktion der hohen Versammlung die Rechte, welche ihr in Betreff des Staatshaushaltes zustehen, nicht für genügend gehalten hat, um sich für eine Proposition, welche auf die Bewilligung eines Darlehns ging, auszusprechen, und ist es möglich, daß die Regierung noch öfter in eine ähnliche Lage kommt, weil sie den Ansichten der Mitglieder der Versammlung und ihrer Majorität keinen Zwang anlegen kann. Sie ist aber der festen Ueberzeugung, daß, wenn sie fortfährt, bei ähnlichen Propositionen die Finanzlage mit voller Offenheit darzulegen, und dadurch denjenigen Mitgliedern, welche sich über deren Zustand unterrichten wollen, dazu die Gelegenheit zu bieten, wenn sie Anträge auf Steuer-Veränderungen und Aufnahme von Darlehnen auf solche Fälle beschränkt, wobei das Wohl des Vaterlandes wirklich bezweckt wird, dann die künftigen Versammlungen der vereinigten Landtage, ohne auf Rechten zu bestehen, deren Bewilligung nur von dem freien Entschlusse des Königs abhängen wird, der Krone ihren Beistand zur Förderung der wahren Interessen des Landes nicht versagen werden.

Nachdem mehrere Redner gesprochen, sagte der Abgeordnete Milde unter Anderem: Die Stände werden in den Fällen, wo es sich um die Bewilligung einer Anleihe handelt, gewiß immer die Berechtigung haben, zu sagen: wir glauben nicht, daß in der vorgeschriebenen Art und Weise der Verwendung mit unserem Gelde die Zwecke erreicht werden können, die mit anderer Verwendung oder mit geringeren Summen erreicht werden können. Was nun die Sache selbst anlangt, so glaube ich auch aus materiellen Gründen, daß die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats schon jetzt unter ständischer Mitwirkung sehr wünschenswerth ist, denn wenn wir den Haupt-Finanz-Etat vom Jahre 1847, welchen ich in der Hand habe, genau prüfen und erörtern, so glaube ich, daß wir erfreuliche Resultate für die Finanz-Verwaltung in der Zukunft kaum zu erwarten haben. Ich glaube, wie die Sachen liegen, so fangen wir bereits an, in Finanzschwierigkeiten zu kommen, und wenn unser Ausgabe-Budget von 1820 bis 1847, ohne Krieg gehabt zu haben, ein Steigen der Ausgaben von 13 Millionen nachweist und die Einnahmen seit einigen Jahren stationär bleiben, während die Ausgaben stetig progressiren, so dürfte ein Defizit im Staatshaushalte unvermeidlich sein, insofern nicht die strengste Sparsamkeit baldigst an unser Ausgabe-Budget gelegt wird. Der diesjährige Haupt-Finanz-Etat schließt um deshalb sehr ungünstig ab, als die voraussichtlichen Mehrerfordernisse in den Ausgaben, statt auf den extraordinären Titeln die gewöhnlichen Quanta zu finden, gegen den Etat von 1844 um 1,602,000 Rthlr. weniger „für Einnahme-Ausfälle und zu außerordentlichen Bedürfnissen, insbesondere aus Veranlassung von Landes-Kalamitäten u. s. w." abgesetzt hat. Seit drei Jahren sind wir bereits in der Lage, keine Ueberschüsse aus der Finanz-Verwaltung zu haben, mithin in den Staatsschatz etwas niederlegen zu können, und bei den diesjährigen Nothständen, wo die Regierung nach allen Seiten hin Opfer zu bringen hat, ist ein großer Ausfall der Ausgaben über die Einnahmen unvermeidlich. — Ueber einen Titel der Ausgabe im Haupt-Finanz-Etat pro 1847 und zwar ad II. Passiva der General-Staatskasse würde ich Ursache haben, mich zu beunruhigen, insofern wir nicht die positive Erklärung des königl. Herrn Kommissars gehört hätten, daß Preußen keine schwebende Schuld habe; denn allerdings lassen die in jenem Titel unter 3 und 4 aufgeführten Verzinsungen eingezogener Stiftungs-Kapitalien und Verzinsungen und Abbürdungen temporärer Vorschüsse anderer königl. Kassen, größere Verwaltungsschulden vermuthen. Ohne indessen tiefer hier am Orte in die Sachen einzugehen und abgesehen von allem Anderen, scheint es mir ein Ding der Unmöglichkeit, wenn wir mit Aufmerksamkeit das Steigen der Staatsausgaben in den letzten zehn Jahren übersehen, daß in dieser Weise wir weiter vorangehen können. Ich trage die Ueberzeugung, daß uns nichts übrig bleibt, als daß auf das kräftigste vorgesehen wird, ein System der Erspahrung einzuführen, aber auch zugleich eine vollkommene Umwälzung in unserer Steuer- — Einnahme — und unseren Ausgabe-Verhältnissen durchzuführen. Ich glaube, daß es ein Recht dieser Versammlung werden muß, welche die Pflicht hat, für die Staats-Bedürfnisse zu sorgen, daß sie sowohl die Ausgaben festzustellen, als die Rechnungs-Abnahme zu leiten habe.

Landtags-Kommissar: Es ist von dieser Stelle mehrmals das Wort ausgesprochen worden, daß der Staats-Kredit eine zarte Pflanze sei, die mit Vorsicht behandelt werden müsse, deshalb kann ich nicht leugnen, daß es schmerzlich mich berührt hat, wenn der geehrte Redner, auf den Grund, meiner Ansicht nach, nicht sehr haltbarer Basen, ein nahes Staats-Defizit, uns verkündet hat. Wir haben uns vor einem solchen Defizit unter theilweise schwierigen Verhältnissen bei einer monarchischen Verwaltung der Finanzen bewahrt, während hinlängliche Beispiele uns belehren, was in dieser Beziehung in Ländern geschehen, wo die Finanzen unter ständischer Kontrole stehen. Wenn der Redner sein tragisches Prognostikon auf die Thatsache stützt, daß der letzte Finanz-Etat weniger günstig abschließt, als der vorhergehende, so möge derselbe nicht vergessen, daß drei Jahre hinter einander die göttliche Vorsehung das Vaterland mit Kalamitäten heimgesucht hat, mit mittelmäßigen und schlechten Ernten und großen Verheerungen bedeutender Landstriche. Daß dergleichen Ereignisse nicht günstig auf die Finanz-Verwaltung wirken können, versteht sich von selbst, und wenn nichtsdestoweniger der vorsichtig aufgestellte Finanz-Etat mit einem wenn auch nur unbedeutenden Ueberschusse abschließt, so wird schwerlich daraus geschlossen werden können, daß wir deshalb einem Defizit entgegengehen. Die Regierung, welche ohne die Stände keine neue Steuer auflegen und keine neue Schulden machen darf, erkennt vollkommen die Nothwendigkeit, den Staatshaushalt so einzurichten, daß kein Defizit entstehe, und die hohe Versammlung möge fest vertrauen, daß dieses Ziel eben so sorgfältig verfolgt wird, als wenn die Finanz-Verwaltung der Kontrole der Stände unterläge. Dies zur vorläufigen Erwiderung.

Abgeordn. von Massow: Meine Herren! Die Minorieät der Abtheilung hat sehr ausführlich dargethan, aus welchen Gründen die uns vorliegende Petition nicht zu unterstützen sei; die Gründe der Majorität, welche allerdings die Petition befürworten will, sind von mehreren geehrten Rednern von neuem hervorgehoben und noch erweitert vorgetragen worden; deshalb erlaube ich es mir, auch einige Worte zur Unterstützung der Minorität anzuführen: Es scheint mir doch wahrlich sehr bedenklich, daß der hohe vereinigte Landtag das ihm zustehende Petitionsrecht dahin wolle geltend machen, Se. Majestät den König zu bitten, eines der ersten Vorrechte der Krone, welches Se. Majestät im § 11 des Gesetzes vom 3. Februar 1847 als solches ausdrücklich bezeichnet hat, und von welchem Se. Majestät in einer späteren Botschaft gesagt hat, es sei unantastbar, daß also der erste vereinigte Landtag das Petitionsrecht dahin ausdehnen wolle, Se. Majestät zu bitten, dies Vorrecht der Krone aufzugeben. Die Gewährung dieser Bitte würde unzweifelhaft den Uebergang bilden zu einer konstitutionellen Monarchie, ja, meine Herren, bedenken Sie es wohl: den Uebergang zu einer constitutionellen Monarchie. Ich zweifle nicht, daß ein Theil dieser Versammlung diesen wünscht und danach strebet; ich bin aber auch überzeugt, daß ein anderer Theil dieser Versammlung solchen weit von sich abweist. — Ich glaube nicht an die Gewährung dieser Bitte; ich wünsche sie nicht; ich wünsche aber sehnlich, daß diese Bitte von der Majorität der Versammlung gar nicht ausgehen möge. Ich erlaube mir schließlich, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß Se. Majestät aus eigner Machtvollkommenheit uns das Recht der Bewilligung neuer Steuern gewährt hat, daß also die Auflage neuer Steuern künftig allein von unserer Zustimmung abhängen werde. Wollen Sie nun, meine Herren, den Ausdruck Ihres Dankes mit einer solchen Petition bethätigen? Ich kann dies wahrlich nicht hoffen, und ich wende mich an die Herren, welche meine politischen Ansichten und Gesinnungen theilen, deren es hier auch noch eine große Zahl giebt, und bitte Sie, wohl zu überlegen, welchen Beschluß Sie in dieser wichtigen Sache fassen wollen.

Marschall: Der Herr Abgeordnete Milde hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Milde: Der Redner hat darauf hingewiesen, daß es übel anstehen würde, wenn wir unsere Dankbarkeit, die wir Sr. Majestät für das Gesetz vom 3. Februar an den Tag zu legen haben, durch eine Debatte, wie sie hier Platz gegriffen hat, auf irgend eine Art verkümmern. Derselbe Redner hat, so viel ich mich erinnere . . .

(Mehrere Stimmen: Das ist keine persönliche Bemerkung.)

In Bezug darauf wollte ich mir erlauben zu bemerken, daß auch mein Dankgefühl ebenso wahr und ebenso warm ist, wie das des geehrten Mitgliedes. Wenn ich aber das Recht der Feststellung des Finanz-Etats in Anspruch nehme, so befinde ich mich auf dem Boden, auf welchem sich immer und allezeit deutsche Stände bewegt haben, die von ihren Fürsten die nöthigen Assekurationen erbeten haben.

Abgeordneter Freih. von Massow: Dürfte ich mir eine Bemerkung vom Platz erlauben: Ich glaube gegen die Debatte nichts gesagt zu haben, sondern nur gegen die Petition im Allgemeinen gesprochen zu haben.

Abgeordneter Graf von Schwerin: Es liegt uns ein Antrag der Abtheilung vor:

> „Beschließt die Abtheilung vorzuschlagen, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, dem vereinigten Landtag in Erwägung der ihm durch das Steuerbewilligungsrecht zugewiesenen Obliegenheiten das Recht der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats Allergnädigst zu bewilligen?"

Ich bin gegen diesen Antrag auf das allerentschiedenste, zwar nicht aus dem Grnnde, den das geehrte Mitglied aus der Mark Brandenburg vor mir dagegen angeführt hat, indem ich nicht, wie er, glaube, es wäre dies der Weg zur konstitutionellen Monarchie. Eine solche Annahme ist, wie mir scheint, absolut unhistorisch; denn es hat das ständische Recht der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats lange vorher bestanden, ehe es überhaupt konstitutionelle Monarchien gab, und ist gewiß ein altgermanisches. Wenn sich der geehrte Redner in die Geschichte seiner eigenen Provinz etwas vertiefen will, so wird er dieses Recht dort ebenfalls finden, und die Provinz Brandenburg hat doch wohl noch nie eine konstitutionelle Verfassung gehabt. Also ich sage, nicht aus diesem Grunde bin ich dagegen, sondern aus dem Grunde, weil ich einen solchen Antrag an Se. Majestät jetzt nicht für zeitgemäß erachte. — Ich habe bereits bei früheren Debatten Veranlassung gehabt, mich dahin auszusprechen, daß ich die Verfassung vom 3. Februar nicht für so konsolidirt erachte in Bezug auf Finanz-Angelegenheiten, um jetzt schon nach gewissenhafter Ueberzeugung zu einer Anleihe meine Zustimmung geben zu können. Es folgt daraus aber nicht, daß ich diese Konsolidirung nur dadurch erlangen zu können glaube, daß den Ständen das Recht der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats bewilligt würde; es ist in diesem Augenblick eine Petition in Berathung, die Information der Stände über den Finanz-Etat weiter auszudehnen, und schon um deswillen allein wird es nicht angehend sein, mit diesem Antrage einen anderen zu kumiliren, die Feststellung des Finanz-Etats zu gewähren. Jedenfalls wird es nothwendig sein, zunächst abzuwarten, ob die Information in der Art und Weise uns gegeben wird, wie wir sie erbeten haben, und uns dies die Möglichkeit gewährt, so vollständig informirt zu sein, um die Steuerbewilligung und Anleihen so prüfen zu können, daß wir dadurch in den Stand versetzt werden, die Anleihe und Steuerbewilligung, die von uns gefordert wird, zu bewilligen. Gewiß eben so lebhaft, wie der königliche Herr Kommissar sehne ich den Augenblick herbei, wo die Lage der Sache so sein wird, daß wir nicht genöthigt sind, Vorlagen, die uns von der Regierung im Interesse des Landes gemacht werden, aus prinzipieller Rücksicht zurückzuweisen, und ich wiederhole es, ich glaube nicht, daß dazu das Recht der Festsetzung des Finanz-Etats nöthig ist. Ich füge aber noch hinzu, daß ich eben so sehr der Zuversicht bin, daß in weiterer Entwickelung unserer ständischen Verhältnisse das Gouvernement bald selbst zu der Ueberzeugung kommen wird, daß die Feststellung des Finanz-Etats durch die Stände in nothwendiger Konsequenz jeder geordneten ständischen Wirksamkeit liegt und durchaus nicht eine Schwächung der Macht der Krone involvirt, sondern, daß auch in diesem ständischen Recht die Stärke und Macht der Regierung und der Krone einen sicheren Stützpunkt findet. Ich habe daher den Wunsch, daß der Antrag der Abtheilung nicht angenommen werde, weil ich ihn nicht für zeitgemäß erachte.

(Vielstimmiges Bravo.)

Abgeordn. von Wedell: Ich erkläre, daß ich die Feststellung des Etats durch die Stände mit unserer Verfassung für unvereinbar, ja sogar für gefährlich halte. Ich glaube, es stimmen noch Viele in dieser Versammlung mit mir hierüber überein. Wenn in konstitutionellen Staaten die Stände die Steuern verweigern und so den Etat nicht festsetzen, wie es die Regierung wünscht, so wird die Kammer aufgelöst. Dies ist bei uns nicht zulässig, weil wir auf 6 Jahre gewählt sind. Sollte also der vereinigte Landtag den Etat festzustellen, also auch das volle Steuer-Bewilligungsrecht haben, und die Feststellung einst verweigern, so würde der König durch neue Wahlen nicht an das Volk appelliren können, er würde den Landtag nur vertagen können, nach wenigen Wochen dann aber wieder mit denselben Personen zu verhandeln haben. Die Macht würde also nicht mehr in den Händen des Königs, sondern in den Händen der auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten sein, was nach meiner Ansicht ein sehr bedenklicher Zustand sein würde.

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

Zweite Beilage zum Extra-Blatt der Breslauer Zeitung.

Montag den 28. Juni 1847.

Marschall: Da Niemand mehr in dieser Angelegenheit das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Es wird zunächst der als Amendement gestellte und ausreichend unterstützte Antrag des Abgeordneten Grafen von Schwerin zur Frage gestellt werden, er geht dahin: daß in Beziehung auf die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats und die Kontrole des Staats-Haushalts kein Antrag gemacht werde, weil er für jetzt nicht zeitgemäß ist.

Diejenigen, welche diesem Antrage beitreten, bitte ich, aufstehen zu wollen.

(Pause.)

Er ist mit großer Majorität angenommen.

Es folgt jetzt das Gutachten über den Petitions-Antrag, betreffend die Einführung einer Gemeinde-Ordnung für das platte Land in den östlichen Provinzen.

Der Herr Abgeordn. von Steinbeck ist Referent.

Abgeordn. **Steinbeck** (liest das betreffende Gutachten vor):

Gutachten
der achten Abtheilung der Kurie der drei Stände
über
die Petitions-Anträge Nr. 393, 399, 436, betreffend eine Gemeinde-Ordnung für das platte Land in den östlichen Provinzen.

Das Bedürfniß einer Gemeinde-Ordnung für das platte Land ist in mehreren östlichen Provinzen der Monarchie bereits auf Provinzial-Landtagen ausgesprochen, Anlaß zu Petitionen geworden, und hat bereits das Sammeln des Materials zu dergleichen Gemeinde-Ordnung, so wie das darauf gegründete Bearbeiten von Entwürfen dazu zur Folge gehabt, die dem nächsten Provinzial-Landtage zur Berathung zu überweisen beabsichtigt werden. Jetzt liegen dem vereinigten Landtage drei Petitions-Anträge über den bezüglichen Gegenstand vor, und zwar:

1) von den Abgeordneten der Landgemeinden aus der Neumark, welcher dahin gerichtet ist:
   „bei Sr. Majestät dem Könige die Bitte zu formiren: daß die den Marken längst versprochene Kommunal-Ordnung für das platte Land recht bald gnädigst ertheilt werden möge."
2) von dem Abgeordneten Landrath von Puttkammer, welcher die Bitte ausspricht:
   „daß den nächsten betreffenden Provinzial-Landtagen der Entwurf einer auf freisinnige Prinzipien basirten Landgemeinde-Ordnung zur Begutachtung vorgelegt werden möge, in welcher unter Anderem die Gemeinschaft der in einer und derselben Ortschaft bfindlichen Rittergüter und Dorfgemeinden, wenigstens hinsichtlich der Armenpflege, wie solches in Schlesien bestehen soll, aufzunehmen sein würde",
3) von den Abgeordn. der Landgemeinden aus Preußen, befürwortend:
   „daß des Königs Majestät gebeten werde, den Ständen den Entwurf zu einer Landgem.-Ordnung für die östlichen Provinzen des Staates so bald wie möglich huldreichst vorlegen zu lassen."

Zwar haben sich von Seiten der übrigen östlichen Provinzen ähnliche Anträge bei dem vereinigten Landtage nicht vernehmen lassen, doch steht nicht zu bezweifeln, daß auch in diesen Provinzen die früher lautgewordenen Wünsche nicht verstummt sind, und es kommt demnach wohl nur darauf an, zu prüfen:

a) ob die östlichen Provinzen der Monarchie einer Gemeinde-Ordnung für das platte Land bedürfen;
b) in welcher Weise solchenfalls eine dergleichen in das Leben zu rufen;
c) ob es jetzt hierzu an der Zeit ist.

Seit der Entwickelung der Folgen des Edikts vom 9. Oktober 1807 und der Ausbildnng unserer damit in engem Zusammenhange stehenden agrarischen Gesetzgebung, so wie der gleichen Schrittes gegangenen Umgestaltung mancher sich auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Landbewohner beziehenden Einrichtungen, ist gleichmäßig von allen Gemeinden des platten Landes in den östlichen Provinzen des Staates mehr und mehr empfunden worden, wie ihre organischen Einrichtungen einer neugeordneten Gestaltung benöthigt sind. Nicht minder theilen diese Ueberzeugung schon lange alle Gutsherren, denen einleuchtet: wie die befraglichen Verhältnisse in den Interessen der Ordnung und eines rechtlich gesicherten Zustandes der näheren Regelung bedürfen. — Diese Ueberzeugung auf den Provinzial-Landtagen ausgesprochen, von des Königs Majestät landesväterlich beachtet, nimmt mit Recht als eine, welche das Wohl mehrerer Provinzen angeht, die Verwendung des vereinigten Landtages zu dem Erlangen von Gemeinde-Ordnungen für das platte Land und in den östlichen Provinzen in Anspruch. — Erwägt man nun aber, wie in diesen Provinzen geschichtlich so sehr verschiedenartig die hier befraglichen Verhältnisse sich ausgebildet und hinsichts derselben noch heute so viele Eigenthümlichkeiten in den einzelnen Provinzen, ja sogar in einzelnen Theilen mancher Provinz bestehen, deren Ausgleichen manche sehr wesentliche Nachtheile und kaum wahren Nutzen brächte, so überzeugt man sich sehr bald, daß, wenn solche Eigenthümlichkeiten nicht ohne Noth gestört und verletzt werden sollen, zwar die Ansicht, von welcher die Legislation bei den befraglichen Gemeinde-Ordnungen auszugehen hat, für alle östlichen Provinzen des Staats einerlei sein kann und muß; die gesammte spezielle Ausführung aber der provinziellen Gesetzgebung anheimfällt, wie dies auch hinsichts der westlichen Provinzen thatsächlich anerkannt worden. Demnach würde die Befürwortung des vereinigten Landtages bei des Königs Majestät sich dahin gestalten:

> Se. Majestät wolle geruhen, denen Provinzen des östlichen Theils der Monarchie, welche Kommunal-Gemeinde-Ordnungen für das platte Land dermalen durch ihre Landtage schon beantragt haben, oder noch beantragen werden, ausgearbeitete Entwürfe dazu zur Berathung der betreffenden Provinzial-Landtage möglichst bald vorlegen zu lassen.

Nach der Ansicht der Abtheilung darf mit dieser Bitte um so weniger von dem vereinigten Landtage noch weiter gegangen und den Provinzial-Landtagen durch das Bezeichnen einzelner Provinzen vorgegriffen werden, als wohl sehr möglicher Weise in einer oder anderen, besonders bei den Betheiligten die Meinung sich geltend machen könnte: wie es bedenklich, mit einer solchen Gemeinde-Ordnung vorzuschreiten, ehe die vielerlei Verhältnisse vollständig festgestellt sein werden, mit denen sich der vereinigte Landtag beschäftigt, auch zum Theil demnächst die Provinzial-Landtage beschäftigen müssen, von deren Gestaltung aber viele Bestimmungen der Kommunal-Ordnungen so wesentlich abhängen, daß, wenn man Letztere übereilt, sie nur allzuschnell wieder deklarirt, geändert, ja vielleicht ganz umgeschmolzen werden müßten. — Hierüber zu urtheilen, steht offenbar nur den Provinzial-Landtagen zu, und die nähere schwierige Erörterung dieser Frage ist zur Zeit und ehe die Ergebnisse des jetzigen vereinigten Landtages vorliegen, mit einiger Sicherheit nicht möglich.

Berlin, den 4. Juni 1847.

Die achte Abtheilung der Kurie der drei Stände.
von Massow. von Lattorf. von Arnim-Koppershagen. von Gadow. von Prittwitz. Graf Strachwitz. Bahl. Lemke. Schulze-Dellwig. Heuer. Krause. Hüffer. Rasch.

Landtags-Kommissar: Ich habe hierauf nur zu erwiedern, daß einer Bitte, wie sie von der Abtheilung beantragt ist, um so weniger etwas im Wege steht, als von Seiten des Ministeriums des Innern nichts versäumt werden wird, um den Provinzial-Landtagen, welche Anträge dieser Art gestellt haben, Gesetz-Entwürfe hierüber bei ihrer nächsten Versammlung vorzulegen.

Referent **Steinbeck:** Ich bemerke, daß bei der Abtheilung die Worte: „Kommunal-Ordnung" und „Gemeinde-Ordnung" abwechselnd gebraucht wurden, bis man sich entschloß, die Beziehung „Gemeinde-Ordnung" zu wählen, und „Kommunal-Ordnung," wo es vorkommt, als Druckfehler zu löschen sei.

Marschall: Es hat sich Niemand gegen das Gutachten ausgesprochen, und wenn nicht 24 Mitglieder die Abstimmung verlangen, so nehme ich an, daß der Vorschlag angenommen ist.

(Es ist keine Stimme dagegen.)

Wir kommen jetzt zu dem Gutachten über den Antrag des Herrn Abgeordneten Franzius. Ich ersuche den Herrn Referenten von Werdeck, seinen Platz einzunehmen.

Referent **von Werdeck** (beginnt zu lesen.)

(Es wird gerufen: laut! laut!)

Ich glaube, wenn Alle ruhig sind, wird Jeder hören können. (Liest.)

Gutachten
der fünften Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten vereinigten Landtages,
betreffend
den Antrag des Abgeordneten von Franzius, wegen Vorlegung aller Gesetze über daß Prozeß- und das Gerichtsverfahren an die Stände.

Der Herr Antragsteller knüpft an diejenigen Vorgänge an, welche in der preußischen Stände-Versammlung sich mit Bezug auf

> die Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844

zugetragen haben; — indem auf den Antrag der Versammlung (welche sich zugleich bedauernd über die Nichtvorlage der Verordnung an die Stände ausgesprochen)

> mehrere Bestimmungen derselben zu suspendiren,

in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 27. Dezember 1845 den Ständen eröffnet ist: daß sie sich ohne Grund darüber beschweren, daß ihnen jene Verordnung zur Begutachtung nicht vorgelegt worden, da nach der Bestimmung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 den Provinzial-Ständen nur die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze vorgelegt werden sollen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, dahin aber Prozeßgesetze, durch welche nur das Verfahren über die Verfolgung der Rechte geordnet wird, nicht gehören; — auch ferner darin bestimmt ist, daß die beantragte Suspension einzelner Bestimmungen der Verordnung nicht stattfinden könne und auf die Allerhöchste Ordre vom 28. Juni 1844 verwiesen sei, nach welcher zur gründlichen Vorbereitung des über die Abänderung der Ehescheidungsgründe und der rechtlichen Folgen der Ehescheidung zu erlassenden Gesetzes die Erfahrung der Gerichte über die Erfolge des durch die Verordnung vom 28. Juni 1844 angeordneten Verfahrens gesammelt werden sollen. — Der Hr. Antragsteller wünscht nun, Sr. Majestät den Umstand, daß jene Verordnung den Ständen nicht zur Berathung vorgelegt worden, zur nochmaligen Erwägung vorgetragen zu sehen. — Er deducirt: wie außer den Präliminar-Artikeln im Allgemeinen Landrechte im ersten Theile das Sachen-, im zweiten das Personen-Recht abgehandelt, und dort im 13. Titel unter den Rechten und Pflichten des Staats gegen seine Bürger das Recht der Gesetzgebung als Majestätsrecht, und im 17. Titel die Pflichten des Staats für die Sicherheit der Unterthanen in Ansehung der Person, Ehre, Rechte, Vermögen, insbesondere aber die Gerichtsbarkeit abgehandelt werde, und hieraus folge, daß die Vorschriften über die Rechtsverfolgung vor Gericht ebenfalls zu den Personenrechten gehöre. Er schließt weiter: daß Gesetze über das Verfahren bei Verfolgung von Rechten, so wie über die Form, wie Jemand sein Recht zur Geltung bringen könne, zugleich Rechte für die Personen begründen, und daß es schwierig sei, zu entscheiden, ob eine gesetzliche Bestimmung nur einen formellen oder zugleich einen materiellen Rechtsgrundsatz enthält; — das letztere aber durch formelle Erschwerung der Geltendmachung illusorisch gemacht werden könne; — wenn nun das Gesetz vom 5. Juni 1823 die Prozeßgesetze nicht ausdrücklich ausschließe, so sei kein Grund vorhanden, dieselben der ständischen Berathung zu entziehen. So gelangt der Bittsteller zu dem Antrage:

> Se. Majestät den König zu bitten, künftig alle Prozeßgesetze und über das Gerichtsverfahren und die Rechtspflege vor ihrer Promulgation den Ständen zur Berathung vorzulegen. —

Man kann nach dem Dafürhalten der Abtheilung mit dem Herrn Antragsteller einverstanden sein, daß die Trennung des materiellen Rechts und der Vorschriften über die Art der Verfolgung desselben sehr oft mit großen Schwierigkeiten verbunden sei, ohne gerade den gestellten Antrag für begründet zu halten. — Zuvörderst vermag nämlich die Abtheilung aus der Stellung, welche den angezogenen Vorschriften im 13ten und 17ten Titel des II. Theils des allg. Landrechts angewiesen ist, nicht zu folgern, daß die Trennung, welche wissenschaftlich zwischen Prozeßvorschriften einerseits und Personen- und Eigenthumsrechten andererseits stattfindet, durch die positive Gesetzgebung des Staats aufgehoben sein solle. — Dies vorausgesetzt, kann es allerdings nicht darauf ankommen, ob ein Gesetz gerade in Form einer Prozeßvorschrift erlassen wird oder nicht, sobald das materielle Recht darin alterirt wird, sondern in allen Fällen: sobald,

> dasselbe Personen-, Eigenthumsrechte oder Steuern zum Gegenstande hat,

ist dasselbe den Ständen vorzulegen, — aber in jedem anderen Falle, wo es sich um rein reglementare Anordnungen handelt, hat die Regierung keine Verpflichtungen gegen die Stände. — So ist die Sache bisher von der Regierung angesehen, vielfach, wie ein Blick in die Gesetz-Sammlung ergiebt, danach prozedirt, und auch von den Ständen in Ansehung des Grundsatzes keine Einsprache erhoben. — Daß es nicht in der Absicht der Regierung gelegen, denselben zu verlassen, ergiebt der Landtags-Abschied vom 27. Dezember 1845 an die brandenburger Stände, welche ebenfalls die Verordnung vom 28. Juni 1844 zum Gegenstande einer Beschwerde gemacht hatten, indem es darin ausdrücklich heißt (unter Nr. 6):

> die Bitte der Stände beruhe auf der Voraussetzung, daß die Verordnung eine solche sei, welche verfassungsmäßig der ständischen Berathung hätte unterworfen werden müssen. Da jedoch allgemeine Prozeß-Gesetze, durch welche nur das Verfahren über die Verfolgung der Rechte geordnet wird, zu den Gesetzen, welche Veränderungen in den Personen- oder Eigenthums-Rechten selbst zum Gegenstande haben, nicht gehören, die Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen aber bei der sorgfältigsten Vermeidung aller dem materiellen Rechte angehörigen Bestimmungen sich als ein reines Prozeßgesetz darstellt, so war kein gesetzlicher Grund vorhanden, dasselbe der Berathung der Provinzial-Stände zu unterlegen.

Man kann die Richtigkeit der hier gemachten Voraussetzung in Ansehung der Verordnung vom 28. Juni zwar dahingestellt sein lassen, jedenfalls erkennt aber, Inhalts jenes Landtags-Abschiedes und der der Abtheilung gemachten Mittheilungen, die Regierung an, daß ein Prozeß-Gesetz auch andere, als bloße Prozeß-Vorschriften enthalten könne, und hält sich alsdann verpflichtet, den Entwurf zur ständischen Berathung gedeihen zu lassen. — Die Abtheilung ist deshalb der Ansicht, daß man sich hierbei zu beruhigen habe. — Denn da, wie gezeigt, nach der bestehenden Gesetzgebung Prozeß-Vorschriften als solche den Ständen nicht vorgelegt zu werden brauchen, so kann es sich nur fragen: Ob in dem oben angeregten Falle eine genügende Veranlassung gefunden werden könne, eine Aenderung in dieser Gesetzgebung, wie sie die Gewährung der Wünsche der Petenten in ihrer Allgemeinheit erfordern würde, zu beantragen. — Die Abtheilung muß dies verneinen. — Allerdings waltet über die Anwendung des Grundsatzes zwischen der Regierung und den Ständen eine gewisse Meinungs-Verschiedenheit ob; indessen läßt sich erwarten, daß im Allgemeinen in der Folge mit großer Vorsicht prozedirt werde, und bei der in der Allerhöchsten Ordre vom 28. Juni 1844 verheißenen, in dem preußischen Landtags-Abschiede wiederholt in Aussicht gestellten Vorlegung der Ergebnisse der Verordnung sich Gelegenheit finden werde, die mit besonderer Beziehung auf diese letztere noch obwaltenden Bedenken vorzutragen. — Mit Rücksicht auf den Mangel einer rechtlichen Grundlage für einen so allgemein gehaltenen Antrag, als derjenige des Petenten ist, befindet sich unter diesen Umständen die Abtheilung in der Unmöglichkeit, denselben zu befürworten, und trägt einmüthig darauf an:

> denselben auf sich bruhen zu lassen.

Berlin, den 27. Mai 1847.

Die fünfte Abtheilung der Kurie der drei Stände des vereinigten Landtags.
von Werdeck. Plange. Freiherr von Nordeck. Neumann. Marx. Bertram. von Wedell. Schult. Ziemßen. Thomas. Jordan. Frh. von Gaffron. von Potworowski.

Marschall: Der Antrag ist von der Abtheilung nicht befürwortet worden, und es fragt sich nun, ob er die nöthige Unterstützung in der hohen Versammlung findet?

(Sie erfolgt.)

Abgeordn. **Dittrich:** Meine Herren! Die verehrte Abtheilung hat Seite 3 ihres Berichts ausgesprochen:

> „Man kann die Richtigkeit der hier gemachten Voraussetzung in Ansehung der Verordnung vom 28. Juni zwar dahingestellt sein lassen, jedenfalls erkennt aber, Inhalts jenes Landtags-Abschiedes und der der Abtheilung gemachten Mittheilungen, die Regierung an, daß ein Prozeß-Gesetz auch andere, als bloße Prozeßvorschriften enthalten könne."

Die verehrte Abtheilung erkennt also an, daß zwi-

schen dem Gouvernement und den Ständen Meinungs-Verschiedenheiten obwalten können, ob die Prozeßgesetze materielle Vorschriften enthalten oder nicht. Um diese Verschiedenheiten nun niemals entstehen zu lassen, habe ich mir erlaubt, einen Abänderungs-Vorschlag dahin zu stellen:

„Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, diejenigen Gesetze über das Prozeß- und Gerichts-Verfahren, so wie über die Rechtspflege, welche zugleich den materiellen Rechten angehörige Bestimmungen enthalten, den Ständen zur Berathung vorlegen zu lassen."

Ich glaube, daß ich zur Unterstützung dieses Antrags nichts weiter anzuführen habe.

Marschall: Ich muß nun fragen, ob das Amendement Unterstützung findet.

(Sie erfolgt hinreichend.)

Aus der Debatte heben wir Folgendes hervor:

Landtags-Kommissar: Nicht über die Petition, welche die hohe Versammlung stellen oder nicht stellen will, sondern über die Grundsätze, welche das Gouvernement in dieser Beziehung bisher beobachtet hat, habe ich einige Worte zu sagen. Das Gesetz von 1823 bestimmt: daß, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, jedesmal von den Provinzialständen berathen werden müssen. Dieses Recht ist der Regel nach auf den vereinigten Landtag und auf die vereinigten Ausschüsse übergegangen. Das Gouvernement ist in dem 24jährigen Zeitraume, welches seit dem Erlaß jenes Gesetzes verflossen ist, von der Ansicht ausgegangen, daß diejenigen Gesetze, welche blos die Form betreffen, in welcher ein Recht verfolgt werden soll, nicht zu denen gehören, über welche das Gutachten der Stände eingeholt werden muß. Die Frage: was ist Recht? ist nach der Ansicht des Gouvernements eine materielle; die Frage: wie kann ich das Recht erlangen? eine formelle. Letzteres gehört in die Prozeß-Ordnungen, und Veränderungen desselben bedürfen des ständischen Beirathes nicht. Es geht dieser Grundsatz klar hervor aus den vielen Umwandlungen der Prozeß-Ordnungen, welche seit dem Jahre 1823 ohne ständischen Beirath vorgekommen sind. Wenn aber jetzt die Behauptung aufgestellt wird, daß diese Unterscheidung einige schwierige sei, und daß in Gesetzen, die prinzipaliter über das Gerichtsverfahren handeln, auch materielle Bestimmungen vorkommen können, so mag dies zugegeben werden, und in dieser Beziehung entspricht das Verlangen, welches in dem Amendement des Deputirten der schlesischen Städte ausgedrückt ist, ganz der Intention des Gouvernements. So viel ich mich erinnere, geht das Amendement dahin:

„Daß Se. Majestät gebeten werden möge, solche Vorschriften, welche das materielle Recht betreffen, auch wenn sie in Gesetzen vorkommen, welche das Gerichts-Verfahren behandeln, dennoch den Ständen vorgelegt werden mögen."

Ich glaube, daß der Abgeordnete das Amendement in diesem Sinne hat stellen wollen.

(Der Abgeordn. Dittrich bejaht dies.)

Ich resumire, daß das Gouvernement von dem Grundsatz ausgegangen ist, daß das Recht der Verfolgung seines Rechts ein persönliches, aber kein Personenrecht sei, und daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche lediglich das Verfahren betreffen, den Ständen nicht nothwendig vorgelegt werden mässen, daß aber alle Bestimmungen über das materielle Personen- und Eigenthumsrecht, auch wenn sie in Gesezzen über das Gerichtsverfahren versteckt sein möchten, dennoch zur Cognition der Stände gehören.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe nur ein kurzes Wort noch zu sagen. Ich kann mich vollkommen dem Amendement anschließen, was der geehrte Abgeordnete, der sich zugleich im Sekretariar befindet, gestellt hat; ich wollte dasselbe stellen, ich wußte nicht, daß es schon früher eingebracht war. Nur darauf kommt es in dieser Sache an, daß wir nicht den Grundsatz verkennen, der in dem Landtags-Abschiede vom Gouvernement ausgesprochen ist, daß etwas, weil es Prozeßgesetz ist, darum nicht Personenrechte berühren könne. Es war dies der Grund, weshalb dieser Erlaß so wenig Anklang, wie ich wohl mit Bestimmtheit behaupten kann, im Volke fand, weil es sich auf ein Gesetz bezog, in welchem jedermann sehr wesentlich das Personenrecht schon dadurch alterirt fand, daß der status personae verändert war. Indem auch die Verordnung, welche in Bezug auf das Ehescheidungsverfahren erlassen wurde, den Gerichtsstand so wesentlich verändert, daß, während man früher das Recht hatte, seine Sache beim Unter-Gericht zu verhandeln, man uun genöthigt war, sie beim Ober-Gericht anzubringen, und Jedermonn darin eine wesentliche Veränderung im Personenrechte erblicken mußte. Daher kann man nicht leicht zustimmen zu dem Grundsatze, welcher in der Entscheidung auf die Reclamation ausgesprochen war, daß dies Gesetz um deswillen nicht als die Personenrechte verändernd angesehen werden könne, weil es ein Prozeßgesetz sei. Eben so wenig kann man freilich behaupten, daß es nicht Prozeßgesetze geben könne, welche die Personenrechte nicht alteriren. Deshalb würde ich dem Antrage des Petenten nicht beitreten können, aber dem Amendement des Abgeordneten, welcher sich auch im Sekretariat befindet, schließe ich mich vollkommen an.

Justiz-Minister Uhden: Eine kurze Bemerkung in Bezug auf das, was der geehrte Redner wegen des Ehescheidungs-Gesetzes gesagt hat. Der Redner erwähnte, daß durch das Gesetz der Gerichtsstand als solcher verändert wäre. Dies ist insofern nicht richtig, als die Ehescheidungen nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung bei den Obergerichten verhandelt werden mußten, späterhin die Ehescheidungen der Nichteximirten aber den Untergerichten delegirt wurden. Nur diese Delegation ist durch das Gesetz zurückgenommen worden.

Abgeordn. von Beckerath: Ich gestehe, daß mir der Unterschied zwischen persönlichen und Personen-Rechten nicht klar geworden ist. Gewiß betrifft es sehr nahe die Rechte der Personen, ob eine gerichtliche Verhandlung vor einem Geschwornen-Gerichte oder vor ständigen Richtern stattfinde, gewiß betrifft es die Rechte er Personen, ob bei einem solchen Gerichte ein Staats-Anwalt vorhanden ist oder nicht; diese und alle Prozeßformen, die die Verhandlungen und die Vertheidigung betreffen, hängen nach meiner Ueberzeugung mit den Rechten der Personen aufs innigste zusammen. Wäre dies nicht der Fall, so könnte die bestehende Gerichtsverfassung ohne den Beirath der Stände abgeändert werden, und es würde dies namentlich in demjenigen Landestheile, der auf seine gegenwärtige Gerichtsverfassung einen sehr hohen Werth legt, eine große Beunruhigung hervorrufen, ich sage Beunruhigung, nicht weil ich irgend ein Mißtrauen in das Gouvernement setze, auch nicht, weil ich es für wahrscheinlich, oder auch nur für möglich halte, daß man gegenwärtig noch an eine Abänderung der rheinischen Gerichtsverfassung irgendwie denke; ich führe es lediglich an, um darzuthun, wie wesentlich es unter allen Umständen ist, daß auch in Bezug auf das gerichtliche Verfahren der Beirath der Stände nicht umgangen werde. Ich habe aus dem Landtags-Abschiede für die Rheinprovinz vom 27. Dezember 1845 ersehen, daß nach den damals beim Gouvernement obwaltenden Ansichten alle Gesetze über die Organisation der Gerichts- und Untersuchungs-Behörden, so wie über die Kompetenz der Gerichte und über die Vertheidigung nicht zur ständischen Cognition gehören. Ich glaube, daß es Sache des Landtags ist, bei Sr. Majestät darauf anzutragen, daß den Ständen das Recht unbestritten bleibe, auch diese wichtigen Gesetze zu begutachten. Ich glaube, daß dazu um so mehr Veranlassung ist, und daß solche Deklarationen gewiß um so weniger Anstand beim Gouvernement finden werden, als die meisten anderen deutschen Verfassungen, und namentlich die baierische, badensche, weimarsche und nassausche ebenfalls nur von Gesetzen reden, die Personen- und Eigenthumsrechte betreffen, während doch meines Wissens in den ständischen Versammlungen dieser Staaten auch überall die Prozeßgesetze berathen werden. Der innige Zusammenhang zwischen dem materiellen und formellen Recht ist bereits von dieser Stelle aus ausführlich dargethan worden, so daß ich die Versammlung durch weitere Deduktionen nicht ermüden will. Ich beschränke mich darauf, die Wichtigkeit dieser Frage hervorzuheben und wünsche, daß die Versammlung den Antrag, wie er in dem Abtheilungs-Gutachten als derjenige des Petenten bezeichnet ist, genehmige; gegen das Amendement muß ich mich erklären, weil durch den Zusatz: „die Prozeß-Gesetze, soweit sie die materiellen Rechte betreffen," über die Schwierigkeit in dem jetzigen Stand der Sache nicht hinüberzukommen ist. Ich halte es für nöthig, daß die Versammlung ihre Ansicht auf das bestimmteste dahin erkläre, daß alle Gesetze, welche das Prozeß-Verfahren betreffen, zu ihrer Cognition gehören,

Abgeordn. Dittrich: Die Absicht meines Amendements ging im Wesentlichen auf das hinaus, was die Petition beabsichtigt, und ich setzte nur hinzu, was in Bezug auf die bestehende Gesetzgebung mir nöthig schien. Ich bin jedoch durchaus nicht gegen den Petitions-Antrag; ich habe das Amendement nur deswegen gestellt, weil die Abtheilung die Petition nicht befürwortet hatte. Wird also von der Versammlung die Petition, welche den königl. Landtags-Marschall zuerst zur Abstimmung zu bringen ich bitte, angenommen, so versteht sich von selbst, daß das Amendement wegfällt; wird sie aber nicht angenommen, so dürfte die Abstimmung über das Amendement vorbehalten bleiben.

Marschall: Verlangt noch Jemand das Wort?

(Es erhebt sich Niemand.)

Da dies nicht geschieht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und werde zuerst den ursprünglichen Antrag, wenn dieser aber nicht die Majorität erhalten sollte, das Amendement zur Abstimmung bringen. Der Antrag geht dahin:

„alle Gesetze über das Prozeß- und das Gerichtsverfahren den Ständen vorzulegen."

Diejenigen, welche für Bejahung der Frage sind, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich eine Majorität von mehr als zwei Drittel der Stimmen.)

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Steinbeck, sich noch einmal hierher zu bemühen, um das Gutachten, betreffend die Todes-Erklärung verschollener Seeleute, vorzutragen.

Referent Steinbeck (liest vor):

Gutachten

der sechsten Abtheilung der Kurie der vereinigten Stände
über
den Petitions-Antrag des Abgeordneten Michaelis.

Der Petitions-Antrag bezweckt, den zu ängstlichen Bedenklichkeiten mancher Gerichte bei den Todes-Erklärungen verschollener Seeleute Grenzen zu setzen, die daraus entspringenden weiteren vielen nachtheiligen Folgen zu beseitigen, auch dem betreffenden Gesetz § 36, Tit. 1, Th. 1. des Allg. Landrechts eine Ergänzung beizufügen. Die mit der vorbereitenden Erörterung des Antrages beschäftigte Abtheilung hat ihn gewichtig gefunden, erkennt an: daß die erwähnte Gesetzes-Ergänzung nicht nur wünschenswerth, sondern für viele Privat-Verhältnisse wahres Bedürfniß sei. Da in der von dem Antragsteller eingereichten Denkschrift die Sachlage vollständig entwickelt und der Antrag durch sie gehörig begründet worden, so hat die Abtheilung gedachte Denkschrift dem gegenwärtigen Gutachten als einen integrirenden Theil beigefügt und befürwortet, auf dessen Grund in Folge der statigefundenen Berathung: Es wolle der hohe Landtag bei des Königs Majestät eine gesetzliche Deklaration erbitten:

„Daß, wenn seit der Zeit, zu welcher ein Schiff an den Bestimmungs-Ort seiner unternommenen Seefahrt nach gewöhnlichem Laufe der Dinge hätte ankommen sollen, falls die Fahrt in der Ostsee gemacht ward, Ein, falls sie entferntere Meere traf' Drei Jahre verflossen sind, ohne daß es nach der Bescheinigung der Behörden dort eingetroffen, aoch sonst Nachrichten über dasselbe eingegangen, der Beweis, daß solches untergegangen, behufs der Todeserklärung der darauf befindlichen Personen beziehungsweise auf § 36, Tit. 1, Thl. 1 Allgem. Landrechts, für hinreichend geführt erachtet werden müsse."

Berlin, den 19. Mai 1847.

Die sechste Abtheilung der vereinigten Kurie.
Gr. von Renard. Steinbeck. Dansmann.
von Beckerath. Michaelis. von Cöls.
Mevissen.

Marschall: Es fragt sich, ob über diese Angelegenheit Jemand das Wort verlangt.

Abgeordn. Brust: In dem vorliegenden Fall würde also in der Rheinprovinz nach fünf Jahren blos eine Abwesenheits-Erklärung stattfinden können. In den anderen Provinzen dagegen eine Todes-Erklärung, welche die Auflösung einer Ehe zur Folge haben würde. Den letzten Punkt halte ich für den bedenklichsten. Die Ehe ist die Grundlage der Gesellschaft und das heiligste Band, welches die Menschen mit einander verbindet, und dieses Band muß man nicht so leicht preisgeben. Ich würde es für ein minderes Uebel halten, wenn 100 Ehegattinnen um die Abwesenheit ihres Mannes trauerten, als wenn ein einziger Mann zurückkäme, und sein eheliches Weib aufs neue gesetzlich getraut in den Armen eines Anderen fände. Ich stimme gegen das Gesetz.

Abgeordn. Siegfried: Nur einige Worte möchte ich über den Vorschlag aussprechen, der von der Abtheilung gemacht ist. Es scheint mir erstens die Zeit zu kurz angenommen, wenn für alle Fälle für Seefahrten auf der Ostsee ein Jahr und für andere Fahrten drei Jahre gesetzt sind. Es sind Fälle genung bekannt, daß nach längerer Zeit, nach zwei Jahren, Leute aus Schweden, Rußland und dem hohen Norden zurückkamen, in welchen die Begriffe von Recht und Gesetz nicht so klar sind, daß also Leute zurückkamen, die für todt gehalten waren. Die Schiffe waren anderswohin, als nach ihrem Bestimmungsorte, gekommen, und kein Mensch hatte erfahren wohin, bis endlich die Leute des Schiffes zurückkamen. Sie hätten nicht nur um ihr Gut kommen, sonderu unterdeß auch in ihren inneren Verhältnissen, deren schon mit vieler Würdigung gedacht ist, kommen können, wenn der vorliegende Antrag in Geltung gewesen wäre. Noch ein anderer Fall muß angeführt werden, und zweitens scheint mir der Antrag zu allgemein gefaßt, und namentlich für den Fall eines Krieges unbedacht zu sein. Es könnte ja sein, daß die an der Ostsee liegenden Mächte mit einander in Krieg ständen, und in diesem Falle würde mehr Unsicherheit über das Schicksal der Schiffe entstehen; eben so auch für den Fall, daß mit auswärtigen Mächten Krieg geführt wird, würde im anderen Fall die Frist zu kurz sein. Ich stimme daher dem Gutachten nicht bei.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

Verlag und Druck von Graß, Barth und Comp.